J. publ. G. 4°
1086
n

4°
publ. G.
4° 1086 n

Starck

Anleitung

für die

Großherzogl. Hessischen Bürgermeister und Beygeordneten

in den

Provinzen Starkenburg und Oberhessen

zur

Versehung ihres Dienstes

bearbeitet

von

Carl Ernst August Rinck Freyherrn von Starck
Großherzoglich Hessischem Regierungsrath zu Darmstadt.

M. d. Innern

Darmstadt
Im Verlage bey Johann Wilhelm Heyer, Großherzoglich Hessischem Hofbuchhändler.
1827.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Darmstadt, gedruckt bei H. R. Weiß.

Vorrede.

Diese Anleitung zur Geschäftsführung der Bürgermeister und Beygeordneten war, wie aus den gedruckten Verhandlungen der zweyten Kammer der Hessischen Landstände von $18\frac{26}{27}$ (Heft 2. Beylagen pag. 16.) entnommen werden kann, ursprünglich zu einer offiziellen Instruction für die Bürgermeister der Provinz Starkenburg bestimmt. Die höchste Staatsbehörde beschloß indessen eine offizielle, jedoch nur kurz gefaßte, Instruction für alle drey Provinzen zu geben, genehmigte aber dabey, daß ich die jetzt hier erscheinende Anleitung als eine Privatarbeit herausgebe.

Die Großherzogl. Bürgermeister, welche größtentheils neben ihrem Amte ihre Privatgeschäfte, die ihnen und ihren Familien die zum Unterhalte nöthigen Einkünfte liefern müssen, beybehalten, sind, aus Mangel an der nöthigen Muße dazu, selten im Stande, unter den vorliegenden Gesetzen diejenigen herauszusuchen, welche Bezug auf ihr Amt haben; oft sind aber auch in weitläuftigen Gesetzen nur einzelne Bestimmungen enthalten, die den Bürgermeister interessiren, und die er nur mit Mühe findet, vielleicht gar nicht sucht, weil er nichts für sich Interessantes in einem sol-

chen Gesetze zu finden vermuthet. — Aus diesen Gründen scheint mir eine detaillirte Zusammenstellung aller gesetzlichen und reglementären Verfügungen, welche den Bürgermeister in seinem Amte berühren, nicht bloß äußerst wünschenswerth, sondern auch nothwendig, und ich habe daher mit Vergnügen von der oben erwähnten Genehmigung der höchsten Staatsbehörde Gebrauch gemacht. Ich wünsche und hoffe, daß dieses Werkchen die Großherzogl. Bürgermeister bey Ausübung ihres wichtigen und zum Theil schwierigen Geschäfts, wenigstens etwas, unterstützen wird.

Damit jeder sich selbst davon überzeugen kann, ob die aufgenommenen gesetzlichen und reglementären Bestimmungen auch wirklich richtig extrahirt sind, und damit man sich, wenn etwas noch dunkel bleiben sollte, aus dem Gesetze oder der Verfügung selbst Rath holen kann, habe ich da, wo eine Bestimmung aus einem Gesetze oder aus einer Vorschrift der höheren Behörden genommen ist, das Gesetz oder das Ausschreiben selbst unter dem Paragraphen allegirt. Der Bestimmungen, welche sich auf kein vorliegendes Gesetz oder Reglement gründen, sind nicht sehr viele, und werden sich, wie ich hoffe, rechtfertigen lassen.

Dem Werkchen ist ein möglichst vollständiges Register über den Inhalt der Paragraphen angefügt. Den Großherzogl. Bürgermeistern und Beygeordneten wird es von großem Nutzen seyn, wenn sie sich mit diesem Register möglichst vertraut zu machen suchen, da sie hierdurch zugleich in das ganze System, nach dem ich den Gegenstand bearbeitet habe, eingeweiht werden, und bey der Frage, in welchem Abschnitte, oder in welcher Unterabtheilung sie das, was sie nachzulesen wünschen,

suchen müssen? sich leichter zu finden wissen werden. Es ist zwar niemandem zuzumuthen, daß er alles, was in dieser Anleitung steht, seinem Gedächtnisse genau einprägt, jedoch glaube ich mit Grund den Großherzogl. Bürgermeistern den Rath ertheilen zu können, daß sie sich mit dem Inhalte dieser Anleitung durch mehrmaliges Lesen derselben möglichst bekannt zu machen suchen, um so mehr, als hin und wieder Bestimmungen vorkommen, nach denen gehandelt werden muß, ehe Zeit vorhanden ist, solche in diesem Buche aufzusuchen, z. B. wenn eine Feuersbrunst entstanden ist, zu deren Löschung natürlich der Ortspolizeybeamte augenblicklich die erforderlichen Anstalten zu treffen hat.

Diese Anleitung war Anfangs, wie ich bereits oben bemerkte, bloß für die Bürgermeister der Provinz Starkenburg bestimmt; um sie indessen gemeinnütziger zu machen, habe ich sie jetzt auf die Art bearbeitet, daß sie auch für die Bürgermeister der Provinz Oberhessen brauchbar erscheint. — Dafür, daß diese Instruction aber auch als eine Anleitung für die Geschäftsführung der Beygeordneten angesehen werden kann, beziehe ich mich auf den §. 17 dieses Werkchens selbst.

Ich glaube noch erwähnen zu müssen, daß ich als Mitglied der hiesigen Großherzogl. Regierung Gelegenheit hatte, bey dieser Arbeit mehrere Acten dieser Behörde zu benutzen, und daß ich manches, was ich jetzt in diese Anleitung aufgenommen oder darin abgeändert habe, den Bemerkungen der einzelnen Mitglieder der hiesigen Großherzogl. Regierung und mehrerer hiesigen Collegien verdanke, welche Letztere sich bereits gutachtlich über einzelne Theile dieser Instruction geäußert hatten.

Sollten sich, wie ich kaum bezweifele, einzelne, vielleicht sogar viele Mängel und Fehler in dieser Anleitung finden: so glaube ich um so mehr um Nachsicht bitten zu dürfen, als außer dem bekannten Handbuche des dermaligen Großherzogl. Herrn Geheimen Staatsraths Eigenbrodt, welches aber nur die Verordnungen und Vorschriften höherer Behörden vom Jahre 1803 bis in die Mitte des Jahres 1818 enthält, jede systematische Zusammenstellung der im Großherzogthum geltenden vielfältigen Verordnungen und Verfügungen höherer Behörden mangelt, — ein Uebersehen oder Versehen daher bey dieser meiner Arbeit leicht statt finden konnte.

Darmstadt im July 1827.

v. Starck.

Anleitung

für

die Großherzoglich Hessischen Bürgermeister und Beygeordneten
in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen

zur

Versehung ihres Dienstes.

Einleitung.

§. 1.

Der Bürgermeister ist der erste Vorgesetzte in seiner Bürgermeisterey.

In dieser Beziehung theilen sich seine Amtsgeschäfte ab:

1) in Geschäfte der Verwaltung der Gemeinden,
2) in Geschäfte als Ortspolizey-Beamter, wo nicht eine eigene Ortspolizey-Behörde besteht,
3) in Geschäfte in Militär-Sachen,
4) in Geschäfte bey der Finanz-Verwaltung, und
5) in Geschäfte als Hülfsbeamter der Justizbehörden.

Erste Hauptabtheilung.

Allgemeiner Theil.

§. 2.

Allgemeine Verpflichtung des Bürgermeisters gegen den Staat.

Dem Bürgermeister liegt es ob, mit unverbrüchlicher Treue und unermüdetem Diensteifer alles, was zum Besten des Staats gereicht, so viel in seinen Kräften steht, zu wahren und zu befördern.

§. 3.

Er hat sich vor jeder Verletzung der bestehenden Staatsverfassung zu hüten, und darauf zu sehen, daß solche auch von Niemand in seiner Bürgermeisterey verletzt wird.

§. 4.

Allgemeine Verpflichtung

Es muß sein stetes Bestreben seyn, den Wohlstand in der Bürgermeisterey zu erhöhen. Er hat deshalb allgemeine Mittel zu diesem Zwecke entweder für sich, oder unter

des Bürgermeisters gegen seine Bürgermeisterey.

Beyrath des Gemeinderaths anzuwenden, oder bey der ihm zunächst vorgesetzten Behörde, in Antrag zu bringen.

§. 5.

Er muß sich mit den bestehenden und noch erscheinenden Verordnungen möglichst genau bekannt zu machen suchen, und darauf sehen, daß sie von allen Angehörigen in seiner Bürgermeisterey gehörig befolgt werden. Vorzüglich wichtig für ihn ist die Gemeinde-Ordnung vom 30ten Juny 1821.

§. 6.

Bekanntmachung von Verordnungen und Verfügungen.

Die Bekanntmachung der Gesetze, welche ihm obliegt, geschieht durch Vorlesung der im Regierungsblatte enthaltenen, oder auf andere Weise von den vorgesetzten Behörden erlassen werdenden Verfügungen, die von allgemeinem Interesse sind, bey versammelter Gemeinde, und unter Zuziehung noch eines Mitglieds des Ortsvorstands. Hierbey muß der Bürgermeister beobachten:

1) daß er zur Vorlesung des Regierungsblattes und anderer Verfügungen, welche sobald als möglich nach Empfang derselben und jeder Nummer des Regierungsblattes geschehen muß, eine schickliche Zeit wählt, wo die Ortsbewohner nicht zum größten Theile auswärts im Felde beschäftigt sind, namentlich des Sonntags nach beendigtem Vormittags-Gottesdienste. In eilenden Fällen ist aber natürlich der nächste Sonntag nicht abzuwarten,
2) daß er sich vor der Publication mit dem Inhalte der Verordnung gehörig bekannt macht und solche deutlich vorliest,
3) daß er, nach der Publication, den Tag derselben in ein deßfalls zu fertigendes Buch einträgt, ausserdem die Verordnung oder Verfügung nach ihrer Rubrik, nebst Anführung des Regierungsblattes, worin sie erschienen, oder des betreffenden Ausschreibens, in dem Buche angiebt, und die zugezogene Person des Ortsvorstandes die wirklich vollzogene Bekanntmachung bezeugen läßt,
4) daß er jedem, der es verlangt, die Einsicht des Regierungsblatts rc. gestattet,
5) daß er das Regierungsblatt und alle weitere ihm zugesendet werdende Verfügungen höherer Behörden gehörig aufbewahrt, und
6) daß er, nach Publication jedes Regierungsblattes, davon, daß solches geschehen, den Großherzogl. Landrath berichtlich unterrichtet. *)

*) Verordn. v. 20. Juny 1808. §. 4. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 28. März 1820. a)

---

a) Für die Provinz Oberhessen gilt hier das Ausschreiben Großherzogl. Regierung zu Giessen vom 1. August 1820.

§. 7.

Wird in seiner Bürgermeisterey ein gewisses Gesetz vorzüglich häufig übertreten; so ist es seine Pflicht, solches Gesetz oder solche Vorschrift von Zeit zu Zeit durch erneuerte Vorlesung derselben ins Andenken bey seinen Untergebenen zurückzurufen.

§. 8.

Aufführung und Benehmen des Bürgermeisters im Allgemeinen,

Als erster Vorgesetzter in der Gemeinde muß er nicht allein durch strenge Befolgung der bestehenden Gesetze, sondern auch durch vorzügliche sittliche Aufführung seinen Untergebenen ein gutes Beispiel geben.

§. 9.

gegen seine Vorgesetzten,

Der Bürgermeister hat seinen Vorgesetzten die nöthige Achtung und Ehrerbietung zu bezeugen. Er muß in der Regel deren Befehlen unbedingte Folge leisten und nur in denjenigen Fällen, wo er glaubt, einen ihm ertheilten Auftrag nicht befolgen zu dürfen und keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann er sich bescheidene Remonstrationen erlauben und nach Befinden Beschwerde bei den höheren Behörden führen. In dringenden Fällen darf er aber die Vollziehung der ihm gegebenen Befehle nicht aufschieben. Im Uebertretungsfalle haftet er für alle nachtheilige Folgen seiner Unterlassung. — Wird die Remonstration des Bürgermeisters von dem Großherzogl. Landrath verworfen; so muß er dessen Verfügung, in so fern kein unersetzlicher Schaden zu befürchten ist, befolgen. Sollte aber durch die Befolgung der landräthlichen Verfügung ein unersetzlicher Schaden entstehen: so muß er ohne Verzug Beschwerde bey der vorgesetzten Großherzogl. Regierung führen, und daß dieses geschehen, dem Großherzogl. Landrath anzeigen.

§. 10.

gegen seine Untergebenen,

Sein Ansehen hat er in der Bürgermeisterey mit Würde und Ernst zu behaupten, sich jedoch durch ein humanes und gefälliges Benehmen das Zutrauen seiner Untergebenen zu erwerben und zu erhalten zu suchen. Er wird daher, wenn ein Einwohner seiner Bürgermeisterey seinen Rath in einer erlaubten Sache zu haben wünscht, diesen so viel in seinen Kräften steht, und sein Amt es ihm erlaubt, ertheilen, und Ruhe und Frieden unter den Orts-Einwohnern zu stiften und zu erhalten sich bemühen.

§. 11.

gegen die übrigen Ortsvorstandspersonen.

Vornehmlich muß sich der Bürgermeister angelegen seyn lassen, ein gutes Einverständniß mit seinen Beygeordneten und den Mitgliedern des oder der Gemeinderäthe zu erhalten, ohne daß er deßhalb ihre Vergehen oder Verbrechen übersehen darf, sondern solche sogleich zur Kenntniß des ihm vorgesetzten Großherzogl. Landraths bringen muß.

§. 12.

Wahrheitsliebe.

Der Bürgermeister darf sich durchaus keine Unwahrheit und Partheylichkeit in seinen schriftlichen oder mündlichen Berichten oder Zeugnissen zu Schulden kommen lassen, wobey er namentlich in ersterer Beziehung auf die angedrohten gesetzlichen harten Strafen aufmerksam gemacht wird. *)

Eben so ist es dem Bürgermeister untersagt, unter irgend einer Ausfertigung den Namen eines Dritten, mag dieser ihn dazu beauftragt haben, oder nicht, zu unterschreiben, und eben so wenig darf er zugeben, daß dieses ein Anderer thut. Kann jemand seinen Namen nicht schreiben: so muß der Bürgermeister denselben drey Kreuze († † †) in seiner Gegenwart machen lassen, und dabey attestiren, daß dieses das Handzeichen der fraglichen Person ist. Bei allen Attestationen oder Berichten, die von ihm ausgehen, hat der Bürgermeister außer seinem Namen, auch noch seine Diensteigenschaft beizusetzen — nähmlich das Wort „Bürgermeister" **)

*) Gesetz v. 14. September 1785.

**) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 11. Mai 1825. — Giesser Reg. Ausschr. v. 10. Mai 1825.

§. 13.

Stempelpapier zu Attestaten und Berichten.

Die Attestate und Berichte, welche der Bürgermeister für Privatpersonen auszustellen und zu erstatten hat, sind auf einen Stempelbogen von 6 kr. zu schreiben.

Wenn aber der Bürgermeister einen Bericht auf eine bereits übergebene Vorstellung erstattet, so wird zu einem solchen Bericht kein Stempelpapier genommen. *)

*) Verordn. v. 8. März 1824. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 1. Octbr. 1825, §. VII. b. u. v. 14. August 1826.

§. 14.

Verbot von Annahme von Geschenken.

Er darf in Beziehung auf seine Dienstgeschäfte schlechterdings kein Geschenk annehmen, auch nicht geschehen lassen, daß dieses von den Seinigen angenommen wird. Bietet ihm oder den Seinigen jemand ein Geschenk in Beziehung auf eine demselben zu leistende Dienstverrichtung an: so ist er verpflichtet, dieses dem Großherzogl. Landrath, der hierauf das weiter Geeignete verfügen wird, anzuzeigen.

§. 15.

Verbrechen und Vergehen.

Begeht ein Bürgermeister ein gemeines- oder ein Dienstverbrechen oder Vergehen, so werden auf ihn die Art. 22, 23 oder 24 des Gesetzes vom 12. April 1820 angewendet. *)

*) Gem. Ordn. Art. 18.

§. 16.

Der Bürgermeister hat die ihm zugehenden Verordnungen, schriftlichen Befehle, Aufträge und überhaupt alle Papiere, welche Gegenstände seines Dienstes oder Angelegenheiten der Gemeinde betreffen und daher bestimmt sind, in der der Bürgermeisterey gehörigen Registratur zu bleiben; sorgfältig und abgesondert von seinen eigenen Papieren in einer gehörigen Ordnung aufzubewahren. Er wird auch gut thun, wenn er ein Buch führt, in welches er alle eingehenden Amtssachen einträgt, und dabey bemerkt, wie und wann er solche erledigt hat, (Formular Anlage Num. 1) damit er zu jeder Zeit Rechenschaft über das, was er gethan, geben, und damit auch sein künftiger Amtsnachfolger sich gehörig daraus unterrichten kann. Es versteht sich von selbst, daß zu der oben erwähnten Ordnung vor allen Dingen gehört, daß ein Bürgermeister, dessen Bürgermeisterey aus mehreren Gemeinden besteht, alle die eine Gemeinde betreffenden Papiere von denen der andern Gemeinde trennt. Sodann darf er, ohne höhere Erlaubniß, Original-Urkunden an Privatpersonen nicht ausliefern. In denjenigen Fällen, wo ihm der Auftrag zukommt, irgend jemandem etwas bekannt zu machen, ist es ihm, wenn das Gegentheil nicht verfügt ist, unbedingt erlaubt, diesem, wenn er darum bittet, eine Abschrift der bekannt zu machenden Resolution zu geben.

Registratur der Bürgermeisterey.

§. 17.

Ist der Bürgermeister verhindert, in einem gewissen Zeitpuncte entweder alle oder doch einzelne Geschäfte vorzunehmen, so tritt für ihn der Beygeordnete ein *), welcher alsdann alles zu beobachten hat, was der Bürgermeister beobachten muß, und für den daher alles das, was in dieser Instruction angegeben wird, ebenfalls gilt.

Stellvertretung des Bürgermeisters.

*) Gem. Ordn. Art. 21 u. 23.

§. 18.

Eben so ist es dem Bürgermeister gestattet, gewisse Geschäfte seinem oder seinen Beygeordneten zur Besorgung für gewöhnlich zu übertragen, er muß aber auch bey diesen stets die obere Leitung besorgen. *)

*) Ebendaselbst.

§. 19.

Die Uebertragung bestimmter eilender Geschäfte an den Beygeordneten wird gewöhnlich in denjenigen Gemeinden nothwendig werden, in denen der Bürgermeister nicht wohnt, die aber zu seiner Bürgermeisterey gehören.

§. 20.

Sind in einer Gemeinde mehrere Beygeordnete: so tritt in den, in den §. §. 17 — 19 erwähnten Fällen in der Regel, das heißt: wenn nicht einem Beygeordneten bereits

im Allgemeinen gewisse Geschäfte vom Bürgermeister übertragen sind, zuerst der erste Beygeordnete, bey dessen Verhinderung der zweyte ꝛc. ein *), haben aber mehrere Gemeinden, durch ihre Vereinigung in eine Bürgermeisterey, nur einen Bürgermeister, aber für jede Gemeinde einen eigenen Beygeordneten: so tritt immer der Beygeordnete für den Bürgermeister ein, welcher in der Gemeinde wohnt, für oder in welcher eben das Geschäft vorgenommen werden soll.

*) Gem. Ordn. Art. 22.

§. 21.

Was der Bürgermeister beobachten muß, wenn er sich aus seiner Bürgermeisterey entfernen will.

Ob nun gleich für eine Stellvertretung des Bürgermeisters gesorgt ist: so folgt doch hieraus nicht, daß derselbe auch ohne Weiteres seinen Amtssitz, auf so lange als er will, verlassen darf. Sobald er sich nur auf ganz kurze Zeit von Hause entfernt, hat er nichts weiter nöthig, als den Beygeordneten hiervon zu benachrichtigen, und ihm die Schlüssel zu dem Verwahrungsorte der Amtspapiere zu übergeben, damit er in dringenden Fällen die Geschäfte sogleich versehen kann. Dauert die Entfernung des Bürgermeisters von seinem Amtssitze aber mehrere Tage, so ist er verbunden, solches dem Großherzogl. Landrath anzuzeigen. Es versteht sich von selbst, daß der Beygeordnete, wenn er die Geschäfte des Bürgermeisters versieht, sich des Gemeindeschreibers, da wo ein solcher existirt, gerade eben so wie der Bürgermeister, zu den Bürgermeisterey-Geschäften bedienen darf.

§. 22.

Beleidigung des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister ist befugt, denjenigen seiner Untergebenen, der sich im Augenblicke der Ausübung seines Amtes, thätlich an ihm vergreift, sogleich zu verhaften, er muß ihn jedoch auf der Stelle, mit berichtlicher Anzeige von der Ursache der Verhaftung, an den Großherzogl. Landrath zur weiteren Verfügung einliefern lassen. Dieses jedoch nie bey bloßen wörtlichen Beleidigungen im Dienste, bey welchen er bloß dem Großherzogl. Landrath die geeignete Anzeige zu machen hat. a.)

§. 23.

Das Bürgermeisteramt ist ein Ehrenamt — Strafe eines unerlaubten Gebühren-Bezugs:

Das Amt eines Bürgermeisters ist ein Ehrenamt. Er hat weder Befreyung von Lasten, welche auf dem Vermögen haften, zu genießen, noch Besoldung zu beziehen, noch Diäten oder Gebühren für Geschäfte seiner Bürgermeisterey innerhalb ihrer Gemarkung zu empfangen, ausgenommen in denjenigen Fällen, wo ihm die Gemeinde-Ordnung Art. 16 eine besondere Vergütung, oder in solchen, wo ihm sonst ausdrücklich Gebühren zugesichert sind. Ausserhalb seiner Bürgermeisterey und ihrer Gemarkung, erhält er die bisher übli-

a) Mit den in diesen Paragraphen aufgenommenen Bestimmungen können die §. §. 1 — 10 der Instruction für die Schultheißen in der Provinz Oberhessen vom 1. Juny 1816 verglichen werden.

chen Diäten *). Läßt sich der Bürgermeister beygehen, in Fällen, wo er keine Gebühren zu beziehen hat, Gebühren anzufordern oder anzunehmen, oder fordert er und nimmt er größere Gebühren an, als ihm zukommen: so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm dafür die geeignete Strafe angesetzt wird.

*) Gem. Ordn. Art. 15.

§. 24.

Bürgermeisterey-Schreiber, und Büreau-Kosten.

Für die Unterhaltung des zu seinem Dienste erforderlichen Bürgermeistereyschreibers, sodann für die Kanzley-Kosten (z. B. Kosten für die Großherzogl. Zeitung, das Regierungsblatt, von welchen Blättern jede Gemeinde ein Exemplar anschaffen muß *), für Holz zur Heitzung des Gemeindehauses, oder, in Ermangelung eines solchen, des zu den gemeinheitlichen Zwecken verwendet werdenden Locals, Fuhr- und Macherlohn dafür, für Licht, Papier, Tinte, Federn, Federmesser, Siegellack, Oblaten, Bindfaden, Lineale, Einband von Registern, Druckkosten, Porto u. s. w.) ist die Entschädigung bestimmt, welche der Bürgermeister aus der Gemeindskasse unter dem Namen Büreau-Kosten erhält.

Es ist übrigens dem Bürgermeister überlassen, die in seinem Amte vorkommenden Schreibereyen entweder selbst zu besorgen, oder durch einen von ihm zu wählenden, und von ihm zu bezahlenden Gemeindeschreiber besorgen zu lassen. In beiden Fällen unterzeichnet er die Ausfertigungen, ist allein für sie verantwortlich, und muß dafür sorgen, daß sie für jedermann lesbar und verständlich sind. **)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 3. Februar 1823.

**) Gem. Ordn. Art. 17.

§. 25.

Bestellung der niederen Gemeinde-Diener.

Der Bürgermeister hat den Rathsdiener entweder auf Widerruf, oder auf die Zeit seiner Amtsverwaltung zu ernennen. Die Ernennung der übrigen niederen Gemeinde-Diener, (z. B. Nachtwächter, Feldschützen rc.) erfolgt auf den Vorschlag des Gemeinderaths, entweder von dem Bürgermeister, oder, wenn derselbe diesem Vorschlag nicht beystimmt, von dem Großherzogl. Landrath, welchem er jedenfalls die Anzeige von der Ernennung zu machen hat. *) Hiervon sind jedoch diejenigen niederen Diener ausgenommen, welche von einer höheren Administrativ-Behörde bestättigt werden, wie die Waldschützen. **)

*) Gem. Ordn. Art. 19. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 9. April 1823.

**) Org. Frst. Ordn. v. 16. Januar 1811, §. 51 u. 63. —

§. 26.

insbesondere der Waldschützen und deren Entlassung.

Die zu Waldschützen vorzuschlagenden Personen müssen die Eigenschaften besitzen, wie sie die §. §. 42 bis 46, 64 u. 65 der organischen Forstordnung vom 16. Januar

1811 vorschreiben. Dem desfallsigen Vorschlage fügt der Bürgermeister sein und des Gemeinderaths Gutachten über die Besoldung und die Erklärung des Vorgeschlagenen, daß er zur Annahme des Dienstes bereit sey, bey, und sendet hiermit den Vorschlag an den Großherzogl. Landrath ein. Wenn der Ortsvorstand die Entlassung des Forstschützen wünscht: so berichtet der Bürgermeister, unter Angabe der desfallsigen Gründe, gleichfalls an den ihm vorgesetzten Großherzogl. Landrath. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 31. Mai 1823. — Giesser Reg. Ausschr. v. 31. Mai 1823.

§. 27.

Botenwesen.

Der Bürgermeister hat alle seine Arbeiten so einzurichten, daß seine Briefe und Pakete, die er absenden will, bis zu der Zeit, wo der Bezirksbote aus seiner Bürgermeisterey abgeht, fertig sind. Er darf unter keinen Umständen den Boten aufhalten, und alle Berichte und Ausfertigungen, welche er bis zum Abgange des Boten nicht fertig hat, bleiben auf seine Verantwortlichkeit liegen. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 15. Juny 1822, über das Botenwesen. §. 3 u. 4. — Verordn. v. 18. März 1823.

§. 28.

Fallen indessen eilende Sachen vor, so versteht es sich von selbst, daß dann der Bürgermeister nicht bis zum nächsten Botentage warten darf, sondern er muß in solchen Fällen sogleich den Bürgermeisterey-Diener, welcher verbunden ist, dieses umsonst zu thun, abschicken. *)

*) Angeführtes Drstdtr. Reg. Ausschr. §. 12. — Verordn. v. 18. März 1823.

§. 29.

Jeder Bürgermeister muß in seinem Hause einen bestimmten sicheren Platz oder Behälter abgesondert halten, wo der Bote die von ihm abzugebenden Briefe und Pakete hinlegt und die zur Versendung aufgegebenen bey seiner Ankunft vorfindet. *)

*) Angeführtes Drstdtr. Reg. Ausschr. Anm. 5.

Zweyte Hauptabtheilung.

Besonderer Theil.

Erster Abschnitt.

Verwaltung der Gemeinde.

A) Allgemeine Bemerkungen.

§. 30.

Verhältnisse des Bürgermeisters zum Gemeinderath.

Rücksichtlich der Verwaltung der Gemeinden ist der Bürgermeister nicht allein stimmfähiges Mitglied des Gemeinderaths, welcher über die Verwaltnng des gesammten gemeinheitlichen Interesses Beschlüsse faßt, sondern er hat auch für sich allein die vollziehende Gewalt in Hinsicht der Gemeinde-Verwaltung nach den bestehenden Gesetzen *) d. h. er hat die richtige Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderaths nach den durch die Gesetze bestimmten Regeln zu besorgen. Deshalb darf er, um bey den höheren Behörden Gesuche vortragen oder Erkundigung einziehen zu lassen, keine Mitglieder des Gemeinderaths, sondern muß, wenn er solches nicht selbst besorgen kann, seinen Beygeordneten absenden. Geschieht jenes doch, so erhalten die Mitglieder des Gemeinderaths keine Ganggebühren. Soviel als möglich wird er jedoch seine Geschäfte schriftlich abzumachen suchen. **)

*) Gem. Ordn. Art. 12.

**) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 15. Febr. 1823.

§. 31.

Sitzungen des Gemeinderaths.

Der Bürgermeister hat, als erster Vorgesetzter, die Zusammenberufung des Gemeinderaths zu besorgen, hat den Vorsitz bey den Berathungen und die Leitung derselben. Zur Beurtheilung über die Zulässigkeit der Gemeinderaths-Versammlungen wird ihm bemerkt, daß sich die Zusammenkünfte des Gemeinderaths in ordentliche und ausserordentliche abtheilen. — Die einzige ordentliche Zusammenkunft des Gemeinderaths findet jährlich am 1. May oder 1. Juny statt, und dauert höchstens 14 Tage. Ausserdem finden auch noch ausserordentliche Zusammenkünfte statt, jedoch nur in gesetzlich vorgesehenen einzelnen Fällen, d. h. in denjenigen Fällen, wo das Gesetz an die Berathung des ganzen Gemeinderaths die Möglichkeit eines Beschlusses knüpft, ohne daß solcher in der ordentlichen Versammlung abgemacht werden könnte, — oder auf ausdrückliche Ermächtigung des Großherzogl. Landraths. *) Die Zusammenkünfte sind aber möglichst zu beschränken, und es ist daher Pflicht des Bürgermeisters, wegen nicht eilender Gegenstände nicht jedesmal den Gemeinde-

rath zusammen zu berufen, sondern abzuwarten, bis mehrere dergleichen, oder ein eilender Gegenstand die Zusammenberufung des Gemeinderaths nothwendig macht.

*) Gem. Ordn. Art. 32. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 29. März 1823.

§. 32.

Die regelmäßige Versammlung im Monat May oder Juny ist der Prüfung der Rechnung für das verflossene Jahr, der Prüfung des Voranschlags für das künftige Jahr, und der Berathung über Verbesserung in der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens überhaupt bestimmt. Ueber diese drey verschiedenen Gegenstände sind besondere Protocolle, welche von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der Versammlung unterschrieben werden müssen, aufzunehmen und dem Großherzogl. Landrath vorzulegen.*)

*) Gem. Ordn. Art. 33.

§. 33.

Bey Berathungen des Gemeinderaths über Gemeinde-Sachen entscheidet Stimmenmehrheit, wobey die Stimme des Bürgermeisters mitgezählt wird, und bey Stimmengleichheit entscheidet diese Stimme. Zur Gültigkeit der Berathung gehört, daß alle Mitglieder des Gemeinderaths zur Versammlung eingeladen werden, daß wenigstens zwey Drittel derselben erschienen sind, und abgestimmt haben, und daß das Resultat der Berathung niedergeschrieben und von den Anwesenden unterschrieben wird.*)

*) Gem. Ordn. Art. 31.

B. Besondere Bemerkungen.

Erste Abtheilung.

Dienstthätigkeit des Bürgermeisters, als Vorsteher der Gemeinde, in Bezug auf Personen (Receptionen, Dimissionen.)

§. 34.

Erwerbung des Ortsbürgerrechts.

Bey den Annahmen von Personen als Ortsbürger, liegen dem Bürgermeister verschiedene Geschäfte ob, je nachdem die Verhältnisse der zu recipirenden Personen sind. Diese sind in dieser Beziehung zwiefach, indem das Ortsbürgerrecht

1) durch die Geburt, oder
2) durch Aufnahme

erworben werden kann.*)

*) Gem. Ordn. Tit. 3. Abschnitt 1 u. 2.

§. 35.

Jeder Bürgermeister hat zu diesem Ende eine sogenannte Bürgerrolle (Bürgerregister) nach dem unter Num. 2. anliegenden Formular zu halten, in welche alle aufgenommene Bürger mit den nöthigen Anmerkungen eingetragen werden. Zu diesen Anmerkungen gehört namentlich, daß der Bürgermeister in der letzten Columne des Formulars bei jedem Neuaufgenommenen folgendes bemerkt: Bürgerrolle (Bürgerregister.)

1) bey einem Ortseingebohrnen:
NB. nach Art. 42. der Gem. Ordn.

2) bei einem ortsfremden Inländer:
NB. nach Art. 49. d. Gem. Ordn. — und

3) bey einem Ausländer:
NB. nach Art. 51. d. Gem. Ordn. *)

Bey jedem Eintrage neuer Bürger in die Bürgerrolle durch den Bürgermeister, ist die Ausstellung der Geburts- oder Taufscheine durch die Pfarrer, oder die Behörden, welche sonst die Geburtsregister zu führen haben, nöthig, insoferne nicht das Alter aus den vorliegenden Recrutierungs-Listen ersichtlich ist. **)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 17. Juny 1822.

**) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 31. August 1825. — Giesser Reg. Ausschr. v. 3. Septbr. 1825. a)

§. 36.

Der Bürgermeister ist berechtigt und verpflichtet, jeden großjährigen (volljährigen) Inländer auf sein Nachsuchen als Ortsbürger an dem Ort, *wo sein Vater, oder seine Mutter zu der Zeit, wo er dieses thun will, das Ortsbürgerrecht besitzt, oder als Ortsbürger gestorben ist*, ohne Weiteres in das Bürgerregister (Bürgerrolle) einzutragen. *) Ein unehelicher Sohn hat an dem Orte, wo seine Mutter gebohren, und wo deren Eltern Ortseinwohner sind, oder bis an ihren Tod waren, gleichfalls das Ortsbürgerrecht, vermöge der Geburt, anzusprechen. **) Minderjährige sind nur dann einzutragen, wenn sie vorher desfallsige Dispensation erhalten haben. Einschreiben der Ortseingebohrnen.

*) Gem. Ordn. Art. 41 u. 42.

**) Giesser Reg. Ausschr. v. 7. Novbr. 1826.

§. 37.

Ein Orts-Eingebohrner kann seine Aufnahme ohne besondere Förmlichkeiten, und ohne weitere Leistungen verlangen, jedoch ist er verpflichtet, solche Gegenstände anzuschaffen,

a) Vorschriften über die Art und Weise, wie in der Provinz Oberhessen die Bürgerregister geführt werden sollen, enthält das Ausschreiben Grosherzogl. Regierung zu Giessen vom 11. Januar 1823.

welche nach verschiedenen Ortsgebräuchen der Ortsbürger zur Erfüllung seiner Bürgerpflichten haben muß, wie Feuereimer. *)

*) Gem. Ordn. Art. 43. — Orstbtr. Reg. Ausschr. v. 26. August 1822. — Giesser Reg. Ausschr. v. 10. August 1822.

§. 38.

Was in den vorstehenden §. §. 36 u. 37 gesagt worden ist, gilt eben so, wenn sie nicht bereits anderswo das Bürgerrecht erworben haben, von den Kindern der Civil-Staats-Beamten, der Geistlichen und Schullehrer, der Militärpersonen (wenn diese nicht ihr früheres Domicil (Wohnort) beybehalten haben — vergl. §. 39 —), so wie den Kindern Anderer, welche vermöge ihrer im Namen oder im Auftrage des Staats erfolgten Anstellung an einem Orte wohnen, und zwar in Beziehung auf den Ort der Anstellung des Vaters, sey es, daß der Vater daselbst entweder noch angestellt ist, oder nach seiner Anstellung seine Wohnung behalten hat, oder gestorben ist. *)

*) Gem. Ordn. Art. 45.

§. 39.

Wohnort der Soldaten.

In Bezug auf das wegen der Militärpersonen im vorigen Artikel Gesagte wird bemerkt, daß der gemeine Soldat seinen früheren Wohnort, auch wenn er im Dienste ist, so lange behält, bis er denselben auf gesetzlichem Wege (welcher Weg in den folgenden Paragraphen angegeben wird) verändert. *)

*) Militär-Strafgesetzbuch v. 13. July 1822, Art. 9, Num. 3.

§. 40.

Erwerbung des Ortsbürgerrechts durch Aufnahme

Durch Aufnahme können andere großjährige Inländer, als in dem §. 36 *angegeben* sind, und auch Ausländer das Ortsbürgerrecht erwerben *), jedoch gilt auch hier von den Minderjährigen das, was im §. 36 von denselben gesagt worden ist.

*) Gem. Ordn., Tit. 3, Abschn. 2, Abtheil. 1 u. 2.

§. 41.

der ortsfremden Inländer.

Jeder großjährige Inländer christlicher Religion, in so fern nicht die Kriegsdienstpflicht im Wege steht, ist berechtigt, da, wo ihm das Recht, Ortsbürger zu werden, nicht vermöge der Geburt (§. 36) zusteht, die Aufnahme als Ortsbürger zu verlangen. *)

*) Gem. Ordn. Art. 46.

§. 42.

Der Gemeinderath kann in einem solchen Falle nur dann die Aufnahme verweigern, wenn der Aufzunehmende entweder den Ruf einer guten sittlichen Aufführung nicht hat, oder, nach menschlichem Ansehen, sich rechtlich zu ernähren nicht im Stande ist. *)

*) Gem. Ordn. Art. 46.

§. 43.

Auch die an einem inländischen Orte bisher nur Tolerirte können die ortsbürgerliche Aufnahme ansprechen, Aufnahme der Tolerirten,

1) wenn Gründe vorhanden sind, den bisher Tolerirten auch ferner an demselben Orte zu dulden, und er forthin daselbst geduldet werden muß,

2) wenn er sich gut aufgeführt hat,

3) wenn er sich bisher ordentlich ernährt hat, und, nach seiner körperlichen Beschaffenheit, mit einer Familie ferner ernähren kann,

4) wenn seine Verlobte eine Inländerin von gutem Rufe, oder gar eine Ortseingeborne ist.*)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 23. Februar 1825. — Giesser Reg. Ausschr. v. 18. Januar u. 26. Februar 1825.

§. 44.

Die jüdischen Inländer stehen, wenn sie das Staatsbürgerrecht besitzen, für sich und ihre Familien, den christlichen Inländern hierin gleich. Haben sie das Staatsbürgerrecht nicht, so bleibt es vor der Hand bey den bisherigen Normen*), d. h. sie können nur als Schutzjuden aufgenommen werden. der jüdischen Inländer.

*) Gem. Ordn. Art. 48.

§. 45.

Alle nicht christliche Inländer haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn ihnen dasselbe entweder ausdrücklich, oder durch Uebertragung eines Staatsamtes stillschweigend verliehen ist*), oder sie vor Erscheinen der Verfassungs-Urkunde bereits recipirte Ortsbürger gewesen sind.

Hierbey versteht es sich von selbst, daß sie das Staatsbürgerrecht nicht auf eine der in dem Art. 16 der Verfassungsurkunde angegebenen Arten verlohren haben dürfen.

*) Verf. Urk. v. 17. December 1820, Art. 15.

§. 46.

In Bezug auf die von dem Bürgermeister erfordert werdende Berichts-Erstattungen über Gesuche von Juden um Verleihung des Staatsbürgerrechts zum Behuf ortsbürgerlicher Reception, oder um Aufnahme in den landesherrlichen Schutz, wird dem Bürgermeister bemerkt, daß die besonderen Erfordernisse hierzu darin bestehen: Erfordernisse, welche die Juden haben müssen, um als Ortsbürger od. als Schutzjuden aufgenommen zu werden.

I. zur Erhaltung des Staatsbürgerrechts:

1) der Jude muß teutsch lesen und schreiben können,

2) er muß rücksichtlich seiner Handlungsweise und seines Lebenswandels in gutem Rufe stehen,

3) er muß entweder

a) Handel im Großen, sey es nun mit Waaren, Vieh oder Frucht treiben.
Hierbey treten folgende Bestimmungen ein:
α) er hat ein schuldenfreyes Vermögen von 4000 fl. an Capitalien und Immobilien nachzuweisen;
β) da, wo Handelszünfte sind, muß er in die Zunft eintreten, und alle Leistungen und Verbindlichkeiten erfüllen, welche die christlichen Glieder der Zunft zu erfüllen haben;
γ) bey dem Waarenhandel muß er einen offenen Laden führen;
b) oder sich lediglich mit Ackerbau und Landwirthschaft, oder
c) mit einem Handwerk oder einer wohlerlernten Kunst beschäftigen. Bey den Handwerken muß er überall, wo solche zünftig sind, das Handwerk zunftmäßig erlernt haben, und bey dem Eintritt in die Zunft alle Leistungen und Verbindlichkeiten erfüllen, welche den Christen hierbey obliegen.

4) Er muß den gewöhnlichen Schacher, falls er solchen treibt, worunter auch das unaufgeforderte Herumtragen von Waaren in Häusern zu verstehen ist, aufgeben, und sich verbindlich machen, sich nie mit dem Schacher zu beschäftigen. *)

II. Zur Aufnahme in den landesherrlichen Schutz muß
1) der Jude einen guten Lebenswandel führen und in gutem Rufe stehen,
2) der inländische Jude für sich oder mit seiner Verlobten ein sicheres Vermögen von 1000 fl., wovon dem Bräutigam wenigstens die Hälfte zustehen muß, der ausländische aber ein sicheres Vermögen von 8000 fl., wovon der ausländische Jude selbst, als Bräutigam, wenigstens zwey Drittheile haben muß, in Immobilien oder Capitalien besitzen. **)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 18. October 1821. — Giesser Reg. Ausschr. v. 16. October 1821 u. v. 8. April 1823.

**) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 2. November 1826. — Giesser Reg. Ausschr. v. 24. August 1822, 17. October 1826 u. 17. July 1827.

§. 47.

Verfahren bey der Aufnahme von Inländern als Ortsbürger.

Bey Aufnahmen von Inländern hat der Gemeinderath die Entscheidung über die Aufnahme nach den in den §. §. 40 — 42 angegebenen Grundsätzen. Nach seinem Beschluß ertheilt, oder verweigert der Bürgermeister, im Namen des Gemeinderaths, die Aufnahme *) und ertheilt auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung über den Eintrag ins Bürgerregister, nach dem unter Nummer 3 anliegenden Formular auf einen Stempelbogen zu 6 kr. **)

*) Gem. Ordn. Art. 49. —

**) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 17. Juny 1822. — Giesser Reg. Ausschr. v. 10. August 1822.

§. 48.

Wird die Aufnahme ertheilt: so darf der Bürgermeister nicht eher als nach drey Tagen, nach der Versammlung des Gemeinderaths, den Recipirten in das Bürgerregister eintragen, indem in dieser Zeit ein Mitglied des Gemeinderaths gegen die Aufnahme bey der vorgesetzten Regierungsbehörde protestiren kann und dem Bürgermeister davon die nöthige Anzeige machen muß. In einem solchen Falle muß der Bürgermeister die Eintragung unterlassen, und die höhere Entscheidung abwarten.*)

*) Gem. Ordn. Art. 49.

§. 49.

Bey Verweigerung der Aufnahme steht dem Nachsuchenden Beschwerdeführung frey*), und hier gilt auf deren Anzeige dasselbe, was im vorigen Paragraphen gesagt worden ist.

*) Gem. Ordn. Art. 49.

§. 50.

Auch Soldaten können als Ortsbürger, ohne daß es nöthig ist, in jedem einzelnen Falle die Einwilligung der Militärbehörde einzuholen, aufgenommen werden, jedoch muß der Bürgermeister von einer solchen Aufnahme sogleich den Landrath benachrichtigen.*)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 24. Mai 1823. — Giesser Reg. Ausschr. v. 27. Mai 1823. — Verordn. v. 30. Mai 1823. — Verordn. v. 17. Februar 1825.

§. 51.

Einzugs-Gelder für Inländer.

Diejenigen Inländer, welche vermöge ihrer Geburt ein Recht auf die Aufnahme haben (§. 36), zahlen keine Einzugsgelder, wohl aber diejenigen Inländer, die nicht vermöge der Geburt das Ortsbürgerrecht verlangen können, sondern es erst durch Aufnahme erwerben müssen.*)

*) Gem. Ordn. Art. 50. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 26. August 1822 u. v. 2. November 1825. — Giesser Reg. Ausschr. v. 10. August 1822.

§. 52.

Diese von ortsfremden Inländern zu entrichtenden Einzugsgelder sind dahin bestimmt worden, daß sie die Durchschnittssumme des in jedem Orte bisher von den Gemeindsleuten oder Bürgern und des von den vormaligen Beisassen zu entrichten gewesenen Einzugsgeldes an die Gemeinde bezahlen, so daß, wenn z. B. ein Gemeindsmann bisher 20 fl. — und ein Beisaß 8 fl. oder Letzterer gar kein Einzugsgeld zu entrichten hatte, das Einzugsgeld für die Reception der ortsfremden Inländer in diesem Orte künftig im erstern Falle 14 fl., im Letzteren 10 fl. beträgt.*)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 26. August 1822. — Giesser Reg. Ausschr. v. 10. August 1822. — Finanz-Gesetz für die Jahre 1824 — 1826. v. 6. März 1824.

§. 53.

Aufnahme der Ausländer.

Ein Ausländer darf vom Bürgermeister und Gemeinderath nie eher als Ortsbürger aufgenommen werden, als bis er dem Bürgermeister eine Urkunde übergiebt, durch welche er von der Staatsregierung als Inländer erklärt worden ist. Wohl aber findet vorher eine Berathung des Gemeinderaths darüber statt, ob ein Ausländer in dem Falle, wenn er das Indigenat (das Recht eines Inländers) auswürken würde, in eine Gemeinde zu recipiren ist. Auf erfolgte Aufforderung von Seiten der vorgesetzten Behörde muß diese Berathung erfolgen, und dem Nachsuchenden über deren Resultat ein Bescheid gegeben werden. Berichtet der Bürgermeister das Resultat der Berathung des Gemeinderaths ein; so muß er seinem desfallsigen Berichte das Berathungs-Protokoll des Gemeinderaths beyschließen.*)

Zeigt ein Ausländer die Urkunde über das erworbene Indigenat vor, und bittet um die Aufnahme als Ortsbürger, so wird hier alles beobachtet, was in den §. §. 42 — 46 über die Aufnahme eines Inländers an einem Ort, wo er die Aufnahme nicht vermöge der Geburt verlangen kann, angeführt ist.

Außer den Gründen, welche im §. 42 als solche für die Aufnahme oder Verwerfung des Gesuches aufgeführt sind, hat der Gemeinderath bey Reception eines Ausländers auch noch in Erwägung zu ziehen, ob die Aufnahme des Ausländers für die Gemeinde vortheilhaft ist.**)

*) Giesser Reg. Ausschr. v. 18. Januar 1823.

**) Gem. Ordn. Art. 51.

§. 54.

Die von Ausländern zu zahlenden Einzugsgelder und andere Leistungen derselben.

Die von den Ausländern an die Gemeinde zu zahlenden Einzugsgelder und andere bisherige Leistungen derselben bleiben unverändert*), nur fallen auch hier die zu entrichtet gewesenen Receptionsgelder, so weit solche durch das Finanzgesetz vom 6. März 1824 aufgehoben worden sind, weg.

*) Gem. Ordn. Art. 52. — Drstdtr. Reg. Ausschr. vom 26. August 1822. — Giesser Reg. Ausschr. v. 10. August 1822.

§. 55.

Bezahlung der Einzugsgelder.

Ehe und bevor der Bürgermeister durch vorgezeigte Quittung die Ueberzeugung erlangt hat, daß die Einzugs-Gelder an den Gemeinde-Einnehmer bezahlt sind, darf er keinen Neuaufgenommenen, der solche zu bezahlen hat, in die Bürgerrolle eintragen.*)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 26. August 1822. — Giesser Reg. Ausschr. v. 10. August 1822.

§. 56.

Das Vermögen eines Neu-Aufzunehmenden.

Will ein Inländer aus seinem bisherigen Wohnorte in einen andern, oder will ein Ausländer, nach Erwerbung des Indigenats (§. 53.), aufgenommen seyn, und sprechen für die

Aufnahme nicht sonst schon gnügende Gründe (§. §. 42 und 53): so kommt der Betrag des Vermögens des Neuaufzunehmenden in Betracht. Dieses Vermögen ist auf folgende Weise regulirt worden:

	fl.	kr.
1) wenn Mann und Frau Inländer sind, welche aus einem Orte des Großherzogthums in den andern ziehen wollen: so müssen sie haben	250	—
2) wenn nur ein Theil aus einem Ort in den andern zieht	125	a)
3) wenn beide Theile Ausländer sind	1000	—
4) wenn ein Theil Ausländer ist, und sich mit einem ortseingebohrnen Inländer verheirathen will	200	—
5) wenn der Ausländer sich als ledig niederlassen will	500	*)

*) Minist. Resc. v. 19. Sept. 1821. — Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 17. October 1821. — Giesser Reg. Ausschr. v. 2. Octbr. 1821.

§. 57.

Fahrende Habe (Mobilien, Weißzeug, Kleider ꝛc.) kommt bey Berechnung des zu inferirenden Vermögens nicht in Anschlag, wohl aber das Handwerkszeug. Eben so kommt in Anschlag das zu hoffende Vermögen, d. h. der wahrscheinlich zu hoffende elterliche Erbtheil.

§. 58.

Es existiren keine Beisassen mehr.

Receptionen von Beisassen finden nach der Gemeinde-Ordnung vom 30. Juny 1821 nicht mehr statt. Jeder Neuaufzunehmende kann daher nur als Ortsbürger recipirt und ins Bürgerregister eingetragen werden.*)

*) Gem. Ordn. Art. 54.

§. 59.

Auswanderung von Ortseinwohnern.

Der Bürgermeister darf Niemandem die Auswanderung aus dem Lande und die Wegbringung des Vermögens gestatten, bevor derselbe ihm nicht die desfalls von der höheren Behörde ausgestellte Erlaubniß-Urkunde vorgezeigt hat.

§. 60.

Erfährt der Bürgermeister, daß irgend ein Ortseinwohner Anstalten trifft, welche die Absicht ins Ausland auszuwandern vermuthen lassen: so muß er Vorkehrungen treffen, um zu bewirken, daß derselbe vor seinem Abzuge seine fälligen Gemeinde-Abgaben und Lasten an den Gemeinde-Einnehmer berichtiget.

a) Von diesem Vermögen von 125 fl. soll in der Provinz Oberhessen abstrahirt und es bey der vorhinigen Observanz belassen werden, wenn eine Weibsperson aus einem Orte in den andern überziehen will. — Giesser Reg. Ausschr. v. 6. Mai 1823.

Zweyte Abtheilung.

Dienstthätigkeit des Bürgermeisters, als Vorsteher der Gemeinde, in Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

1) Im Allgemeinen.

§. 61.

Vorsorge für Erhaltung und Vermehrung des Gemeinde-Vermögens.

Es ist die Obliegenheit des Bürgermeisters, für die Erhaltung des Eigenthums und der Gerechtsame der ihm anvertrauten Gemeinde (Gemeinden) besorgt zu seyn, und, wenn Eingriffe geschehen, welche er nicht selbst abwenden kann, mit seinem Gemeinderath die nöthige Rücksprache zu nehmen, oder sich sogleich um Hülfe an den Großherzogl. Landrath zu wenden.

§. 62.

Er muß genaue Aufsicht über die Verwaltung des gemeinen Vermögens, über die Benutzung der Gemeinde-Güter und über strenge und ungesäumte Eintreibung der Gemeinde-Umlagen führen. Er muß darnach streben, das gemeine Vermögen auf jede angemessene Art, besonders aber durch zweckmäßige Sparsamkeit, zu vermehren, und seinen Ertrag zu erhöhen. Er darf, was schon oben beyläufig bemerkt wurde, keine Unterschleife in der Verwaltung, und keine Schritte gestatten, wodurch die gemeinheitliche Einnahme auf unerlaubte Weise geschmälert oder ihr Eingang verzögert wird.

§. 63.

Beytreibung der Communalsteuern.

Rücksichtlich der Beytreibung der Communalsteuern wird bemerkt, daß diese ganz nach Vorschrift der Verordnung v. 2. März 1820 (siehe unten die Abtheilung über die Finanzsachen) erfolgen soll.*)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 8. u. 10. Febr. u. 8. Septbr. 1823.

§. 64.

Gemeindeschulden.

Er muß es sich dringendes Anliegen seyn lassen, die Gemeinde-Schulden nach und nach abzuführen, und, wenn sich ein schickliches Mittel zeigt, zu diesem Endzweck zu gelangen, nach vorgängiger Berathung im Gemeinderathe, das Nöthige im Voranschlage wahren.

§. 65.

Jeden von ihm entdeckten Mangel im gemeinen Haushalt, dem er nicht selbst abhelfen kann, hat er bey dem Großherzogl. Landrath mit den geeigneten Anträgen zur Anzeige zu bringen.

§. 66.

Die Grenzen der gemeinen Feldmark, so wie der gemeinen Güter und Plätze, soll er gehörig ausgesteint erhalten, dafür sorgen, daß nirgends eine Veränderung damit vorgenommen wird, und die Feldschützen anweisen, hierauf genaue Achtung zu geben.

Aufsicht auf die Aussteinung der Gemarkung und der Gemeinde gehörende Grundstücke.

§. 67.

Holzverkäufe aus dem Gemeindewald kann der Bürgermeister und Gemeinderath nicht für sich vornehmen, sondern es wird hier vor Allem die Genehmigung Großherzogl. Oberforst-Direction zur Holzfällung, und die Anweisung durch den einschlägigen Forstbedienten nothwendig. Der Bürgermeister hat daher bei der Local-Forstbehörde (Forstinspector) um einen solchen Holzverkauf oder eine Holzabgabe, wenn dieser Holzverkauf oder diese Holzabgabe nicht schon in das an die Forstbehörde gerichtete allgemeine Gesuch um Erlaubniß zur Holzfällung aufgenommen ist — auf einem Stempelbogen von 36 kr. nachzusuchen.*) Verkauft der Bürgermeister ohne Genehmigung der Oberforst-Direction Holz aus dem gemeinen Walde: so verfällt er in eine Strafe von Zwanzig bis Funfzig Gulden.**)

Holzverkäufe.

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 1. Octbr. 1825. §. 6.

**) Drstdtr. Bürgermeister-Instr. v. J. 1810. §. 14. — Verordn. v. 23. April 1812 §. 1.

§. 68.

Der Bürgermeister darf ohne Vorwissen und Genehmigung der Forstbehörden kein Holz im gemeinen Walde anweisen, kein Holz oder andere nutzbare Producte aus dem Walde verabfolgen lassen, oder sonst eine Benutzung des Waldes jemandem gestatten. Der Bürgermeister soll zum Beweise, daß er um die Holzanweisung, welche die Forstbehörden vornehmen, gewußt und in dieselbe gewilliget hat, und zum Zeichen des der Gemeinde zustehenden Waldeigenthums, unter den Waldhammer, welchen der Forstinspector oder der Revierförster angeschlagen hat, auch seinen Waldhammer anschlagen.*)

*) Org. Forst-Ordn. §. 28. Num. 17.

§. 69.

Von der im §. 67. angebenen Regel, daß kein Holz aus dem Gemeindswalde ohne Genehmigung der Oberforst-Direction verkauft werden soll, finden jedoch folgende Ausnahmen statt, bey welchen jene Genehmigung nicht nothwendig ist:

Ausnahmen, wo das Holz aus dem gemeinen Walde auch ohne Genehmigung der Oberforst-Direction verkauft werden darf.

1) wenn sich einzelne, nach der Abschätzung der betreffenden Forstdiener, nicht über 5 bis 6 Klafter betragende Windfälle ergeben,
2) wenn Forstfrevlern entwendetes Holz weggenommen wird,
3) wenn Bäume, welche von der Forstbehörde zu Bauholz angewiesen worden sind, nach dem Fällen hierzu als untauglich befunden werden, und wegen der örtlichen Ver-

hältnisse zu Loosholz zum Brennen für die Gemeindsglieder nicht verwendet werden können,

4) wenn das Oberholz von Baustämmen, welche von der Forstbehörde angewiesen worden sind, den örtlichen Verhältnissen nach, als Loosholz zum Brennen für die Gemeindsglieder nicht verwendet werden kann. — In den beyden letzteren Fällen, unter Num. 3 und 4, hat jedoch der Forstinspector zu entscheiden, ob das Holz als Brandloosholz für die Gemeindsglieder zu verwenden, oder ob der Wunsch des Bürgermeisters, das Holz verkaufen zu dürfen, zu bewilligen ist. *)

*) Verordn. v. 2. März 1813. — Verordn. v. 20. Juny 1817. —

§. 70.

Vertheilung von Loosholz.

In den Gemeinden, in welchen Loosholz ausgetheilt wird, muß der Bürgermeister der Verloosung beiwohnen. Er trifft zu dem Ende mit dem Revierförster oder sonst bestellten Forstdiener an dem bestimmten Orte und zur festgesetzten Zeit zusammen. Der Bürgermeister trägt bei den Nummern, so wie sie gezogen werden, den Namen des Empfängers in das Abzählungs-Protocoll ein, und giebt solches dann dem Gemeinde-Einnehmer zum Rechnungsbeleg. *)

*) Giesser Reg. Ausschr. v. 23. July u. 27. August 1825. — Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 30. July 1827.

§. 71.

Erhaltung u. Verbesserung des Gemeindswaldes.

Er muß sich um das Verfahren des Forstinspectors und Revierförsters hinsichtlich des Gemeindswaldes bekümmern und dahin würken, daß der Wald nicht blos erhalten, sondern auch verbessert wird. Er hat auch, wenn der Waldschütz seine Schuldigkeit nicht thun sollte, davon alsbald die erforderliche Anzeige bey Großherzogl. Landrath zu machen.

§. 72.

Der Bürgermeister hat sich mit seinen Anträgen und Wünschen hinsichtlich des Schutzes und der Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen und was darauf Bezug hat, an den betreffenden Revierförster oder Forstinspector zu wenden. Er wird in allen dergleichen Angelegenheiten am Besten immer vorerst mit dem Großherzogl. Forstinspector oder Revierförster mündlich Rücksprache nehmen und überhaupt sich bestreben, mit den Forstbeamten in einem guten Vernehmen zu bleiben. Wenn aber der Bürgermeister glaubt, daß durch eine Anordnung der Forstbehörde die Rechte der Gemeinde gefährdet werden, und eine desfallsige Remonstration bei dem betreffenden Forstbeamten nicht berücksichtiget worden ist: so muß sich der Bürgermeister an den Großherzogl. Landrath oder die der Forstbehörde vorgesetzten Behörden mit einer Vorstellung wenden. Dabey versteht es sich jedoch ganz von selbst, daß der Bürgermeister, vor Einlangung einer Verfügung der höheren Behörde, nichts in dem

Zustande der Sache verändern, und eine solche Veränderung auch nicht von andern leiden darf.

§. 73.

Bau- Werk- und Nutzholz.

Bau- Werk- und Nutzholz kann niemals aus den Gemeindswaldungen unentgeldlich abgegeben werden, selbst nicht an arme Ortsbürger, da dieses durch die Verordnung vom 10. Februar 1824 durchaus, auch da, wo es bisher erlaubt war, verboten ist. Solches Holz wird vielmehr nur nach dem bestehenden Tarifpreiße abgegeben. Bei Festsetzung des Tarifpreißes für dergleichen Holz hat der Bürgermeister mitzuwirken.*)

*) Verordn. v. 10. Februar 1824. — Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 4. Juny 1825 u. v. 7. May 1827.

§. 74.

Gemeine Gebäude.

Es ist die Pflicht des Bürgermeisters, mit darauf zu sehen, daß die gemeinen Gebäude gehörig unterhalten werden, und daß den sich daran ergebenden Mängeln in Zeiten abgeholfen wird. a)

§. 75.

Gemeinde-Versammlungen.

Gemeinde-Versammlungen dürfen nur statt finden, wenn der Bürgermeister entweder einen Auftrag zur Zusammenberufung der Gemeinde von Großherzogl. Landrath erhalten hat, oder dieser die Zusammenberufung auf Nachsuchen genehmiget. Mindestens folgt auf Uebertretung dieser Vorschrift eine 14tägige Gefängnißstrafe, nach Umständen tritt hier aber sogar die Strafe für Volksaufwiegler und Unruhestifter ein.*)

*) Gesetz vom 17. September 1819.

§. 76.

Gemeindefrohnden.

Der Bürgermeister hat darauf zu sehen, daß keine ungesetzlichen Ausnahmen von den Bezirks- und Gemeindefrohnden gemacht werden.

Für die Folge hört die Befreiung der Invaliden, Excapitulanten und derjenigen Leute, welche den Verdienstorden tragen, so wie die Befreyung der Landwehrofficiere auf, jedoch bleiben die jetzt noch lebenden Leute der angegebenen Art im Genusse dieser Befreyung.

Die Großherzogl. Bürgermeister sind von der Frohndpflicht befreiet, desgleichen auch die Beygeordneten in denjenigen Ortschaften, in welchen sich kein Bürgermeister befindet, in so ferne und in so lange die Personalfreyheit der Bürgermeister und Beygeordneten noch besteht. Hinsichtlich der Gemeindediener hängt es davon ab, wie die Gemeinden mit denselben wegen der Frohnd-Leistungen übereingekommen sind.*)

---

a) Mit den in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen können die §. §. 62 — 76 der Instruction für die Schultheißen in der Provinz Oberhessen vom 1. Juny 1816 verglichen werden.

Auch sind die in der Folge neu angestellt werdenden Kirchensenioren, Kastenmeister, Glöckner, Opfermänner und Bezirksboten nicht frohndfrey. Dagegen ist den Landraths- und Landgerichtsdienern, den Schullehrern und den Ehemännern der Hebammen die Frohndfreyheit für die Folge belassen worden. Es erstreckt sich diese Befreyung aber nie auf Frohnden, welche diese Befreyten als Ortsbürger für das Gemeinde-Eigenthum, wenn sie davon, wie die anderen Ortsbürger, Nutzen ziehen, zu leisten haben, und es hat dieselbe keinen Einfluß auf die Beyträge zu Ausschlägen nach dem Steuerfuß zur Bezahlung von Frohnden.**)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 21. April 1824.

**) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 1. Juny 1825. — Giesser Reg. Ausschr. v. 4. Juny 1825.

§. 77.

Kirchenvorstand.

Der Bürgermeister wird sich hinsichtlich der ihm obliegenden Pflichten in seiner Eigenschaft als Kirchenvorstands-Mitglied, mit den Bestimmungen der Verordnung vom 4. September 1826, Nr. 25 des Regierungsblatts, bekannt machen, wenn er nach den Bestimmungen des Gesetzes zu dem Kirchenvorstande gehört.

2.) Einzelne Geschäfte.

a) Gemeinde-Voranschlag.

§. 78.

Begriff und Einrichtung des Gemeinde-Voranschlag.

Gemeinde-Budget oder Gemeinde-Voranschlag ist ein vollständiges Verzeichniß der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde. Er muß daher enthalten:

1) eine Uebersicht des Gemeinde-Vermögens und der Gemeinde-Schulden,
2) sämmtliche Gemeinde-Einnahmen, sowohl die ständigen bestimmten, als die ständigen unbestimmten und die unständigen,
3) sämmtliche Gemeinde-Ausgaben, bestimmte und unbestimmte, für unvorhergesehene Fälle (Reservefond),
4) die verschiedenen Deckungsmittel.

Auf dem Titelblatt des Voranschlags muß die Zahl der Einwohner, der Häuser und des Viehs in der Gemeinde nach den Gattungen, als Pferde, Ochsen ꝛc., sodann die Morgenzahl der Gemarkung, eingetheilt in Aecker, Gärten, Wiesen, Weinberge, Wald, Weide, und endlich die Steuerkapitalien, unterabgetheilt in die der Einwohner und der Ausmärker, angegeben werden.*)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 29. May 1826. — Giesser Reg. Ausschr. v. 22. May 1824 u. 15. October 1825.

§. 79.

Die Berathung über das Budget steht nicht dem Bürgermeister allein, sondern dem ganzen Gemeinderath zu, weshalb der Bürgermeister dem Gemeinderath nur seine Anträge zu machen hat, worauf dieser seinen Beschluß faßt. *) — Der Gemeinderath faßt die Beschlüsse.

*) Gem. Ordn. Art. 62.

§. 80.

Diese Berathung geht jährlich in der einen Hauptversammlung (§. 32) vor sich, und bezieht sich auf die Bedürfnisse des folgenden Jahrs. *) — Zeit der Berathung.

*) Gem. Ordn. Art. 33.

§. 81.

Die Anleitung, wie diese Gemeinde-Voranschläge gefertiget werden müssen, geben das vorgeschriebene Formular, in welchem die einzelnen Rubriken auszufüllen sind, und für die Bürgermeister der Provinz Starkenburg die unterm 11ten May 1822 erlassene Instruction zur Aufstellung der Voranschläge, sodann das Darmstädter Regierungsausschreiben vom 29. May 1826, für die Bürgermeister der Provinz Oberhessen aber die Giesser Regierungsausschreiben vom 8. October 1822, 12. Februar 1824, 22. und 29. May 1824 und 15. October 1825. — Verfahren bey Aufstellung des Voranschlags.

§. 82.

Da nur der Beschluß des Gemeinderaths in das Formular eingetragen wird, so ist es nöthig, daß der Bürgermeister seine, dem Gemeinderath zu machenden, Vorschläge vor der Hand nur mit Bleistift einträgt, damit alsdann die Anträge des Gemeinderaths in das Formular mit Tinte eingetragen werden können.

§. 83.

Dagegen hat der Bürgermeister, unter seiner Aufsicht durch den Gemeinde-Einnehmer, eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des vorigen Jahres, durch Ausfüllung des in dem unten angeführten Ausschreiben vorgeschriebenen Formulars, aufstellen zu lassen, und solche dem Gemeinderath mit den nöthigen Papieren einzuhändigen, damit derselbe im Stande ist, nach diesen Papieren die Richtigkeit der Ausfüllung zu prüfen. *) Findet der Bürgermeister es nothwendig, so wird er sich von dem Gemeinde-Einnehmer schriftliche Erläuterungen geben lassen, denen er nach Befinden seine Bemerkungen beyzufügen hat.

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 3. July 1824. — Giesser Reg. Ausschr. v. 29. Mai 1824.

§. 84.

Obgleich unvorhergesehene Ausgaben in der Regel durch den Fond für unvorhergesehene Fälle (Reservefond), worüber theilweise der Bürgermeister für sich und theilweise mit Zu-

stimmung des Großherzogl. Landraths zu verfügen hat, gedeckt werden sollen, so kann doch oft der Fall eintreten, daß solche unvorhergesehene pressante Ausgaben vorkommen, zu deren Deckung der Reservefond nicht hinreicht. In einem solchen Falle kann nur durch eine außerordentliche Versammlung des Gemeinderaths geholfen werden, welche der Bürgermeister jedoch nicht ohne Erlaubniß des vorgesetzten Großherzogl. Landraths veranstalten darf. (§. 31.) Das über die Berathung aufgenommene Protokoll sendet der Bürgermeister an den Großherzogl. Landrath, um den nöthigen Credit von höherer Behörde zu erwirken.

§. 85.

Ueber die Durchgehung des Gemeinde-Voranschlags wird ein Protokoll, welchem zur Seite alle anwesenden Personen angegeben werden müssen, geführt, welches die Gründe für jeden einzelnen Posten angiebt. Bey Verschiedenheit der Meynungen wird der Voranschlag nach der Mehrheit der Stimmen (bey Gleichheit der Stimmen entscheidet nach Art. 31 der Gemeinde-Ordnung die Meynung des Bürgermeisters) aufgenommen, jedoch die abweichende Ansicht im Protocoll bemerkt. *)

*) Gem. Ordn. Art. 62. — Giesser Reg. Ausschr. v. 8. October 1822, §. 3.

§. 86.

Diese abweichende Ansicht muß im Protocoll genau angegeben, so wie die Mitglieder des Gemeinderaths benannt werden, welche für diese, von der der Mehrheit abweichende Ansicht gestimmt haben.

§. 87.

Sobald die Berathung, bey welcher der Bürgermeister das Protocoll führt, welches er jedoch, wenn er einen Bürgermeisterey-Schreiber hat, auch von diesem, aber auf seine Verantwortlichkeit, führen lassen darf, beendigt ist, wird der Voranschlag vorgelesen und wenn von sämmtlichen anwesenden Personen keine gegen die Richtigkeit desselben etwas einzuwenden findet, dreyfach ausgefertigt, und diese drey Ausfertigungen sowohl, als auch das Protocoll, welches gleichfalls vorgelesen und als richtig anerkannt werden muß, von allen Anwesenden unterschrieben. *)

*) Gem. Ordn. Art. 62. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 23. Juny 1824. — Giesser Reg. Ausschr. v. 8. October 1822. a)

§. 88.

Verfahren nach Aufstellung des Voranschlags.

Ist solches geschehen, so läßt der Bürgermeister ordnungsmäßig bekannt machen, daß der Gemeinde-Voranschlag nunmehr berathen sey, und daß jeder, welcher hierbey ein Inter-

a) In der Provinz Starkenburg müssen das Protocoll und alle anderen Beylagen des Voranschlags doppelt ausgefertiget und beyde Exemplare an den Großherzogl. Landrath eingesendet werden.

esse habe, auf dem Gemeindehaus, oder in dem statt dessen zu gemeinen Zwecken vorhandenen Local, den berathenen Voranschlag und das dazu gehörige Protocoll, acht, vorher genau zu bestimmende, Tage lang einsehen könne. Er legt sodann die beyden Urkunden wirklich auf*), und beordert jeden Tag abwechselnd ein Mitglied des Gemeinderaths, um bey der etwa genommen werdenden Einsicht derselben gegenwärtig zu seyn, damit keine Veränderung an den Urkunden vorgenommen werden kann. Daß dieses alles geschehen ist, muß unter das Berathungs-Protocoll bemerkt werden.**)

*) Gem. Ordn. Art. 62.

**) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 12. März 1823, Num. 4.

§. 89.

Jedem Interessenten steht es frey, schriftliche Bemerkungen zu dem Voranschlag zu machen.*)

*) Gem. Ordn. Art. 62.

§. 90.

Nach Ablauf der acht Tage, auf jeden Fall im Laufe des Monats May oder Juny, je nachdem die ordentliche Versammlung des Gemeinderaths den ersten May, oder ersten Juny ihren Anfang genommen hat, muß der Bürgermeister den Voranschlag, das dazu aufgenommene Protocoll und die etwaigen schriftlichen Bemerkungen der Interessenten an den ihm vorgesetzten Großherzogl. Landrath einsenden.*)

*) Gem. Ordn. Art. 62.

§. 91.

Auf jeden Fall muß dem Bürgermeister der von der Regierungsbehörde genehmigte Voranschlag vor Ende des jedesmal laufenden Jahrs zugesendet werden.*)

*) Gem. Ordn. Art. 63.

§. 92.

Werden von der Regierungsbehörde bey der Genehmigung des Voranschlags Ausgaben verfügt, die der Gemeinderath nicht in den Voranschlag aufgenommen hatte: so muß der Voranschlag, wenn er zurückkommt, vom Bürgermeister dem Gemeinderathe vorgelegt werden. Hält der Bürgermeister oder Gemeinderath die Gemeinde nicht zu diesen Ausgaben für verbunden, so muß von dem Bürgermeister, oder hält dieser die Gemeinde wirklich für verbunden, von dem Gemeinderath innerhalb 8 Tagen nach Vorlegung des genehmigten Voranschlags Gegenvorstellung gemacht, und hilft dieselbe nichts, Beschwerde bey der höheren Behörde geführt werden.*) Verfahren, wenn der Voranschlag zurückkommt.

*) Gem. Ordn. Art. 64.

§. 93.

Decreturen. Nach Genehmigung des Voranschlags hat nunmehr der Bürgermeister die ganze Verwaltung im Namen der Gemeinde, und decretirt demnach die einzelnen ständigen unbestimmten, so wie die unständigen Posten im Laufe des Jahres, wie solche entstehen, in Einnahme und Ausgabe auf die Gemeindscasse. Was die ständigen bestimmten Einnahmen und Ausgaben anlangt, so hat er dem Gemeinde-Einnehmer desfallsige Verzeichnisse als Einnahms- und Ausgabs-Urkunden vor Anfang des Rechnungsjahres zuzustellen. Bey den Decreturen hat er sich jedoch streng an den genehmigten Voranschlag zu halten. Er darf demnach keine Ausgabe auf die Gemeindscasse decretiren, die nicht im Voranschlage genehmigt worden ist *), und sollte sich eine nicht gerade speciell, sondern nur im Allgemeinen vorhergesehene Ausgabe finden, welche nothwendig schon in diesem Jahre berichtigt werden muß, so decretirt er solche auf die für unvorhergesehene Fälle bestimmte Summe, soweit ihm hierüber die Befugniß gegeben ist. **)

*) Gem. Ordn. Art. 63.

**) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 12. März 1823, Num. 10.

§. 94.

Erspart der Bürgermeister etwas bey einer Classe von Ausgaben, so darf er diese Ersparniß durchaus nicht für eine andere nicht zum Voraus genehmigte Ausgabe verwenden. *)

*) Gem. Ordn. Art. 63.

§. 95.

Damit der Bürgermeister nicht in den Fall kommt, auf irgend einen Artikel des Voranschlags eine Ausgabe zur Zahlung anzuweisen, dessen Fond bereits durch frühere Anweisungen erschöpft ist, wobey er sich auch der Verweigerung der Zahlung von Seiten des Gemeinde-Einnehmers aussetzen könnte, erscheint es sehr nöthig, daß von dem Bürgermeister eine Controle über die auf jeden Ausgabe-Artikel nach und nach erfolgenden Anweisungen geführt wird, woraus er sich vor jeder Anweisung oder Decretur zuerst verlässigen kann und muß, ob und über wieviel, nach den bereits erfolgten Anweisungen, von der für diesen oder jenen Artikel nach dem Voranschlag genehmigten Summe noch verfügt werden kann.

Die Einnahms- und Ausgabs-Decreturen des Bürgermeisters sind in der Regel unmittelbar an das Ende der zu decretirenden Protocolle, Kostenrechnungen und sonstigen Belege ꝛc. zu setzen; es können aber auch, wenn sich der Fall dazu eignet, besondere Decreturen ausgefertiget werden. Die unter Num. 4 und 5 der Beylagen angegebenen Formulare könnten etwa für die Decreturen der Bürgermeister als Norm dienen.

§. 96.

Im Allgemeinen muß er sich bei seinen Decreturen an die allgemeinen Verwaltungsregeln halten *), wobey ihm namentlich bemerkt wird, daß er nicht bloß das, was wirklich

in die Gemeindscasse fließt, und was wirklich aus der Gemeindscasse bezahlt wird, in Einnahme und Ausgabe zu decretiren hat, sondern auch alles dasjenige, was wirklich Vermögen der Gemeinde ist, aber nicht in deren Casse, sondern sogleich in die Hände Dritter fließt.

So, z. B., kommt in den Voranschlag das Loosholz ꝛc. als Vermögen und als Last der Gemeinde. Aus dieser Ursache hat der Bürgermeister das Loosholz ꝛc. in Einnahme und in Ausgabe zu decretiren. Ausgenommen hiervon sind natürlich Grundstücke, welche als Alimente hingegeben werden, ohne daß eine Beschwerde zum Besten der Gemeinde darauf haftet, indem diese für die Gemeinde keine Einnahmen und Ausgaben erzeugen.

*) Gem. Ordn. Art. 63.

§. 97.

Man macht den Bürgermeister hier noch auf folgende Puncte speciell aufmerksam, welche er genau beobachten muß, ehe er eine Decretur ertheilt.

§. 98.

Decretur der Arbeitszettel,

In den Arbeitszetteln muß bey jedem Posten genau bemerkt seyn, wohin die Arbeit gemacht worden. *)

*) Orstdtr. Brgrmstr.-Instr. v. J. 1810, §. 25.

§. 99.

der Diäten der Ortsvorstands-personen,

Die Gang-Gebühren der Ortsvorstands-Personen dürfen nicht eher decretirt werden, als bis ein genaues Verzeichniß, worin die Angabe des Geschäfts, die Benennung des Tages, an dem dasselbe vorgenommen, und der Ort, wohin der Gang gethan worden, enthalten seyn muß, darüber aufgestellt worden ist. Diese Gänge können überhaupt nur decretirt werden, wenn sie durchaus nothwendig waren, d. h. wenn die vorgesetzten Behörden Ortsvorstands-Personen in Gemeinde-Angelegenheiten zu sich beschieden haben, oder eine schriftliche Anfrage nicht anwendbar ist. Der Bürgermeister hat darauf zu sehen, daß bey wirklich nothwendigen Gängen mehrere Geschäfte an demselben Orte in einem Gange abgethan werden. *)

*) Orstdtr. Brgrmstr.-Instr. v. J. 1810, §. 28.

§. 100.

der Diäten der höheren Beamten und Advokaten.

Diäten der höheren Beamten, so wie der Forstdiener, hat er nicht zu decretiren, indem hier die Decretur von den höheren Behörden vorgenommen wird. Advocaten-Gebühren, sollte er auch befugt seyn, solche in Gemäßheit des Voranschlags zu decretiren, darf er in gerichtlichen Sachen nur decretiren, wenn eine ordentliche Specification darüber aufgestellt

worden ist. Solche Advocaten-Gebühren in gerichtlichen Sachen müssen noch weiter von dem Gericht, wo der Rechtsstreit anhängig gewesen, ermäßiget, oder doch geprüft seyn, ehe und bevor der Bürgermeister die Decretur ertheilen darf. *) In Administrativ-Sachen aber hat sich der Bürgermeister zu verlässigen, daß die Gebühren der Advocaten nicht übersetzt sind.

*) Drstdtr. Brgmstr.-Instr. v. J. 1810, §. 33.

§. 101.

Classen der Gemeinde-Ausgaben.

Für die Berathung des Gemeinde-Voranschlags ist es durchaus nothwendig, daß der Gemeinderath sich genau mit den gesetzlichen drey Klassen der Gemeinde-Ausgaben, und den Arten der hierdurch etwa nothwendig werdenden Umlagen (Ausschläge) in der Gemeinde bekannt macht. Da dieser Gegenstand indessen den Bürgermeister nicht speciell als solchen, sondern vornehmlich als Mitglied des Gemeinderaths, angeht: so begnügt man sich damit, ihn dieserwegen auf die Gemeinde-Ordnung Art. 76 bis 92 aufmerksam zu machen, und fügt nur einige Bemerkungen hinzu, die den Bürgermeister, als solchen, näher angehen.

§. 102.

Es darf keine Umlage erhoben werden, die nicht im Voranschlage genehmiget worden ist.

Schon in den oben aufgestellten Grundsätzen liegt es, daß der Bürgermeister keine Umlage (Ausschlag) in der Gemeinde verfügen und erheben lassen darf, die nicht durch den genehmigten Voranschlag gebilligt worden ist. Thut er solches, so wird er als Erpresser vor Gericht gestellt werden. *) Die Register über die Gemeinde-Umlagen werden ihm, von Großherzogl. Regierung executorisch erklärt, zugestellt werden, worauf er solche an den Gemeinde-Einnehmer zur Erhebung übergiebt. Das Register über Erhebung von Gemeinde-Umlagen in erster Klasse nach Köpfen muß der Bürgermeister indessen selbst fertigen, und zwar ohne Verzug, sobald er den Gemeinde-Voranschlag zurückerhält. **) Dasselbe sendet er zur Executorisch-Erklärung an den Großherzogl. Landrath ein.

*) Gem. Ordn. Art. 79.

**) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 11. Jan. 1827.

§. 103.

Verfahren des Bürgermeisters bey Ausschlägen für Ausgaben der 3ten Classe.

Bey den Umlagen für die Ausgaben der dritten Klasse, wegen welcher sich auch auf das Darmstädter Regierungs-Ausschreiben vom 31. May 1823 bezogen wird, liegt dem Bürgermeister noch ein specielles Geschäft ob, indem die Gemeinde-Ordnung den in einer Gemeinde nur Begüterten (Forensen) Gelegenheit geben will, sich von der Nothwendigkeit der Umlage zu überzeugen, oder die Gründe ihrer abweichenden Meinung bei dem Gemeinderath zur Erwägung zu bringen. *)

*) Gem. Ordn. Art. 88. — Giesser Reg. Ausschr. v. 12. Febr. 1824.

§. 104.

Zu diesem Ende hat der Bürgermeister spätestens drey Tage vor dem Schlusse der Berathung des Gemeinderaths, — Beyladung der Forensen.

1.) wenn die Gemeinde in einem standesherrlichen, oder patrimonialgerichtsherrlichen Bezirke liegt, und der Standesherr oder Patrimonialgerichtsherr in dieser Gemeinde begütert ist, dem von dem Standesherrn oder dem Patrimonialgerichtsherrn dazu zum Voraus Bevollmächtigten,

2.) außerdem, und in jedem Falle, einem Bevollmächtigten aller übrigen in dieser Gemeinde nur Begüterten,

daß und warum der Gemeinderath auf eine solche Umlage antragen will, Nachricht zu geben.*) Daß die Ausmärker, namentlich die Bevollmächtigten der Standes- und Patrimonialgerichtsherren, beygeladen worden, ist unter das Berathungs-Protocoll besonders zu bemerken.**)

*) Gem. Ordn. Art. 88.

**) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 12. März 1823. Num. 4.

§. 105.

Auf Verlangen muß der Bürgermeister diesen Personen die Einsicht der betreffenden Papiere gestatten, auch, in Ermangelung einer Vereinbarung mit denselben, ihre schriftlichen Bemerkungen dem Gutachten des Gemeinderaths beylegen.

*) Gem. Ordn. Art. 88.

§. 106.

Ist kein Bevollmächtigter aller in der Gemeinde nur Begüterten durch Uebereinkunft bestellt worden, oder hat sich auch nur kein solcher bey dem Bürgermeister gemeldet, und sich als Bevollmächtigter derselben nachgewiesen, so hat sich der Bürgermeister nur an den am stärksten betheiligten Ausmärker (Forensen) zu wenden.

*) Gem. Ordn. Art. 88. a)

a) Den Bürgermeistern der Provinz Starkenburg wird hier bemerkt, daß die Großherzogl. Domanial-Behörden in dem Falle, wenn der Kammeral- oder Forst-Fiscus der am stärksten betheiligte Ausmärker ist, auf das erwähnte Recht der Beyladung in der Provinz Starkenburg vor der Hand verzichtet haben. Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 31. May 1823.

b) Gemeinde = Rechnungswesen.

§. 107.

Aufsicht über die Geschäftsführung des Gemeinde-Einnehmers.

Der Bürgermeister hat die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Gemeinde-Einnehmers.

§. 108.

Er muß deshalb darauf sehen, daß alle Gemeinde-Ausstände zur gehörigen Zeit beigetrieben werden, und keine Rückstände aufwachsen, er hat das Recht, die Einsicht der Papiere des Gemeinde-Einnehmers zu jeder Zeit zu verlangen, und den Kassevorrath des Gemeinde-Einnehmers, wenn er es für nothwendig findet, sich vorzeigen zu lassen und mit den Papieren des Einnehmers zu vergleichen. Eben so muß er mit Strenge darauf halten, daß von dem Gemeinde-Einnehmer ein Tagebuch und Handbuch geführt, die Einnahms- und Ausgabs-Urkunden ordentlich aufbewahrt, und nach den verschiedenen Artikeln des Voranschlags gehörig von einander gesondert gehalten werden.

§. 109.

Eben so muß der Bürgermeister darauf sehen, daß der Gemeinde-Einnehmer alle von ihm decretirte Ausgaben so schnell und pünktlich als möglich abführt. Er hat daher namentlich darauf zu sehen, daß er die directen Steuern von dem Gemeindevermögen pünktlich an den Steuereinnehmer und die Zinsen von aufgenommenen Capitalien an die Gläubiger zur gehörigen Zeit entrichtet.

§. 110.

Einreichung der Gemeinde-Rechnung.

Aus diesem Recht der Aufsicht fließt auch die Befugniß des Bürgermeisters, die in der vorgeschriebenen Form gestellte Rechnung des Gemeinde-Einnehmers vom verflossenen Jahre in den ersten drey Monaten nach Ablauf desselben in Empfang zu nehmen. Ueberliefert der Gemeinde-Einnehmer dem Bürgermeister in dieser Zeit die Rechnung nicht, so ist dieser verbunden, die Saumseligkeit des Einnehmers dem vorgesetzten Großherzogl. Landrath zur weiteren Verfügung anzuzeigen. *)

*) Gem. Ordn. Art. 65.

§. 111.

Es darf keine Nebenrechnung und keine Nebencasse geführt werden.

Der Bürgermeister darf weder selbst, neben der vom Gemeinde-Einnehmer zu führenden Rechnung und Casse, eine Nebenrechnung oder Nebencasse führen, noch zugeben, daß eine solche von jemandem anders geführt wird. Die Theilnehmer an solchen Unordnungen sind zum Ersatz der heimlich verausgabten Summe verbunden, mit Vorbehalt der weiter verdienten, vom Richter zu erkennenden, Strafe. *)

*) Gem. Ordn. Art. 66.

§. 112.

Prüfung der Rechnung durch den Bürgermeister.

Hat der Gemeinde-Einnehmer dem Bürgermeister die Rechnung übergeben, so prüft sie dieser, wobey er vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen hat, ob der Rechner in Gemäßheit des Budgets, und seiner, des Bürgermeisters, Decreturen die Einnahme und Ausgabe in Rechnung gebracht hat, sodann ob die Rechnung ganz in gehöriger Form aufgestellt ist. *) a) Seine etwaigen Bemerkungen zu der Rechnung des Gemeinde-Einnehmers legt er zu dieser.

*) Gem. Ordn. Art. 67.

§. 113.

Nach vorgängiger im Orte gewöhnlicher Bekanntmachung legt der Bürgermeister die Rechnung mit Belegen und den von ihm gemachten Bemerkungen dazu acht Tage lang auf dem Gemeindehaus zur Einsicht aller Interessenten auf, nimmt die etwa schriftlich von diesen gemachten Bemerkungen zur Rechnung an, und legt sie zu der Rechnung. *)

*) Gem. Ordn. Art. 67.

§. 114.

Prüfung der Rechnung durch den Gemeinderath.

Sobald die jährliche regelmäßige Sitzung des versammelten Gemeinderaths beginnt, legt der Bürgermeister die Rechnung mit Belegen und den oben angegebenen Bemerkungen dazu dem Gemeinderath **sogleich** zur Prüfung vor. *)

*) Gem. Ordn. Art. 67.

§. 115.

Dieser Prüfung der Gemeinde-Rechnung wohnt der Gemeinde-Einnehmer bey, der Gemeinderath durchgeht die Rechnung, und diejenigen Erinnerungen, über welche namentlich zwischen dem Gemeinderath und Gemeinde-Einnehmer keine Vereinigung statt findet, nachdem dieser seine Erläuterungen gegeben hat, werden in das in Form eines Protocolls zu fassende Gutachten des Gemeinderaths über die Rechnung aufgenommen. *)

*) Gem. Ordn. Art. 68.

§. 116.

Verfahren nach der Prüfung.

Ist die Berathung über die Rechnung geschlossen, so wird das darüber aufgenommene Protocoll der Versammlung vorgelesen, genehmigt und von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderaths und dem Bürgermeister unterschrieben.

§. 117.

Hierauf übersendet der Bürgermeister die Rechnung des Gemeinde-Einnehmers mit dem dazu gehörenden Protocolle des Gemeinderaths dem ihm vorgesetzten Großherzogl. Landrath zur schließlichen Prüfung und zum Abschlusse. *)

*) Gem. Ordn. Art. 69.

---

a) Für die Provinz Starkenburg ist eine Form für die Gemeinde-Rechnungen durch das Darmstädter Regierungs-Ausschreiben vom 10. April 1824 vorgeschrieben worden.

§. 118.

Verfahren, wenn die Rechnung von dem Großherzoglichen Landrath zurückkommt.

Kommt diese Rechnung sodann mit dem Abschluß versehen zurück, so läßt der Bürgermeister wiederum auf die im Orte gewöhnliche Art bekannt machen, daß die Rechnung mit den dazu gehörigen Actenstücken vierzehn Tage lang zur Einsicht eines jeden Interessenten auf dem Gemeindehaus aufgelegt sey. Sind diese 14 Tage abgelaufen, so nimmt der Bürgermeister die Rechnung zurück, und bewahrt sie auf.*)

*) Gem. Ordn. Art. 69 u. 70.

§. 119.

Verwaltungs-Rechenschaft des Bürgermeisters

Ganz verschieden von dieser durch den Gemeinde-Einnehmer zu stellenden Rechnung ist die Verwaltungs-Rechnung, oder Verwaltungs-Rechenschaft, welche der Bürgermeister selbst jährlich ablegen muß.

§. 120.

Begriff derselben.

Unter dieser Verwaltungs-Rechnung versteht man die Nachweisung des Bürgermeisters, daß seine Decreturen (§. §. 93 — 100) nicht nur dem Voranschlage, sondern auch dem Gesetze und den Grundsätzen der Verwaltung gemäß sind. Insbesondere soll der Bürgermeister sich durch diese Rechenschaft über diejenigen Decreturen rechtfertigen, über die im Budget eine ganz specielle Verwilligung nicht möglich gewesen ist, mithin in solchen Fällen, wo die fragliche Ausgabe zwar im Allgemeinen, nicht aber speciell vorhergesehen war, wo für die Summen für unvorhergesehene Fälle bestimmt sind.

§. 121.

Er hat mithin in seiner Verwaltungsrechenschaft genau nachzuweisen, daß seine Decreturen den Verwaltungsregeln gemäß sind und sich entweder auf bestimmten Beschluß im Voranschlage gründen, oder daß sie ihrer Natur nach diejenigen Ausgaben betreffen, wegen welcher der Gemeinderath den Reservefond (für unvorhergesehene Fälle) verwilliget hat, oder daß die fragliche Decretur sich auf eine spätere Verwilligung des Gemeinderaths in einer von dem Großherzogl. Landrath genehmigten ausserordentlichen Versammlung (§. 93) bezieht. Der Bürgermeister hat sodann hier nachzuweisen, daß die ständigen unbestimmten und unständigen Ausgaben und Einnahmen (§. 78) auf die vorgeschriebene Weise ordnungsmäßig bestimmt worden sind, d. h. daß er bey den dieserhalb vorgenommenen Versteigerungen die unten (§. 129, 131 — 135) vorgeschrieben werdenden Formen gehörig gewahrt und für die gute, zweck- und vertragsmäßige Ausführung der Gegenstände, für welche die Gelder verwendet werden, gesorgt hat. Für diesen Zweck hat er die nöthigen Belege, z. B. die gehörig bescheinigten Bekanntmachungen, die Taxationen, die Versteigerungsprotocolle, die Gutachten der Kunstverständigen über eine gefertigte Arbeit, entweder in Original oder in

Abschrift seiner Verwaltungsrechenschaft beyzulegen, je nachdem die Original-Urkunde wichtiger für die Verwaltungsrechenschaft des Bürgermeisters, oder wichtiger für die Gemeinde-Rechnung des Gemeinde-Einnehmers ist. Hält der Bürgermeister die Original-Urkunde für wichtiger für seine Verwaltungsrechenschaft, so giebt er dem Gemeinde-Einnehmer als Belege für dessen Rechnung, entweder nur mit der Einnahms- und Ausgabs-Decretur versehene Abschriften der Original-Versteigerungs-Protocolle rc., oder er decretirt nur die, durch die Versteigerung rc. sich ergeben habende Summe auf die Gemeindscasse in Einnahme oder Ausgabe (§. 95), und übergiebt diese Decreturen dem Gemeinde-Einnehmer zu Belegen seiner Gemeinde-Rechnung. Hält der Bürgermeister aber die Original-Urkunde für wichtiger für die Rechnung des Gemeinde-Einnehmers, so setzt er die Decretur unter die Original-Urkunde, und nimmt von dieser Urkunde eine Abschrift, welche er zu seiner Verwaltungsrechenschaft legt.

§. 122.

Wann diese Verwaltungsrechenschaft gefertiget werden muß.

Der Bürgermeister muß seine Verwaltungsrechenschaft jedes Jahr schriftlich ablegen und zwar muß er sie zu der Zeit fertig haben, wenn der Gemeinde-Einnehmer ihm seine Gemeinde-Rechnung zur Prüfung überreicht.

§. 123.

Verfahren vor deren Prüfung.

Auch diese seine Verwaltungsrechenschaft hinterlegt der Bürgermeister, nach vorgängiger, auf die im Orte gewöhnliche Art und Weise zu bewerkstelligenden ordnungsmäßigen Bekanntmachung, zugleich mit der Rechnung des Gemeinde-Einnehmers, acht Tage lang auf dem Gemeindehause zur Einsicht der Interessenten, nimmt die etwa zu derselben gemachten schriftlichen Bemerkungen, die er zu seiner abgelegten Verwaltungsrechenschaft legt, an, und übergiebt beyde dem Gemeinderath sogleich am Anfange seiner jährlichen regelmäßigen Sitzung zugleich mit der Rechnung des Gemeinde-Einnehmers zur Prüfung. *)

*) Gem. Ordn. Art. 67.

§. 124.

Verfahren bey deren Prüfung.

Bey dieser Prüfung der Verwaltungsrechenschaft des Bürgermeisters muß dieser sich aus der Versammlung entfernen, und ein vom Gemeinderath durch Stimmenmehrheit gewähltes Mitglied des Gemeinderaths führt den Vorsitz, ein anderes besorgt die Geschäfte eines Secretärs. *)

*) Gem. Ordn. Art. 68.

§. 125.

Dagegen ist der Gemeinderath aber auch verbunden, über seine Bemerkungen zur Verwaltungsrechenschaft des Bürgermeisters diesen zu den nöthigen Erläuterungen aufzufordern,

und diejenigen Erinnerungen, über welche er sich mit dem Bürgermeister nicht vereinigen kann, in sein gleichfalls in Form eines Protocolls aufzustellendes Gutachten aufzunehmen. *)

*) Gem. Ordn. Art. 68.

§. 126.

Verfahren nach deren Prüfung.

Um die Absendung der Verwaltungs-Rechenschaft mit den Bemerkungen und dem Gutachten an den Großherzogl. Landrath hat sich der Bürgermeister nicht zu bekümmern, indem dieses von dem statt seiner hierbey den Vorsitz in dem Gemeinderath geführt habenden Mitgliede des Gemeinderaths geschieht. *)

*) Gem. Ordn. Art. 69.

§. 127.

Verfahren, wenn die Verwaltungs-Rechenschaft zurückkommt.

Kommt die Verwaltungsrechenschaft vom Großherzogl. Landrath zurück: so hat der Bürgermeister hier das Nämliche zu beobachten, was im §. 118. für die Gemeinderechnung vorgeschrieben ist. Die Verwaltungsrechenschaft des Bürgermeisters ist zu der Gemeinderechnung zu legen.

§. 128.

Control-Buch.

Für die durch den Gemeinderath vorzunehmende Prüfung sowohl der Gemeinderechnung des Gemeinde-Einnehmers, als der Verwaltungsrechenschaft des Bürgermeisters, gilt noch das, daß hierbey genau das Gegenbuch (Control-Buch) verglichen werden muß.

Dieses entsteht auf die Art, daß ein von dem Gemeinderath zu wählendes Mitglied desselben den Verkäufen, Verpachtungen und sonstigen, die unständigen Einnahmen betreffenden, Vorgängen beywohnt, und über das Resultat derselben ein genaues Buch führt. *) Aus dieser Ursache ist, wie unten (§. 134) erwähnt werden wird, der Bürgermeister verbunden, dieses Mitglied des Gemeinderaths von allen Versteigerungen, Verpachtungen und sonstigen Vorgängen der Art ordnungsmäßig in Kenntniß zu setzen.

*) Gem. Ordn. Art. 68.

---

c) Versteigerungen und andere Handlungen für die Gemeinde.

§. 129.

In der Regel muß immer eine öffentliche Versteigerung statt finden.

Oeffentliche Versteigerungen müssen bey allen Verkäufen und Verpachtungen von Gemeindevermögen, wozu nicht allein die Grundstücke und Wohngebäude, sondern auch die Früchte der Ersteren rc. gehören — und bey allen öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten, z. B. beym gemeinheitlichen Bauwesen, bey Lieferungen, statt finden. *)

*) Gem. Ordn. Art. 71.

§. 130.

Der Bürgermeister hat die gemeinheitlichen öffentlichen Versteigerungen, d. h. sowohl solche, welche für die Gemeindecasse eine Einnahme erzeugen, als auch solche, wodurch Arbeiten und Lieferungen zum Besten der Gemeinde an den Wenigstnehmenden überlassen werden, vorzunehmen. *)

Der Bürgermeister hat diese Versteigerungen vorzunehmen.

*) Gem. Ordn. Art. 71.

§. 131.

Der Bürgermeister darf durchaus nicht gestatten, daß der Steigerer einen Aufsatz von Getränken verspricht und macht. Nimmt der Bürgermeister ein solches Anerbieten an, so verfällt er, er mag der Zehrung beywohnen, oder nicht, außerdem, daß er den Betrag derselben der Gemeindscasse ersetzen muß, in eine Strafe von fünfzehn Gulden. *)

Verbot von Zehrungen dabey.

*) Drstdtr. Brgmstr.-Instr. v. J. 1810, §. 34.

§. 132.

Vor jeder solchen Versteigerung muß der Bürgermeister einen Ueberschlag von hierzu verpflichteten Personen fertigen lassen. *) Sodann muß er Tag und Stunde der Versteigerung genau bestimmen, diese und den Gegenstand der Versteigerung gehörig in der Bürgermeisterey, und, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, auch in den benachbarten Bürgermeistereyen, benachbarten Landrathsbezirken oder sogar in der Großherzogl. Zeitung bekannt machen. Bey der Versteigerung selbst muß er die Gebote gehörig ausrufen lassen, und den Zuschlag nicht zu frühe ertheilen. Ueberhaupt muß er auch bey den Versteigerungen alles beobachten, wodurch der Gemeinde ein größerer Vortheil erzeugt werden kann.

Benehmen des Bürgermeisters vor, bey und nach einer Versteigerung.

*) Gem. Ordn. Art. 71.

§. 133.

Bey allen wegen gemeinheitlicher, um Lohn zu fertigender Arbeiten und wegen für die Gemeinde zu machenden Lieferungen vorgenommen werdenden Versteigerungen hat der Bürgermeister noch zu beobachten, daß er, nach erfolgter Vollendung der Arbeit, oder geschehener Lieferung, eine Untersuchung durch Kunstverständige darüber vornehmen läßt, ob die Arbeit oder Lieferung auch accordmäßig ist. Vorher, ehe er solches gethan, darf er keine Anweisung an den Gemeinde-Einnehmer zur Auszahlung des Lohns an den Arbeiter oder Lieferanten aus der Gemeindscasse ertheilen, — oder er hat wenigstens dafür zu sorgen, daß vor gut und richtig befundener Arbeit ꝛc. ein gewisser Theil des Lohns oder Preises zurückbehalten wird, worauf auch bey Aufstellung der Bedingungen einer Versteigerung Rücksicht zu nehmen ist.

§. 134.

Zuziehung eines Mitglieds des Gemeinderaths zur Versteigerung.

Zu allen Versteigerungen, wodurch für die Gemeindecasse eine unständige Einnahme erzeugt wird, ist aus dem oben (§. 128) angeführten Grunde ein von dem Gemeinderath ge-

wähltes Mitglied desselben zuzuziehen, und solches daher bey jeder statt findenden Versteigerung von derselben durch den Bürgermeister zur gehörigen Zeit zu benachrichtigen. *)

*) Gem. Ordn. Art. 68.

§. 135.

Genehmigung eines Gebots.

Entspricht die durch Versteigerung bestimmte Summe dem Betrage des pflichtmäßigen Ueberschlags, so ist der Bürgermeister berechtiget, die Versteigerung sogleich zu genehmigen.

Entspricht die Summe dem Betrage des pflichtmäßigen Ueberschlags nicht: so wird in der Regel eine nochmalige Versteigerung vorgenommen; will aber der Bürgermeister dennoch die erste Versteigerung bestättigen, so ist die Genehmigung der höheren Regierungsbehörde nothwendig *), und der Bürgermeister hat desfalls Bericht an den ihm vorgesetzten Großherzogl. Landrath zu erstatten.

*) Gem. Ordn. Art. 72.

§. 136.

Wenn öffentliche Versteigerungen nicht erfordert werden.

Von der allgemeinen, im §. 129. aufgestellten Regel, daß öffentliche Versteigerungen vorgenommen werden müssen, machen folgende Fälle, in welchen ein Accord des Bürgermeisters aus freyer Hand zulässig ist, bey nachbenannten Arbeiten Ausnahmen:

1) wenn zu einer Arbeit besondere Kunstfertigkeit vorausgesetzt wird. Hier muß jedoch ein Ueberschlag vorhergehen und nach gefertigter Arbeit eine Prüfung durch Kunstverständige erfolgen, ob die Arbeit accordmäßig gefertigt ist.

   Sodann muß in diesem Falle der Accord, mit Gutachten des Gemeinderaths darüber, durch den Großherzogl. Landrath an die Provinzialregierung eingesandt werden, welcher die Genehmigung stets vorbehalten bleibt.

2) wenn eine gewisse Arbeit so unbedeutend ist, daß die Kosten der Versteigerung vielleicht den Gegenstand erreichen. Die Bestimmung über dergleichen Arbeiten ist dem Bürgermeister überlassen,

3) wenn bey gewissen Arbeiten Gefahr in dem Verzuge liegt, solche mithin auf der Stelle gemacht werden müssen. Ueber die hier genannten Arbeiten ist zwar auch die Bestimmung dem Bürgermeister überlassen, jedoch muß er vorher das Gutachten des Gemeinderaths einholen. *)

*) Gem. Ordn. Art. 73.

§. 137.

Bedingungen bey Versteigerungen.

Bey allen Versteigerungen hat der Bürgermeister die Bedingungen, welche sich aus der Natur der Gegenstände der Versteigerung, als die zweckmäßigsten ergeben, vorher genau und deutlich aufzusetzen und sie auch schon den verpflichteten Personen zu Fertigung des Ueberschlags vorzulegen.

Eine gleiche Deutlichkeit wird von ihm bey Abfassung der im vorigen Paragraphen erwähnten Accorde verlangt.

§. 138.

Die durch öffentliche Versteigerung zu verpachtenden gemeinen Güter sollen, soviel thunlich, in mehrere schickliche Theile abgetheilt werden, damit auch unbegüterte Personen bey der Pachtung concurriren können. Sollte jedoch die ungetheilte Verpachtung eines beträchtlichen Gemeindeguts an einen Beständer in ökonomischer Hinsicht für zuträglicher gehalten werden: so ist, um dieses mit Zuverlässigkeit beurtheilen zu können, eine doppelte Versteigerung zuerst auf das Ganze, und dann auf einzelne getheilte Stücke vorzunehmen, und dieses zugleich im Steigerungsprotocolle, welches überhaupt die Bedingungen deutlich enthalten muß, genau zu bemerken.

Nur an solche Personen, in deren Zahlungsfähigkeit entweder kein gegründeter Zweifel zu setzen ist, oder welche, im entgegengesetzten Falle, sichere Bürgen stellen, darf der Zuschlag geschehen, und es haben im letzten Falle beyde, der Steigerer und der Bürge, so wie stets jeder Pächter und Steigerer, das Steigerungsprotocoll eigenhändig zu unterschreiben. Für jeden durch Nichtbeobachtung dieser Vorschriften für die Gemeindscasse entstehenden Nachtheil hat der Bürgermeister zu haften. *)

*) Verordn. v. 4. July 1812, §. 18.

§. 139.

Verfahren bey Beytreibung rückständiger Pachtgelder von Gemeinde-Gütern.

Ist ein Pachter gemeinheitlicher Güterstücke oder Gebäude in Bezahlung des Pachtgeldes säumig, und kann derselbe nicht auf dem gewöhnlichen Wege zur Zahlung angehalten werden; so darf der Pachter nicht ohne Weiteres aus dem Pacht gesetzt werden, sondern der Bürgermeister hat, wenn er die Entsetzung des Pachters für rechtlich zulässig hält, deßhalb bey dem Großherzogl. Landgericht Klage zu erheben, und die Entscheidung desselben abzuwarten. Ob das Landgericht auf Entsetzung des Pachters erkennen wird, dieses wird in der Regel von den Pachtbedingungen abhängen. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 21. Januar 1824.

§. 140.

Abzählung des Holzes muß vor der Versteigerung statt finden.

Bevor zum Verkauf bestimmtes, der Gemeinde gehörendes Holz wirklich versteigert wird, muß die Abzählung desselben erfolgen. Auch hat die Forstbehörde die Bedingungen des Verkaufs und namentlich der Abfuhr vorher zu prüfen. Die Abzählung nimmt die Forstbehörde in Gegenwart des Bürgermeisters vor, und das hierüber aufzunehmende Protocoll ist dem Versteigerungsprotocoll beyzufügen. *)

*) Giesser Reg. Ausschr. v. 23. July u. 27. Aug. 1825. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 30. July 1825.

§. 141.

Dem Revierförster muß bey Holzversteigerungen von dem Resultate Nachricht gegeben werden.

Bey vorgenommenen Holzversteigerungen muß der Bürgermeister dem Revierförster, auf dessen Ersuchen, von allen dadurch für die Gemeinde erzielten Preisen Nachricht geben, und die Einsicht der Verkaufsprotocolle gestatten. *)

*) Org. Forst-Ordn. §. 23. Num. 18.

§. 142.

Dimension der Stecken.

Es ist den Gemeinden gestattet, bey Holzverkäufen jede beliebige Dimension des Steckens in Beziehung auf die Scheitlänge anzuwenden, jedoch unter folgenden unerläßlichen Bedingungen:

a.) daß der Stecken nach vorliegender gesetzlicher Bestimmung stets 100 neue Kubikfuß enthalten muß, und

b.) daß in jedem Revier nur eine und dieselbe Dimension gebraucht werden darf. *)

*) Verordn. v. 15. Febr. 1823. — Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 10. Febr. 1823.

§. 143.

Gemeinde-Bauwesen.

Wenn ein Gemeinde-Bauwesen vorgenommen wird, so versteht es sich von selbst, daß der Bürgermeister hierüber sehr genaue Aufsicht führen muß. *) Im Uebrigen ist er hier an Beobachtung alles dessen gebunden, was ihm überhaupt als erstem Vorgesetzten der Gemeinde bey der Verwaltung des gemeinheitlichen Vermögens obliegt, und bereits oben durchgangen ist; er wird jedoch hier besonders noch darauf aufmerksam gemacht, daß die von einem vorgenommenen Bauwesen etwa außer der Regel verbleibenden Materialien, wenn sie nicht dem Verderben ausgesetzt sind, und in der Kürze nicht wieder benutzt werden können, sorgfältig zum künftigen Gebrauche aufbewahrt werden müssen. Kann dieses nicht geschehen; so müssen sie, so wie die abgängigen Materialien, zum Besten der Gemeindscasse ordnungsmäßig öffentlich versteigert werden. Der Bürgermeister darf solche aber, bey schwerer Strafe, durchaus nicht und eben so wenig wie andere der Gemeinde gehörende Gegenstände in seinen Nutzen verwenden, auch nie zugeben, daß sie sonst jemand benutzet. **)

*) Verordn. v. 4. July 1812. §. 25. a.

**) Orstdtr. Brgrmstr.-Instr. v. 11. December 1810. §. 26.

§. 144.

Der Bürgermeister hat bey Aufstellung der Verzeichnisse und Kosten-Ueberschläge über das Gemeinde-Bauwesen gehörig mitzuwirken, und er hat, wenn die verordnete Einsendung der Bauverzeichnisse durch seine Schuld verzögert oder unterlassen, und dadurch die besondere Absendung des Baumeisters erforderlich wird, sich es selbst zuzuschreiben, wenn er die hierdurch entstehenden größeren Kosten bezahlen muß. *)

*) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 8. August 1823.

§. 145.

Capital-Aufnahmen.

Weder der Bürgermeister noch sonst jemand darf, ohne Genehmigung der Provinzial-Regierung, ein Capital für die Gemeinde aufnehmen, mit Ausnahme der zur Abtragung von vorhandenen Schulden unter gleichen oder besseren Bedingungen aufzunehmenden Capitalien gleicher Größe. *)

*) Gem. Ordn. Art. 74.

§. 146.

Wenn die Aufnahme eines Capitals erforderlich ist: so hat sich der Bürgermeister vorerst mit dem Gemeinderath, nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinde-Einnehmers, zu berathen, und, wenn kein anderes Auskunftsmittel übrig ist, in den nicht ausgenommenen Fällen (§. 145), an den Großherzogl. Landrath zu berichten, der sodann das weiter Nöthige besorgen wird.

Wird von irgend jemandem gegen diese Verfügung gehandelt: so können die eigenmächtig aufgenommenen Capitalien nicht als gemeine Schulden angesehen werden, sondern müssen gestrichen, und die der Verfügung entgegen gehandelt habenden Personen zur alleinigen Wiedererstattung des aufgenommenen Geldes alsbald angehalten, und noch außerdem mit einer Strafe von zwanzig Thalern belegt werden, welche sofort unnachsichtlich einzutreiben ist, es wäre denn, daß sie hinreichend nachzuweisen vermöchten, daß das Geld zum wahren Nutzen der Gemeinde verwendet worden ist. *)

*) Orstdtr. Brgmstr.-Instr. v. J. 1810, §. 17. — Gesetz v. 4. July 1812, §. 21. a)

§. 147.

Zehntenverwandlung.

Da diejenigen Gemeinden, in welchen der Zehnte abgelößt und in eine Grundrente verwandelt worden ist, die regulirte Grundrente im Ganzen an das Rentamt abzuliefern haben, so hat das Gesetz der Gemeinde nicht nur die Befugniß gegeben, die einzelnen Zehntpflichtigen zur Zahlung der auf sie kommenden Grundrenten anzuhalten, sondern auch den Ortsvorstand ermächtiget, nöthigenfalls auf den Speichern und in den Scheuern derselben des schuldigen Betrags sich zu bemächtigen. Auch steht der Gemeinde bey ausbrechenden Concursen der Rentepflichtigen hinsichtlich deren deßfallsiger ständiger Beytragsschuldigkeit an die Gemeinde ein Vorzugsrecht, gleich nach dem Fiskus wegen dessen Forderungen an rückständigen Abgaben, zu. Der Bürgermeister wird hiernach dahin wirken, daß auch hierbey der Gemeinde kein Schaden erwächst. *)

*) Verordn. v. 13. März 1824.

---

a) In der Provinz Starkenburg dürfen bey neuen Capital-Aufnahmen nicht mehr als 45 kr. Makelgebühren vom ersten 100 fl., und von jedem weiteren nicht mehr als 15 kr. verrechnet werden. — Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 6. August 1825.

d) Gemeinde = Processe.

§. 148.

Der Gemeinderath führt die Processe durch den Bürgermeister.

Die Verordnung vom 4. July 1812 ist in so fern, als sie, bey von Gemeinden geführt werdenden Processen die Autorisation dazu von der Provinzialregierung ausdrücklich verlangt, durch den Art. 75. der Gemeindeordnung aufgehoben.

§. 149.

Es ist nämlich dem Gemeinderath nunmehr gestattet, durch den Bürgermeister Activ= und Passiv=Processe (d. h. alle, worin die Gemeinde als Klägerin oder als Beklagte auftritt) nach seiner Ueberzeugung führen zu lassen.

§. 150.

Das Recht, die Processe der Gemeinde zu betreiben, wenn es erforderlich ist, steht lediglich dem Bürgermeister, oder, wie sich von selbst versteht, in den geeigneten Fällen dem Beygeordneten zu. — Tritt der Bürgermeister vor Gericht für die Gemeinde auf: so muß er sich zum Beweise, daß der ganze Gemeinderath zur Berathung über die Proceßführung eingeladen gewesen, daß wenigstens zwey Drittel der Mitglieder erschienen sind, und daß hiervon die Mehrzahl für die Führung des Processes gestimmt hat, durch Beybringung einer beglaubigten Abschrift des Berathungs=Protocolls, welches alle jene Punkte berühren muß, zur Führung des Processes bey Gericht legitimiren. *)

*) Giesser Hofger. Ausschr. v. 8. März 1826.

§. 151.

Der Bürgermeister darf conservatorische Maaßregeln ergreifen.

Der Bürgermeister darf sich für sich conservatorischer Rechtsmittel zur Erhaltung des Besitzstandes bedienen, muß jedoch dem Gemeinderath sogleich Nachricht von dem von ihm gethanen Schritt geben und den definitiven Beschluß desselben fassen lassen. So darf z. B., wenn ein Richter ein Erkenntniß gegeben hat, der Bürgermeister für sich die Berufung (Appellation) gegen diesen Bescheid anzeigen, er muß jedoch hiervon sogleich den Gemeinderath benachrichtigen, der hierauf seinen weiteren Beschluß darüber, ob die eingewendete Berufung fortgesetzt werden soll, faßt.

§. 152.

Strafe eines frivol angefangenen Processes.

Macht der Gemeinderath von dem ihm, nach dem §. 149. gestatteten Rechte, ohne höhere Autorisation einen Proceß zu führen, Gebrauch, und der Richter findet, daß der Proceß von Seiten der Gemeinde muthwilliger Weise (frivol) geführt worden ist, so haben die Mitglieder des Gemeinderaths, welche für die Führung des Processes gestimmt haben, es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie von dem Richter, welcher hierzu verbunden ist, verur=

theilt werden, alle Proceßkosten zu tragen, und solche der Gemeinde und dem Gegner derselben zu ersetzen.

§. 153.

Diesen Nachtheil kann der Gemeinderath dadurch von sich abwenden, daß er durch den Bürgermeister und Großherzogl. Landrath bey der Provinzialregierung um Genehmigung zur Führung des fraglichen Processes bittet. *)

Die Genehmigung zur Führung eines Processes darf von der Regierung noch eingeholt werden.

*) Gem. Ordn. Art. 75.

Zweyter Abschnitt.

Verwaltung der Ortspolizey.

A.) Allgemeine Bemerkungen.

§. 154.

Alle die Polizey betreffenden Geschäfte besorgt der Bürgermeister als Staats=, nicht als Gemeinde=Diener. Er versieht die vollziehende Gewalt in polizeylicher Hinsicht nach den Gesetzen und den Befehlen der vorgesetzten Regierungsbehörden. In Fällen, die eine schleunige Vorkehrung erfordern, hat er das Recht, Anordnungen zu treffen, welche jeder vor der Hand zu befolgen schuldig ist, die aber sogleich, in so fern sie in den bestehenden Gesetzen nicht vorgesehen sind, dem Großherzogl. Landrath angezeigt werden müssen. *)

*) Gem. Ordn. Art. 12.

§. 155.

Der Bürgermeister hat darauf zu sehen und dahin zu wirken, daß Ruhe, Ordnung, Sittlichkeit und Sicherheit des Eigenthums und der Personen in der Bürgermeisterey, welcher er vorsteht, erhalten, und daß sämmtliche Polizeygesetze und Verfügungen darin gehörig befolgt werden.

§. 156.

Es versteht sich von selbst, daß der Bürgermeister, als erster Vorgesetzte und Orts=Polizey=Beamter, für seine Person die polizeylichen Vorschriften aufs Strengste selbst beobachten und jeden Uebertreter derselben dem Großherzogl. Landrath sogleich zur Bestrafung anzeigen muß.

§. 157.

Der Bürgermeister hat den ihm vorgesetzten Landrath von allen interessanten Begebenheiten und Vorfällen, die sich in der Bürgermeisterey zutragen, sogleich in Kenntniß zu setzen.

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 21. Jan. 1824. — Giesser Reg. Ausschr. v. 13. Jan. 1824.

§. 158.

Kleinere Militärcommandos bis zu 6 Mann können von dem Bürgermeister in Fällen, wo ihm in seinem Dienste Sicherheitswache allein nicht zu genügen scheint, sondern er die Unterstützung der bewaffneten Macht nöthig zu haben glaubt, nur an den Orten, in welchen Garnison liegt, unmittelbar requirirt werden. Da wo keine Garnison liegt, hat der Bürgermeister den Großherzogl. Landrath darum anzugehen. Glaubt aber der Bürgermeister ein größeres Commando nöthig zu haben, so muß er um dieses in jedem Fall durch den Großherzogl. Landrath bey Großherzogl. Regierung nachsuchen lassen. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 29. Jan. 1825. — Giesser Reg. Ausschr. v. 22. Jan. 1825.

§. 159.

Die verschiedenen Arten der Polizey, wie sie unten nach einander behandelt werden, sind folgende:

1.) Sicherheitspolizey,
2.) Feld- und Waldpolizey,
3.) Feuerpolizey,
4.) Gesundheitspolizey,
5.) Armenpolizey,
6.) Flußbau-, Weg- und Straßenpolizey,
7.) Gewerbspolizey,
8.) Baupolizey,
9.) Sitten- und Unterrichtspolizey, und
10.) Landwirthschaftliche Polizey.

In einem Anhange zu diesem Abschnitte wird noch von den besonderen Polizeygeschäften der Bürgermeister in Bezug auf Juden und von der Postpolizey gehandelt werden.

B.) Besondere Arten der Polizey.

1.) Sicherheitspolizey.

§. 160.

Zweck derselben.

Als Grundsatz für seine Geschäfte rücksichtlich der Sicherheitspolizey muß sich der Bürgermeister ihren Zweck, der dahin geht, nach Möglichkeit Verbrechen zu ver-

hüten, oder, nach begangenem Verbrechen, den Thäter zu ergreifen, genau einprägen. Die Hauptmittel, diesen Zweck zu erreichen, sollen die folgenden Paragraphen angeben, ohne dabey aller besonderen Verfügungen zu erwähnen, welche in speciellen Fällen, und etwa für einzelne Bezirke, von den höheren Regierungsbehörden erlassen worden sind, und die gleichfalls von den Bürgermeistern aufs Strengste beobachtet werden müssen.

§. 161.

Gendarmen.

Da bey mehreren Arten der Polizeygeschäfte, namentlich aber bey Ausübung der Sicherheitspolizey, die Gendarmen mitzuwirken schuldig sind: so wird dem Bürgermeister hier bemerkt, daß er, wenn er deren bedarf, sich desfalls an den Landrath des Bezirks zu wenden hat. Nur in dringenden Fällen ist er, jedoch immer auf seine Verantwortlichkeit, berechtigt, unmittelbar die Gendarmen zu requiriren. In solchen Fällen muß aber eine schriftliche Requisition (Aufforderung) erfolgen, und wenn die Dringenheit der Sache nur eine mündliche Requisition zuläßt, so muß der Bürgermeister nachher den Gendarmen ein schriftliches Attestat über die mündlich geschehene Requisition ausstellen, und den Großherzogl. Landrath davon benachrichtigen. *)

*) Instr. für d. Landdragoner v. 1. Nov. 1821, §. 2.

§. 162.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, den Gendarmen in ihre Patrouillenbücher den Tag und die Stunde ihrer Anwesenheit im Orte, um zu patrouilliren, so wie auch die Ursache und die Dauer des nothwendig gewesenen Aufenthalts zu bescheinigen. *)

*) Angeführte Instr. §. 28. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 11. Juny 1818.

§. 163.

Ueber alle die öffentliche Sicherheit betreffende Gegenstände ist der Bürgermeister den Gendarmen, auf Verlangen, die erforderliche Auskunft zu ertheilen, ja auch unaufgefordert sie von Allem, was die öffentliche Sicherheit betrifft, in Kenntniß zu setzen verbunden. *)

*) Angeführte Instr. §. 29.

§. 164.

Sicherheitswachen.

Die Sicherheitswachen versehen neben der Gendarmerie und den etwa besonders bestellten Polizeyofficianten den Dienst für die Sicherheitspolizey, und sind diesen Polizeybeamten in dringenden Fällen, auf ihr Ansiehen, sogleich vom Bürgermeister beyzugeben. Zum Dienst der Sicherheitswachen gehört hauptsächlich

1) die Vornahme von Streifzügen,
2) Arretirung von Personen,

3) Bewachung der Arretirten, und
4) deren Transport.

Diese Transporte können außer dem Orte und der Gemarkung von der Sicherheitswache in der Regel nur bis zum nächsten Orte verlangt werden, in welchem alsdann die Sicherheitswache von der des letzteren Orts abgelößt werden muß.*)

*) Instruction für die Landdragoner v. 1. November 1821, §. 30. — Verordn. v. 21. Februar 1824, §. 1. — Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 17. März 1824.

§. 165.

Verpflichtung zum Sicherheitswache-Dienste.

Zur Leistung des Sicherheitswache-Dienstes sind alle Ortsbürger vom vollendeten 26. bis zum vollendeten 48. Jahre verbunden. Frei davon sind:

1) die Standesherren und adelichen Gerichtsherren,
2) Militärpersonen während des Dienstes,
3) Geistliche und Schullehrer,
4) Ortsbürger, welche einen ständigen Gemeindedienst haben, z. B. Hirten,
5) gebrechliche Ortsbürger,
6) Der Bürgermeister und Beygeordnete, nicht aber die Mitglieder des Gemeinderaths.*)

*) Verordn. v. 21. Februar 1824, §. 2 und 3. — Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 15. May 1824.

§. 166.

Bestimmung der Reihenfolge, in der der Dienst geleistet werden muß, und Führung eines desfallsigen Registers.

Die Reihenfolge, wornach der Sicherheitswache-Dienst von den Ortsbürgern zu versehen ist, muß der Bürgermeister strenge einhalten und hat jeden, an dem die Reihe zum Dienst steht, durch den Bürgermeistereydiener bestellen zu lassen. Hierüber führt der Bürgermeister ein Register, in welchem, sobald einer seinen Dienst verrichtet hat, dieses sogleich durch ein Zeichen zu bemerken ist. Eben so muß der Bürgermeister die Ab- und Zugänge der Pflichtigen genau in dem Register notiren.

*) Verordn. v. 21. Februar 1824. — Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 17. März 1824.

§. 167.

Stellvertretung.

Stellvertretung durch eine taugliche Person ist erlaubt. Die Beurtheilung über die Fähigkeit dessen, der zum Stellvertreter ernannt worden ist, steht dem Bürgermeister, nach genauer Erwägung der vorliegenden Verhältnisse, zu.

Alle Ortsbürger, welche zu einer peinlichen, im Zuchthause zu verbüßenden Strafe verurtheilt worden sind, müssen sich durch qualificirte Personen auf ihre Kosten vertreten lassen. Zu diesem Ende hat der Bürgermeister einen solchen Ortsbürger anzuhalten, ein qualificirtes Subject für sich als ständigen Stellvertreter nahmhaft zu machen, welches in der Liste neben dem Namen des Pflichtigen anzugeben ist.*)

*) Verordn. v. 21. Februar 1824, §. 4 und 5. — Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 17. März 1824.

§. 168.

Der Bürgermeister ist Vorgesetzter der Sicherheitswache.

Die Sicherheitswache steht unter dem unmittelbaren Befehl des Bürgermeisters. Deßhalb hat er

1) auf Befehl des Großherzogl. Landraths, und in dringenden Fällen auch auf Requisition des Großherzogl. Landgerichts, die Sicherheitswache zu beordern.

2) Eben so hat er, wo er es nothwendig findet, den Führer derselben zu ernennen. Daher werden

3) die Armaturstücke auf Befehl des Bürgermeisters entweder im Gemeindehause, oder, wo dieses nicht möglich ist, in dem eigenen Hause des Bürgermeisters, oder an einem andern passenden Orte aufbewahrt. Sie werden jedesmal, wenn die Sicherheitswache ihren Dienst verrichtet, an diese ausgetheilt und es hat der Dienstthuende, nach vollzogenem Dienste, die Armaturstücke an den Bürgermeister in Selbstperson wieder abzuliefern.

4) Die Sicherheitswache hat bloß das zu thun, was ihr von dem Bürgermeister befohlen wird, dagegen ist aber auch dieser für das, was die Sicherheitswache thut, wenn sie seinen Befehl nicht überschreitet, verantwortlich. Der Bürgermeister wird gut thun, die Sicherheitswache auf das Genaueste über den Vollzug des ihr in jedem einzelnen Falle ertheilten Auftrags zu belehren. Etwaige Zuwiderhandlungen der Sicherheitswache wird der Bürgermeister sogleich dem Großherzogl. Landrath anzeigen.*)

*) Verordn. v. 21. Februar 1824. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 17. März 1824.

§. 169.

Vergütung für den Sicherheitswache-Dienst wird nicht geleistet, es müßte denn der Arretirte in die Kosten verurtheilt worden, und Zahlung zu leisten im Stande seyn.*)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 15. März 1824.

§. 170.

Nachtwachen.

Um ein Verbrechen abzuwenden, hat der Bürgermeister darauf strenge zu sehen, daß alles geschieht, was die Handhabung der öffentlichen Sicherheit nothwendig macht. Er hat daher auch bey eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die Nachtwachen, da wo solche angeordnet sind, gehörig gehalten werden, ja nicht zu unterlassen, sich selbst von Zeit zu Zeit zu überzeugen, ob die hierzu bestellten Einwohner ihre Schuldigkeit erfüllen, und, falls er sie saumselig findet*), sogleich die nöthige Anzeige bey dem Großherzogl. Landrath zu machen.

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 19. December 1807. — Giesser Reg. Ausschr. v. 9. März 1811 und 26. September 1816. §. 8.

§. 171.

Pässe. Der Bürgermeister hat genau alle Vorschriften, welche wegen Ausstellung von Pässen erlassen worden, zu befolgen. Diesemnach darf er keinen Paß selbst ausstellen, und eben so wenig darf er solchen visiren, widrigenfalls er in eine Strafe von 20 Rthlr. verfällt. Er hat vielmehr denjenigen, welcher einen Paß visirt haben will, an den Großh. Landrath zu verweisen.*) a.) Kommt indessen jemand mit einem von einer in- oder ausländischen Behörde ausgestellten Laufpaß (Schubpaß), d. h. mit einer Urkunde, wodurch vorgeschrieben ist, daß irgend jemand entweder durch das Großherzogthum in ein fremdes Land, oder in einen Ort des Großherzogthums durch den Wohnort eines Bürgermeisters geschoben werden soll, so ist der Bürgermeister, mit Ausnahme des im §. 177 erwähnten Falles, befugt, diesen Laufpaß zu visiren.

*) Verordn. v. 11. März 1809. — Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 9. Februar 1811, §. 1, v. 25. August 1823 und v. 19. October 1825.

§. 172.

Will jemand, der in seiner Bürgermeisterey wohnt, einen Paß haben, so verweiset der Bürgermeister solchen an den Großherzogl. Landrath, welcher die weiter nöthigen Einleitungen treffen wird. Glaubt er indessen, daß der Großherzogl. Landrath die fragliche Person nicht hinlänglich kennen dürfte, oder findet er solches in einem vorliegenden Falle überhaupt für nöthig, so erstattet er Bericht darüber an seinen vorgesetzten Landrath. Dieser Bericht darf dem den Paß Verlangenden jedoch nicht eingehändigt werden, sondern der Bürgermeister sendet ihn auf dem gewöhnlichen Wege, jedoch so schnell als möglich, an den Großherzogl. Landrath. b)

§. 173.

Eben so wenig darf der Bürgermeister jemandem ein Attestat in Bezug auf einen Paß, z. B. daß er solchen verlohren habe, daß es keinem Anstande unterliege, daß er einen solchen von Großherzogl. Regierung oder einer andern Behörde erhalten werde ꝛc., ausstellen, sondern er hat dergleichen Bemerkungen, wie schon im vorigen Paragraphen gesagt worden, mittelst

---

a) Eine ähnliche Verfügung wegen des Verbots des Visirens von Reisepässen durch den Bürgermeister scheint in der Provinz Oberhessen nicht zu bestehen.

b) In der Provinz Oberhessen dürfen statt dieser Berichte Attestate von den Bürgermeistern ausgestellt werden, auf welche jedoch kein Paß ausgefertigt wird, sondern die nur zur Grundlage für die Paß-Attestate der Landräthe dienen, mithin an diese zu senden sind. Giesser Reg. Ausschr. v. 24. November 1810. — Will jemand bloß in einen Ort des Inlands reisen: so muß der Bürgermeister in dem auszustellenden Attestate ausdrücklich bemerken, daß dasselbe vorerst noch von dem Großh. Landrath beglaubiget werden müsse. Giesser Reg. Ausschr. v. 27. Januar 1818.

Berichts dem Großherzogl. Landrath vorzulegen, und den Bittenden an diesen zu verweisen. Derjenige Bürgermeister, welcher hiergegen handelt, fällt in eine Strafe von 20 Rthlr.

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 9. Febr. 1811, §. 1, und v. 25. August 1823.

§. 174.

Bekommt der Bürgermeister einen Paß zu Gesicht, welcher weder von Großherzogl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, noch von einer der Großherzogl. Provinzial-Regierungen, noch von einer auswärtigen Behörde auf gesetzliche Weise, sondern verordnungswidrig entweder von einem andern Bürgermeister oder von einem Großherzogl. Landrath oder Polizey-Commissär ausgestellt ist, oder findet er, daß das vorgelegte kein wirklicher Paß, sondern nur ein Attestat, oder eine sonstige Ausfertigung ist: so darf er den Reisenden nicht weiter passiren lassen, sondern muß ihn zurückweisen, den Paß aber demselben abnehmen, und an den Großherzogl. Landrath des Bezirks einsenden. *) Sollte der Paß aber von dem dem Bürgermeister vorgesetzten Landrath selbst ausgestellt seyn: so muß der Bürgermeister den Paß an die vorgesetzte Großherzogl. Regierung einsenden.

*) Verordn. v. 11. März 1809.

§. 175.

Ausstellung von Zeugnissen.

Dem Bürgermeister ist die Ausstellung und resp. Legalisirung irgend eines Zeugnisses an solche Personen, denen nicht auf Wohlverhalten ein temporärer Aufenthalt von der höheren Behörde gestattet worden, bey 20 Rthlr. Strafe untersagt. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 9. Febr. 1811, §. 1. — Giesser Reg. Ausschr. v. 8. December 1812, §. 6, u. v. 26. September 1816, §. 5.

§. 176.

Verfahren gegen verdächtige Leute.

Der Bürgermeister hat darüber zu wachen, daß keine verdächtigen Leute in die Bürgermeisterey eingelassen, oder wohl gar beherbergt werden, sondern muß dieselben vielmehr auffangen lassen, und sogleich an den Großherzogl. Landrath ausliefern.

§. 177.

Schüblinge.

Wird dem Bürgermeister eines Gränzorts, welcher nicht zugleich der Sitz des Großherzogl. Landraths ist, eine Person auf dem Schub zugebracht, die entweder in das diesseitige Land, oder durch dasselbe in ein anderes Land geschoben werden soll; so hat er diese Person nicht weiter fort zu schicken, sondern den Schübling mit dem Schubpaß und übrigen bey ihm gefundenen Papieren dem Großherzogl. Landrath, unter Erstattung eines Berichts, zuzusenden, damit derselbe nach den Papieren prüfen kann, ob die Weiter-Schübung in die oder durch die Provinz zu gestatten ist. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 9. October 1821.

§. 178.

Ist aber der Schub durchs Land oder in das Land gestattet worden; so ist der Schübling von einem Orte zum andern zu Fuß, wenn er aber nicht gehen kann, zu Wagen, unter Begleitung von Sicherheitswache zu transportiren. Kein kranker Schübling darf aber weiter transportirt werden, wenn nicht ein Arzt ein Zeugniß ausgestellt hat, daß dieses ohne Gefahr für den Schübling geschehen kann.*)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 21. April 1823.

§. 179.

Die Bewachung und Begleitung der Schüblinge geschieht nach Maaßgabe des Gesetzes über die Sicherheitswachen unentgeldlich. Der Transport derselben mittelst Fuhren dagegen in der Frohnde als Gemeindefrohnden der Reihe nach von den Bespannten.*)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 14. April 1824.

§. 180.

Beherbergung von Fremden

Ohne Vorwissen des Bürgermeisters, dessen Stelle in denjenigen Orten, in welchen der Bürgermeister nicht wohnt, wohl rücksichtlich der Polizey größtentheils, namentlich aber rücksichtlich dieses Theils der Polizey, von dem in dem Orte wohnenden Beygeordneten wird versehen werden müssen, darf kein Fremder bey einem Orts-Einwohner logiren, und hat der Bürgermeister seine größte Aufmerksamkeit auf diejenigen zu richten, welche in den Wirthshäusern einkehren. Diese Sorgfalt und Aufsicht auf Fremde muß ein Hauptgeschäft des Bürgermeisters seyn und wird er daher nicht versäumen, von Zeit zu Zeit namentlich diejenigen Wirthshäuser zu visitiren und visitiren zu lassen, welche kein Recht zum Beherbergen haben, wozu in der Regel alle diejenigen gehören, welchen keine Schildgerechtigkeit verliehen ist. Insbesondere werden auch namentlich von israelitischen Einwohnern und Vorsängern öfters unerlaubt Personen beherbergt, und ist also auch auf diese ein genaues Augenmerk in dieser Hinsicht zu haben.

§. 181.

in den dazu berechtigten Wirthshäusern,

Außer den Wirthshäusern darf, mit Ausnahme der im §. 189 anzugebenden Personen, kein Fremder, d. h. kein solcher, welcher nicht im Landrathsbezirk zu Hause ist, a) beherbergt werden, noch weniger dürfen Bettler, Gesindel und Vagabunden auf ihrer Durchreise durch die Provinz außerhalb der Wirthshäuser übernachten. Beherbergung armer Personen in den Hirten- und Rathhäusern oder anderen öffentlichen Gebäuden und Anstalten mögen zwar mit Bewilligung des Bürgermeisters oder des Großherzogl. Landraths statt finden,

---

a) In der Provinz Oberhessen sind unter Fremden in dieser Beziehung nur diejenigen zu verstehen, welche unbekannt oder nicht in der Provinz zu Hause sind. Giesser Reg. Ausschr. v. 21. Juny 1823.

sonst aber nicht. *) Entdeckt der Bürgermeister eine Zuwiderhandlung dieser, so wie der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften, so ist er verpflichtet, solches sogleich dem Großherzogl. Landrath anzuzeigen.

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 9. Febr. 1811, §. 14. — Giesser Reg. Ausschr. v. 26. September 1816, §. 7.

§. 182.

Die Wirthe und Juden-Gastwirthe, (es versteht sich jedoch hierbey von selbst, nur diejenige, welche überhaupt das Recht zu beherbergen haben,) müssen jeden bey ihnen einkehrenden und über Nacht bleiben wollenden Fremden, ohne Unterschied des Standes, sogleich dem Bürgermeister, oder, falls dieser nicht im Orte wohnt, dem in dem Orte wohnenden Beygeordneten, anzeigen, welcher sich sofort die Pässe oder Zeugnisse desselben vorzeigen zu lassen hat. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 9. Februar 1811, §. 15.

§. 183.

Findet der Bürgermeister solche, bey genauer Prüfung, vollkommen in der Ordnung, und liegt sonst kein Verdacht gegen den Fremden vor, so darf er für sich die Beherbergung desselben auf eine Nacht (24 Stunden) gestatten. Will aber der Fremde mehrere Nächte im Wirthshause verweilen, so hat der Bürgermeister die Erlaubniß des Großherzogl. Landraths darüber einzuholen. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 9. Februar 1811, §. 16. — Giesser Reg. Ausschr. v. 8. December 1812, §. 1, u. v. 26. September 1816, §. 5.

§. 184.

Will der Fremde nur über Nacht bleiben und der Bürgermeister findet alles in der Ordnung: so ertheilt er dem Fremden einen schriftlichen Nachtzettel unentgeldlich, worin der Name des Fremden und der Name des Einwohners, bey welchem er logiren will, sowie die Zeit des Aufenthalts bemerkt seyn muß, etwa nach dem anliegenden Formular Num. 6. Dieses kann er auf seine Bureaukosten drucken lassen und in den einzelnen vorkommenden Fällen auf gehörige Weise ausfüllen.

§. 185.

Bey der Prüfung der Pässe, Wanderbücher und sonstiger Legitimations-Urkunden der Fremden darf der Bürgermeister sich nicht mit dem bloßen Vorzeigen der Pässe ꝛc. begnügen, sondern der, welcher die Erlaubniß zum Aufenthalte verlangt, muß sich persönlich zum Bürgermeister begeben. Sollte dieser aber abwesend seyn, so versteht es sich von selbst, daß weder die Frau, noch irgend ein anderes Mitglied der Familie des Bürgermeisters, den Nachtzettel ausstellen darf, sondern es ist der Fremde an den Beygeordneten zu weisen.

Reisen mehrere Fremde zusammen: so müssen sich alle Personen, welche die Erlaubniß zum Aufenthalt wünschen, persönlich zum Bürgermeister verfügen.

§. 186.

Der Bürgermeister wird gut thun, über die ertheilten Nachtzettel ein genaues Tagebuch zu führen, in welches der Fremde, der Wirth und das Datum bemerkt wird.

§. 187.

Kann der Fremde dem Bürgermeister keinen Paß oder eine andere Legitimations-Urkunde vorzeigen, oder besitzt jener nur einen veralteten, oder gar einen unrichtigen Paß, oder er ist sonst verdächtig, so hat ihm zwar der Bürgermeister auf eine Nacht die Aufenthalts-Erlaubniß zu ertheilen, er muß den Fremden aber unter polizeyliche Aufsicht stellen, und sogleich an den Großherzogl. Landrath berichten. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 9. Februar 1811, §. 15. — Giesser Reg. Ausschr. v. 26. September 1816, §. 7.

§. 188.

Thut ein Bürgermeister in dieser, in den §. §. 182, 185 u. 187 ausgeführten Hinsicht seine Schuldigkeit nicht, so wird ihm eine Strafe von fünfzehn Gulden angesetzt werden. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 9. Februar 1811, §. 15. — Giesser Reg. Ausschr. v. 30. October 1810.

§. 189.

außerhalb der Wirthshäuser.

Oben im §. 181 ist die Regel aufgestellt worden, daß kein Fremder bey einem andern Orts-Einwohner, als einem zum Beherbergen ermächtigten Wirthe, über Nacht aufgenommen werden soll. Von dieser Regel tritt indessen dann eine Ausnahme ein, wenn Freunde, Anverwandte, oder unverdächtige, im Ort wohlbekannte Personen, sie seyen In- oder Ausländer, außerhalb der Wirthshäuser, bey ihren Freunden oder Anverwandten, Besuchs- oder Geschäfte halber, logiren wollen. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 9. Februar 1811, §. 16. — Giesser Reg. Ausschr. v. 8. December 1812, §. 1.

§. 190.

In diesem Fall kann der Bürgermeister, unter der Bedingung, daß derjenige, welcher solche Personen aufnimmt, für deren Betragen haften muß, auf deßfallsige Anzeige, eine Aufenthalts-Erlaubniß auf 2 mal 24 Stunden durch einen Nachtzettel ertheilen. Dauert aber der Aufenthalt länger, so muß er denjenigen, welcher den Fremden beherbergen will, anweisen, unverzüglich bey dem Großherzogl. Landrath die nöthige Anzeige zu machen. Je-

den Uebertreter dieses Gebots muß der Bürgermeister sogleich dem Großherzogl. Landrath anzeigen.*)

*) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 9. Februar 1811, §. 16. a)

§. 191.

Besondere Aufmerksamkeit des Bürgermeisters auf gewisse Personen,

Besonders wird der Bürgermeister auf die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Personen aufmerksam gemacht, bey welchen die gleichfalls bemerkten besonderen Bestimmungen gelten.

§. 192.

auf Hausirer mit irdenem Geschirr, Porzellan, irdenen Tabackspfeifen u. Zunder,

Der Bürgermeister darf keinem Fremden, im Großherzogthum nicht Angesessenen, das Hausiren mit irdenem Geschirr, Porzellan, irdenen Tabackspfeifen und Zunder gestatten.*)

*) Verordn. v. 10. December 1810, §. 1.

§. 193.

auf Knopf- u. Kammacher, Kannen- und Schnallengießer Korbmacher u. Korbflicker,

Ein Gleiches gilt auch rücksichtlich des Hausirens von ausländischen Knopf- und Kammmachern, von Kannen- und Schnallengießern, und von Korbmachern und Korbflickern, welche dabey auch ihr Gewerbe im Lande nicht betreiben dürfen.*)

*) Verordn. v. 10. December 1810, §. 2.

§. 194.

Dergleichen Personen, wie in den beyden vorhergehenden Paragraphen erwähnt sind, kann man zwar die Passage durch die Provinz nicht wehren, der Bürgermeister darf aber, in so fern es die Gesundheits-Umstände des Reisenden erlauben, nicht leiden, daß sich derselbe länger, als eine Nacht in einem Orte aufhält, und muß den Reisenden anhalten, seine Reise auf der Landstraße fortzusetzen.*)

*) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 9. Februar 1811, §. 6.

§. 195.

Inländern, welche mit dergleichen Gegenständen hausiren, oder dergleichen Gewerbe, wie in den §. §. 192 u. 193 angegeben, treiben wollen, ist dieses zwar erlaubt, sie müssen aber das nöthige Patent dazu erwirken, und sich mit richtigen Pässen versehen.*)

*) Verordn. v. 10. December 1810, §. 7 und 8.

---

a) In der Provinz Oberhessen können bekannte unverdächtige Personen aus der Provinz ohne alle Erlaubniß des Bürgermeisters beherbergt werden. Giesser Reg. Ausschr. v. 21. Juny 1823.

§. 196.

Werden die in den §. §. 192 und 193 angeführten Personen diesen Bestimmungen zuwider handelnd angetroffen, so ist der Bürgermeister verpflichtet, dieselben sogleich zu arretiren, und an den Großherzogl. Landrath transportiren zu lassen. *)

*) Verordn. v. 10. December 1810, §. 4. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 9. Februar 1811, §. 7.

§. 197.

auf Ausländer, welche irdenes Geschirr und Porzellan im Inlande einkaufen wollen,

Den Ausländern, welche zum Hausiren im Auslande irdenes Geschirr und Porzellan in den im Inlande bestehenden Fabriken ankaufen und ins Ausland abführen wollen, ist solches unbenommen, sie haben dabey aber folgende, den Bürgermeister angehende Vorschriften zu beobachten:

Sie müssen sich im Gränzorte, wenn dieses nicht der Sitz des Landraths ist, sogleich bey dem Bürgermeister anmelden, und ihm ihre Pässe und Legitimationen vorzeigen, zugleich ihm auch den Fabrikort, wo sie einkaufen wollen, nahmhaft machen. Der Bürgermeister hat hierauf dem Fremden eine Bescheinigung, welche die ihm gemachte Anzeige, den Tag, an welchem sie bey ihm geschehen, eine ausdrückliche Vorschrift, welche Orte der Fremde bis zu dem Sitze des Großherzogl. Landraths einhalten soll, sodann die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher der Reisende den Weg bis an den Sitz des Großherzogl. Landraths ohne Aufenthalt zurücklegen kann und muß, enthält, nach dem sub Num. 7 anliegenden Formulare auszustellen, und den Fremden mit derselben, nach genauer Vorlesung und Erklärung, an den Großherzogl. Landrath des Bezirks zu weisen.

Kommt der Fremde an dem Fabrikorte an, so muß er die oben erwähnte Bescheinigung des Bürgermeisters und die Vorschriften des Großherzogl. Landraths, dessen Bezirk der Fremde zuerst im Lande betreten hat, sogleich dem Bürgermeister des Fabrikortes, falls dieses nicht der Sitz eines Landraths ist, vorzeigen. Dieser bemerkt darauf den Tag der Ankunft, der Fabrikant oder Fabrikvorsteher aber den Tag der Ladung, und so muß der Fremde, ohne weiteren Aufenthalt, auf dem ihm vorher vorgeschriebenen Wege, und in der ihm früher vorgeschriebenen Frist, die Rückreise bis an den Ort, wo er zuerst ins Land gekommen ist, antreten und zurücklegen. Hier muß sich der Fremde wiederum bey dem Bürgermeister melden, der ihm die erste Bescheinigung ausgestellt hat, und diese zurückgeben. Findet der Bürgermeister, daß der Fremde entweder die Reise-Vorschrift oder die Zeit, welche ihm vorgeschrieben war, nicht eingehalten hat, so muß er ihn arretiren und an den Großherzogl. Landrath des Bezirks abliefern lassen. Hat der Großherzogl. Landrath des Bezirks, worin der Fabrikort liegt, dem Fremden eine andere, als die frühere Reise-Vorschrift, zur Reise aus dem Lande bestimmt, so muß derselbe diese Vorschrift dem Bürgermeister des letzten Gränzortes auf diesem Wege vorzeigen und einhändigen, welcher sodann hier das Nämliche zu

prüfen hat, wie oben bemerkt, wenn der Fremde den nämlichen Weg, den er ins Land genommen hat, auch wieder zurücknimmt. *)

*) Verordn. v. 10. December 1810, §. 5.

§. 198.

Ereignen sich auf der dem Fremden vorgeschriebenen Straße nicht vorauszusehende Hindernisse, so daß derselbe die ihm vorgeschriebene Zeit der Reise nicht einhalten kann: so ist der Bürgermeister des Orts, wo sich das Hinderniß ereignet, auf Verlangen, verbunden, solches dem Fremden zu bescheinigen. *)

*) Verordn. v. 10. December 1810, §. 6. a.)

§. 199.

auf Bären-, Affen- und Kameel-Führer u. Bettelmusikanten,

Die Bären-, Affen- und Kameel-Führer, so wie die vor den Thüren und in den Wirthshäusern aufspielenden fremden Bettelmusikanten, darf der Bürgermeister durchaus nicht ins Land lassen, sondern muß sie sogleich an der Grenze mit der Bedeutung zurückweisen, daß sie, wenn sie sich in das Land begeben, eine empfindliche körperliche Strafe erhalten würden. Schleichen sich dieselben nichts desto weniger ein: so muß der Bürgermeister, in dessen Bezirk sie sich sehen lassen, sie arretiren und an seinen vorgesetzten Großherzogl. Landrath befördern. *)

*) Verordn. v. 10. Dez. 1810, §. 3 u. 4. — Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 1. Sept. 1812.

§. 200.

auf Betteljuden,

Nur dann ist den Betteljuden der Eintritt in das Land erlaubt, wenn sie durch gültige Päſſe nachweisen, daß sie blos durchreisen wollen, und in einem solchen Falle hat der Bürgermeister diese durchreisenden Betteljuden an den Großherzogl. Landrath zu verweisen. Hat nun einer der Großherzogl. Landräthe die Durchreise wirklich durch eine deßfalls auszustellende Urkunde erlaubt: so haben die Bürgermeister auf der Reiseroute aufs Strengste darüber zu wachen, daß sich der durchreisende Betteljude, wenn Krankheit nicht eine Ausnahme erlauben sollte, nie länger als eine Nacht in einem Orte aufhält. Ueberhaupt steht der Betteljude unter besonderer polizeylicher Aufsicht. Der Bürgermeister ist verbunden, jeden Betteljuden durch die Polizey-Offizianten anhalten zu lassen, und ihn nach

a) Nach einem Ausschreiben Großherzogl. Regierung zu Giessen vom 13. März 1821 sollen die Taglöhner, welche aus verschiedenen Gegenden zur Besorgung der Feldarbeit in die Provinz kommen, auf ihrer Rückreise in die Heimath sich an keinem Orte länger als über Nacht aufhalten. Außerdem sollen diese Leute sogleich nach beendigter Arbeit in ihre Heimath zurückgewiesen, und ihnen auf ihren Päſſen die Reiseroute vorgeschrieben werden, die sie auf ihrer Rückreise zu nehmen haben, wobey zugleich zu bemerken ist, wann sie die Rückreise angetreten haben.

der Marschroute zu fragen. Wenn derselbe keine besitzt oder die Reiseroute nicht eingehalten hat, so ist er sogleich zu arretiren und an den Großherzogl. Landrath abzuliefern. Der Bürgermeister darf übrigens, was sich von selbst versteht, nicht gestatten, daß diese Personen betteln. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 18. Aug. 1824. a)

§. 201.

auf Comödianten rc.

Der Bürgermeister darf Personen, welche Comödie spielen, Puppenspiele aufführen wollen und dergleichen, ihr Gewerbe in der Bürgermeisterey nicht treiben lassen, sondern muß dergleichen Leute an den vorgesetzten Großherzogl. Landrath verweisen. *)

*) Giesser Reg. Ausschr. v. 7. April 1810 u. v. 26. Sept. 1816, §. 4.

§. 202.

Besondere Aufmerksamkeit des Bürgermeisters auf gewisse Häuser u. Gebäude.

Es gehört zu den unerläßlichen Obliegenheiten des Bürgermeisters, die im Rufe der Beherbergung verdächtiger Personen stehenden Häuser, die abgelegenen Mühlen und Höfe, welche zu der Bürgermeisterey gehören, öfters und unvermuthet zu visitiren und visitiren zu lassen und den Gendarmen und anderen Polizey-Offizianten, wenn solche sich bey ihm einfinden, diejenigen Häuser und Einwohner in und außer dem Orte nahmhaft zu machen, welche ihm wegen unerlaubter Beherbergung von Fremden etwa verdächtig oder bekannt sind. Der Bürgermeister verfällt, wenn er hier etwas unterläßt, in eine Strafe von funfzehn Gulden. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 9. Febr. 1811, §. 17 u. 20. — Giesser Reg. Ausschr. v. 9. März 1811 u. v. 26. Sept. 1816, §. 9.

§. 203.

Allgemeine Aufsicht auf das Thun und Lassen der Ortseinwohner.

Der Bürgermeister hat auf das Thun und Lassen der Ortseinwohner seiner Bürgermeisterey, womit sie sich ernähren, und in welchen Verhältnissen und Verbindungen sie mit Fremden stehen, ein genaues Augenmerk zu richten, und wenn Verdacht einer sträflichen Verbindung oder Handlung vorliegt, oder wenn er bemerkt, daß jemand Ausgaben macht, welche mit seinem Einkommen nicht im Verhältnisse stehen, mithin Verdacht eines unerlaubten Erwerbes eintritt, hiervon dem Großherzogl. Landrath Nachricht zu geben. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 9. Februar 1811, §. 18. — Giesser Reg. Ausschr. v. 26. September 1816, §. 1.

---

a) Nach den Giesser Regierungs-Ausschreiben vom 26. Sept. 1809 und 1. Aug. 1820 soll den Betteljuden der Eintritt in die Provinz Oberhessen verweigert und sie zurückgewiesen, und nur solchen Juden der Eintritt gestattet werden, die sich über den Betrieb eines zuläßigen Geschäfts und die Mittel zu ihrem Fortkommen ausweisen können.

§. 204.

Der Bürgermeister hat ferner darauf genaue Achtung zu geben, daß die Gemeinde, oder eine Gesellschaft mehrerer Personen, oder irgend ein Ortseinwohner weder ausländische Familien, noch auch nur ausländische verheurathete Personen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, deren Männer oder Weiber oder Kinder noch am Leben sind, wenn solche auch im Auslande ihr Domicil (Wohnort) behalten zu wollen erklären sollten, ohne Erlaubniß der höheren Behörde, in Knecht- und Magddienste, zu Pachtungen, zum Vieh-, Wild- und Fruchthüten, als Gehülfen oder Gesellen beym Handwerk und in Fabriken, zu Ausrottung und Urbarmachung von Grundstücken, oder überhaupt zu irgend einer Arbeit und Dienstleistung, von welcher Art sie auch sey, wenn der Dienstthuende deshalb seine Wohnung im Lande nehmen muß, annimmt und dinget. Bemerkt der Bürgermeister, daß irgend jemand gegen diese Vorschrift handelt: so muß er sogleich die deßfallsige Anzeige bey dem Großherzogl. Landrath machen. *)

Annahme ausländischer verheuratheter Dienstboten ꝛc.

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 14. September 1811. a)

§. 205.

Er darf ferner ausländische jüdische Schullehrer nicht in der Bürgermeisterey dulden, wenn nicht die jüdische Gemeinde die Erlaubniß zur Annahme derselben von höherer Behörde

Annahme ausländischer jüdischer Schullehrer.

a) In der Provinz Oberhessen bestehen über den Aufenthalt fremder, d. h. nicht in dem Landrathsbezirk gebohrner, Dienstboten, nach den Giesser Reg. Ausschr. v. 11. Juny 1811, 26. Septbr. 1816, §. 6, und 23. März 1824 folgende Bestimmungen:

Jeder fremde Dienstbote muß sich durch ein Zeugniß seines Beamten oder einen Paß legitimiren. Ist dieser fremde Dienstbote ein Inländer; so nimmt der Bürgermeister des Orts, in dem er sich aufhalten will, ihm die Legitimationsurkunde ab, und ertheilt ihm einen Aufenthals-Erlaubnißschein unentgeldlich und auf Stempelfreyem Papier. Will der Dienstbote den Ort wieder verlassen: so erhält er, auf Beybringung eines Zeugnisses seines bisherigen Dienstherrn über sein Betragen, seine übergebene Legitimationsurkunde zurück, und außerdem stellt ihm der Bürgermeister gleichfalls unentgeldlich und ohne Stempel eine pflichtmäßige Bescheinigung über seine Aufführung im Orte zu seiner weiteren Legitimation aus. Ueber diese inländischen Dienstboten muß der Bürgermeister ein Verzeichniß führen, welches den Tag des ertheilten Aufenthalts-Erlaubnißscheins, so wie den Tag der Zurückgabe der Legitimationsurkunde enthalten muß. — Ist der fremde Dienstbote aber ein Ausländer: so muß die Erlaubniß zum Aufenthalte vom Landrath ertheilt werden, und der Bürgermeister strenge darauf halten, daß der desfallsige Schein ihm sobald als möglich vorgelegt wird. In diesem Falle hat der Bürgermeister bloß, wenn der Dienstbote den Bezirk verlassen will, auf beygebrachtes Zeugniß des bisherigen Dienstherrn, ein pflichtmäßiges Zeugniß über das Betragen des Dienstboten im Orte auszustellen, welches dieser dem Landrath vorlegen muß. — Außerdem werden die Bürgermeister darauf sehen, daß kein Dienstbote sich länger als drey Tage bey seiner Herrschaft aufhält, ohne sich bey der Polizeybehörde zu melden, und daß niemand entlaufenes, mit keinem Abschiede versehenes Gesindel, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, beherberget. Denjenigen, der dagegen handelt, muß der Bürgermeister sogleich dem Landrath anzeigen.

ausgewirkt hat. Die gegen diese Verfügung handelnden Juden muß er dem Großherzo[gl.] Landrath sogleich zur Bestrafung anzeigen, und darauf sehen, daß die gestattete Aufenthalts[-] Erlaubniß nicht überschritten wird. *)

*) Giesser Reg. Ausschr. v. 8. December 1812, §. 5, u. v. 20. September 1816, §.

§. 206.

Aufsicht auf Landstreicher

Der Bürgermeister darf nicht gestatten, daß Landstreicher und anderes verdächtig[es] Gesindel sich in der Bürgermeisterey herumtreiben, oder Verkehr mit den Einwohnern unte[r-] halten. *) Die Feldschützen wird er anhalten, ihm sogleich die Anzeige davon zu machen, wen[n] sie verdächtiges Gesindel im Orte, oder in der Gemarkung entdecken. **)

*) Verordn. v. 16. July 1810.

**) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 30. Juny 1823.

§. 207.

und heimathloses Gesindel.

Jeder Bürgermeister, namentlich aber ein solcher, dessen Bürgermeisterey an der Gren[ze] eines fremden Staats liegt, muß genau darauf sehen, und sehen lassen, daß sich kein he[i-] mathloses Gesindel aus dem Auslande ins Inland einschleicht. *) Er wird hierauf um [so] mehr achten, als dergleichen Leute in derjenigen Gemeinde, wo sie aufgefangen worden sin[d,] so lange tolerirt werden müssen, bis ausgemittelt worden ist, welchem Staate oder Orte d[ie] Pflicht der Uebernahme von dergleichen Gesindel obliegt.

*) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 7. October 1822.

§. 208.

Verfahren, wenn ein Verbrechen begangen ist.

Der Bürgermeister muß die in seiner Bürgermeisterey oder deren Gemarkung vorfallen[den] Verbrechen, wenn z. B. ein Diebstahl oder Mord begangen worden ist, ohne den mindeste[n] Aufschub sogleich dem Großherzogl. Landrath und Landgericht seines Bezirks anzeige[n,] zugleich dafür sorgen, nöthigenfalls durch eigends deßhalb zu bestellende Wächter, daß d[er] Ort des Verbrechens so bleibt, wie er gefunden worden, und nichts daselbst und in der N[ähe] verrücket, verändert oder vertreten wird, bis von der höheren Behörde der nöthige Aug[en-] schein eingenommen und das Erforderliche verfügt worden ist.

§. 209.

Er muß sich eifrigst angelegen seyn lassen, den Thäter zu entdecken, und denselbe[n,] falls er seiner habhaft werden kann, weßhalb er die geeignete Verfolgung unverzügl[ich] anzuordnen hat, sogleich verhaften und schleunigst an den Großherzogl. Landrath, oder fa[lls] der Sitz des Landgerichts näher seyn sollte, an dieses unter Erstattung eines Berichts tra[ns-] portiren lassen. Die Verhaftung ist jedoch dann zu unterlassen, wenn das Verbrechen un[-]

entend ist, und sich nicht erwarten läßt, daß der Verbrecher deshalb entweichen wird, jedoch muß er auch hier ihn beobachten lassen, und wenn er Miene machen sollte, doch zu entweichen, die Arretirung vornehmen und an den Großherzogl. Landrath berichten.

§. 210.

Sind mehrere Theilnehmer an einem Verbrechen: so muß jeder derselben, zu Vermeidung von Unterredungen, abgesondert bewacht werden. Erscheint es nothwendig, — was namentlich der Fall seyn wird, wenn der Verdächtige in ein Zimmer gesetzt werden muß, das kein Gefängniß ist, — Wache zu commandiren, so ist derselben alle Unterredung mit dem Verhafteten und die Zulassung von anderen Personen zu demselben aufs Strengste zu untersagen.

§. 211.

Verfahren bei einem sogenannten traurigen Falle.

Wird in dem Bezirke der Bürgermeisterey ein todter menschlicher Körper gefunden, kommt ein Mensch auf irgend eine unnatürliche Weise um, tritt bey einem Verstorbenen der Fall ein, daß er entweder durch Gift, oder auf eine andere Art umgekommen ist, oder hat sich jemand selbst entleibt, auf welche Art es wolle, so hat der Bürgermeister hiervon unverzügliche Anzeige, sowohl dem Großherzogl. Landrath, als auch dem Großherzogl. Landgericht zu machen, inzwischen aber, und bis zur Ankunft oder Verfügung einer der beyden genannten Behörden, die Leiche genau bewachen, und nicht das Geringste damit vornehmen zu lassen, es wäre denn medicinische oder chirurgische Hülfe. Diese muß er bey verunglückten Personen, oder solchen, welche etwa bloß scheintodt seyn könnten, auf das Schleunigste anwenden lassen, und es ist sogar des Bürgermeisters Pflicht, in solchen Fällen einen der Bezirks-Physiker, Wundärzte, oder auch einen anderen Arzt, der die Erlaubniß zu practiziren hat, wenn derselbe schneller zu haben seyn sollte, ohne Verzug zur Hülfsleistung aufzufordern. *) Die Feldschützen, welche wegen ihres Dienstes viel in der Gemarkung herumkommen, sind von dem Bürgermeister anzuweisen, Anzeige von solchen Vorfällen, sobald sie sie entdecken, zu machen, und der Bürgermeister hat darauf zu sehen, daß hierin die Feldschützen ihre Schuldigkeit thun. **)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 24. November 1823, §. 1 u. 5. — Giesser Reg. Ausschr. v. 17. November 1812 u. 30. September 1823, §. 1 u. 5.

**) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 30. Juny 1823.

2.) Feld- und Waldpolizey.

§. 212.

Allgemeine Aufsicht auf die Feld- u. Waldschützen.

Der Bürgermeister hat sich, unter Leitung des Großherzogl. Landraths, die Bewirkung und Erhaltung einer guten Feld- und Waldpolizey, wo gemeinheitliche Waldungen existiren, angelegen seyn zu lassen. Er hat genau darauf zu sehen, daß die Feld- und Waldschützen ihren Dienstobliegenheiten pünktlich nachkommen, bey Dienstwidrigkeiten oder Nachlässigkeiten sie zu ermahnen und nöthigenfalls Anzeige davon an den Großherzogl. Landrath zu machen.*) Er muß auch ferner darauf achten, daß nur solche Personen zu diesen Stellen gelangen, welche einen guten Ruf haben und thätig sind. Den Feldschützen ernennt der Bürgermeister, auf Vorschlag des Gemeinderaths, zur Besetzung der Stelle eines Waldschützen macht er nur Vorschläge (vergl. §. 25 u. 26).

*) Regulativ v. 7. Juny 1825, §. 5. [a]

§. 213.

Gemarkungssteine ꝛc.

Da jeder Grundeigenthümer berechtiget ist, zu verlangen, daß die Bezeichnung der Grenzen mit Grenzsteinen erhalten wird, so ist es Pflicht des Bürgermeisters, die Steinsetzer strenge anzuhalten, daß sie die Gemarkungs-, Gewannen-, Schied-, Weg- und Zehndsteine in der gehörigen Ordnung erhalten, die ausgeackerten oder ausgefahrnen Steine sogleich wieder herstellen, und diejenigen, welche dieses bewirkt haben, zur Bestrafung anzeigen. Zu einer solchen Anzeige sind auch die Feldschützen anzuhalten. Insbesondere muß der Bürgermeister darüber wachen, daß die Gemarkungssteine in der gehörigen Ordnung erhalten werden, (weshalb er verbunden ist, von Zeit zu Zeit die Gemarkung der Bürgermeisterey zu begehen *)) und die etwa vorfallenden Grenzirrungen auf der Stelle dem Großherzogl. Landrath einberichten, damit dieselben wo möglich kurzer Hand beseitiget werden können, und hierüber keine, für die Gemeinden kostspielige Processe entstehen. Er muß die Steinsetzer oder Vierrichter anweisen, daß sie sich nie ohne sein oder ohne Vorwissen der höheren Behörden hinaus verfügen, um eine Steinsetzung oder eine Veränderung am Steinsatz vorzunehmen.

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 9. October 1813.

§. 214.

Grenzstreitigkeiten.

Entsteht ein Streit zwischen Besitzern von Grundstücken über die Gränze ihrer Grundstücke; so kann er nur als Vermittler thätig seyn, muß aber, wenn die Sache in Güte nicht

---

a) In der Provinz Starkenburg existirt eine Instruction für Feldschützen, von der jeder Feldschütze ein Exemplar erhält. Geht ein Feldschütze ab: so muß ihm der Bürgermeister dieses Exemplar abnehmen und solches dem neuen Feldschützen einhändigen, denselben auch mit seinen Pflichten bekannt machen. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 30. Juny 1823.

erledigt wird, die Partheien an das Gericht verweisen. Nur in dem Falle, wenn ein Grundstück ganz oder theilweise fehlt, so daß der Eigenthümer nicht weiß, wer das ihm Fehlende besitzt, hat der Bürgermeister dem Eigenthümer zu rathen, sich an den Großherzogl. Landrath zu wenden. *)

*) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 8. März 1827. — Giesser Reg. Ausschr. v. 13. Januar 1827.

§. 215.

Vertheilung einzelner Grundstücke.

Der Bürgermeister muß darüber, so viel in seinen Kräften steht, wachen, daß die Bestimmungen der höchsten Verordnung v. 9. Februar 1811 wegen Vertheilung einzelner Grundstücke und Gebäude nicht verletzt werden. Da ihm hier aber keine speciellen Geschäfte obliegen, so begnügt man sich mit einer allgemeinen Verweisung auf dieses Gesetz.

§. 216.

Aufsicht auf Erhaltung der Staatsgrenze.

Diejenigen Bürgermeister, deren Bezirke an der Grenze eines fremden Staates liegen, haben ein besonderes Augenmerk auf die Aufrechthaltung der Landes-Grenze zu richten, und dieselbe in dieser Hinsicht von Zeit zu Zeit zu begehen. Nimmt ein solcher Bürgermeister eine Verrückung der Grenzsteine, oder eine sonstige Veränderung dabey wahr, so hat er hiervon sogleich den ihm vorgesetzten Großherzogl. Landrath zu unterrichten.

§. 217.

Ein Gleiches muß er thun, wenn eine Behörde eines fremden Staates auf diesseitigem Grund und Boden Handlungen vornimmt, welche, nach seiner Ueberzeugung, rechtlich nicht vorgenommen werden dürfen.

§. 218.

Die Feld- und Waldpolizey, so weit sie der Bürgermeister zu handhaben hat, begreift auch einige Geschäfte in sich, die der Bürgermeister, rücksichtlich der Feld- und Waldfrevel zu versehen hat.

---

a) Feldfrevel.

§. 219.

Allgemeine Vorschriften zur Verhütung der Feldfrevel.

Der Bürgermeister muß, namentlich in der Erndte, die nöthigen Befehle zur Verhütung von Feldfreveln ergehen lassen, soviel in seinen Kräften steht, Acht haben, daß keine neuen unnöthigen Feldwege gemacht werden und die Feldschützen anweisen, daß sie darauf merken, daß verbotene Wege nicht befahren, beritten oder begangen werden. Ebenso muß er auch die Feldschützen anweisen, darauf zu sehen, daß von den Schäfern und Hirten nirgend, wo leicht Schaden gestiftet werden kann, gehütet wird.

§. 220.

Zur besseren Verhütung der Frevel hat er auch keine unnöthigen Nebengänge und Hinterlücken in das Feld zu dulden, und dafür zu sorgen, daß erstere untersagt, letztere aber gehörig verwahrt werden.

§. 221.

Damit von dem zur Weide getrieben werdenden Vieh an den Früchten kein Schaden verübt wird, hat er dafür zu sorgen, daß die Heege von den Viehtriften gehörig verwahrt werden.

§. 222.

Aufstellung der Register über begangene Feldfrevel.

Der Bürgermeister muß sich alle 8 Tage sämmtliche Frevel, welche in der Gemarkung vorgefallen und entdeckt worden sind, von den Flurschützen anzeigen lassen. Ueber diese Anzeigen führt der Bürgermeister zwey besondere Register, wovon das eine für den Großherzogl. Landrath, das andere für das Großherzogl. Landgericht bestimmt ist *), etwa nach dem unter Num. 8. hinten angegebenen Formular. Der Bürgermeister wird darauf achten, daß in das Register der Frevel sowohl, als auch die Person des Frevlers und der Ort, wo der Frevel begangen wurde, so genau bezeichnet wird, daß über dieses Alles bey Abhaltung des Feldrüge-Gerichts kein Zweifel entstehen kann.

*) Regulativ v. 7 Juni 1825, §. 5.

§. 223.

Welche Frevel bey dem Ghzl. Landrath, und welche bey dem Ghzl. Landgericht anzuzeigen sind.

In dasjenige Register, welches für das Großherzogl. Landgericht bestimmt ist, werden alle diejenigen Feldfrevel aufgezeichnet, bei welchen außer der Uebertretung der Feldpolizey-Gesetze, zugleich auch eine Beschädigung oder Eigenthumsbeeinträchtigung vorgefallen ist, z. B. wenn der Frevler auf der Wiese eines andern Gras geholt hat. — Auch werden in dieses Register alle Feld- und Garten-Diebstähle eingetragen. In dem Register, das dem Großherzogl. Landrath zu übergeben ist, kommen dagegen alle andere Frevel, bei welchen keine Beschädigung Statt fand, vor, z. B. wenn jemand einen verbotenen Weg gegangen oder gefahren ist *)

*) Regulativ v. 7. Juny 1825. — Instruction für die Großherzogl. Landräthe, §. 17.

§. 224.

Frevel von Kindern u. Dienstboten — Huthfrevel.

Haben Kinder oder Gesinde den Frevel verübt, so ist deren Vor- und Zunahme, so wie der der Eltern oder Dienstherrschaft genau niederzuschreiben. — Sind Huthfrevel begangen worden: so ist, außer Angabe des Schadens, der verursacht worden, die Anzahl des Viehs und die Gattung desselben, anzumerken. Diese

Angaben könnten in die Rubrik: „Bemerkungen" des anliegenden Formulars eingetragen werden. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 30. Juny 1823.

§. 225.

Einsendung der Register an die höheren Behörden.

Nach Ablauf eines jeden Monats soll, binnen der ersten 8 Tage, der Bürgermeister aus den angefertigten Feldfrevel-Registern für den verflossenen Monat Auszüge machen, und diese an den Großherzogl. Landrath und das Großherzogl. Landgericht, je nachdem sie für die eine, oder andere Behörde nach §. 223. gehören, mit Bericht einsenden.

In diesen Berichten hat sich der Bürgermeister auch darüber zu äußern, was er sowohl im Interesse der Orts-Feldpolizey im Allgemeinen, als auch in Bezug auf die einzelnen Frevel, zur Aufklärung der untersuchenden Behörde, für dienlich erachtet. *)

*) Regulativ v. 7. Juny 1825, §. 6.

§. 226.

Frevel, die besonders wichtig sind, oder bey denen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Wenn jedoch Frevel vorfallen, bey welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder welche als besonders wichtig und erheblich betrachtet werden müssen, so hat der Bürgermeister nicht allein den Feldschützen anzuhalten, daß derselbe ihm sogleich solche Frevel meldet, sondern er selbst wird hiervon ohne Verzug berichtliche Anzeige machen, entweder dem Großherzogl. Landrath oder dem Großherzogl. Landgericht, je nachdem diese Frevel von der einen oder anderen Behörde zu untersuchen sind. Wirkliche Diebstähle sind sogleich bey dem Großherzogl. Landgericht anzuzeigen. *)

*) Regulativ v. 7. Juny 1825, §. 6.

§. 227.

Beywohnung beym Rügegericht.

Dem Bürgermeister ist es gestattet, den Rügegerichten beyzuwohnen, er kann aber nur dann Diäten hierfür ansprechen, wenn er dazu von den Behörden eingeladen worden ist. *)

*) Regulativ v. 7. Juny 1825, §. 4.

§. 228.

Boshafte Beschädigungen.

Wird dem Bürgermeister eine, aus boshafter Absicht und nicht aus Gewinnsucht begangene Beschädigung oder Frevel angezeigt, so hat der Bürgermeister den Schaden sogleich ordnungsmäßig abschätzen zu lassen, und den Vorfall alsbald dem Großherzogl. Landrath einzuberichten. *)

*) Verord. v. 18. März 1718. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 30. Sptbr. 1817. — Giesser Reg. Ausschr. v. 11. Febr. 1812.

b) Forst-Frevel.

§. 229.

Verhältniß des Bürgermeisters zu den Forstbehörden, in Bezug auf Forstfrevel.

In Bezug auf die Forstfrevel ist der Bürgermeister im Allgemeinen nicht sowohl selbst polizeylich wirkende Behörde, als vielmehr blos Unterstützungs-Behörde für die mit der Forstpolizey beauftragten Forstbeamten. Diese Bemerkung schließt jedoch keineswegs die volle Thätigkeit des Bürgermeisters für Anwendung und Veranlassung aller zulässigen Mittel aus, welche durch überhand nehmenende Zerstörung der Waldungen durch Frevler nothwendig werden.

§. 230.

Errichtung von Holzmagazinen.

Um das Freveln möglichst zu verhüten, und den Frevlern die Entschuldigung zu benehmen, daß es ihnen am nöthigen Holz gefehlt habe, werden die Bürgermeister gut thun, da wo es möglich ist, dahin zu wirken, daß kleine Holzmagazine, namentlich von Bau-Werk- und Nutzholz, in den Orten angelegt werden. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 7. Mai 1825.

§. 231.

Haussuchungen.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, sich den Haussuchungen, wenn er von den öffentlichen Forstdienern darum angegangen wird, unverzüglich mit zu unterziehen. *)

*) Org. Forst-Ordn. v. 1811, §. 13.

§. 232.

Die Forstdiener dürfen, auch ohne Zuziehung des Bürgermeisters, Sägemühlen, Zimmerplätze, und öffentliche Oerter visitiren, das daselbst sich vorfindende Holz besichtigen, messen, und Stücke, von welchen sie glauben, daß sie entwendet sind, bezeichnen, und mit Arrest belegen. Dieser Arrest ist aber, nach Ablauf von zweymal 24 Stunden erloschen, wenn nicht unterdessen der Bürgermeister, an welchen der Forstdiener sich unverzüglich zu wenden hat, den Arrest ebenfalls anlegt, in welchem Falle dann der Gegenstand so lange in Verwahrung zu halten ist, bis von dem Großherzogl. Landrath Verfügung erfolgt. Diesen Arrest wird der Bürgermeister dann anlegen, wenn der Forstdiener die fragliche Sache, auf seine Pflichten, entweder als entwendet, oder als Gegenstand eines Vergehens oder als Beweismittel dafür angiebt. *)

*) Org. Forst-Ordn. v. 1811, §. 14 u. 19.

§. 233.

Arretirung von Fuhrwerk rc.

Die Forstdiener sind befugt, Fuhrwerke, Thiere und Personen, mit oder von welchen Holz oder ein anderes Forstproduct transportirt wird, welches sie für entwendet anerkennen, oder

von welchem sie pflichtmäßig vermuthen, daß es wider Verbot außer Land gebracht werden soll, anzuhalten, und zum nächsten Bürgermeister zu führen, damit derselbe das Holz oder das andere Forstproduct in sichere Verwahrung nimmt.

*) Org. Forst-Ordn. §. 15.

§. 234.

von Personen.

Die Forstdiener dürfen Personen, welche sie über Forstvergehen und Frevel antreffen, wenn sie sie nicht kennen, zu dem nächsten Bürgermeister führen, damit derselbe den Namen und Wohnort ausmittelt.

Ebenso dürfen die Forstbedienten Personen, welche sie über Forstvergehen und Frevel ertappen, dem nächsten Bürgermeister zur gefänglichen Einbehaltung zuführen, wenn auf die That, die begangen wurde, eine gesetzliche Leibesstrafe steht.

Sobald Personen, Fuhrwerke oder Thiere auf Betrieb der Forstdiener arretirt worden sind, muß der Bürgermeister hiervon sogleich dem Großherzogl. Landrath Nachricht geben.

*) Org. Forst-Ordn. §. 16, 17 u. 19.

§. 235.

Abverdienung der Forststrafen.

Was insbesondere das Abverdienen der Forststrafen betrifft; so hat hierbey der Bürgermeister die Anordnungen des Großherzogl. Landraths auszuführen, und thätig zu unterstützen. — Unfolgsame Frevler wird er zur Arbeit durch die Sicherheitswache führen lassen. Dabei ist noch zu bemerken,

1.) daß nur die eigentlichen Forststrafen, nicht auch der Betrag des Werths und Schadensersatzes abverdient wird.

2.) In der Regel wird jede Arbeit nach Tagwerken geschätzt, und dann stückweise, oder im Ganzen, dem Sträfling unter der Bedingung überwiesen, daß sie binnen einer bestimmten Zeit vollendet seyn müsse.

3) Für eine Tagesarbeit wird stets der an dem Orte gewöhnliche Taglohn an der Strafe abgeschrieben.

4) Ist ein Sträfling so arm, daß er während der Dauer der Arbeit seine nothdürftige Verköstigung nicht bestreiten kann, dann muß ihm ein Theil des Verdienstes, welcher jedoch die Hälfte nicht übersteigen darf, aus der Kasse baar bezahlt werden, zu deren Vortheil die Arbeit gereicht, wenn nicht diejenigen, zu deren Vortheil die Arbeit gereicht, es vorziehen, statt der baaren Zahlung die Sträflinge einen Tag um den andern arbeiten zu lassen.

5) Der Sträfling kann nicht gezwungen werden, mehr als drey Tage hintereinander zu arbeiten. *)

*) Verordn. v. 10. Februar 1824, Art. 2, 3, 4 u. 5.

§. 236.

Staatsverträge mit auswärtigen Staaten über Bestrafung der Forstfrevler.

Staatsverträge mit auswärtigen Staaten wegen Bestrafung der Forstfrevler sind abgeschlossen worden mit Kurhessen, Baden, Preußen, Nassau, Bayern, Würtemberg und Waldeck, und es haben daher diejenigen Bürgermeister, deren Bürgermeistereyen an den Grenzen dieser Staaten liegen, sich mit diesen Staatsverträgen bekannt zu machen. *) Die in dem §. 3 des Staatsvertrags mit Bayern dem Bürgermeister angedrohte Geldstrafe besteht in einer solchen von einem bis fünf Gulden. **) Der mit Kurhessen wegen der Forstfrevel abgeschlossene Staatsvertrag ist auch auf Feldfrevel und Frevel an Weiden und Baumpflanzungen, und der mit Baden wegen der Forstfrevel abgeschlossene Staatsvertrag auf Jagd-, Fischerey- und Feldfrevel ausgedehnt worden. ***)

*) Regierungsblatt v. J. 1822, Num. 5, 7, 18 u. 24; v. J. 1823, Num. 3; v. J. 1824, Num. 26 u. 29.

**) Rescript Großherzogl. Ministeriums d. a. A. v. 16. August 1822.

***) Regierungsblatt v. 1823, Num. 36; v. 1826, Num. 22 u. v. 1827 Num. 36.

3.) Feuerpolizey.

§. 237.

Eine äußerst wichtige Pflicht des Bürgermeisters ist es, mit unermüdeter Sorgfalt über alle Gegenstände der Feuerpolizey zu wachen. Er muß deshalb genau darauf halten, daß alle bestehenden Gesetze zur Verhütung von Feuersgefahr beobachtet werden, und wenn wirklich Feuer ausbricht, alles dasjenige thun, was erforderlich ist, um dem Feuer sobald als möglich Schranken zu setzen.

§. 238.

Verhütung von feuergefährlicher Bauart.

Vor allen Dingen hat er hier darauf zu sehen, daß die Bestimmungen der Feuerordnung v. 18. Juny 1767 in seiner Bürgermeisterey beobachtet werden.

Er hat nicht zu dulden, daß Dachbedeckungen aus bloßem Stroh oder hölzernen Schindeln bestehen, sondern die Hauseigenthümer anzuhalten, daß sie ihre Gebäude mit Dachziegeln oder Schiefern belegen, und wo diese nicht in der Nähe zu haben sind, oder der sein Haus Ausbessernde nicht Vermögen genug besitzt, wenigstens doch mit den weniger feuergefährlichen Lehmschindeln der besseren festeren Art. Sollte irgend ein Unterthan nicht vermögend genug dazu seyn, sein Haus sogleich ganz mit Dachziegeln zu decken: so wird der Bürgermeister wenigstens darauf strenge halten, daß der Unterthan, wenn ihm dieses der Großherzogl. Landrath gestattet hat, sobald als das Dach eine Ausbesserung erfordert, jedes Jahr wenigstens ein Achtel desselben mit Dachziegeln oder Schiefern versieht und das übrige alte Dach so lange nothdürftig ausbessert. *)

Ist das Gebäude so baufällig oder schwach gebaut gefunden, daß es keine von diesen schweren Dachbedeckungen (Dachziegel, Schiefern oder Lehmschindeln der besseren Art) tragen kann, daß es auch keiner thunlichen Verstärkung werth und der Eigenthümer zu Unternehmung dieser Verstärkung zu unvermögend ist, so wird von dem Landrath die Bedeckung der alten Art so lange gestattet werden, bis der Bau entweder ganz neu aufgeführt werden muß, oder verstärkt werden kann, nach welchem landräthlichen Befehl sich dann der Bürgermeister zu bemessen hat. **)

*) Verordn. v. 20. Aug. 1811, §. 2 u. 3.

**) Verordn. v. 6. Oct. 1812. a)

§. 239.

Er hat ferner darauf zu sehen, daß in den Wohnhäusern die Kamine, Schornstein-Busen und sämmtliche Feuerstätten so angelegt und eingerichtet werden, daß solche nicht allein von dem Ort, wo leicht feuerfangende Sachen, wie Heu, Stroh, Späne, Hanf, Flachs und dergl. aufbewahrt werden, hinlänglich entfernt, sondern auch an und für sich gehörig mit Leimen und Steinen verwahrt, und wenigstens bis auf drey Schuhe über die Förste des Daches hinaus geführt sind, überhaupt auch kein gefährliches Kamin, Busen, Schornstein, Heerd, Ofen und dergl. gesetzt, und in die Feuermauer keine Luftlöcher gemacht werden. *)

*) Feuer-Ordn. v. J. 1767, §. 1.

§. 240.

Besonders sollen die Kamine der Schmiede, Schlosser, Bäcker, und übrigen Feuer-Handwerker nicht anders geduldet werden, als wenn solche von liegenden, oder in genugsamer Dicke verfertigten Back- oder Leimensteinen aufgeführt, und deren Heerd oder Busen hinlänglich mit Brandmauern versehen sind. *) Von allen solchen feuergefährlichen Anlagen muß der Bürgermeister, sobald er davon Kenntniß erlangt, bei eigener Verantwortung dem Großherzogl. Landrath sogleich die nöthige Anzeige machen. *)

*) Feuer-Ordn. §. 2.

§. 241.

Denjenigen Personen, welchen der Großherzogl. Landrath die jährlich zweymal vorzunehmende Feuer-Visitation, *) d. h. die Visitation, ob sich in den Häusern nichts Feuergefährliches vorfindet, aufträgt, wird der Bürgermeister möglichst hülfreiche Hand leisten, und, Feuervisitation.

---

a) In der Provinz Starkenburg ist, durch Reg. Ausschreiben vom 29. Septbr. 1824, verfügt, daß bey denjenigen Gebäuden, welche noch mit Stroh gedeckt sind, darauf zu sehen ist, daß wenigstens ein 4 Fuß breiter Ziegelkranz um den Schornstein gelegt wird.

wenn und wo er oder die Feuer-Geschwornen es für nothwendig halten, selbst der Feuer-Visitation beywohnen.

*) Feuer-Ordn. §. 5. — Giesser Reg. Ausschr. v. 29 Januar 1805. a)

§. 242.

Kaminfeger.

Sollte ein Schornstein zu enge seyn, so wird der Bürgermeister hiervon durch den Kaminfeger unterrichtet werden, und hat jener dann zu beobachten, was unten §. 250 angegeben werden wird. *)

*) Orstdtr. Schornsteinfeger-Instr. v. 26. Januar 1819, §. 4. — Giesser Reg. Ausschr. 25. Juny 1816, §. 6.

§. 243.

Zu Ende jeden Jahres haben die Bürgermeister ein Verzeichniß sämmtlicher Feuerstätten zu fertigen, und bey jedem Hause zu bemerken, wie oft und namentlich in welchen Monaten die darin befindlichen Kamine jährlich gefegt werden müssen. *)

*) Orstdtr. Schornsteinfeger-Instr. §. 5.

§. 244.

Dieses Verzeichniß wird der Schornsteinfeger zu Anfang des Jahres bey dem Bürgermeister abholen. *)

*) Orstdtr. Schornsteinfeger-Instr. §. 6.

§. 245.

Hält der Schornsteinfeger eine öftere Fegung eines Schornsteins, als der Bürgermeister angegeben hat, in einem Jahre für nothwendig, der Hausbewohner ist hiermit aber nicht einverstanden, so hat der Bürgermeister, auf deßfallsige Anzeige des Schornsteinfegers, genaue Nachforschung über die Nothwendigkeit anzustellen, und hiernach seinen Ansatz in dem oben erwähnten Verzeichnisse entweder abzuändern, oder den Schornsteinfeger mit seinem Antrage abzuweisen. *)

*) Orstdtr. Schornsteinfeger-Instr. §. 7.

§. 246.

Eine gleiche Nachforschung und Entscheidung des Bürgermeisters muß erfolgen, wenn der Kaminfeger bey ihm darüber Beschwerde führt, daß sich jemand der verordnungsmäßigen

---

a) Nach diesem Ausschreiben wird in der Provinz Oberhessen nur einmal im Jahr die Feuervisitation vorgenommen.

Reinigung eines Schornsteins widersetzt, oder die Bezahlung des bestimmten Fegerlohns verweigert hat. *)

*) Drstdtr. Schornsteinfeger-Instr. §. 8.

§. 247.

Der Bürgermeister erhält, nach vorgenommener Fegung der Schornsteine in jedem Orte, von dem Schornsteinfeger das von jenem gefertigte Verzeichniß der Kamine, und muß dann nachsehen, ob bei jedem der dermalen zu fegen gewesenen Kamine die geschehene Fegung bemerkt ist. Findet er hier etwas unterlassen: so hat er das Erforderliche, während der Kaminfeger noch im Orte ist, zu untersuchen, und dafür zu sorgen, daß die etwa unterbliebene Fegung sogleich nachgeholt, und der schuldige Theil demnächst vom Großherzogl. Landrath bestraft wird. *)

*) Drstdtr. Schornsteinfeger-Instr. §. 9. u. 10.

§. 248.

Sollte der Kaminfeger die Fegung nicht zur rechten Zeit in einem Orte vornehmen, so hat der Bürgermeister dieses sogleich dem Großherzogl. Landrath anzuzeigen. *)

*) Drstdtr. Schornsteinfeger-Instr. §. 10.

§. 249.

Findet der Bürgermeister bey einer zuweilen anzustellenden Untersuchung, daß ein Kamin entweder gar nicht oder nicht gehörig gefegt ist, so muß er solches gleichfalls unverzüglich dem Großherzogl. Landrath anzeigen. *)

*) Drstdtr. Schornsteinfeger-Instr. §. 11.

§. 250.

Sobald ein Schornsteinfeger feuergefährliche Anlagen und Baugebrechen wahrnimmt, wird er dem Bürgermeister ein Verzeichniß darüber zur Einsicht vorlegen. Dieser muß sich eine Abschrift davon fertigen, und unter das vom Kaminfeger aufgestellte Verzeichniß, welches er diesem zurückgiebt, bemerken, daß er dasselbe gelesen habe. Sodann muß der Bürgermeister die geeigneten Verfügungen erlassen, damit die feuergefährlichen Anlagen und Baugebrechen weggeschafft werden. Sind die Baugebrechen nicht so gefährlich, daß sie eine schleunige Reparatur erfordern, so hat der Bürgermeister jene von ihm gemachte Abschrift des Verzeichnisses bey der nächsten Feuer-Visitation den mit der Besichtigung der Gebäude beauftragten Werkverständigen mit der geeigneten Auflage zuzustellen. *)

*) Drstdtr. Schornsteinfeger-Instr. §. 17.

§. 251.

Läßt sich der Bürgermeister bey einer von den ihm hier obliegenden Handlungen eine grobe Nachlässigkeit zu Schulden kommen, so wird ihm eine seiner Schuld angemessene Strafe angesetzt werden. *)

*) Darmstädter. Schornsteinfeger-Inst. §. 19. a)

§. 252.

Hauptreparaturen alter und neue Bauten.

Bey jeder versehenden Hauptveränderung eines alten, oder Errichtung eines neuen Baues hat der Bürgermeister einen Augenschein einzunehmen, und zu prüfen, ob hierbey zwischen den Häusern so viel thunlich Platz bleibt, um im Nothfall allenthalben beykommen zu können.

Eben so hat er hierbey darauf zu sehen, daß die Häuser nicht so in- und an einander gehängt werden, wie solches bey der alten Bauart gewöhnlich vorkommt.

Findet er die vorhabende Bauart nicht feuergefährlich, so wird auf erstatteten Bericht der Großherzogl. Landrath durch ihn die Erlaubniß zum Bauen ertheilen lassen, ohne welche weder Maurer, noch Zimmerleute den Bau anfangen dürfen. *)

*) Feuer-Ordn. §. 9.

§. 253.

Feuergefährliche Gegenstände und deren Aufbewahrung.

Eben so muß er mit darauf aufmerksam seyn, daß alle feuerfangende Sachen, als Heu, Stroh, Hanf, Flachs, Pech, Oel, Thran, Holz, Pulver, Schwefel, Salpeter, und dergl. wenigstens sechs Schuhe weit von den Schornsteinen in den Häusern gelegt werden, daß bey Tag oder Nacht in den Rauch- oder Ofenlöchern oder im Rauchfange über dem Heerde kein Holz gedörrt, an von Feuersgefahr nicht befreiten Orten kein Hanf oder Flachs gedörrt, noch Asche und Kohlen oben ins Haus, oder auf den Boden, oder in hölzerne

---

a) Was in den §. §. 243 bis 251 gesagt worden ist, gilt nur in der Provinz Starkenburg; in der Provinz Oberhessen bestehen über diesen Gegenstand folgende, den Bürgermeister angehende Bestimmungen:

Die Schornsteine und Kamine sollen jährlich dreymal, im Februar, July und November, gefegt werden. Zwey oder wenigstens einen Tag vorher muß der Kaminfeger dem Bürgermeister seine Ankunft melden, welche dieser in dem Orte bekannt macht. Bey der Ankunft des Kaminfegers händigt ihm der Bürgermeister ein Verzeichniß der Hausbesitzer, in deren Gebäuden gefegt wird, ein, welches Verzeichniß dem Bürgermeister mit der von den Hausbewohnern darunter gesetzten Bescheinigung der geschehenen Fegung nachher von dem Kaminfeger zurückgeliefert wird. Der Bürgermeister muß sogleich, während der Kaminfeger noch im Orte ist, nachsehen, ob alle Hausbewohner unterschrieben haben, und eine etwa unterbliebene Fegung sogleich nachholen lassen, den schuldigen Theil auch dem Landrath zur Bestrafung anzeigen. Zeigt ein Hausbewohner bey dem Bürgermeister, nachdem der Kaminfeger den Ort verlassen hat, an, daß bey ihm nicht gefegt worden sey, wozu er verbunden ist, so wird der Bürgermeister auch hiervon den Landrath in Kenntniß setzen. *)

*) Giesser Reg. Ausschr. v. 25. Juny 1816.

Geschirre gebracht wird. Bemerkt, oder erfährt er dergleichen verordnungswidrige Handlungen, wozu auch gehört, wenn ein Krämer mehr als zwey Pfund Pulver in seinem Laden, oder mehr als acht Pfund auf seinem Boden aufbewahrt hat, so muß er unverzüglich die geeignete Anzeige an den Großherzogl. Landrath machen. Bemerkt wird noch, daß der Krämer das Pulver an keinen andern, als den beyden angegebenen Orten, und zwar auch hier nur an einem verwahrten Orte, aufheben darf. *)

*) Feuer-Ordn. §. 10, 11, 14 u. 17. — Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 27. März 1813.

§. 254.

Vorsicht mit Licht.

Er darf durchaus nicht leiden, daß irgend jemand in Ställe oder Scheunen, oder an andere Orte, wo feuerfangende Sachen liegen, mit offenem Lichte, brennendem Kien oder Strohwischen geht, sondern stets mit einer wohlverwahrten Laterne. Sollte jemand nothwendig des Morgens oder Abends dreschen müssen, so ist darauf zu sehen, daß wohlverwahrte Laternen in einem oben verwahrten, in die Wand festgemachten hölzernen Kasten geräumig und so gesetzt werden, daß die Hitze des Lichtes das Holz nicht anzünden kann. *)

*) Feuer-Ordn. §. 12.

§. 255.

Dörren ꝛc. des Hanfes und Flachses.

Rücksichtlich des Dörren's, Klopfen's, Brechen's und Schwingen's des Flachses und Hanfes ist noch folgendes zu bemerken:

Der Bürgermeister darf nicht dulden, daß diese Arbeiten, es mag das Dörren am Feuer oder an der Sonne, und das Klopfen, Brechen und Schwingen bey Tageszeit oder bey Licht geschehen, innerhalb der Ortschaften, vorgenommen werden, sondern wenigstens 100 bis 150 Schritte davon entfernt. *)

*) Verordn. v. 10. December 1791, §. 1.

§. 256.

Das Hecheln des Flachses oder Hanfes darf zwar in den Häusern und Wohnungen, oder den dabey befindlichen Scheuern geschehen, jedoch nicht anders als

1) nur bey Tage, und schlechterdings ohne Licht und ohne Laterne, auch ohne sonstiges Feuer, z. B. Tabackrauchen, Kohlen und dergleichen;
2) nur an von Feuersgefahr befreyten Orten, folglich nicht in der Nähe der Küche, des Kamins ꝛc. *)

*) Verordn. v. 10 Dec. 1791, §. 2.

§. 257.

Eben so ist verboten, den am Feuer dörr gemachten oder gerösteten Hanf oder Flachs sogleich ungeklopft und ungebrecht in Bündel zusammenzupacken, und in den Wohnhäusern,

oder den dabey befindlichen Gebäuden, Scheuern, Stallungen oder Schoppen aufzubewahren.*)

*) Verordn. v. 10 Dec. 1791, §. 3.

§. 258.

Erfährt der Bürgermeister eine Zuwiderhandlung gegen die in den vorigen drey Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, so hat er nicht allein die nöthigen Maaßregeln sogleich zu ergreifen, um jedes Unglück durch Feuer abzuwenden, sondern er hat auch unverzüglich seinem vorgesetzten Landrath hiervon Nachricht zu geben. a)

§. 259.

Mit Holz umgehende Handwerker.

Bey den mit Holz umgehenden, und Späne machenden Handwerksleuten hat der Bürgermeister darauf zu sehen, daß sie in ihren Werkstätten keine offene Kamine, Oefen, wo das Feuer im Zimmer angemacht wird, Heerde oder Kohlenpfannen halten, daß sie in ihren Werkstätten nicht zu nahe an den wohl zu verwahrenden Oefen arbeiten, und daß sie, wenn sie bey Licht arbeiten müssen, solches nicht eher thun, als bis sie die des Tags über gemachte Späne bey Seite, und an sichere Orte geschafft haben.*)

*) Feuer-Ordn. §. 13.

§. 260.

Auch darauf hat er zu sehen, daß Windöfen und ähnliche Gegenstände nicht dicht an solche Stellen, die leicht Feuer fangen, gebaut werden, und eben so, daß die Bierbrauer bey Dörrung ihres Malzes die geeignete Vorsicht gebrauchen.*)

*) Feuer-Ordn. §. 15 u. 16.

§. 261.

Tabackrauchen — Schießen in den Ortschaften 2c.

Weder bey Tage, noch bey der Nacht, darf irgend jemand an feuergefährlichen Orten, oder an solchen, wo feuergefährliche Sachen liegen, Taback rauchen. Eben so ist das

a) Die althessische Verordnung von 10. Decbr. 1791, aus der die §. §. 255 — 258 genommen sind, gilt in der Provinz Starkenburg nur in den alten Landen, in der Provinz Oberhessen ist sie jedoch auch in den neuen Landen eingeführt. Dagegen ist in der Provinz Oberhessen durch Giesser Reg. Ausschr. v. 13. Mai 1823 erlaubt worden, den Flachs in den Scheunen und Hofraithen zubereiten zu dürfen, jedoch nur unter folgenden Bedingungen: 1) daß die Zubereitung niemals bey Licht oder Laternen, noch beym Tabackrauchen oder bey Kohlfeuer geschieht, 2) daß der Flachs, welcher in den Scheunen oder Hofraithen bereitet wird, nie am Feuer oder am Ofen, sondern blos an der Sonne gedörrt, und 3) daß der außerhalb des Orts etwa am Feuer gedörrte Flachs nicht unbereitet in den Ort gebracht wird. — In den neu erworbenen Theilen der Provinz Starkenburg gelten über das Dörren und Aufbewahren des Flachses und Hanfes nur die Bestimmungen der §. §. 10 und 11 der Feuer-Ordnung von 1767.

Schießen, Schwärmerwerfen und Raketensteigenlassen in Städten und Dörfern durchaus verboten. Handelt jemand gegen diese Verbote; so ist der Bürgermeister, wie in allen in den früheren Paragraphen angegebenen Fällen, zur unverzüglichen Berichts-Erstattung darüber an den Großherzogl. Landrath verbunden. *)

*) Feuer-Ordn. §. 18 u. 19. — Giesser Reg. Ausschr. v. 11. Januar 1812, u. 21. Febr. 1818.

§. 262.

Da, wo der Bürgermeister Verdacht schöpft, daß gegen die Feuerordnung gehandelt wird, ist er berechtiget und verbunden, unvermuthete Visitation anzustellen, und nach dem Befunde des Geeignete zu verfügen, oder durch Bericht an den Großherzogl. Landrath zu veranlassen.

Unvermuthete Visitationen wegen Verdachts feuerpolizeywidriger Handlungen.

§. 263.

Er hat die Tag- und Nachtwachen anzuweisen, auch auf Feuer die geeignete Sorgfalt zu wenden, und wenn sie ein ausbrechendes Feuer oder einen ungewöhnlichen Dampf oder Rauch sehen, im letzten Falle sogleich nachzuforschen, ob wirklich Feuer vorhanden ist, und finden sie solches, unverzüglich Lärm zu machen, des Nachts an die Hausthüren, wo das Feuer ausgegangen, zu klopfen und zu rufen *), zugleich aber auch ihn, den Bürgermeister, ungesäumt von allem in Kenntniß zu setzen. **)

Benehmen der Tag- u. Nachtwachen.

*) Feuer-Ordn. §. 21.

**) Feuer-Ordn. §. 32.

§. 264.

Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß die Feuerlöschgeräthschaften, welche in irgend einem Ort der Bürgermeisterey etwa noch fehlen, baldmöglichst, so wie es die Kräfte der Gemeindscasse erlauben, angeschafft, und daß die bereits Vorhandenen stets in einem brauchbaren Zustande erhalten werden. *)

Anschaffung der und Aufsicht über die Feuerlöschgeräthschaften.

*) Feuer-Ordn. §. 22.

§. 265.

Er darf daher bey nahmhafter Strafe nicht unterlassen, in seiner Gegenwart, durch die Spritzenmeister, alle Vierteljahr sämmtliche Feuerlöschgeräthschaften genau untersuchen zu lassen, ob sich solche noch in einem vollkommen brauchbaren Stande befinden. *) Ein Gleiches wird von ihm ebenfalls bey namhafter Strafe jedesmal verlangt, sobald die Feuerlöschgeräthschaften gebraucht worden sind.

Untersuchung der Feuerlöschgeräthschaften.

*) Feuer-Ordn. §. 22.

§. 266.

Diesemnach müssen die Feuerspritzen zu den angegebenen Zeiten gehörig probirt, nach dem daran befindlichen Leder und Eisenwerk gesehen, die Schläuche eingeschmiert, dem Rost

Feuerspritzen.

und der Versporung vorgebeugt werden. Jedem, auch dem geringsten Fehler, der sich zeigt, muß unverzüglich abgeholfen werden. *)

Es muß darauf gesehen werden, daß bey jeder größeren Feuerspritze zwölf mit dem Ortszeichen versehene (§. 268) Feuereymer vorhanden sind, um zum Füllen der Spritze verwendet werden zu können. **) Bey kleineren Feuerspritzen sind im Verhältniß weniger Feuereymer nothwendig.

*) Feuer-Ordn. §. 52.

**) Orstdtr. Reg. Verf. v. 14. December 1811.

§. 267.

Feuereymer.

Wo jeder neu aufgenommene Ortsbürger einen Feuereymer liefern muß, ist für die Befolgung dieser Obliegenheit vom Bürgermeister nachdrücklich Sorge zu tragen. Die Feuereymer müssen übrigens an verwahrten luftigen Orten aufbewahrt, und wenn sich bey der Visitation, wobey namentlich zu prüfen ist, ob kein Eymer rinnt, ein Fehler herausstellt, diesem sogleich abgeholfen werden. *)

*) Feuer-Ordn. §. 23.

§. 268.

Jeder Bürgermeister wird gut thun, den Feuereymern seiner Gemeinde ein besonderes Abzeichen zu geben, um sie von denen anderer Gemeinden unterscheiden zu können, damit, nach jedem Brande, jede Gemeinde ihre Feuereymer ohne Verwechselung wieder erhalten kann.

§. 269.

Feuerleitern, Feuerhaken u. Feuergabeln.

Der Bürgermeister muß dafür sorgen, daß in jeder Gemeinde starke Feuerleitern, große und kleine Haken, und, wenn es möglich ist, auch Gabeln, um damit die Feuerleitern in die Höhe zu heben, in gehörigem Stande und in nöthiger Anzahl vorhanden sind. Diese müssen stets an den Rathhäusern, Kirchen oder sonst schicklichen Orten in Bereitschaft gehalten werden. *) Der Bürgermeister wird auch gut thun, in seiner Bürgermeisterey sogenannte Feuerpatschen, welche sehr wohlfeil sind und deren Beschreibung er in der Großherzogl. Zeitung vom Jahr 1811, Num. 44, findet, anzuschaffen.

*) Feuer-Ordn. §. 24.

§. 270.

Die Schlüssel zu denjenigen Behältern, in welchen die Feuerspritzen, Feuereymer etc. eingeschlossen sind, hat der Bürgermeister, — oder Beygeordnete in denjenigen Orten, wo der Bürgermeister nicht wohnt, — so wie jedesmal auch der oder die Spritzenmeister in Verwahrung; solche müssen aber an einem solchen Ort gehängt werden, wo sie zwar vor Mißbrauch gesichert sind, jedoch bey entstehendem Brande sogleich geholt werden können.

§. 271.

Sorge für das nöthige Wasser.

Der Bürgermeister muß darauf halten, daß, wenn in seiner Bürgermeisterey das Wasser selten, oder es des Sommers sehr dürre, oder im Winter sehr anhaltend und strenge kalt ist, in jeder Haushaltung ein oder zwey ziemlich große Kübel mit Wasser angefüllt stehen, die in der Winterszeit gegen die allzugroße Kälte so verwahrt werden müssen, daß das Wasser nicht friert. *)

*) Feuer=Ordn. §. 25.

§. 272.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Brunnen und sonstige Wasserbehälter, so oft es nöthig ist, gehörig gereinigt und in gutem Stande erhalten werden, sodann daß in denjenigen Ortschaften, durch welche Bäche fließen, dieselbe bey starkem Froste täglich theilweise aufgehauen werden. Sollte nicht hinlängliches Wasser in einem Orte vorhanden seyn, so hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß neue Brunnen oder Wasserbehälter angelegt werden, die aber den nöthigen Ab= und Zufluß haben müssen, damit das darin stehende Wasser nicht faul wird. Ist ein Ort mit fließendem Wasser versehen, so muß, wenn möglich, dafür Sorge getragen werden, daß das Wasser bey entstehendem Brande durch die Straßen geleitet werden kann, um dasselbe der Brandstätte so nahe als möglich zu bringen. *)

*) Feuer=Ordn. §. 26 u. 27.

§. 273.

Bestellung bestimmter Personen zu bestimmten Geschäften bei einem ausgebrochenen Brande.

Bey etwa entstehendem Feuer ist es von der größten Wichtigkeit, daß Ordnung gehandhabt wird. Der Bürgermeister hat daher schon vorläufig für den Fall eines entstehenden Brandes bestimmte Personen zu bestimmten Verrichtungen bey dem Löschen zu bestellen. Es müssen demnach Personen zur Richtung, Regierung, Anwendung und Treibung der Spritzen, welche sich hiermit durch Probiren bekannt machen müssen, sodann Personen zur Leitung und Stemmung des Wassers, andere zum Herbeyschaffen der Leitern, Eymer und Haken, sodann welche zur Veranstaltung des Wasserschöpfens, welche zur Besteigung und Niederreissung der brennenden Gebäude, zur Haltung der Wache am Feuer, zum Beystand für die Bedrängten, zur Bewachung der geflüchteten Sachen, zum Patrouilliren zur Verhütung aller Unordnungen und Diebstähle, angeordnet und bestellt werden. *) Jeder Bürgermeister wird, nach der Bevölkerung jedes Orts, beurtheilen können, ob mehrere dieser Arbeiten ein- und denselben Personen übertragen werden müssen, oder ob für jedes einzelne oben erwähnte Geschäft besondere Personen bestellt werden können. *)

*) Feuer=Ordn. §. 28.

§. 274.

Oberste Leitung der Lösch=Anstalten.

Die oberste Leitung sämmtlicher Löschanstalten bey einem Brande muß der Bürgermeister so lange übernehmen, bis der vorgesetzte Großherzogl. Landrath auf der Brandstätte

ankommt, welchemer sodann die erwähnte Leitung überläßt, jedoch denselben auf alle mögliche Weise unterstützen muß. Zu seiner Assistenz hat der Bürgermeister für die einzelnen, oben (§. 273.) angegebenen Geschäfte bey der Löschung Aufseher zu bestellen; er, der Bürgermeister, hat aber überall die oberste Leitung. *)

*) Feuer-Ordn. §. 29.

§. 275.

Verfahren des Bürgermeisters bey ausgebrochenem Brande.

Bricht in einem Orte wirklich Feuer aus, und der Bürgermeister erhält davon Nachricht, so hat er augenblicklich Mehreres zu besorgen. Er muß unverzüglich, wenn solches noch nicht geschehen seyn sollte, den Befehl zum Sturmschlagen oder zum Feuerlärm auf die sonst herkömmliche Weise geben, und darauf halten, daß, wo die dazu erforderliche Einrichtung vorhanden ist, der Thürmer, was diesem freylich schon an sich obliegt, das nöthige Zeichen durch Aushängen der rothen Fahne bey Tage, der Laternen bei Nacht, von dem Thurme giebt. *)

*) Feuer-Ordn. §. 34.

§. 276.

Feuerläufer.

Der Bürgermeister hat sogleich dem Großherzogl. Landrath des Bezirks, wenn er nicht in dem Orte wohnt, einen reitenden Boten zu senden, und ihm den Ausbruch des Brandes zu melden, auch die Feuerläufer und Feuerreiter unverzüglich in die benachbarten Ortschaften, vornehmlich in diejenigen, in welchen sich Feuerspritzen befinden, abzusenden. Niemand anders als er ist hierzu befugt. *)

*) Giesser Reg. Ausschr. v. 9. Mai 1809.

§. 277.

Zu diesen Feuerreitern und Feuerläufern sind stets zuverlässige Personen zu nehmen.

§. 278.

Hülfe-Leistung bey einem Brande.

Der Bürgermeister hat darauf zu sehen, daß außer den alten Leuten und Kindern unter 15 Jahren, alle Einwohner zur Hülfe bey entstehendem Brande hinzueilen. Jene alten Leute und Kinder müssen jedoch auch, soviel es ihre Kräfte, und der von ihnen zu besorgende Schutz ihrer eigenen Häuser vor Feuersgefahr und Diebstahl erlaubt, die vor den Häusern, welche dem Brande nahe sind, stehenden Bütten stets mit Wasser anfüllen. *)

*) Feuer-Ordn. §. 36.

§. 279.

Entfernung unbrauchbarer Leute.

Unbrauchbare Leute, welche mehr hinderlich als förderlich sind, sollen nicht in der Nähe des Brandes geduldet werden, eben so wenig müssige Zuschauer, welche vornehmlich zur Herbeyschaffung des nöthigen Wassers angehalten werden müssen. *)

*) Feuer-Ordn. §. 38.

§. 280.

Der Bürgermeister hat die Schornsteinfeger, Dachdecker, Zimmerleute und Maurer anzuhalten, die im Brande stehenden, und zunächst gelegenen Häuser, so viel als möglich, zu besteigen, um die Weiterverbreitung des Feuers zu hindern, und dessen Dämpfung zu befördern. Thut irgend jemand dieser Leute seine Schuldigkeit nicht, so muß der Bürgermeister solches alsbald dem Großherzogl. Landrath anzeigen. *)

Geschäfte der Schornsteinfeger, Dachdecker, Zimmerleute u. Maurer.

*) Feuer-Ordn. §. 40.

§. 281.

Der Bürgermeister hat, wenn ein Brand zur Nachtzeit ausbricht, dafür zu sorgen, daß in der Gegend des Brandes, und an denjenigen Orten, wo das Wasser geholt werden muß, Laternen oder Pechkränze aufgehängt und gesteckt werden. *)

Beleuchtung der Umgegend um die Brandstätte u. s. w.

*) Feuer-Ordn. §. 41.

§. 282.

Der Bürgermeister hat die bespannten Einwohner anzuhalten, daß sie bey jedem Brande sogleich mit ihren Fuhrwerken und ihrem Vieh, sich an der Brandstätte einfinden, um sogleich Spritzen herbeyholen, Wasser, Dung und dergleichen herbeyschaffen und Mobilien fortbringen zu können. Damit jedoch durch die Fuhrwerke die Straßen nicht gesperrt, und die Löschenden nicht bey ihrer Arbeit gehindert werden, hat der Bürgermeister entweder selbst, oder durch einen Aufseher den Fuhrleuten einen solchen Platz anzuweisen, wo niemand durch die Fuhrwerke gehindert wird. *)

Verpflichtung der bespannten Einwohner.

*) Feuer-Ordn. §. 42.

§. 283.

Der Bürgermeister muß strenge darauf halten, daß die neben den brennenden stehenden Gebäude gehörig mit Wasser begossen werden, um jeder Verbreitung des Feuers zuvor zu kommen.

Beschütten der nebenstehenden Gebäude mit Wasser.

§. 284.

Diejenigen Einwohner, welche nahe an den brennenden Gebäuden wohnen, sind anzuhalten, auf ihre Böden Gefäße, mit Wasser gefüllt, zu setzen, überhaupt muß jeder, vorzüglich aber die genannten Einwohner, vor seinem Hause, bey entstehendem Brande, solche Gefäße mit Wasser hinstellen, wozu vornehmlich die Bierbrauer gehalten sind, welche auch Wasser in Fässern zum Brande führen müssen. *)

Füllen der Gefäße mit Wasser.

Feuer-Ordn. §. 43.

§. 285.

Der Bürgermeister muß dafür sorgen, daß, bey entstehendem Brande, sogleich zwey Reihen Menschen von der Brandstätte bis zum nächsten Brunnen, Bach, Weede ꝛc. gestellt

Anordnung von zwey Reihen Menschen für Hin- u. Herschaffung der Feuereymer.

werden, in welchen auf der einen Seite die leeren, auf der andern Seite die mit Wasser gefüllten Eymer von Hand zu Hand gereicht werden *), und sind deshalb die stärkeren Leute auf diese Seite zu stellen.

*) Feuer-Ordn. §. 44.

§. 286.

Abdeckung und Abreissung nebenstehender Gebäude im Nothfall.

Im Nothfall sind, wenn dieses zur Löschung des Brandes erforderlich ist, die nahe stehenden Häuser, namentlich wenn Spritzenschläuche durchgeführt werden müssen, soviel als zu dem Zwecke erforderlich ist, abzudecken, oder auch um die Weiterverbreitung des Feuers zu verhindern, sogar ganz abzubrechen. *) Der Bürgermeister muß hier alle mögliche Behutsamkeit und Vorsicht anwenden, damit dergleichen Maaßregeln nicht unnöthig ergriffen werden, und wird er gut thun, sich deshalb vorher mit einigen bauverständigen Handwerkern zu besprechen.

*) Feuer-Ordn. §. 45.

§. 287.

Verhütung von Windzug in dem brennenden Gebäude.

Eben so muß er die größte Behutsamkeit anwenden, ehe und bevor er die Einschlagung von Gefachen und Wänden in dem brennenden Hause verfügt, indem hierdurch leicht das Feuer noch vergrößert werden kann. *) Er muß überhaupt alles vermeiden, wodurch ein Windzug in dem brennenden Gebäude entstehen kann, indem hierdurch jedes Feuer vergrößert wird.

*) Feuer-Ordn. §. 45.

§. 288.

Benehmen gegen auswärtige Einwohner.

Kommen auswärtige Einwohner zur Hülfe in den Ort des Brandes, so muß der Bürgermeister dieses Orts nicht nur dafür sorgen, daß die zur Hülfe gekommene Spritzen-Mannschaft Lebensmittel gegen Bezahlung erhält, sondern auch dem Anführer derselben das Nöthige vorschießen, wenn diese Spritzen-Mannschaft mit Gelde nicht versehen seyn sollte. *)

*) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 31. Aug. 1811.

§. 289.

Feuer im Schornstein.

Ist Feuer in einem Schornsteine ausgebrochen; so empfiehlt man dem Bürgermeister vornehmlich gestoßenen Schwefel darunter anzuzünden. Von dem Schießen in den Schornstein hat er nur mit der größten Vorsicht Gebrauch machen zu lassen, indem hierdurch ein nicht ganz gut gebauter Schornstein leicht springt, und dadurch noch größeres Unglück entstehen kann. Nie darf er aber, bey schwerer Strafe, Löcher in den Schornstein schlagen lassen. *)

*) Feuer-Ordn. §. 45.

§. 290.

Neben den Löschanstalten hat er auch gehörigen Bedacht auf die Rettungs-Anstalten zu nehmen, und muß daher für Aufbewahrung der geretteten Gegenstände einen sichern Ort bestimmen, und dieselbe durch eine zu bestellende Wache gehörig sichern lassen.

Rettungs-Anstalten.

§. 291.

Erhält der Bürgermeister die bestimmte Meldung, daß in einem andern Orte Feuer ausgebrochen ist, so muß er alles anwenden, daß die etwa vorhandene Feuerspritze sogleich dahin gefahren wird. Eben so hat er darauf zu sehen, daß eine hinlängliche Anzahl der Einwohner des Orts sich mit den nöthigen Feuereymern, wenn der Ort, wo es brennt, nicht über drey Stunden entfernt ist, an diesen verfügt. Er muß jedoch dafür sorgen, daß nicht alle Einwohner aus dem Orte gehen, damit der Ort nicht selbst, bey ausbrechendem Feuer, ohne Hülfe ist, und es sind deshalb die Tag- und Nachtwachen in diesem Falle zu besonderer Aufmerksamkeit anzuhalten. Auch muß er darauf sehen, daß die bespannten Einwohner den Nothleidenden im andern Orte zu Hülfe eilen.*) Der Bürgermeister oder Beygeordnete muß sich gleichfalls an den benachbarten Ort, wo es brennt, verfügen.

Verfahren, wenn in einem andern Orte Feuer ausgebrochen ist.

*) Feuer-Ordn. §. 46 u. 47.

§. 292.

Sollten sich nicht, wie man erwarten kann, schleunig Leute finden, welche ihre Pferde vor die Spritze spannen, um dem andern Ort zu Hülfe zu eilen, so hat der Bürgermeister solches bestimmt, namentlich denjenigen Personen, welche er zuerst antrifft, zu befehlen und wenn sich jemand hierin säumig finden lassen sollte, dieses alsbald dem Großherzogl. Landrath anzuzeigen, den Säumigen oder sich Weigernden aber nöthigenfalls sogleich mit Gewalt dazu anzuhalten. Die Leute, welche zu den Spritzen gehören, sollen sich, jedoch mit Ausnahme des Spritzenmeisters, welcher bey der seiner Aufsicht anvertrauten Spritze bleiben muß, nie auf diese setzen, sondern auf einen besonderen Wagen. Zu diesem Ende ist nähmlich schon vorläufig stets ein Fuhrmann zu bestellen, der anspannen muß, um die zur Spritze gehörige Mannschaft fortzuschaffen, und für den Fall, daß dieser verhindert seyn sollte, auch noch ein Zweyter, der sich, sobald er von einem in der Nachbarschaft ausgebrochenen Brande hört, sogleich rüsten und erkundigen muß, ob der erste Fuhrmann verhindert ist.*)

Fortschaffung der Feuerspritze u. der dazu gehörigen Mannschaft.

*) Feuer-Ordn. §. 48. — Orstdtr. Reg. Verf. v. 14. Decbr. 1811.

§. 293.

Jeder Mann von der zur Hülfe in einen andern Ort herbeygeeilten Spritzenmannschaft erhält von der Gemeinde, zu der er gehört, eine Vergütung von 20 Kreuzer, wenn er solche verlangt.*)

Gebühren der fremden Lösch-Mannschaft.

*) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 31 Aug. 1811.

§. 294.

Verfahren nach Löschung des Brandes.

Nach beendigtem Brande soll der Bürgermeister alle gebrauchte Geräthschaften an einen Ort bringen lassen, und durchaus nicht gestatten, daß irgend jemand, wenn auch das Seinige, wegnimmt. *)

*) Feuer-Ordn. §. 52.

§. 295.

Sodann sucht er für jeden, namentlich für jede Gemeinde, die Geräthschaften aus, und übergiebt solche den Eigenthümern. Die demjenigen Ort, in welchem es gebrannt hat, gehörigen Geräthschaften läßt er genau reinigen, untersuchen und das Fehlerhafte sogleich wieder herstellen, sodann an den gewöhnlichen Aufbewahrungsort bringen. *)

*) Feuer-Ordn. §. 53 u. 54.

§. 296.

Niemand darf sich, ohne Erlaubniß des die Löschung geleitet habenden Vorgesetzten, bey Strafe von der Brandstätte entfernen *), jedoch versteht es sich von selbst, daß die Bürgermeister, wenn sie die obere Leitung besorgten, hierbey nie unbillig verfahren dürfen.

*) Feuer-Ordn. §. 55.

§. 297.

Wenn auch das Feuer völlig gelöscht zu seyn scheint, so hat der Bürgermeister doch, wenn er bis zur Beendigung der Löschung die Leitung derselben hatte, dafür zu sorgen, daß noch Löschgeräthschaften sowohl als Wächter auf der Brandstätte zurückbleiben, um jede mögliche Erneuerung des Brandes sogleich unterdrücken zu können. *)

*) Feuer-Ordn. §. 56.

§. 298.

Thätigkeit des Beygeordneten.

Es versteht sich von selbst, daß, da es hier auf schleunige Ergreifung der nöthigen Maaßregeln ankommt, alle bey entstehendem Brande, oder nach demselben nothwendige Anordnungen, welche oben angegeben worden sind, an denjenigen Orten, wo der Bürgermeister nicht wohnt, von dem dort einheimischen Beygeordneten sogleich getroffen werden müssen, wenn ihn der Bürgermeister auch hierzu nicht im Allgemeinen beauftragt haben sollte. Erscheint aber der Bürgermeister, welchen der Beygeordnete von dem ausgebrochenen Brande sogleich in Kenntniß setzen muß, auf der Brandstätte, so muß der Beygeordnete jenem die oberste Leitung bis zur Erscheinung des Landraths überlassen, er wird jedoch demselben bey allen Anordnungen thätig hülfreiche Hand leisten.

§. 299.

Waldbrand.

Wenn in einem Walde Feuer ausbricht, so hat der Bürgermeister unverzüglich die nöthige Mannschaft an den vom Feuer angegriffenen Theil des Waldes zu beor-

dern, um dem Feuer Einhalt zu thun, und zugleich den Revierförster hiervon zu benachrichtigen.

Feuer=Versicherung.

§. 300.

Rücksichtlich der den Bürgermeistern obliegenden Geschäfte in Bezug auf die Feuer=Versicherungs=Anstalt, sind auch noch einige Bemerkungen nothwendig, welche der Bürgermeister in den folgenden Paragraphen findet.

§. 301.

Brandcataster.

Von den Brandcatastern für jeden Ort, welche von den ehemaligen Steuerperäquatoren aufgestellt worden sind, erhält der Bürgermeister ein Exemplar, welches er sorgfältig aufbewahren muß. Er darf dieses an keine Behörde, ohne Vorwissen und Genehmigung der Brand=Assecurations=Commission, abgeben, auch niemand dessen Einsicht gestatten. Sollten einmal ganz neue Brandcataster aufgestellt werden, so müssen der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderaths die Exemplare derselben unterschreiben. *)

*) Brand=Assec.=Ordn. v. 18 Nov. 1816. §. 15 u. 47.

§. 302.

Declaration bey neuen oder Erhöhung des Capitals alter Versicherungen.

Wer den Anschlag seiner Gebäude erhöht oder vermindert oder ein neues Gebäude versichert haben will, welches nunmehr nicht im December, sondern im August und September geschieht,*) hat eine schriftliche Declaration, worin die verschiedenen Gebäude, von deren Versicherung die Rede ist, nach ihren Nummern, Buchstaben und Begränzungen, aufzunehmen sind, und, wenn es schon versicherte Gebäude sind, mit Angabe des bisherigen Versicherungs=Anschlags, und derjenigen Summe, auf welche er die Versicherungssumme für die Zukunft bestimmt haben will, zu fertigen, und diese dem Bürgermeister zu übergeben. Dieser muß innerhalb zweymal 24 Stunden (bey welchen jedoch Sonn= und Feyertage nicht mitgezählt werden) diese Declaration prüfen, nach Pflichten darunter bescheinigen, ob der verlangte neue Versicherungs=Anschlag dem wahren Werthe der Gebäude angemessen, oder was etwa gegen denselben zu erinnern ist, auch ob und welche Hypothek=Schulden auf dem Gebäude haften — und sodann die Declaration mit seiner Bescheinigung dem Interessenten übergeben. **)

Bey einer Verzögerung hierbey von seiner Seite, hat er sich die nachtheiligen Folgen derselben für sich selbst zuzuschreiben. ***)

*) Verordn. v. 31. July 1822, §. 1.

**) Br. Ass. Ordn. §. 18.

***) Br. Ass. Ordn. §. 23.

§. 303.

Um größere Schreibereyen zu verhüten, ist es dem Bürgermeister erlaubt, über die im August, September und Dezember von den Steuercommissären aufzunehmende und resp. einzutragende neue Versicherungs-Anschläge und Ab- und Zugänge für die ihm untergebene Einwohner, und zwar für jede Gemeinde ein besonderes Protocoll, das an die Stelle der einzelnen Declarationen tritt, zu führen, und in dasselbe alle verlangt werdende Veränderungen aufzunehmen, welche Protocolle der Bürgermeister, von ihm und den Interessenten unterschrieben, mit seinen im vorigen Paragraphen angeführten Bescheinigungen an den einschlägigen Landrath zur Prüfung zu gehöriger Zeit einzusenden hat. *)

*) Verordn. v. 31. July 1822, §. 4.

§. 304.

Sollten sich in irgend einem Orte keine Veränderungen und keine Aufnahmen neuer Gebäude in dem ganzen Jahr ergeben haben, so hat der Bürgermeister hierüber ein Attestat unentgeldlich und ohne Stempelpapier auszustellen und dem Steuer-Commissär einzuhändigen. *)

*) Verordn. v. 31. July 1822, §. 5.

§. 305.

Gebühren.

Für die Ausstellung der im Paragraph 302. vorgeschriebenen Bescheinigungen hat der Bürgermeister eine Vergütung von 15 kr. von derjenigen Person, welche die Bescheinigung braucht, zu erhalten. *) Führt er aber statt dieser das im §. 303. erwähnte Protocoll über den Ab- und Zugang der Versicherungs-Anschläge in den gedachten Monaten: so erhält der Bürgermeister für das Eintragen jeder Hausnummer in das Protocoll, gleich dem Steuer-Commissär, eine Gebühr von 6 Kreuzern. **) Uebrigens sind alle Verhandlungen in den Brandassecurations-Angelegenheiten von der Stempelabgabe gänzlich befreit. ***)

*) Br. Ass. Ordn. §. 43. u. Verordn. v. 31. July. 1822, §. 6.

**) Verordn. v. 17. Mai 1823.

***) Br. Ass. Ordn. §. 43.

§. 306.

Aufsicht auf richtige Versicherung.

Nimmt der Bürgermeister wahr, daß in seiner Bürgermeisterey irgend ein Anschlag die Erbauungs-Kosten eines Gebäudes um mehr als ein Drittel übersteigt, oder um eben so viel hinter demselben zurück bleibt, so hat er solches sogleich dem Großherzogl. Landrath zur geeigneten Verfügung anzuzeigen. *)

*) Br. Ass. Ordn. §. 12.

§. 307.

Verfahren bey entstandenem Brandschaden.

Wenn ein Brandschaden entstanden ist, so muß der Bürgermeister, nach gelöschtem Brand, zwar dafür sorgen, daß alles möglichst in dem Zustande bleibt, wie es sich im Augenblick des vollkommen gelöschten Brandes befindet, jedoch wird er dafür besorgt seyn, daß die Brandstätte geräumt wird, und die etwa geretteten und brauchbaren Baumaterialien in Sicherheit gebracht werden. *)

*) Br. Ass. Ordn. §. 29.

§. 308.

Bey Aufnahme des Brandschadens durch die vereidigten Kunstverständigen, unter Leitung des Großherzogl. Landraths, hat er diesem einen von ihm beglaubigten Auszug aus dem Ortsbrandcataster zu übergeben. *)

*) Br. Ass. Ordn. §. 29.

4.) Gesundheitspolizey.

§. 309.

Ansteckende Krankheiten, namentlich die natürlichen Blattern.

Wenn sich eine Krankheit in einem Orte der Bürgermeisterey zeigt, von welcher mehrere Personen zu gleicher Zeit, oder schnell nach einander befallen werden: so muß der Bürgermeister sogleich dem Großherzogl. Landrath und dem zunächst wohnenden authorisirten Arzt hierüber Anzeige machen, und wenn die geeigneten Maaßregeln ergriffen werden, auf deren Befolgung die strengste Aufmerksamkeit richten, wobey man ihn namentlich auf den §. 12. Num. 1 u. 2. der Instruction für die Sanitätsbeamten vom 25. Octbr. 1822 aufmerksam macht. Dieses hat er namentlich auch in dem Falle zu thun, wenn die natürlichen Blattern in einem Orte auch nur bey einer Person ausbrechen sollten. *)

In diesem Falle muß der Bürgermeister sogleich, auf desfallsige Aufforderung des Physicus, eine Liste über die in der Gemeinde vorhandenen, noch nicht geimpften Kinder aufstellen, und dem Physicus übergeben. **)

*) Medic. Ordn. v. 14. Aug. 1822, §. 80. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 17. Mai 1827.

**) Instr. f. d. Sanit. Beamt. §. 13, Num. 4.

§. 310.

Ansteckende Krankheiten unter dem Vieh.

Eben so hat der Bürgermeister dem Großherzogl. Landrath und dem ersten Physicatsarzt die Anzeige zu machen, wenn eine Krankheit unter dem Vieh ausbricht, oder auch nur ein Stück desselben an einer ungewöhnlichen, ihm nicht bekannten Krankheit fällt. Die

Unterlassung einer solchen Anzeige wird strenge Ahndung zur Folge haben. *) In einem solchen Falle muß er zugleich dafür besorgt seyn, daß das gesunde Vieh ohne Aufschub aus den Ställen, worin sich das kranke befindet, gebracht, oder sonst von dem Letztern abgesondert wird.

Auch hier muß der Bürgermeister allen Anordnungen des Großherzogl. Landraths und des Physicus die strengste und schleunigste Folge leisten. Während des ganzen Verlaufs einer solchen ansteckenden Thierkrankheit muß durch hierzu bestellte und verpflichtete Männer der Gemeinde täglich der gefährdete Viehstand untersucht, eine Tabelle nach dem unter Num. 9. anliegenden Formulare gefertiget und diese, je nachdem die Krankheit mehr oder minder Gefahr drohend ist, in 4- oder 8tägigen Fristen, von dem Bürgermeister, dem Großherzogl. Landrath und dem ersten Physicatsarzt unterschrieben, an die Großherzogl. Regierung eingesendet werden. War wegen einer ausgebrochenen Thierseuche Sperre angeordnet; so müssen vor Aufhebung derselben alle Vorsichtsmaaßregeln angewendet werden, welche zur gänzlichen Vertilgung des Ansteckungsstoffes nothwendig sind. Diese Vorsichtsmaaßregeln wird der Thierarzt anordnen, und der Bürgermeister muß sie aufs Strengste und Schleunigste in Vollzug setzen. **)

Er hat auch darüber sorgfältig zu wachen, daß kein fremdes Vieh, ehe ihm der Gesundheitsschein vorgezeigt worden, in den Ort eingetrieben, und eben so, daß kein krankes Vieh von den Metzgern oder Juden geschlachtet wird. Zu diesem Ende hat der Bürgermeister das Schlachtvieh gehörig zu besichtigen, oder besichtigen zu lassen.

*) Medic. Ordn. §. 81 u. 82.

**) Instr. f. d. Sanit. Beamt. §. 17.

§. 311.

Viehscheine.

Wohnt der Bürgermeister einem Viehmarkte bey: so hat er die Gesundheitsscheine über das verkaufte Vieh (Viehscheine) auszustellen, und zwar in allen Fällen auf das verordnungsmäßige Stempelpapier von 12 kr. Der Bürgermeister hat hierfür keine Gebühren zu ziehen, kann aber den Ersatz der Auslagen verlangen. Ueber die auf Märkten geschlossenen Viehhändel, und daraufhin ertheilten Viehscheine ist ein Verzeichniß zu führen, damit hierüber jederzeit Nachweisung ertheilt werden kann. *)

*) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 10. März 1823, u. 1. Octbr. 1825, Num. 33.

§. 312.

Quacksalber.

Der Bürgermeister darf nicht dulden, daß medicinische Quacksalber oder Wasenmeister (Scharfrichter, Schinder) in einem Orte seiner Bürgermeisterey als Aerzte gebraucht werden. Er hat solche vielmehr, so wie auch diejenigen, welche sich ihrer bedienen, dem Großherzogl. Landrath anzuzeigen. Dagegen muß er durch sein Ansehen und Vertrauen bey seinen Orts-

Einwohnern zu bewirken suchen, daß sie bey eintretender Krankheit einen Arzt, der die Erlaubniß zum Practiziren wirklich hat, zu Hülfe rufen.

§. 313.

Er darf keinem herumziehenden Arzneyhändler den Zutritt in die Bürgermeisterey, oder den Verkauf seiner Waaren gestatten, und eben so wenig dulden, daß jemand, der nicht hierzu von der höheren Behörde die Erlaubniß ausgewirkt hat, mit sogenannten Mäusen- und Rattengiften hausiren geht. *) Den unbefugten Arzneyhändlern ist ihre Waare sogleich abzunehmen und zu vernichten, die Arzneyhändler selbst aber mit Wache und Bericht an den Großherzogl. Landrath abzusenden. **) Arzneyhändler.

*) Verordn. v. 3. Nov. 1808, §. 4 u. 5.

**) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 27. Januar 1821. — Giesser Reg. Ausschr. v. 23. Juny 1812.

§. 314.

Der Bürgermeister hat durch seine Mitwirkung die so äußerst wohlthätige Schutzpocken-Impfung zu befördern zu suchen, und dem Impfarzte alle mögliche Unterstützung hierbey zu leisten. Sollten auch die natürlichen oder Menschenblattern in einem Orte nicht ausgebrochen seyn: so sind die Impfärzte doch verbunden, von Zeit zu Zeit, Impfungen vorzunehmen, und werden dem Bürgermeister bekannt machen, wann sie solche vorzunehmen gedenken. Der Bürgermeister muß dann auch in diesem Fall ein Verzeichniß über die in der Gemeinde vorhandenen, nicht geimpften Kinder, mit Beyhülfe der Listen der Geistlichen über die Neugebohrnen, nach dem unter Num. 10 anliegenden Formular aufstellen, und den Eltern dieser Kinder den Tag der öffentlichen Impfung bekannt machen lassen. *) Schutzpocken-Impfung.

*) Instr. f. d. Sanit. Beamt. §. 14 Num. 3. a)

§. 315.

Er hat darauf zu sehen, daß es nie an einer oder mehreren tüchtigen Hebammen fehlt, und wenn eine durch den Tod abgeht, oder wegen Altersschwäche ihren Dienst nicht mehr Hebammen.

---

a) In dieses vom Bürgermeister aufzustellende Verzeichniß müssen, nach dem Ausschreiben Großherzogl. Regierung zu Giessen vom 20. July 1821, folgende Personen aufgenommen werden:

1) Die Neugebohrnen christlichen Glaubens, wovon die Listen von den Geistlichen den Bürgermeistern einzuhändigen sind,

2) die Neugebohrnen jüdischer Religion, woüber die Bürgermeister die Geburts-Protocolle selbst führen,

3) die Neurecipirten,
4) die Dienstboten,
5) die Soldaten- und Invaliden-Kinder.
} unter 24 Jahren, welche sich durch deutliche Blatternarben im Gesicht, oder durch ärztliche oder wundärztliche Scheine über ihre Impfunfähigkeit nicht ausweisen können.

versehen kann, sogleich hiervon dem Großherzogl. Landrath Anzeige zu machen.*) Es ist seine Pflicht, über das Betragen der Hebammen zu wachen, und alles dasjenige, was sie gegen die ihnen ertheilte Instruction etwa vornehmen, dem Großherzogl. Landrath sogleich anzuzeigen.

*) Medic. Ordn. v. 14. Aug. 1822, §. 50.

§. 316.

Verletzung durch Zufall.

Wenn ein Mensch durch einen Zufall das Leben verliert, oder gefährlich verletzt wird, so ist es Pflicht des Bürgermeisters, mit möglichst genauer Angabe der Ursache des Todes oder der Verletzung, sogleich dem Großherzogl. Landrath, dem nächsten authorisirten Arzt, und, wenn dieses nicht der erste Physicus ist, auch diesem Anzeige davon zu machen.*)

*) Medic. Ordn. §. 83. — Instr. f. d. Sanit. Beamt. §. 22.

§. 317.

Behandlung der aus dem Hospital Hofheim entlassenen Irren.

Wenn Irre aus dem Hospital Hofheim entweder für immer, oder auf kurze Zeit in ihre Heimath entlassen werden: so hat der Bürgermeister und die Verwandten eines solchen Menschen alle mögliche Vorsicht anzuwenden, damit deren Zustand nicht verschlimmert wird, oder der Geheilte nicht wieder in seine vorige Krankheit zurückfällt. Jede Verspottung und Neckerey des ehemals Unglücklichen muß streng gerügt und jedermann ermahnt werden, demselben mit Schonung und Freundlichkeit zu begegnen.*)

*) Verordn. v. 15. Nov. 1823, §. 13.

§. 318.

Aufsicht auf Brunnen und Wasser,

Der Bürgermeister hat darauf zu sehen, daß alle Brunnen entweder bedeckt, oder so eingezäunt sind, daß niemand in dieselbe fallen kann.*)

*) Giesser Reg. Ausschr. v. 20. Juny 1812.

§. 319.

Bemerkt der Bürgermeister, daß das Wasser einen üblen Geschmack hat, so hat er hierüber an den Großherzogl. Landrath zu berichten und die wahrscheinlichen Ursachen davon anzugeben.

§. 320.

auf Bäcker, Wirthe rc.,

Der Bürgermeister hat genau darauf zu achten, daß von den Bäckern kein ungesundes Brod, von den Wirthen kein verfälschter Wein und von den Metzgern kein faules, oder von, an schädlichen Krankheiten gefallenem Vieh herrührendes Fleisch verkauft wird. Namentlich hat er es nicht zu erlauben, daß ganz junge Kälber, die noch nicht 14 Tage alt sind,

geschlachtet und zum Schlachten verkauft werden. *) Sobald er solches entdeckt, hat er die schleunigste Einleitung zu treffen, daß hiervon nichts verzehrt wird, und es ist von dem Vorfall sogleich der Großherzogl. Landrath durch Bericht in Kenntniß zu setzen.

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 8. Mai 1824.

§. 321.

auf Lehm- und Sandgruben u. Steinbrüche,

In Betreff der gefährlichen Anlagen von Lehm- und Sandgruben und von Steinbrüchen hat der Bürgermeister darauf zu sehen, daß die Lehm- und Sandgruben nur von oben herab, nicht nach der Seite hin, in die Erde gegraben werden. *)

*) Drstdt. Reg. Ausschr. v. 17. Dez. 1811, §. 1. 2. u. 3. — Giesser Reg. Ausschr. v. 12. Octbr. 1811.

§. 322.

Die Steinbrüche sind da, wo sie nicht in festes Gestein getrieben werden, so anzulegen, daß das Zusammenstürzen der Seiten, und die für das Leben der darin arbeitenden Menschen daraus entstehende Gefahr verhütet wird. Namentlich ist daher die über den Steinen liegende lockere Erde sorgfältig und unter gehöriger Abdachung wegzuräumen. *)

*) Ebendaselbst.

§. 323.

Der Bürgermeister hat über die in den beyden vorigen Paragraphen enthaltenen Vorschriften, und darüber, daß dergleichen Gruben und Steinbrüche nicht zu nahe an den Straßen und Wegen angelegt werden, um so genauer zu wachen und die nöthige Anzeige wegen Bestrafung der Zuwiderhandelnden und wegen des Zuwerfens der Gruben und Steinbrüche an den Landrath zu machen, als er, bey einer Unterlassung dieser Anzeige, mit einer angemessenen, nach den Umständen zu beurtheilenden Strafe belegt werden soll. *) Dergleichen Gruben und Steinbrüche, die nicht entfernt von Straßen und Wegen liegen, müssen befriediget werden.

*) Ebendaselbst.

§. 324.

auf andere gesundheitsgefährliche Anlagen und Handlungen.

Der Bürgermeister hat darauf zu sehen, daß die sogenannten Läufer in den Mühlen zur Verhütung des Zerspringens mit eisernen Reifen belegt sind.

§. 325.

Er darf nicht gestatten, daß Einwohner bewegliche Gerüstraidel in den Scheuern haben, und muß deshalb, so wie wegen der in dem vorigen Paragraphen bemerkten Läufer, von Zeit zu Zeit unvermuthete Visitationen anstellen, und die dagegen Handelnden zur Bestrafung anzeigen.

§. 326.

Er ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß alle Fuhrleute und Reitende ihre Pferde nicht unausgespannt oder unangebunden auf der Straße stehen lassen, daß überhaupt in den Ortschaften, mit der nöthigen Vorsicht, und namentlich nicht ungewöhnlich stark gefahren wird, und hat den Uebertreter zur Bestrafung anzuzeigen, jedoch muß solcher in der Provinz Starkenburg sogleich eine Strafe von 1 fl. 30 kr. hinterlegen. *)

*) Drstdtr. Reg. Verf. v. 8. Aug. 1807.

§. 327.

Nachts sollen auf den Straßen entweder keine Wagen stehen bleiben, oder eine Laterne dabey gehängt werden, sodann müssen die Deichseln in jedem Fall ausgehoben, oder ein Brett vor die Deichsel gestellt werden.

§. 328.

Da das Rösten des Flachses und Hanfes in Bächen, Flüssen und Teichen nicht blos für die Fischereyen, sondern auch für das Vieh, welches aus solchen Bächen rc. trinkt, nachtheilig ist: so ist das Rösten des Flachses und Hanfes in Bächen rc. verboten und es wird der Bürgermeister darauf sehen, daß diesem Verbote nachgelebt wird. *)

*) Verordn. v. 25. Octbr. 1717, u. Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 29. Decbr. 1823.

§. 329.

Tolle Thiere, namentl. Hunde.

Erhält er die Nachricht, daß ein toller, oder doch der Tollheit verdächtiger Hund, oder ein anderes Thier, frey herumlaufend betreten worden ist, so ist er verpflichtet, durch mehrere verlässige Männer den bezeichneten Hund verfolgen zu lassen, die benachbarten Ortschaften, besonders diejenigen, gegen welche der Hund seinen Lauf genommen hat, durch abzusendende bewaffnete Boten von dem gefährlichen Ereignisse zu benachrichtigen, und zu einer Verfolgung des krank herumlaufenden Hundes aufzufordern. Sodann muß er augenblicklich dafür Sorge tragen, daß alle Kinder von der Straße entfernt werden. Auch hat er, wenn Hunde, oder sonstige Thiere von einem tollen Hund gebissen worden sind, für Unschädlichmachung dieser gebissenen Thiere auf der Stelle zu sorgen, dem Großherzogl. Landrath aber unverzüglich von Allem Nachricht zu ertheilen und das Anlegen oder Einsperren sämmtlicher Hunde zu befehlen. Er hat vom Großherzogl. Landrath Verhaltungsbefehle zu erwarten, wie lange das Anlegen oder Einsperren der Hunde geschehen soll. Jeden gegen diese Verfügung herumlaufenden Hund hat er tödten zu lassen, und den Eigenthümer dem Großherzogl. Landrath zur Bestrafung anzuzeigen. Ist das wüthende Thier bereits eingefangen oder erlegt: so soll es im ersten Falle nicht eher getödtet, und im zweyten nicht eher verscharrt werden, bis es der Physicus besichtiget hat. Eben so soll, w e n n e s m ö g l i c h i s t, und

es ohne Gefahr für andere geschehen kann, ein wirklich oder scheinbar wüthendes Thier nicht sogleich getödtet, sondern so lange von dem Physicus genau beobachtet werden, bis er Ueberzeugung erlangt, ob das Thier wirklich wüthend war oder nicht. *)

*) Instr. f. d. Sanit. Beamt. §. 15.

§. 330.

Sollte ein Mensch gebissen werden, so ist hiervon nicht bloß sogleich der Großherzogl. Landrath, sondern auch der nächste Arzt, und, ist dieses keiner der beyden Bezirks-Physicer, auch der zunächst wohnende Bezirks-Physicus zu unterrichten.

§. 331.

Zu frühes Beerdigen der Todten.

Wegen Verhütung der zu frühen Beerdigung der Todten werden die Bürgermeister in der Provinz Starkenburg im Allgemeinen auf die Verfügung der Großherzogl. Regierung zu Darmstadt vom 8. Apr. 1820, und die Bürgermeister in der Provinz Oberhessen auf die Verfügungen Großherzogl. Regierung zu Giessen vom 27. July 1819, und 18. Octbr. 1823, verwiesen.

§. 332.

Verhältniß des Bürgermeisters zu den Bezirks-Physicern.

Allen Ersuchen der Bezirks-Physicer in Bezug auf die Gesundheits-Polizey muß der Bürgermeister entweder selbst entsprechen, was namentlich bey Dringenheit der Sache nothwendig ist, oder er muß sogleich Bericht darüber an den vorgesetzten Großherzogl. Landrath erstatten.

§. 333.

Wasenmeistereyen und deren Aufhebung.

Die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, welche, in Gemäßheit des Darmstädter Regierungs-Ausschreibens v. 1. Octbr. 1818, und Giesser Regierungs-Ausschreibens v. 31. Dec. 1819, entweder schon jetzt keine Wasenmeistereyen mehr haben, oder welche solche demnächst noch aufgeben, werden auf die eben gedachten Ausschreiben, mit deren Inhalt sie sich genau bekannt machen müssen, aufmerksam gemacht. Da viele Bestimmungen dieser Ausschreiben aber nur für die erwähnten Bürgermeister von Interesse sind: so begnügt man sich, nur die hauptsächlichsten Vorschriften hier aufzunehmen.

Jede Gemeinde, oder mehrere, wenn sie sich hierüber vereinigen, hat einen Platz zu bestimmen, auf welchen das gefallene Vieh gebracht, daselbst abgedeckt und verscharrt wird. Dieser Platz darf nicht allzu nahe am Orte, nicht an Straßen und gemeinen Wegen, nicht in einer sumpfigen Gegend angelegt werden, und soll, wo möglich, gegen das Wühlen der Schweine durch eine Umzäunung geschützt und nördlich von dem Orte angelegt werden. Dieser Platz soll zu keinem andern als dem angegebenen Zwecke benutzt, also weder angesäet, noch sonst angepflanzt werden. Eben so wenig darf eine Heerde oder einzelne Stücke Vieh

darauf getrieben werden, und es wird der Bürgermeister die Feld- und Waldschützen an weisen, ihm jeden Zuwiderhandelnden sogleich anzuzeigen. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 1. Octbr. 1818. §. 1. 9 u. 10. — Giesser Reg. Aussch v. 25. Febr. 1812, u. 31. Dcbr. 1819. §. 1 u. 7.

§. 334.

Jeder Orts-Einwohner kann sein gefallenes Stück Vieh selbst auf den Anger fahren dort abledern und begraben, er muß sich aber des hierzu bestimmten Karrens bedienen Will jemand dieses aber nicht selbst thun, so wird das Geschäft von einem dazu angenommenen Mann besorgt, der auch das auf den öffentlichen Straßen und Wegen todt gefunden Vieh wegbringen muß. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 1. Octbr. 1818, §. 3 u. 4. — Giesser Reg. Ausschr. v. 31. Decbr. 1819, §. 2 u. 3.

§. 335.

Den bedungenen Lohn dieses Mannes zahlt der Eigenthümer des gefallenen Thiers Die Haut, das Fett, das Horn, und die Sehnen werden, wenn es die Polizey-Behörde für nöthig findet, mit dem Thier begraben, sonst erhält der Eigenthümer diese Gegenstände zurück. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 1. Octbr. 1818, §. 5. — Giesser Reg. Ausschr. v. 25 Febr. 1812, u. v. 31. Decbr. 1819, §. 3.

§. 336.

Bey Seuchen muß der Bürgermeister den Ortseinwohnern befehlen und strenge darauf halten, daß keiner sein gefallenes Vieh selbst auf den Anger bringt oder verscharrt, sondern es muß dieses stets durch den bestellten Mann gegen den accordmäßigen Lohn geschehen. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 1. Octbr. 1818, §. 6. a)

§. 337.

Der Bürgermeister, dem der Eigenthümer eines gefallenen Viehs hiervon sogleich die Anzeige machen muß, ist verbunden, über das gefallene Vieh ein tabellarisches Verzeichniß zu halten, worin er das Erforderliche nach Vorschrift des Regierungs-Ausschreibens einzu

---

a) In der Provinz Oberhessen ist statt dessen durch Ausschreiben Großh. Regierung zu Giessen vom 31. Decb. 1819 §. 5. verfügt, daß bey Viehseuchen das Abdecken und Einscharren des Viehs in Gegenwart einer Ortsvorstandsperson geschehen muß, die darauf zu sehen hat, daß hierbey verordnungsmäßig verfahren wird.

tragen hat. Dieses Verzeichniß muß er nach Ablauf jeden Vierteljahres an den Großherzogl. Landrath einsenden. *)

*) Ebendaselbst, §. 7 u. 11. a)

§. 338.

Kleinere Thiere, wie Hunde, Katzen, junge Schweine, Schaafe und dergleichen, sollen bey schwerer Strafe nicht in das Wasser geworfen werden, und es hat der Bürgermeister jeden Zuwiderhandelnden sogleich dem Großherzogl. Landrath anzuzeigen. *)

*) Ebend. §. 7. — Giesser Reg. Ausschr. v. 31. Dcbr. 1819, §. 6.

§. 339.

Wird von den Schützen oder sonst jemandem krepirtes Vieh auf Straßen, Wegen, oder irgendwo auf dem Lande, oder im Wasser entdeckt, und hiervon dem Bürgermeister die Anzeige gemacht: so muß derselbe für dessen alsbaldige Wegbringung sorgen. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 1. Octbr. 1818, §. 10. — Giesser Reg. Ausschr. v. 31. Dcbr. 1819, §. 7.

5.) Armen-Polizey:

§. 340.

Unterstützung der Armen durch ihre Gemeinde.

Jede Gemeinde oder Stadt soll ihre wahren Armen, welche bey ihren Angehörigen keinen Unterhalt finden können, nach Nothdurft selbst verpflegen, wofür der Bürgermeister entweder von selbst oder in deßfallsigem Auftrag des Großherzogl. Landraths, unter Mitwirkung des Geistlichen des Orts, zu sorgen hat. *)

*) Verordn. v. 9. Sptbr. 1777, §. 1. — Gemeinde-Ordn. Art. 85.

§. 341.

Der Bürgermeister wird demnach auch dafür sorgen, daß, falls nicht hierzu bestimmte hinlängliche milde Fonds in der Gemeinde bestehen, oder eine hinlängliche Summe durch freywillige Beyträge der Einwohner aufgebracht wird, zu Unterstützung der Ortsarmen, und zum Schulunterrichte armer Kinder in den Gemeinde-Voranschlag die nöthige Summe aufgenommen wird. *)

*) Gem. Ordn. Art. 85.

---

a) Diese Vorschrift besteht in der Provinz Oberhessen nicht.

§. 342.

A. ae Kranke.

Wird ein armer Einwohner krank, der von den Seinigen nicht hinlänglich unterstützt werden kann: so muß der Bürgermeister gleichfalls für möglichste Unterstützung des armen Kranken aus der Gemeindscasse besorgt seyn, und darf keine ängstliche Sparsamkeit in Herbeyschaffung des Arztes und der von diesem verordneten Arzneyen eintreten lassen. Ein Gleiches gilt bey großbeurlaubten, oder in der Kriegsreserve stehenden armen Soldaten, wenn solche in ihrer Heimath erkranken. *) — Der Physicus wird dem Bürgermeister dasjenige angeben, was die Pflege und Wartung eines kranken Armen erfordert. Von dem Erfolge der ärztlichen Anordnungen muß der Bürgermeister entweder selbst dem Physicus Nachricht geben, oder er muß, wenn er einem andern die Pflege und Wartung aufgetragen hat, darauf sehen, daß dieser die Benachrichtigung gehörig besorgt. **)

*) Verordn. v. 1. Novbr. 1822.

**) Instr. f. d. Sanit. Beamt. §. 27.

§. 343.

Auswärtige arme Kranke.

Erkrankt ein anderer Inländer, der nicht seine Heimath in dem Orte hat, wo er erkrankt: so muß der Bürgermeister zwar auch hier sogleich dem betreffenden Arzte oder Wundarzte, dem die Behandlung der Kranken der Gemeinde seiner Bürgermeisterey obliegt, die erforderliche Nachricht ertheilen, jedoch auch zugleich dem vorgesetzten Großherzogl Landrath die Anzeige machen, und dabey angeben, zu welcher Gemeinde der Erkrankte gehört. Erhält er hierauf von seinem vorgesetzten Landrath den Befehl, den armen Kranken in seine Heimath transportiren zu lassen, und findet hierbey auch der Arzt, der den Kranken bisher behandelt hat, nichts zu erinnern: so wird er den Transport ganz nach Vorschrift des Arztes besorgen lassen. *)

*) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 11. Juny 1827.

§. 344.

Waisen und Findlinge.

Namentlich sind der besonderen Vorsorge des Bürgermeisters arme Waisen und Findlinge empfohlen. Rücksichtlich der letzteren ist es, wenn in seiner Bürgermeisterey nicht eine besondere Ortsarmenbehörde besteht, seine Pflicht, ein in dem Orte ausgesetztes Kind rechtlichen Leuten gegen ein bestimmtes Kostgeld in Kost und Verpflegung zu geben. Er muß hier mit solchen Leuten, unter Vorbehalt der Ratification, einen Vertrag abschließen, und solchen an den Großherzogl. Landrath zur Bewirkung der Genehmigung der vorgesetzten Großherzogl. Regierung einsenden, die das Kostgeld auf die Oberpolizeycasse decretiren wird. *)

Hinsichtlich der Waisenkinder hat er sich nach der deßhalb für die Bürgermeister bereits ertheilten besonderen Instruction zu bemessen. **) Auch hat der Bürgermeister die milden

Gaben, welche in die Armenbüchsen des Orts für diesen Zweck gelegt werden, am Ende des Jahrs zu erheben, und dem Großherzogl. Landrath zuzustellen. ***)

*) Verordn. v. 6. August 1818.

**) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 2. März 1825. — Giesser Reg. Ausschr. v. 9. April 1825.

***) Verordn. v. 5. August 1824.

§. 345.

Ausländer dürfen durchaus nicht im Lande betteln, und jeder Inländer, der ihnen etwas reicht, muß vom Bürgermeister dem Großherzogl. Landrath angezeigt werden. *) Bettler.

*) Verordn. v. 9. September 1777, §. 2.

§. 346.

Jeder Bettler, er mag Ausländer oder Inländer seyn, ist sogleich von dem Bürgermeister zu arretiren, und mit Bericht an den Großherzogl. Landrath zu senden, dem Bettler muß aber in jedem Falle das Erbettelte abgenommen werden. *) Der Bürgermeister hat auch besonders darauf zu sehen, daß das Betteln der Handwerksburschen verhütet wird. **)

*) Verordn. v. 9. September 1777, §. 3. — Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 7. Jan. 1819. — Giesser Reg. Ausschr. v. 26. September 1816, §. 3.

**) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 24. December 1825. — Giesser Reg. Ausschr. v. 17. December 1825. a)

§. 347.

Eltern und sonstige Einwohner, welche ihre eigenen, oder bey sich habenden Kinder betteln schicken, und auf deßfallsige Ermahnungen des Bürgermeisters nicht gehört haben, oder die Kinder sogar zum Betteln anregen und anhalten, werden mit der Strafe der gewohnten Bettler von dem Großherzogl. Landrath belegt werden, und es hat der Bürgermeister daher an diesen die deßfallsige Anzeige sogleich zu machen. *)

*) Verordn. v. 9. September 1777, §. 5.

§. 348.

Werden Kinder zum Erstenmale auf dem Betteln ertappt: so wird der Bürgermeister am Besten thun, dieses dem Schullehrer anzuzeigen, damit sie von diesem bestraft werden.

a) Das Ausschreiben Großh. Regierung zu Darmstadt vom 7. Januar 1819 enthält noch besondere Bestimmungen über Bestrafung von Bettlern aus einem an einer Land- oder Heerstraße gelegenen Orte, wenn sie auf der Landstraße betteln, wornach den Bürgermeistern selbst eine Strafgewalt eingeräumt wird. Da dieses Ausschreiben indessen bloß in der Provinz Starkenburg gilt: so begnügt man sich, hierdurch die Bürgermeister dieser Provinz, deren Bürgermeisterey an einer Chaussee oder Landstraße liegt, auf dieses Ausschreiben aufmerksam zu machen.

Im Wiederbetretungs-Falle hat der Bürgermeister dem Großherzogl. Landrath davon Anzeige zu machen. *)

*) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 7. Januar 1819.

§. 349.

Kommen Leute in einen Ort, deren Aeusseres schon bezeichnet, daß sie in die Classe der Bettler gehören, und sollte dieses auch schon bey früher Tageszeit geschehen: so muß der Bürgermeister solche sogleich weiter fortweisen lassen.

Eben so wenig ist zu gestatten, daß dergleichen Bettelfamilien sich im freyen Felde, oder an der Landstraße bey Tag oder Nacht unter freyem Himmel lagern, sondern es sind dieselben in oder bey die Ortschaften zu verweisen, und nöthigenfalls Gewalt dazu zu gebrauchen.

*) Ebendaselbst.

§. 350.

Die Bürgermeister derjenigen Ortschaften, welche zunächst der Landstraße liegen, haben wo möglich dafür zu sorgen, daß besonders tüchtige und handfeste Armen-Vögte angestellt werden, welche nicht nur den Ort, sondern auch die Landstraße von Gesindel und Bettlern rein halten. *)

*) Ebendaselbst.

§. 351.

Jeder Bürgermeister solcher zunächst an Landstraßen gelegenen Ortschaften ist, bey Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden, gehalten, jeden Bettler, der ihm von einem Gendarmen oder von einem Chaussée-Knecht gebracht wird, sogleich abzunehmen und nach der im §. 346 angegebenen Norm zu verfahren. *)

*) Ebendaselbst. a)

§. 352.

Bettelfuhren erkrankter armer fremder Personen.

Sogenannte Bettelfuhren für erkrankte arme fremde Personen sind durchaus verboten, *) und es werden daher alle Bürgermeister, namentlich diejenigen, deren Bürgermeistereyen an der Landes-Grenze liegen, auf die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht.

*) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 10. August 1808. — Giesser Reg. Ausschr. v. 20. September 1808.

a) Das in der vorigen Note erwähnte Ausschreiben Großherzogl. Regierung zu Darmstadt vom 7. Jan. 1819 gilt zwar, wie bemerkt, nur in der Provinz Starkenburg; die in den §. §. 348 — 351 enthaltenen Bestimmungen werden indessen, auch ohne deßfallsige besondere Vorschrift, von allen Bürgermeistern beobachtet werden können, weshalb man bey der Aufnahme dieser Paragraphen in die Instruction selbst keinen Anstand fand.

§. 353.

Werden dergleichen erkrankte fremde Bettelleute aus dem Auslande in das Inland gegebracht, so dürfen solche durchaus, und bey nahmhafter Strafe für jede Nachlässigkeit, nicht von dem Bürgermeister weiter in das Land hinein auf Fuhren fortgeschickt werden, sondern es hat der Bürgermeister diejenigen Fuhrleute, welche dergleichen Leute ins Land bringen, sogleich mit fünf Gulden Strafe ohne weitere Anfrage, zu belegen, deren augenblickliche Bezahlung zu erwirken, und den Fuhrmann, unter Mitsendung von 2 Mann Wache anzuhalten, den Bettler wieder über die Grenze zurückzunehmen. Die zwey Mann Wache kehren an der Landesgrenze wieder um. *)

*) Ebendaselbst.

§. 354.

Werden dergleichen kranke fremde Bettler mit Gewalt oder heimlich abgesetzt, so sind solche sogleich wieder zurückzubringen, und Anzeige davon dem Großherzogl. Landrath zu machen, der für Rückerstattung der Kosten, Schadens-Ersatz und Genugthuung Sorge tragen wird. *)

*) Ebendaselbst.

§. 355.

Die in den beyden vorigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf solche schwere Kranke, welche ohne Lebensgefahr nicht transportirt werden können; wegen der Verpflegungskosten ist aber vom Bürgermeister Bericht an den Großherzogl. Landrath zu erstatten, der dafür sorgen muß, daß diese von der Gemeinde vergütet werden, von welcher der Kranke zunächst in den Ort gebracht worden ist. *)

*) Ebendaselbst.

§. 356.

Erkrankte fremde Erndteschnitter rc.

Sollten aber fremde Erndteschnitter, oder dergleichen Leute gesund ins Land kommen, und darin erkranken, sich Armuthshalber aber nicht selbst ernähren können, so sollen diese alsdann auf Kosten der Gemeinde, wo sie in Arbeit standen und dabey erkrankt sind, bis zu ihrer Wiedergenesung daselbst verpflegt, nachher aber, auf Befehl des Bürgermeisters, fortgeschafft werden. *)

*) Ebendaselbst.

§. 357.

Eben so sollen auch Arme, welche, ohne auf einer Bettelfuhre von einem benachbarten Staate zugeführt worden zu seyn, auf ihrer Reise durch das diesseitige Land krank werden, in dem Orte, in welchem sie liegen bleiben, verpflegt, jedoch wegen Wiedererstattung der dadurch entstehenden Kosten aus der geeigneten Kasse, von dem Bürgermeister Bericht an den Großherzogl. Landrath erstattet werden.

*) Ebendaselbst.

§. 358.

Jeder Bürgermeister und Beygeordnete, der an einem Orte, wo der Bürgermeister nicht wohnt, diese Geschäfte versehen muß, verfällt, wenn er sich in Beobachtung dieser Verfügungen nachlässig oder säumig bezeigt, unnachsichtlich in eine Strafe von zehn Gulden. *)

*) Ebendaselbst.

§. 359.

Verbot von Collecten.

Kein Bürgermeister darf sich beygehen lassen, jemandem eine Einsammlung von Almosen (Collecte) zu gestatten, der nicht mit einem deßfallsigen Erlaubnißschein von der Provinzial-Regierung (Sammelpatent) versehen ist, *) und collectirt er ohne, oder mit einem von einer andern Behörde ausgestellten oder abgelaufenen Patente, so hat ihm der Bürgermeister dasselbe in den letzten Fällen abzunehmen und ihn zu arretiren und an den Großherzogl. Landrath abzuliefern.

*) Verordn. v. 16. July 1810.

§. 360.

Verbot von Ausstellung von Armuths-Attestaten.

Auch ist es dem Bürgermeister durchaus untersagt, sowohl ein förmliches Sammelpatent, als auch nur eine schriftliche Einladung und Empfehlung auszustellen, um die Mildthätigkeit der Menschen für eine oder die andere Person anzusprechen. Die Ausstellung einer solchen Empfehlung oder eines solchen Sammelpatents wird mit dreißig Gulden Strafe belegt werden. Eben so wenig darf er irgend jemandem bey gleicher Strafe ein Attestat der Armuth ausstellen, gegen welche Strafe ihn auch die Bemerkung, daß dieses Attestat nur als Anlage zu einer Bittschrift gebraucht werden sollte, nicht sichert. Glaubt er indessen, daß irgend jemand eines ordnungsmäßigen Sammelpatents bedürftig und würdig ist, so hat er deßfalls Bericht an den vorgesetzten Großherzogl. Landrath zu erstatten, *) jedoch diesen Bericht nicht dem Armen einzuhändigen.

*) Verordn. v. 16. July 1810. — Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 14. März 1820, u. 10. May 1823. — Giesser Reg. Ausschr. v. 9. August 1817.

§. 361.

Abgabe von Arzneyen an arme Kranke.

Nur bey Abgabe von Arzneyen für arme Kranke ist er verbunden, entweder auf der Arzneyvorschrift selbst, oder in einer besonderen Beylage zu bemerken, daß der benannte Kranke in die Klasse der Armen oder Wenigbemittelten gehört, und die verordnete Arzney auf Rechnung der Gemeinde abgegeben werden kann. Der Bürgermeister wird aber gut thun, diese Ausfertigung nicht dem Kranken selbst in die Hände zu geben, sondern solche dem Apotheker direct zuzuschicken. *)

*) Medic. Ordn. §. 70.

6.) Weg=, Straßen= und Wasserpolizey.

§. 362.

Es ist Pflicht des Bürgermeisters, darauf zu sehen, daß die seinen Bürgermeistereybezirk berührende Straßen und Wege, so wie die im Straßenzug liegende und über Wege führende Brücken und Steege jederzeit im gehörigen fahr= und gangbaren Stand erhalten werden. Weg=Polizey in der Gemarkung.

§. 363.

Wie bey allen Arbeiten für die Gemeinde, so muß auch hier der Bürgermeister Ueberschläge über die durch die neuen Anlagen oder Reparaturen nöthigen Arbeiten und Kosten machen oder machen lassen. Im Zweifel über die Art, den Kostenbetrag auszumitteln, hat er an verschiedenen Stellen Proberuthen im Taglohn fertigen zu lassen und nach Maaßgabe deren Betrags, die Kosten auf die herzustellende Wegstrecke zu berechnen. — Die Kosten des Wegbaus müssen, in Geld angegeben, jedenfalls in den Voranschlag aufgenommen werden, es unterliegt indessen keinem Anstande, daß die Fuhren und Handarbeiten bey dem Wegbau in Natur nach dem Steuerfuß repartirt und nur diejenigen, welche die Arbeit nicht verrichten, zur Zahlung ihres Beytrags in Gelde angehalten werden. Dagegen kann die Vertheilung der Fuhren und Handarbeiten in Natur nur alsdann gestattet werden, wenn jeder Beytragspflichtige seine Zustimmung hierzu giebt. *)

*) Giesser Reg. Ausschr. v. 16. März 1824, u. 3. Febr. 1827.

§. 364.

Die bloße Ausbesserung der Straßen hat zweymal im Jahr zu geschehen; einmal im Frühjahr in der Zeit nach der Saat und bis zur Erndte und das anderemal vor Eintritt des Winters.

§. 365.

Ueberall wo Steine in nicht zu großer Entfernung zu haben sind, sind die Wege mit einer Steindecke zu versehen, nachdem sie gehörig geebnet und da, wo es erforderlich ist, in Gräben gelegt worden sind.

§. 366.

In den Bürgermeistereyen, wo das bessere Material zum Wegbau, Steine, nicht zu haben sind, wird Kies oder Sand angewendet.

§. 367.

Der Bürgermeister hat darauf Bedacht zu nehmen, daß an solchen Stellen, wo sich der Weg durch Hohlen zieht, dieselben entweder verschleift oder der Straßenzug aus denselben verlegt wird.

Eben so ist erforderlich, um den Weg in jederzeit fahrbarem Stand zu erhalten, daß da, wo sich Quellen in dem Straßenzug finden, dieselbe gefaßt und gehörig abgeleitet werden.

§. 368.

Stellen sich bey dem Vicinalweg-Bau Schwierigkeiten dar, die der Bürgermeister zu beseitigen sich außer Stand sieht, oder handelt es sich von Anlegung oder Verlegung einer Straße, so hat er dem Landrath in Zeiten die Anzeige zu machen, wenn die Vorschläge von dem Bürgermeister ausgehen, jedenfalls hat er aber die von dem Landrath ausgehende Anordnungen, sobald die Kosten in dem Voranschlag vorgesehen, und von der Regierung genehmiget sind, genau zu befolgen.

§. 369.

Wegweiser.

Dem Bürgermeister liegt es ob, dafür zu sorgen, daß an den Stellen, wo sich mehrere Wege durchkreuzen, Wegweiser errichtet und unterhalten werden. *)

*) Giesser Reg. Ausschr. v. 5. Januar 1822.

§. 370.

Brücken und Steege.

Bei den Brücken- und Wegbauten und Reparaturen wird wie bey dem übrigen gemeinen Bauwesen verfahren. Es werden, nach Maaßgabe der Wichtigkeit, Ueberschläge durch einen Techniker gefertigt und der Ueberschlag dem Voranschlag der Gemeinde, welcher die Unterhaltung oder Erbauung obliegt, beygefügt.

Erst nach erfolgter Genehmigung des Voranschlags ist der Bürgermeister befugt, nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung, die Versteigerung vorzunehmen.

§. 371.

Treten Beschädigungen ein, welche alsbaldige Vorkehrungen erfordern, damit die Passage nicht gehemmt wird, so ist der Bürgermeister befugt, nach Befund der Umstände, das Nöthigste selbst anzuordnen, jedoch verbunden, dem Großherzogl. Landrath sogleich davon Anzeige zu machen und dessen etwa weitere Anordnungen zu gewärtigen.

§. 372.

Pflicht zur Unterhaltung der Wege.

Vicinalwege, welche durch Waldungen und sonstige geschlossene Güter ziehen, sind in der Regel auf Kosten derjenigen Gemeinde zu unterhalten, zu welcher ein solcher Wald mit vollem Gemarkungsrecht eingemarkt ist, gleichviel, wer Eigenthümer des Waldes oder Gutes ist, es sey denn durch Vertrag, oder Vergleich ein anderes bestimmt. Entstehen aber Streitigkeiten darüber, wer die Vicinalstraße zu unterhalten hat, dann muß die Gemeinde die Straße herstellen lassen, behält aber ihren Anspruch an denjenigen, der demnächst zur Herstellung der Straße für verbunden erklärt wird.

Wenn aber ein solcher Wald oder ein solches Gut einer Gemeinds-Gemarkung nicht mit vollem Gemarkungsrechte zugetheilt ist, sondern eine eigene Gemarkung bildet; so hat, wenn durch Vergleich oder Vertrag nichts anders bestimmt ist, der Eigenthümer dieses Waldes oder Guts, oder die Besitzer der Steuercapitalien von und in solchen Waldungen und Gütern, die Kosten der Herstellung des Vicinalwegs zu bestreiten, und von diesen sind die Kosten zu fordern. Entsteht in einem solchen Falle Streit über die Frage, wer diese Kosten zu bezahlen hat, so ist der Waldeigenthümer provisorisch zur Kostenvorlage verbunden. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 14. April 1824.

§. 373.

In den Fällen, wo einem Dritten rechtsverbindlich die Unterhaltung einer Straße oder die Unterhaltung und Erbauung einer Brücke ꝛc. obliegt, gehört es zu der Verpflichtung des Bürgermeisters, darüber zu wachen, daß dieser Verbindlichkeit auch vollständiges Genüge geleistet wird, und es wird daher von ihm gefordert, daß er bey eintretender Unterlassung oder Saumseligkeit, dem Großherzogl. Landrath die Anzeige davon macht.

§. 374.

Verhütung von Beschädigungen der Wege ꝛc.

Bey eingetretenen Beschädigungen der Wege, Brücken ꝛc. hat er sich zu bemühen, den Thäter zu entdecken, um dessen Bestrafung durch den Landrath bewirken zu können. In dieser Beziehung hat er nicht zu dulden, daß die Straßen und Verbindungswege mit benachbarten Orten von den aufstoßenden Güterbesitzern überpflügt werden und ist verpflichtet, diejenigen, welche solches thun, dem Großherzogl. Landrath anzuzeigen, damit derselbe die erforderlichen Strafen ansetzen kann.

§. 375.

Der Bürgermeister muß dafür sorgen, daß bey Wegen an Abhängen dadurch vor jeder Gefahr des Herunterstürzens gesichert ist, daß die Wege befriediget sind, und daß die Steege über Gräben mit Geländer versehen werden.

§. 376.

Bäche und Entwässerungs-Anstalten.

Auf ganz gleiche Weise wie das in den Paragraphen 362 bis 374 abgehandelte Vicinalwegbauwesen ꝛc., liegt dem Bürgermeister die polizeyliche Aufsicht über die Bäche und Entwässerungsanstalten innerhalb seines Bezirks ob.

§. 377.

Seine, des Bürgermeisters, Amtsthätigkeit erstreckt sich hauptsächlich auf die tüchtige Unterhaltung der Bäche ꝛc. Er hat daher jährlich zur gehörigen Zeit dafür zu sorgen, daß die Aushebung und Reinigung der Bäche gehörig vorgenommen wird.

§. 378.

Werden Regulirungen, neue Entwässerungsanlagen oder die Erbauung von Schleusen erforderlich, so darf der Bürgermeister nicht für sich handeln. Er ist vielmehr verpflichtet, seine Vorschläge zur Kenntniß des Landraths zu bringen, oder, wenn dieser von Amtswegen einschreitet, dessen Anordnungen zu befolgen.

§. 379.

Verfahren des Bürgermeisters bey hohem Wasserstande.

Was die Bürgermeister derjenigen Orte, welche am Rhein liegen, rücksichtlich der Bewachung der Dämme bey hohem Wasserstande zu thun haben, enthält das höchste Regulativ vom 9. December 1825, und es werden auch die Bürgermeister, deren Bürgermeistereyen an anderen solchen Flüssen und Bächen liegen, wofür eine technische Aufsicht angeordnet ist, gut thun, wenn sie sich, soviel solches anwendbar erscheint, bey eintretendem hohen Wasserstande, nach den Bestimmungen jenes Regulativ's richten. Wenn indessen der Wasserbau-Inspector bey eintretender Gefahr nicht zugegen ist, und nicht erscheinen kann: so hat der Bürgermeister mit dem Dammwärter und der Hülfsmannschaft, wozu nur in den äußersten Nothfällen die Dammwache mit verwendet werden darf, den Schaden soviel als möglich abzuwenden zu suchen, wobey folgende Maaßregeln nothwendig seyn werden:

1) Wenn das Wasser an irgend einer Stelle über den Damm fallen will: so sind nach Vorschlagung von Faschinen, Borden ꝛc. Verdämmungen aufzuwerfen, wozu aber die nöthige Erde nur in den äußersten Nothfällen, und wenn sonst keine andere Erde schnell genug zu erhalten ist, von der innern Dammkrone und Böschung genommen werden darf.
2) Wenn durch Maulwurfslöcher u. dergl. oder überhaupt an irgend einer Stelle, Wasser stark durch den Damm rinnt, und besonders, wenn das durchrinnende Wasser trübe wird: so ist sogleich Mist, Stroh, Steine, Pfähle ꝛc. herbeyzuschaffen, um damit wo möglich die Löcher auf der Stromseite, in keinem Falle aber auf der Landseite, zu verstopfen. Wohl aber kann es, wenn der Damm eine hinlängliche Kronbreite hat, räthlich werden, denselben nach seiner Länge von der Krone ab, so schmal als möglich, senkrecht aufzugraben, um dadurch der Wasserröhre nachzuforschen, und dieselbe zu verstopfen. Ist dieses bewirkt: so muß der in den Damm gemachte Graben sogleich wieder zugeworfen, und die Erde recht festgestampft werden. — Zum Auffinden schon förmlich gebildeter Röhren kann oft, wenn die äußere Dammböschung recht rein und eben ist, ein gewöhnliches Wagen- oder Erndtetuch dienen, an welches oben einige Stricke und unten so viele Steine befestiget werden, als erforderlich sind, das Tuch auf der äußern Böschung hinunter zu ziehen. Der Druck des Wassers wird die Röhre zu erkennen geben, vor welcher alsdann, wenn sie nicht von dem Tuche verstopft wird, um so sicherer ein Vorbau gemacht werden kann. — Ist das Tuch mit Werg wattirt: so wird es zum Aufsuchen der Röhre zwar weniger, zum Verstopfen derselben aber um so mehr geeignet seyn.

3) Wenn eine Dammstrecke vermöge der Beschaffenheit der Erdart, woraus sie besteht, bey lange anhaltenden hohen Wasserständen so von Wasser durchdrungen wird, daß sie sich bestrebt, an der innern Seite eine flachere Böschung anzunehmen, und deßhalb der Damm anfängt zu weichen, so ist diese innere Böschung mit Flechtwerk, Stroh, Steinen rc. so hoch, als der Strom vor dem Damm steht, zu befestigen. In keinem Falle darf aber etwas aufgeräumt, und Löchern von dieser Seite her nachgespürt werden. Da Stellen dieser Art immer äußerst gefährlich bleiben: so sind solche mit Wachtposten zu besetzen. — Kann das Abschießen der innern Böschung nicht verhindert werden: so muß die stehen gebliebene, meistens senkrechte Wand durch Vorschlagen von langen Pfählen und Davorbringen von Borden und Faschinen so schnell als möglich mit mit Erde gefüllten Säcken, Stroh und Mist, mit Steinen beschwert, hinterfüttert und anhaltend mit Wachtposten besetzt werden.

4) Bey starken Winden, welche durch den dadurch erzeugten starken Wellenschlag die äußere Böschung des Dammes beschädigen, ist Stroh, Mist, Steine, Pfähle, Faschinen, Borde, und was zur Sicherung dienen mag, unverzüglich herbeyzuschaffen, um die bedrohte Stelle damit zu verwahren.

5) Da beym Eisschub Stellen beschädiget, aber oft nicht sogleich gänzlich wieder hergestellt werden können: so müssen solche Stellen, so wie das Eis sich nur einigermaßen verlohren hat, mit Faschinen, Stroh, Mist, Steinen rc. sogleich soviel als möglich verwahrt werden, damit, bey oft sehr schnell wiederkehrenden Ereignissen, diese Stellen nicht gefährlicher werden.

6) Bey den Schleusen ist, sowie das Wasser sich davor stellt, und solche deshalb geschlossen werden müssen, nachzusehen, ob die Thüren vollkommen aufsitzen. Sollte sich ergeben, daß dieses der Fall nicht ist: so muß gesucht werden, sie mit Gewalt niederzutreiben, und das Hinderniß, wenn ein solches auf dem Boden liegt, wegzuräumen. Kann die Thüre bis auf die Schwelle nicht vollkommen hinuntergebracht werden: so ist davon, wie überhaupt von jedem bey einem hohen Wasserstande Gefahr drohenden Ereignisse, dem Wasserbau-Inspector sogleich Nachricht zu geben. Inzwischen muß aber, vorzüglich wenn der Inspector nicht zeitig genug zu erwarten seyn sollte, die Gefahr durch Vorsetzen von Bohlen und Vorwerfen von mit Erde gefüllten Säcken abzuwenden gesucht werden. Gelingt dieses: so ist dennoch eine solche Schleuse mit einem Wachtposten zu besetzen. Dieselben Maaßregeln müssen genommen werden, wenn die Schleuse aus anderen Mängeln, besonders im Roste, viel Wasser durchlassen sollte, wobey die Gefahr sich immer mehr vergrößert, je trüber das Wasser wird.

7) Ist ein Damm durchbrochen: so muß dessen gleichbaldige Durchdämmung jedesmal versucht werden, wenn der Bruch nicht zu tief, und das Gelingen der Arbeit nur einigermaßen wahrscheinlich ist. — Da bey solchen Arbeiten große und starke Floßbäume, die mit starken Ketten an feste Gegenstände angehängt werden, oft sehr nützlich sind:

so muß in den geeigneten Fällen für die baldmöglichste Herbeyschaffung solcher Floßbäume gesorgt werden. *)

*) Technische Bemerkungen zu der Verordn. v. 9. December 1825.

§. 380.

Der Bürgermeister hat auch auf Erhaltung der Quelldämme und darauf zu sehen, daß keine Anhöhen und hohe Angewanne, welche zum Abschlusse des Quellwassers dienen, und dessen Verbreitung verhindern, verschleift werden.

Ueberhaupt hat er bey augenblicklichen und durchaus unaufschieblichen Arbeiten, und bey solchen Vorfällen, wodurch die Schifffahrt gänzlich gehemmt seyn würde, bis zur Ankunft des Wasserbau-Inspectors, die erforderlichen Anstalten zur einstweiligen Abhülfe des Uebels zu treffen.

§. 381.

Transport von Holz von einem Ufer des Rheins und Mains auf das andere.

Damit den häufigen Beschädigungen der am Rhein und Main befindlichen Holzpflanzungen vorgebeugt werde, ist verordnet worden, daß die Bürgermeister, deren Bezirke jene Flüsse berühren, Bescheinigungen über den rechtlichen Erwerb des von einem Ufer dieser Flüsse auf das andere transportirt werdenden Holzes, Reisern, Wellen, Faschinen und Weiden zu ertheilen haben. Ohne eine solche Bescheinigung wird dergleichen Holz für gefrevelt gehalten. *)

*) Verordn. v. 28. Februar 1826.

§. 382.

Straßen-Polizey im Orte.

Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß die Straßen im Orte gehörig im Stande erhalten, bey trockener Witterung einmal, etwa des Samstags, bey Regenwetter aber zweymal in der Woche gereiniget werden, und daß durchaus kein Koth auf den Straßen liegen bleibt.

§. 383.

Er hat darauf zu sehen, daß in die Straßen in den Ortschaften keine Wägen, Pflüge, Eggen ꝛc. gestellt, auch keine Baumstämme oder sonstige Baumaterialien in dieselbe gebracht, oder wohl gar erstere in den Straßen gezimmert oder geschnitten werden. Vor jedem Ort hat er einen schicklichen Platz zum Zimmern und Schneiden der Bäume anzuweisen. Sollte diese Bestimmung sich nicht leicht ausführen lassen, so hat der Bürgermeister zwar auch zu erlauben, daß das Zimmern u. s. w. auf den Straßen geschieht, jedoch hat er dann darauf zu sehen, daß die Straßen nicht zu sehr beengt werden.

§. 384.

Im Winter hat er dafür zu sorgen, daß von Bierbrauern, Branndtweinbrennern oder sonstigen Gewerbsleuten, welche zu ihrem Gewerbe Wasser nöthig haben, dieses nicht auf

die Straße gelassen wird, oder, wenn solches durchaus nicht zu vermeiden ist, die Flösser täglich von dem darin sich aufhäufenden Eise von denselben aufgehauen werden.

§. 385.

Letzteres hat er auch zu beobachten, wenn Röhrbrunnen sich in dem Orte befinden.

§. 386.

Sollten Hindernisse auf den Straßen vorhanden seyn, z. B. wenn Bauten vorgenommen werden, Wasserleitungen aufgedeckt sind ꝛc., so muß der Bürgermeister dafür sorgen, daß an solchen Stellen bey Nacht Laternen aufgehängt werden. —

7.) Gewerbspolizey.

§. 387.

Aufsicht auf Wirthe ꝛc.

Der Bürgermeister hat darauf zu sehen, daß das Publicum von Wirthen, Krämern, Bäckern und Metzgern nicht auf eine unerlaubte Art vervortheilt wird, und namentlich, daß die etwa bestehenden Taxen für Brod, Fleisch ꝛc. nicht überschritten werden. Eben so hat er aber auch darauf zu sehen, daß richtiges Maas und Gewicht gehalten wird.

§. 388.

Maas u. Gewicht.

Er ist in dieser Hinsicht berechtiget und verpflichtet, die Getränke und das Maas der Wirthe öfters und unversehens zu visitiren, schlechtes Getränke sogleich zu versiegeln, unrichtiges Maas wegzunehmen und dem Großherzogl. Landrath hiervon Anzeige zu machen.

§. 389.

Eben so hat er von Zeit zu Zeit Maas und Gewicht bey Krämern, Metzgern, Bäckern und überhaupt solchen Handwerkern, welche in offenen Laden, Schenkstuben, auf Märkten, oder hausirend ein Gewerbe treiben, genau zu untersuchen, und, entdeckt er Unrichtigkeiten, oder sogar Verfälschungen, hiervon den Großherzogl. Landrath in Kenntniß zu setzen, der das weiter Nöthige verfügen wird. *)

*) Verordn. v. 10. Decbr. 1817. — Verf. der ehemal. Maas- u. Gewichts-Commission v. 8. Januar 1819, §. 13. u. Verordn. v. 3. Juny 1821.

§. 390.

Gewerb und Zünfte.

Der Bürgermeister hat darauf zu sehen, daß niemand ein Gewerbe treibt, der nicht mit einem Patente dazu versehen, und, wenn das Gewerbe zünftig ist, nicht in die be-

treffende Zunft aufgenommen ist. Den in seiner Bürgermeisterey Wohnenden hat er selbst vom 1ten Januar 1828 an in der Regel das Patent auszustellen. Was hierbey zu beobachten ist, wird unten bey der Gewerbsteuer (§. 518 — 522.) näher bemerkt werden. *)

*) Verord. v. 16. Juny 1827.

§. 391.

Münzen.

Der Bürgermeister muß ferner darauf sehen, daß keine verbotene, beschnittene, durchlöcherte und falsche Münzen in Umlauf kommen, und wenn er solches entdeckt, dem Großherzogl. Landrath die nöthige Anzeige machen.

§. 392.

Märkte.

Bey jedem in der Bürgermeisterey abgehalten werdenden Markte, bey dem der Großherzogl. Landrath nicht gegenwärtig ist und die Aufsicht führt, hat er diese zu führen, und muß daher darauf sehen, daß die Marktgesetze und Marktordnungen befolgt werden. *)

*) Instr. f. d. Großherzogl. Landräthe §. 52.

§. 393.

Verbotene Ausfuhr von Holzasche.

Der Bürgermeister hat strenge darauf zu sehen, daß keine Holzasche aus dem Großherzogthum ausgeführt wird, indem durch solche Ausfuhren die Potasche- und Seifensiedereyen des Inlandes geschmälert werden. *)

*) Verordn. v. 24. Jan. 1812.

§. 394.

Verbotene Ausfuhr von Lumpen.

Da die Ausfuhr der Lumpen verboten ist, so hat der Bürgermeister seine polizeyliche Aufsicht auch hierauf auszudehnen und mit aller Strenge darauf zu sehen, daß den Verordnungen vom 10. Febr. 1809 und 19. Januar 1811. nicht entgegen gehandelt wird. *)

*) Verordn. v. 23. October 1823, u. 7. Januar 1827.

§. 395.

Hausiren.

Der Bürgermeister hat darauf zu sehen, daß niemand in seiner Bürgermeisterey mit Krämer-, Gängler- oder sonstigen Waaren hausiren geht, der nicht ein ihn hierzu berechtigendes Patent vorzeigen kann. Ein solches Patent bedürfen indessen vom 1. Januar 1828 an diejenigen nicht, welche mit Obst, Gemüse, Blumen, Butter, Eyer, Geflügel, Grütze und sonstigen kleinen Eßwaaren, mit Zunder, Schwefelhölzer, Reiserbesen und ähnlichen Kleinigkeiten hausiren gehen. *)

*) Verordn. v. 16. Juny 1827, §. 14, Num. 11.

§. 396.

Das Hausiren mit den der Tranksteuer unterworfenen Getränken, d. h. mit Wein, Obstwein, Branndtwein und Bier, ist verboten. *) Eben so wenig darf der Verkauf von frischem Fleisch, Brod und anderen Bäckerwaaren, für welche an bestimmten Orten Polizeytaxen bestehen, über den Zunftdistrict ausgedehnt werden. **)

*) Verordn. v. 12. Juny 1827.

**) Verordn. v. 2. Juny 1821.

§. 397.

Die Ausländer bedürfen auf Messen und Jahrmärkten keines Patentes, wenn sie bloß hier ihre Waaren feilbieten.

Außer den Messen und Jahrmärkten dürfen Ausländer ihre Waare aber nur dann feilbieten, wenn sie hierzu ein Patent von einer der Großherzogl. Provinzial-Regierungen erwirkt haben. *) Auch die sogenannten Musterreiter (Reisende) größerer auswärtiger Handelshäuser und die fremden Weinhändler müssen mit Patenten versehen seyn. Die Bürgermeister haben darauf zu sehen, daß die deßfallsige Verordnung stets in den Gasthäusern, wo Fremde beherbergt werden, angeheftet ist. **)

*) Verordn. v. 16. Juny 1827, §. 24.

**) Verordn. v. 24. Sept. 1822, §. 2, v. 18. July 1825, u. 16. Juny 1827, §. 27.

8.) Baupolizey.

§. 398.

Allgemeine Aufsicht über die Bauten.

Will irgend jemand in einem Orte ein Haus, eine Scheuer, oder irgend ein anderes bedeutendes Gebäude errichten: so ist der Bürgermeister verbunden, hierüber an den Großherzogl. Landrath zu berichten. Bey diesem Bericht muß der Bürgermeister auf alle vorliegende Verhältnisse Bedacht nehmen, und bemerken, ob und was hiernach etwa, — z. B. daß das Gebäude zu dicht und mithin feuergefährlich an ein anderes Gebäude stoßen würde, — gegen die Zulässigkeit des neuen Baues spricht.

§. 399.

In diesem Berichte muß er aber auch bemerken, ob derjenige, welcher bauen will, hierzu das nöthige Vermögen besitzt. *) Genehmiget der Großherzogl. Landrath den Bau, so hat der Bürgermeister genau darüber zu wachen, daß derselbe, so wie vorgeschrieben, auch

ausgeführt wird, und jede Zuwiderhandlung unverzüglich dem Großherzogl. Landrath anzuzeigen.

*) Verordn. v. 17. März 1712. — Ausschr. Großherzogl. Reg. zu Giessen v. 15. Decbr. 1810. a)

§. 400.

Verfahren bey Bauten an Chausseen, Landstraßen rc.

Vorzüglich aufmerksam muß der Bürgermeister seyn, wenn ein neues Gebäude an einer Chaussee, Landstraße, oder Stadt- und Dorfstraße angelegt werden soll, indem hier jedesmal von dem Großherzogl. Landrath ein Augenschein eingenommen werden muß, weshalb auch in den Berichten über einen neuen Bau immer genau anzugeben ist, ob der in diesem Paragraphen erwähnte Fall eintritt. *)

*) Verordn. v. 21. December 1809, §. 1 u. 3.

§. 401.

Der Bürgermeister wird hierbey sowohl die Bauenden, als die Handwerksleute gehörig auf die harten Strafen verweisen, welche das Gesetz ihnen androht, wenn sie, ohne Genehmigung des Großherzogl. Landraths, ein Gebäude aufführen, und er wird namentlich, bey Bauten dieser Art, genaue Aufsicht darüber führen, daß strenge nach dem genehmigten Plane gebauet wird, und, bey eigener Verantwortung, sogleich anzeigen, wenn dagegen gehandelt wird. *)

*) Ebendaselbst §. 2 u. 5.

§. 402.

Unterhaltung der Gebäude.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß alle Gebäude seines Bezirks gehörig unterhalten und, wenn sie mit der Zeit verfallen, wieder ordentlich reparirt werden. Unterläßt dieses jemand, trotz seiner Ermahnungen, so hat er dem Großherzogl. Landrath hiervon die Anzeige zu machen, damit die den Bewohnern drohende Gefahr des Einstürzens beseitiget wird.

---

a) In der Provinz Starkenburg gilt diese Verordnung bloß in den althessischen Landen; in der Provinz Oberhessen ist sie jedoch durch das oben angeführte Regierungs-Ausschreiben auch auf die neuen Lande ausgedehnt worden.

9.) Sitten-, Kirchen- und Unterrichtspolizey.

a) Sittenpolizey.

§. 403.

Schluß der Wirthshäuser u. Verhütung von Unfug darin.

Der Bürgermeister hat darauf zu sehen, daß die Wirthshäuser und Schenken Abends um die von dem Landrath bestimmte Stunde geschlossen, daß keine nächtliche Trinkgelage gehalten, daß an Sonn- und Feyertagen während des Gottesdienstes überhaupt, namentlich aber in den Wirthshäusern kein Unfug getrieben wird. Hiernach hat er die Tag- und Nachtwachen zu bescheiden, und nöthigenfalls selbst Visitationen vorzunehmen, Zuwiderhandelnde aber sogleich dem Großherzogl. Landrath zur Bestrafung anzuzeigen. a)

§. 404.

Verhütung von Unfug auf den Straßen.

Er hat nächtlichen Unfug auf den Straßen durchaus nicht zu dulden, und kräftige Mittel zu dessen Beseitigung anzuwenden.

§. 405.

Tänze.

Ohne Concessionszeichen (Tanzzettel) darf er keinen öffentlichen Tanz gestatten. Erhält jemand diesen Tanzzettel, so hat der Bürgermeister den Tanz des Sonntags durchaus nicht früher als um 4 Uhr des Nachmittags anfangen und niemals länger als bis um 12 Uhr Nachts dauern zu lassen, wenn nicht höhere Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

Bey allen gehalten werdenden Tänzen muß indessen der Bürgermeister dafür sorgen, daß Unordnungen und Excesse verhütet werden, und kann im Nothfalle Wache ins Wirthshaus legen, um Schlägereien zu vermeiden *); fallen aber doch dergleichen vor, so ist sogleich an den Großherzogl. Landrath zu berichten.

*) Verordn. v. 9. October 1808 u. 9. October 1809.

§. 406.

Verbot der Würfelspiele rc.

Der Bürgermeister darf weder Würfel- und Tellerspiele, noch Hazardspiele, (d. h. solche, bey denen der Verstand gar nicht, sondern allein das Glück, der Zufall, über Gewinnst oder Verlust entscheidet), welche durchaus verboten sind, in den Wirthshäusern und auf Kirchweihen und Märkten dulden. *) Eben so darf er auch nicht leiden, daß unsittliche und den Aberglauben erweckende Bücher oder Bilder auf Märkten ausgestellt und verkauft werden.

*) Verordn. v. 12. Juny 1805, 31. März 1813, u. 29. Januar u. 22. Febr. 1819.

---

a) Nach dem Ausschreiben Großherzogl. Regierung zu Darmstadt vom 12. May 1823 kann der Bürgermeister bey ganz besonderen Umständen, auf desfallsiges Nachsuchen, erlauben, auch über die bestimmte Stunde einheimische Gäste in dem Wirthshause zu dulden, der Bürgermeister bleibt jedoch verantwortlich, wenn er eine solche Erlaubniß ohne zureichende Gründe ertheilt hat.

§. 407.

Verhütung der Liederlichkeit.

Er muß für Ausweisung liederlicher Dirnen aus dem Orte, die nicht dahin gehören, sorgen, und ein Zusammenleben unverehelichter Personen dem Landrath anzeigen. Eben so muß er überhaupt alle ihm bekannt werdenden, ein öffentliches Aergerniß erregenden Unzuchtsfälle dem Großherzogl. Landrath anzeigen. a)

b.) Kirchen- und Unterrichtspolizey.

§. 408.

Heilighaltung des Sonntags und Gottesdienstes.

An Sonn- und Feiertagen muß der Bürgermeister darauf halten, daß alle Laden und Buden während des Gottesdienstes geschlossen, und keine die Ruhe des Tages störende Arbeiten und Handlungen vorgenommen werden. Aus diesem Grunde dürfen auch an Feyertagen, Sonntagen und Kirchweihtagen keine Pfändungen vorgenommen werden. *)

*) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 4. Decbr. 1826. — Giesser Reg. Ausschr. v. 2. Dec. 1826.

§. 409.

Der Bürgermeister hat darauf zu sehen, daß die Vorschriften seines vorgesetzten Landraths hinsichtlich des Mahlens an Sonn- und Feiertagen beobachtet werden. *)

*) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 7. December 1826. — Giesser Reg. Ausschr. v. 2 December 1826.

§. 410.

Jede Störung der kirchlichen Ordnung während des Gottesdienstes muß er sogleich dem Großherzogl. Landrath anzeigen.

§. 411.

Er muß darüber wachen, daß vor und während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes niemand auf Aeckern und Wiesen einzelne Viehtrupps weidet. Das Austreiben der

---

a) Durch Ausschreiben Großherzogl. Regierung zu Giessen vom 31. Decbr. 1812, ist auf höchsten Befehl verfügt worden, daß ohne höhere (des Amts, jetzt Landraths) Erlaubniß keine öffentliche Spinnstuben mehr gehalten werden dürfen. Ist diese Erlaubniß aber ertheilt: so muß der Bürgermeister darüber wachen und wachen lassen, daß nichts Unsittliches in diesen Spinnstuben begangen, nicht gespielt, keine Gastereyen gehalten, und keine leicht berauschende Getränke genossen werden. Die Vorschriften des gedachten Ausschreibens sollen alle Jahr vor der Spinnzeit in den Ortschaften bekannt gemacht werden.

Auch sind durch Ausschreiben Großherzogl. Regierung zu Giessen vom 14. Septbr. 1811, mehrere Unordnungen und Mißbräuche, die bey den Kirchweihen statt gefunden, untersagt worden. Die Bürgermeister haben daher darauf zu sehen, daß bey den Kirchweihen stets ein ordentliches gesittetes Betragen beobachtet wird.

Heerden auf die gewöhnlichen Huthplätze, und unter Aufsicht der Hirten kann stattfinden, jedoch nur jedesmal eine halbe Stunde vor oder erst nach geendigtem Frühgottesdienste. *)

*) Verordn. v. 27. April 1776, und Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 17. Jan. u. 27. Oct. 1818.

§. 412.

Er sieht in Gemeinschaft mit dem Pfarrer und Schullehrer des Orts darauf, daß die schulpflichtigen Kinder die Schule gehörig besuchen, und eine gute Schulzucht geführt wird. Aufsicht auf den Unterricht.

10.) Landwirthschaftliche Polizey.

§. 413.

Der Bürgermeister muß sich bestreben, allem was zur Beförderung des Ackerbaus, der Viehzucht und der Baumzucht gereicht, Eingang bey den Einwohnern seiner Bürgermeisterey zu verschaffen, und soll hierin durch sein eigenes Beyspiel seine Untergebenen zu belehren suchen. Ackerbau, Vieh- u. Baumzucht.

§. 414.

Er muß sich angelegen seyn lassen, dahin zu wirken, daß, in so ferne es noch nicht geschehen seyn sollte, gemeine Baumschulen errichtet, die öffentlichen Wege und sonst schickliche Plätze mit Obstbäumen besetzt, und daß diese, so wie die gemeinen Obstanlagen gehörig unterhalten werden. *) Baumzucht.

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 26. Nov. 1814. — Giesser Reg. Ausschr. v. 15. Octbr. 1811.

§. 415.

Die Chausseen und Landstraßen sollen da, wo sie nicht mit anderen Bäumen besetzt sind, mit Alleen von nutzbarem Obste, vorzüglich mit Aepfel- und Wallnußbäumen auf den anstoßenden Grundstücken zum Vortheil der Eigenthümer besetzt werden. Der Bürgermeister hat hierbey strenge darauf zu sehen, daß, sobald Stämme verdorren oder verderben, an deren Stelle in der nächsten Pflanzzeit andere gesetzt werden; Nachlässigkeit des Bürgermeisters in diesem Puncte zieht ihm selbst Strafe zu. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 15. Sptbr. 1812, v. 16. Januar, u. 16. Nov. 1817.

§. 416.

Er muß darauf sehen, daß immer taugliche Fasselochsen und Fasselschweine von guter Art, und von dem erforderlichen Alter gehalten, und daß solche immer in tüchtigem Stande sind. Viehzucht.

§. 417.

Was insbesondere die Pferdezucht anlangt, so werden die Bürgermeister hier auf die deßhalb erlassenen Ausschreiben Großherzogl. Regierung zu Darmstadt vom 12. April 1826, und Großherzogl. Regierung zu Giessen vom 4. April 1826 verwiesen.

§. 418.

Die Viehstandstabelle, welche der Bürgermeister und zwar in der letzten Hälfte des Monats Juny eines jeden Jahres in seiner Bürgermeisterey aufzustellen hat, muß er mit Pünktlichkeit fertigen. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 26. Novbr. 1808, v. 10. März 1810, v. 23. July 1811, v. 18. März 1813, u. 8. Mai 1824. — Giesser Reg. Ausschr. v. 3. April 1827.

§. 419.

Er hat darauf zu sehen, und dahin zu wirken, daß die Stallfütterung immer mehr eingeführt und somit die Weidewirthschaft möglichst verringert wird.

§. 420.

Ackerbau. Er muß es sich zum Anliegen machen, die Wiesenwirthschaft immer mehr zu verbessern und dahin zu wirken, daß der Kleebau gehörig getrieben und sonstige nützliche Futterkräuter oder Handelsgewächse, in so weit dieses mit Vortheil geschehen kann, angepflanzet werden.

§. 421.

Vertilgung schädlicher Thiere, Es ist die Pflicht des Bürgermeisters, zur Vertilgung der dem Ackerbau und der Baumzucht schädlichen Thiere auf das Thätigste mitzuwirken, und seine Untergebenen hierzu anzuhalten.

§. 422.

Zu diesem Ende hat er darauf zu sehen, daß die Bäume zur gehörigen Zeit von den Raupen gereiniget werden, hierzu zu Anfang des Monats Februar 14 Tage zu bestimmen, nach Ablauf dieser Frist durch irgend einen verpflichteten Untergebenen, etwa einen Feldschützen, genaue Visitation anstellen zu lassen und die Ungehorsamen und Nachlässigen zur Bestrafung anzuzeigen. *)

*) Giesser Reg. Ausschr. v. 14. März 1812.

§. 423.

namentlich der Sperlinge, Es ist seine Pflicht, darauf zu sehen, daß die wegen Verminderung der Sperlinge bestehende Verordnung vom 3. October 1817 genau beobachtet wird.

§. 424.

In Bezug hierauf liegt ihm ob, von dem Mann, welcher in jedem Orte bestellt ist, um die getödteten Sperlinge in Empfang zu nehmen, die Köpfe derselben nach Ablauf der Lieferungszeit, d. h. in den letzten Tagen des Monats März jeden Jahrs, in Empfang zu nehmen, solche mit dem über die Lieferung aufgestellten Register zu vergleichen, und jedem Besitzer eines Gebäudes, der die Anzahl von sechs Sperlingen nicht geliefert hat, sechs Kreuzer für jeden hieran fehlenden Sperling anzusetzen. Hierauf läßt er die Köpfe verbrennen. *)

*) Verordn. v. 3. Oct. 1817, §. 2 u. 4. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 11. Decbr. 1817, §. 1, 3 u. 4.

§. 425.

Für die Lieferung jedes unschädlichen Vogels, statt eines Sperlings, setzt er 18 kr. und demjenigen, der an seinem Gebäude ein leicht erreichbares Sperlingsnest unzerstört läßt, eine Strafe von 12 kr. an. Nach Beendigung dieses Geschäfts übersendet der Bürgermeister das aufgestellte Register mit den dabey gesetzten Strafen dem Großherzogl. Landrath. *)

*) Verordn. v. 3. Oct. 1817. §. 1 u. 3. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 11. Dezbr. 1817, §. 5, 6 u. 7. a)

§. 426.

Wenn Mäuse, Maykäfer, Raben, Dohlen und Staare, und sonstige den Früchten und Bäumen schädliche Thiere überhand nehmen: so hat er hiervon ohne Verzug den Großherzogl. Landrath zu unterrichten. Ist dieses in Waldungen der Fall: so ist auch der Großherzogl. Revierförster davon in Kenntniß zu setzen. *) der Mäuse etc.,

*) Verordn. v. 3. August 1811. — Giesser Reg. Ausschr. v. 23. Febr. 1813, 21. Sptbr. 1819, 26. März, 6. August u. 3. Decbr. 1823, 6. Jan. 1824, u. 12. März u. 10. Mai 1825.

---

a) In der Verordnung vom 3. Octbr. 1817, ist in dem §. 5. bestimmt, daß die Regierungen zu Darmstadt und Giessen über die nähere Vollziehung dieser Verordnung die erforderlichen näheren Instructionen ertheilen sollen. Die Regierung zu Darmstadt hat diesem Auftrage durch das Ausschreiben vom 11. Decbr. 1817 gnügt, und darnach sind die Bestimmungen in den obigen Paragraphen aufgenommen worden. Man hat keine Ursache daran zu zweifeln, daß auch Großherzogl. Regierung zu Giessen diesem Auftrage nachgekommen seyn wird, jedoch konnte man nur in den Besitz des deßfallsigen Ausschreibens vom 4. April 1818 kommen, welches indessen jene nähere Instruction nicht enthält. Man macht daher die Großherzogl. Bürgermeister der Provinz Oberhessen aufmerksam, daß für sie nur das von dem oben Angegebenen gilt, was in der Verordnung vom 3. Octbr. 1817 enthalten ist, das Uebrige ändert sich nach den Bestimmungen des betreffenden Ausschreibens Großherzogl. Regierung zu Giessen ab, oder ist, falls kein solches Ausschreiben bestehen sollte, nicht zu beobachten.

§. 427.

der Haasen ꝛc., wenn solche in übergroßer Menge vorhanden sind – Wildschaden.

Wenn durch übergroße Anzahl von Haasen, Lappins, oder sonstigem Wilde an den Früchten und Bäumen Schaden geschieht, so ist es seine Pflicht, hiervon den Großherzogl. Landrath sogleich in Kenntniß zu setzen, damit die nöthigen Maaßregeln zur Abwendung des Schadens ergriffen werden können. — Die Eigenthümer, auf deren Grundstücken Wildschaden geschieht, wird er mit den wegen der desfallsigen Entschädigung bestehenden Verordnungen vom 6. August 1810 u. 8. Januar 1813, so wie mit den Reglements Großherzogl. Regierung zu Darmstadt vom 1. July 1812 und Großherzogl. Regierung zu Giessen vom 20. Octbr. 1812 bekannt machen.

§. 428.

Gute Benuzzung der Gemarkung.

Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß alle Stellen der Gemarkung seiner Bürgermeisterey möglichst gut benutzt werden, und daher dafür zu sorgen, daß wüste Plätze, namentlich wenn sie der Gemeinde gehören, angerottet, und Stellen, welche sonst nicht zu benutzen sind, namentlich feuchte Plätze, mit Erlen, Weiden, Pappeln und dergleichen Hölzern bepflanzt werden.

§. 429.

Er hat besondere Aufmerksamkeit auf die wegen Beschränkung der Vieh- und Schaafweiden auf Wiesen und Brachfeldern vorliegenden Vorschriften zu richten. *) Er sorgt, daß die bestehenden Wiesen-Wässerungs-Anstalten, insbesondere die Fluth- und Schlitzgräben, im Stande erhalten, und dagegen in nassen und sumpfigen Gegenden Entwässerungs-Anlagen gemacht werden.

*) Verordn. v. 9. Octbr. 1808.

§. 430.

Holzersparung.

Auch hat der Bürgermeister alles das anzuwenden, was eine möglichste Holzersparung bewirkt. Er wird daher suchen, es dahin zu bringen, daß an den Orten, wo Braunkohlen oder Torf zu finden sind, diese Gegenstände vornehmlich zum Brennen gebraucht werden; ferner daß die Privat-Backöfen möglichst eingehen.

§. 431.

Aufmerksamkeit auf jede landwirthschaftliche Verbesserung.

Ueberhaupt ist es die Pflicht des Bürgermeisters, jede landwirthschaftliche Verbesserung zum Gegenstande seiner steten Aufmerksamkeit zu machen, weshalb er jede Gelegenheit zu ergreifen hat, seinen Untergebenen auch in dieser Hinsicht mit gutem und ermunterndem Beispiel vorherzugehen. Glaubt er in landwirthschaftlicher Hinsicht auf irgend eine Weise etwa Nützliches wirken, oder die Hindernisse, die der bessern Cultur entgegenstehen, entfernen zu können, so hat er dieses nicht außer Acht zu lassen, vielmehr sich hierüber mit sachverständigen Männern seiner Bürgermeisterey zu besprechen, und etwa gutächtliche Anträge an den Großherzogl. Landrath zu stellen.

C.) Anhang.

1.) Besondere Polizeygeschäfte des Bürgermeisters in Bezug auf Juden.

§. 432.

Dem Bürgermeister liegt das Geschäft der Führung der Juden-Matrikeln ob, d. h. die Führung der Verzeichnisse über Verehelichungen, Geburten und Sterbfälle der Juden in seinem Bezirke. *) Judenmatrikeln.

*) Verordn. v. 15. Decbr. 1808, §. 1. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 26. Febr. 1823. — Giesser Reg. Ausschr. v. 14. Januar 1823.

§. 433.

Jeder Jude ist mithin verbunden, dem Bürgermeister vorfallende Geburten, Sterbfälle und Verehelichungen unverzüglich anzuzeigen, und der Bürgermeister ist verpflichtet, eine deßfallsige Unterlassung, nach fruchtloser Ermahnung dazu, sogleich dem Großherzogl. Landrath zur Bestrafung des Juden zu melden. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 26. Febr. 1823, Num. 1 u. 10. — Giesser Reg. Ausschr. v. 14. Januar 1823, Num. 1 u. 10.

§. 434.

Die einlangenden Anzeigen werden in eines der von dem Bürgermeister besonders zu dem Ende zu haltenden drey Bücher, nach den bey den Regierungs-Ausschreiben liegenden Formularen, eingetragen. Von jedem dieser Bücher sind zwey Exemplare zu halten und zu führen, von welchen ein Exemplar bey dem Landgerichte deponirt wird. *)

*) Ebend. Num. 2.

§. 435.

Jeder einzelne Eintrag wird von dem Bürgermeister den Erschienenen vorgelesen und von dem Bürgermeister unterschrieben. Eben so soll bey ehelichen Geburten der Vater, wenn dieser aber abwesend ist, oder bey unehelichen Geburten, wenn der Vater sich als solcher nicht bekennt, der nächste Verwandte, oder ein in der Nachbarschaft der Mutter wohnender dritter Zeuge, bey Verehelichungs-Fällen die Eheleute, und zwey Zeugen, und bey Beerdigungen zwey Hausgenossen des Verstorbenen, oder in deren Ermangelung, zwey sonstige glaubhafte Zeugen bey dem Acte zugezogen und derselbe von ihnen mitunterschrieben werden. Sind diese Personen aber des Schreibens und zwar mit teutschen Buchstaben unkundig, oder ist der Vater abwesend, oder das gebohrene Kind ein uneheliches: so ist solches in dem Eintrage mit zu bemerken. *)

*) Ebend Num. 3 — 7.

§. 436.

Bey Geburten muß die Hebamme, welche hier auch immer vom Bürgermeister zugezogen werden muß, die Stunde derselben anzeigen, um solche auch im Protocoll bemerken zu können. *) Auch sie unterschreibt das Protocoll.

*) Ebendaselbst Num. 4.

§. 437.

Wird eine Trauung angezeigt, so müssen die Eheleute dem Bürgermeister eine schriftliche Bescheinigung des Rabbiners, daß solche wirklich vollzogen, überbringen, auf welche sich der Bürgermeister im Protocoll bezieht *), wie auch in dem von den Großherzogl. Regierungen vorgeschriebenen Formular bemerkt ist.

*) Ebendaselbst Num. 5.

§. 438.

Gebühren.

Der Bürgermeister erhält für dieses Eintragen in die Matrikel 20 Kreuzer, für einen Armen muß er solches aber umsonst thun. Werden Auszüge aus der Matrikel verlangt, so muß er sie ertheilen und auf das verordnungsmäßige Stempelpapier schreiben. Er erhält dafür gleichfalls 20 Kreuzer. Diese Auszüge müssen ordnungsmäßig erfolgen, und das Siegel der Bürgermeisterey neben der Namensunterschrift des Bürgermeisters aufgedruckt werden. *)

*) Ebendas. Num. 8 u. 9.

§. 439.

Aufsicht auf Juden, die Ortsbürger geworden sind.

Der Bürgermeister hat, wenn ein Jude Ortsbürger geworden ist, darauf zu sehen, daß er allen den Obliegenheiten nachkommt, die im Paragraphen 46 vorgeschrieben sind.

2.) Postpolizey.

§. 440.

Da nunmehr den Bürgermeistern in denjenigen Orten, durch welche Poststraßen führen, die Entscheidung über Beschwerden der Reisenden gegen die Postbeamten, und umgekehrt, deren schleunige Abhülfe nothwendig erscheint, übertragen worden ist, so müssen sich die betreffenden Bürgermeister mit dem Inhalte der wegen dieses Gegenstandes unterm 14. Sept. 1812 u. 31. März 1818 erlassenen Verordnungen genau bekannt machen und hiernach im eintretenden Falle verfahren. *)

*) Verordn. v. 5. Juny 1823.

Dritter Abschnitt.

Geschäfte des Bürgermeisters in Militärsachen.

§. 441.

Musterung – Fertigung der Ortsliste.

Der Bürgermeister hat sämmtliche junge Leute, welche den ersten Januar ihr zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben, jährlich zur vorgeschriebenen Zeit in die ihm mitgetheilten Listen-Formulare, (die aus der Gemeindscasse zu bezahlen sind,) nach alphabetischer Ordnung ihrer Namen, Gemeindeweise einzutragen, zu welchem Ende ihm der Geistliche einen genauen Auszug aus dem Geburtsregister mittheilen wird, welcher nach §. 4 des Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 15. Febr. 1826, u. nach dem Giesser Reg. Ausschr. v. 7. März 1826 der Ortsliste beyzulegen ist. Fehlen die Geburtsregister oder ist ihre Unvollständigkeit zu vermuthen: so muß eine persönliche Aufnahme eintreten, wie solches auch der Fall bey denjenigen ist, welche nicht in dem Orte gebohren, oder nicht in das Geburtsregister eingetragen sind, wie Israeliten, Menoniten ꝛc. In diese Liste müssen aber, außer den angegebenen jungen Leuten, auch die eingetragen werden, welche wegen Mangel an Maaß oder wegen Gebrechen im vorhergegangenen Jahre auf die nachfolgende Musterung verwiesen worden sind, deren Verzeichniß der Bürgermeister vom Landrath erhalten wird. — Die das Vermögen der Musterungs-Pflichtigen betreffende Columne in dem vorgeschriebenen Formulare ist entweder mit der Bemerkung: „wohlhabend" auszufüllen, wenn der Pflichtige 300 fl. oder darüber an Vermögen besitzt oder zu erwarten hat, oder zu durchstreichen, wenn dieses nicht der Fall ist. *)

*) Gesetz v. 6. August 1821, §. 26. — Musterungs-Instruction §. 2. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 18. Juny 1823. — Giesser Reg. Ausschr. v. 25. Sept. 1821.

§. 442.

Diese Ortslisten müssen deutlich geschrieben, und queerliniirt werden. Sind die Eltern gestorben, oder ist der Militärpflichtige nach Aufstellung der Ortsliste mit Tode abgegangen: so ist solches mit einem † zu bezeichnen, über seinen Tod aber ein Schein des Geistlichen oder des Bürgermeisters zu den Acten zu legen. Steht ein Dienstpflichtiger bereits im Dienste: so ist in der Rubrik: „Bemerkungen" das Regiment, Bataillon oder Corps, in dem er dient, anzuführen. Eben so ist es zu bemerken, wenn sich ein Dienstpflichtiger in Untersuchung befindet, und warum dieses der Fall ist. *) . . . .

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 28. July 1824, v. 19. März 1825, §. 4, u. v. 12. März 1827, §. 7. — Giesser Reg. Ausschr. v. 20. July 1824. a)

a) Das was das Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 19. März 1825 verfügt, ist zwar in der Provinz Oberhessen nicht ausdrücklich vorgeschrieben; man glaubte jedoch jene Bestimmung, wie mehrere andere

§. 443.

Ist die Liste auf die angegebene Art gefertiget: so legt sie der Bürgermeister dem Gemeinderath zur Prüfung vor, nimmt dessen Erinnerungen dabey zu Protocoll, berichtiget hiernach nach Befund die Liste, und läßt, wie alles geschehen, durch den Gemeinderath bezeugen, worauf die Listen mit folgendem Schlusse versehen werden:

„Aufgestellt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht"

...... den 182

Der Bürgermeister

.. *)

*) Musterungs-Instruction §. 2 u. 4.

§. 444.

Hierauf läßt der Bürgermeister die Liste vierzehn Tage lang an dem Rathhause oder seiner Wohnung zur Einsicht anheften, und macht der Gemeinde auf ortsübliche Weise bekannt, daß dieses geschehen sey, und jeder, welcher gegen die Aufstellung der Liste etwas zu erinnern habe, seine Einwendungen binnen 14 Tagen bey ihm vorbringen müsse. *)

*) Gesetz v. 6. August 1821, §. 26. — Must. Instr. §. 5.

§. 445.

Ueber jede solche Einwendung führt der Bürgermeister ein besonderes Protocoll, legt dasselbe, vor dem Schlusse, dem Gemeinderath vor, und fügt ihm dessen, so wie seine Bemerkungen bey. Abweichende Ansichten einzelner Mitglieder des Gemeinderaths sind in dem Protocoll zu bemerken. *)

*) Gesetz v. 6. August 1821, §. 27. Must. Instr. §. 6.

§. 446.

Zwey Tage vor Ablauf der 14 Tage läßt der Bürgermeister nochmals bekannt machen, daß am 14ten Tage, Nachmittags 4 Uhr, das Protocoll geschlossen und keine Reclamation mehr angenommen werden würde. Nach Ablauf des 14ten Tages werden alle Einwendungen auf der Ortsliste unter der Rubrik: „Bemerkungen" mit Bezug auf das Protocoll, kurz angeführt, und unter die Ortsliste gesetzt:

„Geschlossen nach Ablauf der im Gesetz §. 27 vorgeschriebenen vierzehn Tage."

...... den 182

Der Bürgermeister

....

---

weiter unten in den Text dieser Instruction selbst aufnehmen zu dürfen, weil sie gewiß als zweckmäßig erscheinen, und wohl von jedem Bürgermeister, auch ohne desfallsige ausdrückliche Vorschrift, befolgt werden können.

worauf solche in doppelter Ausfertigung mit den Protocollen, so wie mit der im §. 450 erwähnten Tabelle über diejenigen, welche Ansprüche ans Depot machen und den dazu gehörigen Protocollen und deren Beylagen (§. 448 u. 449), ohne Verzug an den Großherzogl. Landrath eingesendet wird. *)

*) Gesetz v. 6. August 1821, §. 29. — Must. Instr. §. 7, 8 u. 28.

§. 447.

Jeder Bürgermeister, welcher aus Vorsatz oder Nachlässigkeit unterlassen hat, Namen oder Reclamationen in die Liste einzutragen, ist deshalb verantwortlich und strafbar. *)

*) Gesetz v. 6. August 1821, §. 28.

§. 448.

Reclamationen wegen Versezung in das Depot.

Sobald die Ortsliste angeheftet ist (§. 444.) macht der Bürgermeister der versammelten Gemeinde den §. 20 Num. 1, 2, 3, 4, 5, 6 des Gesetzes vom 6. August 1821 und die §. §. 10 — 25 der Musterungs-Instruction durch zweymaliges lautes Ablesen bekannt, und fordert die Depot-Berechtigten auf, ihre Ansprüche bey ihm geltend zu machen. Er nimmt sofort über jedes deßfallsige Gesuch ein besonderes Protocoll, nach dem Formular III. der Musterungs-Instruction, auf, und legt demselben die Urkunden, welche zur Begründung des Gesuchs übergeben werden müssen, und die sogleich näher angegeben werden sollen, bey. *)

*) Must. Instr. §. 26 u. 27.

§. 449.

Urkunden, welche hierzu in den verschiedenen Fällen erforderlich sind.

Folgende Urkunden müssen von denen, welche das Depot ansprechen wollen, nach den verschiedenen im §. 20 des Recrutirungsgesetzes erwähnten sechs Fällen, beygebracht werden, und es hat der Bürgermeister selbst streuge darauf zu halten, daß diese Urkunden wirklich beygebracht werden:

I.) Im Fall Num. 1. (einziger Sohn, dessen Vater, oder im Fall dieser bereits gestorben, dessen Großvater über 55 Jahre alt ist.)

1) Bescheinigung des Steuereinnehmers, daß weder der Dienstpflichtige noch seine Eltern 50 fl. Steuern bezahlen, worunter der Bürgermeister zu bescheinigen hat, daß auch in einer andern Gemarkung kein steuerbares Vermögen besessen wird,
2) Bescheinigung des Bürgermeisters, welche, nach Vernehmung des Gemeinderaths, auszustellen ist, daß außer dem steuerbaren kein weiteres — oder wieviel — Vermögen besessen wird,
3) Geburtsschein des Vaters oder Großvaters, wornach derselbe in dem laufenden Musterungsjahre wenigstens das 55te Lebensjahr zurückgelegt hat,

4) Bescheinigung des Bürgermeisters, daß gegen die Reclamation nichts, oder was, eingewendet worden und endlich

5) Bescheinigung des Bürgermeisters und Ortsgeistlichen, daß der Reclamirende der einzige Sohn seines Vaters ist.

Die unter 2, 4, u. 5 bemerkten Bescheinigungen werden auf den Reclamationsbogen selbst und nicht auf besonderes Papier geschrieben. — Zeugen werden in diesem Falle nicht abgehört. — Ist der Vater Jude oder Menonit: so muß diejenige Behörde, welche deren Geburtsregister zu führen hat, die Bescheinigungen unter 3 und 5 ausstellen.

II.) Im Fall Num. 2. (einziger erwachsener Sohn, dessen Vater oder Großvater 5 Jahre alt ist,) ist außer den unter I. 1, 2, 3 und 4 bemerkten, noch folgende Bescheinigung nothwendig:

6) der Geburtsschein des nachfolgenden Bruders des Reclamanten, wornach derselbe in dem laufenden Musterungsjahre sein 18tes Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben darf. Unter diesem Geburtsschein muß vom Bürgermeister und dem Ortsgeistlichen bescheiniget werden:

daß der in obigem Geburtsschein bemerkte der nächstnachfolgende Bruder des Reclamanten und daß zwischen beyden kein anderer Bruder am Leben ist.

Auch in diesem Falle werden keine Zeugen vorgeschlagen.

III.) In dem Fall Num. 3. (einziger, oder einzig erwachsener Sohn einer Wittwe) müssen außer den beyzubringenden, in I. 1, 2, und 4 bemerkten Bescheinigungen, am Schlusse des Protocolls drey Zeugen, welche in dem betreffenden Landrathsbezirke wohnen, und Söhne in derselben Ziehung haben, ohne daß sie für dieselben das Depot ansprechen, vorgeschlagen werden, und zwar zur Erhärtung des Umstandes,

daß der reclamirende Sohn seiner verwittweten Mutter zur Unterstützung zu Hause nothwendig sey, oder dieselbe durch seine Arbeit ernähren müsse.

Ist der Sohn ein einziger: so ist die I. 5. — ist er ein einzig erwachsener, die II. 6, erwähnte Bescheinigung beyzubringen.

IV.) In dem Fall Num. 4, (der elternlose Militärpflichtige) müssen die I. 1, 2 und 4 erwähnten Bescheinigungen gleichfalls beygebracht und, wie unter III. angegeben, drey Zeugen zur Erhärtung des Umstandes vorgeschlagen werden,

daß der Reclamant bey seinen unmündigen Geschwistern Vaterstelle vertreten müsse.

Außerdem muß der Geburtsschein des nächstnachfolgenden Geschwisters, ohne Unterschied ob es weiblichen oder männlichen Geschlechts ist, beygelegt werden, wornach es in dem laufenden Musterungsjahre das 18te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben darf. Unter dem Geburtsschein muß vom Bürgermeister und Ortsgeistlichen bescheiniget werden,

daß das oben bemerkte Geschwister das nächstnachfolgende und daß zwischen diesem und dem Reclamanten kein anderes am Leben ist.

In den Fällen unter III. und IV. sendet der Bürgermeister, wenn die Reclamationen während der Anheftung der Ortsliste vorgebracht worden sind, die Reclamationsprotocolle an das Stadt- oder Landgericht, um die Zeugen-Abhör bewerkstelligen zu können. Werden die Reclamationen aber erst während der Anheftung der Bezirksliste vorgebracht: so besorgt diese Absendung der Großherzogl. Landrath.

V.) In dem Fall Num. 5, (wenn ein oder mehrere Brüder im Felde geblieben ꝛc. sind) muß, außer Beybringung der unter I. 1, 2 und 4 bemerkten Bescheinigungen, der Bürgermeister in dem aufzunehmenden Protocoll die im Felde gebliebenen oder an Wunden oder den directen Folgen der Feldzüge gestorbenen, oder durch eben diese Ursachen arbeitsunfähig gewordenen Brüder, mit ihren Taufnamen genau angeben, und die Regimenter, Bataillons, und die Compagnien, bey denen sie gestanden, bestimmt benennen. — Hat ein Bruder im Dienste gestanden: so ist sein Abschied beyzulegen. — Der Vorschlag von Zeugen ist in diesem Falle unnöthig.

VI.) In dem Fall Num. 6, (wenn ein oder mehrere Brüder im Dienste stehen) müssen ebenfalls die unter I. 1, 2 und 4 bemerkten Bescheinigungen beygebracht, und in dem Reclamationsprotocolle die im Dienste stehenden Brüder genau mit ihren Taufnamen, so wie die Regimenter, Bataillons und Compagnien bestimmt angegeben werden, in welchen die Brüder dienen. — Hat ein Bruder im Dienste gestanden: so ist, wie bey V., sein Abschied beyzulegen. — Steht ein Bruder als Einsteher im Dienste, so ist dieses gewissenhaft im Protocoll zu bemerken. — Der Vorschlag von Zeugen ist auch in diesem Fall unnöthig. *)

*) Gesetz vom 6. August 1821, §. 20. — Musterungs-Instruction §. 9 – 24. — Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 5. Juny 1824, §. 9 — 13, v. 19. März 1825 und v. 15. Febr. 1826, §. 7, 9 u. 10. — Giesser Reg. Ausschr. v. 7 u. 21. März 1826 und 6. März 1827.

§. 450.

Aufstellung u. Bekanntmachung der Liste der Depot-Berechtigten.

Alle diejenigen, welche das Depot angesprochen haben, bringt der Bürgermeister, nach dem Formular IV. der Musterungs-Instruction, in eine Tabelle, mit pünktlicher Ausfüllung der einzelnen Abtheilungen des Formulars. In die, die Familien-Verhältnisse betreffende Rubrik 5 des Formulars müssen in den Fällen unter 5 und 6 des §. 20 des Gesetzes v. 6. August 1821 insbesondere alle Brüder des Reclamanten namentlich mit Bemerkung ihres Alters und ihrer früheren oder noch bestehenden Verhältnisse auf den Militärstand, namentlich in welchem Regimente, oder Corps sie dienten oder noch dienen, getreu auseinandergesetzt, so wie bemerkt werden, ob die Brüder rechte oder Halbbrüder oder zugebrachte Söhne der Familie sind. Die Tabelle wird spätestens 3 Tage nach Anheftung der Ortsliste neben dieser angeheftet, und jedem gestattet, seine Bemerkungen gegen den Anspruch ans De-

pot dem Bürgermeister zu Protocoll zu geben. Diesem Protocoll fügt der Bürgermeister seine und des Gemeinderaths Bemerkungen bey. *)

*) Musterungs-Instruction §. 26 u. 27. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 15. Febr. 1826, §. 10. — Giesser Reg. Ausschr. v. 6. März 1827.

§. 451.

Bekanntmachung der Bezirksliste.

Hat der Landrath die Bezirksliste gefertiget: so wird er eine Abschrift derselben in jede Bürgermeisterey senden, um in dem Hauptorte derselben wiederum 14 Tage angeheftet zu bleiben. Der Bürgermeister hat, daß dieses geschehen, in jeder Gemeinde auf ortsübliche Art bekannt machen zu lassen, und wegen der vorzubringenden Einwendungen eben so zu verfahren, wie oben (§. 445.) bey den Einwendungen gegen die Ortsliste angegeben worden ist. Nach Ablauf der 14 Tagen wird die Bezirksliste an den Großherzogl. Landrath zurückgesendet. *)

*) Musterungs-Instruction §. 29.

§. 452.

Musterung.

Der Landrath wird den Bürgermeister so frühzeitig als möglich davon in Kenntniß setzen, an welchem Tage die Recrutirungscommission in dem Hauptorte des Bezirks die Musterung vornehmen wird. Der Bürgermeister hat hiervon seine Gemeinde in Kenntniß zu setzen, und sich an dem gedachten Tage mit den Dienstpflichtigen im Hauptorte einzufinden. *)

*) Gesetz v. 6. August 1821, §. 34. — Musterungs-Instruction §. 30.

§. 453.

Nummern-Tausch.

Tauscht ein Dienstpflichtiger seine höhere Nummer gegen ein niedere Nummer ein, die ein anderer gezogen hat, so müssen beyde Theile dieses dem Bürgermeister innerhalb 8 Tagen nach der Musterung anzeigen, welcher hierüber ein Protocoll aufnimmt, *) welches die Stelle eines Vertrags vertritt.

*) Musterungs-Instruction §. 38.

§. 454.

Stellvertretung.

Will jemand einen Dienstpflichtigen vertreten, d. h. statt dessen Soldat werden: so hat der Bürgermeister dem Einsteher, wenn er solches mit gutem Gewissen kann, ein Zeugniß seines Wohlverhaltens, genau nach dem bey der Musterungs-Instruction liegenden Formular XI., auszustellen, worin besonders bemerkt seyn muß, daß derselbe dem Trunke nicht ergeben und nie wegen Diebstahls oder sonst auf entehrende Weise gestraft worden ist. Dieses Zeugniß muß auch die bestimmte Wissenschaft des Ausstellers aussprechen. Hat sich der Pursche zuletzt nicht in seinem Wohn- oder Geburtsorte aufgehalten: so muß eine eben so abgefaßte Aufführungs-Bescheinigung von dem Bürgermeister des Orts ausgestellt werden,

wo sich der Pursche zuletzt aufgehalten hat. Wird der Einsteher für annehmbar in militärischer Hinsicht erklärt: so hat er dem Bürgermeister die desfallsige Bescheinigung, sodann einen Taufschein, das Aufführungs-Attestat und eine Abschrift des Stellvertretungs-Vertrags zu übergeben, welche Urkunden dieser sofort an den Großherzogl. Landrath befördert. *)

*) Gesetz v. 6. August 1821, §. 58. — Must. Instr. §. 43. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 29. März 1824.

§. 455.

Caution der Einsteher.

Wegen der Caution, welche die Einsteher zu leisten haben, hat der Bürgermeister die Einsteher, welche sich in seiner Bürgermeisterey befinden, auf die Vorschriften, welche die Verordnung vom 28. October 1823 enthält, aufmerksam zu machen, und sie anzuweisen, hiernach den Cautionspunkt in Ordnung zu bringen. Dabey wird er ihnen bemerklich machen, daß die einfachste und wenigst kostspielige Art der Cautionsleistung darin besteht, daß der Cautionsbetrag in die Staatsschulden-Tilgungs-Casse bezahlt wird.

§. 456.

Weiteres Zeugniß über die Aufführung der Einsteher.

Die Einsteher müssen, ausser den im §. 454 erwähnten Aufführungs-Attestaten, auch über ihre Aufführung von dem Zeitpunkt der Ausstellung jener Atteste bis zu dem des wirklichen Diensteintrittes Zeugnisse beybringen, die, wenn solches der Bürgermeister mit gutem Gewissen kann, in folgender Form auszustellen sind:

„Dem Einsteher N. N. wird das zum Behuf der Stellvertretung am . . . ten . . . .
„bescheinigte Wohlverhalten in gleichem Maaße auch für die Periode von da an bis
„zum heutigen Tage attestirt." *)

Diese Atteste dürfen auf einen besonderen Bogen oder auch, was noch besser ist, unter die Annahmsurkunde gesetzt werden.

*) Verordn. v. 26. April und 10. May 1825.

§. 457.

Refractäre.

Kommen Refractäre in ihre Heimath zurück, oder bitten sie um Loszählung von der Dienstpflicht oder um Dimissorialien: so hat der Bürgermeister hiervon sogleich den Großherzogl. Landrath in Kenntniß zu setzen. *)

*) Verordn. v. 20. April 1827.

§. 458.

Stellvertretung von solchen Militärpflichtigen, welche bereits Soldaten geworden sind — und deren Versetzung ins Depot.

Auch der Militärpflichtige, welcher bereits Soldat geworden ist, kann sich ausnahmsweise bey ganz besonderen Verhältnissen vertreten lassen. Der Bürgermeister wird in seinem desfalls zu erstattenden Berichte diese Verhältnisse, welche die Stellvertretung sehr wünschenswerth machen, genau angeben, namentlich ob die Nachtheile bey fernerem Dienste

wirklich den Soldaten selbst treffen, und ob die Vortheile, welche bezweckt werden, nicht auch beym ferneren Dienste des Soldaten bestehen bleiben. Wird eine Heurath beabsichtiget: so ist das Vermögen der Braut anzugeben. *) Auch können bereits active Soldaten in das Depot gesetzt werden, wenn während der Dienstzeit der Fall sich ereignet hat, wonach sie wegen der im §. 449 Num. I — V bezeichneten Fälle ins Depot gesetzt werden müßten, wenn sie noch nicht wirklich gezogen wären. Hier muß der Bürgermeister seinem desfallsigen Berichte alle Bescheinigungen beyschließen, welche gesetz- und instructionsmäßig zur Depot-Versetzung erfordert werden. **)

*) Gesetz v. 6. August 1821, §. 65. — Verordn. v. 7. Februar 1826.

**) Gesetz v. 6. August 1821, §. 20. — Verordn. v. 23. April 1827.

§. 459.

Aufführungs- und Erlaubniß-Zeugniß für diejenigen, welche freywillig in Militärdienste treten wollen.

Ein gleiches Aufführungs-Zeugniß, wie solches der Bürgermeister nach §. 454 dem Einsteher auszustellen hat, muß er auch dem ausstellen, welcher sich freywillig zum Eintrit in ein Regiment oder Corps melden will. *) Die Erlaubnißscheine, welche Eltern oder Vormünder ihren Söhnen oder Mündeln zum freywilligen Eintrit in das Militär ausstellen, müssen vom Bürgermeister zur Attestation der richtigen Unterschrift des Ausstellers mit unterschrieben werden. **)

*) Verordn. v. 11. April 1823.

**) Giesser Reg. Ausschr. v. 10. November 1821.

§. 460.

Verfahren in Bezug auf beurlaubte Soldaten.

Die dem Bürgermeister zugesendet werdenden Ordres an beurlaubte Militär-Personen muß er denselben, so wie er solche erhält, sogleich zustellen, und darf den Soldaten hierfür keine Gebühren abnehmen. *)

*) Oberkriegscollegs-Ausschr. v. 22. März 1808. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 6. May 1820. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 21. Decbr. 1819.

§. 461.

Er hat darauf zu sehen, daß kein Soldat ohne Urlaubs-Paß in die Bürgermeisterey kommt und sich darin aufhält, sodann die bey der Rückkehr eines Beurlaubten zu seiner Compagnie erforderlichen Aufführungs-Atteste gewissenhaft zu ertheilen, insbesondere aber dafür zu sorgen, daß kein der Conscription ausgewichener oder der Ordre ungehorsamer Pursche, so wie überhaupt kein mit speciellen militärischen oder amtlichen Erlaubnißscheinen nicht versehener in- oder ausländischer Pursche im Ort geduldet, sondern daß in allen solchen Fällen die Deserteurs, Refractärs, Ausgetretene, Ungehorsame u. s. w. sogleich ergriffen und an den vorgesetzten Großherzogl. Landrath abgeliefert werden. *)

*) Verordn. Ghzl. Ob. Kr. Coll. v. 2. u. 15. Aug. 1808, Verordn. v. 1. April 1822.

§. 462.

Verfahren, wenn beurlaubte Militärpersonen erkranken,

Erkranken großbeurlaubte oder zu der Kriegsreserve gehörende Personen, mag dieses in ihrer Heimath oder in einem andern Orte, wo sie sich gerade aufhalten, geschehen; so dürfen solche nicht in die Militär-Lazarethe geschickt, sondern müssen, wenn sie arm sind, gerade so behandelt werden, wie andere Arme der Heimath oder des zeitigen Aufenthaltes. Beobachtet der Bürgermeister diese Vorschrift nicht: so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er die durch die Einsendung ins Lazareth entstehenden Kosten zu tragen verurtheilt wird. *) Erscheint es nothwendig, daß der Physicus sich in den Ort begiebt, wo ein beurlaubter Soldat krank liegt, um ihm ein Attestat darüber auszustellen, daß er der Ordre, von dem Urlaub zurückzukehren, nicht nachkommen kann: so hat die Gemeindskasse die deßfallsigen Kosten nicht zu tragen. **)

*) Verordn. v. 1. Novbr. 1822.

**) Giesser Reg. Ausschr. v. 10. Febr. 1827.

§. 463.

und wenn sie sterben.

Stirbt ein beurlaubter Soldat während des Urlaubs, so ist der Bürgermeister verbunden, hiervon sogleich den Großherzogl. Landrath berichtlich in Kenntniß zu setzen, wobey er auch den Geburtsort des Verstorbenen, das Regiment, oder Corps, bey welchem er gestanden hat, und etwaige weitere erhebliche Umstände anzeigen muß. *)

*) Ob. Kr. Coll. Verf. v. 11. Nov. 1814, u. 3. July 1818.

§. 464.

Excesse der Soldaten.

Der Bürgermeister hat jeden vorfallenden Exceß, so wie jede von Soldaten verübt werdende Polizey-Uebertretung sogleich anzuzeigen. Wenn beurlaubte Soldaten, welchen das Tragen eines Seitengewehrs durch ihre Vorgesetzten verboten wurde, sich dennoch Säbel zu verschaffen wissen, so hat der Bürgermeister, sobald es ihm bekannt wird, daß gegen ein solches Verbot, welches in dem Urlaubspaß bemerkt ist, gehandelt wird, dieses dem Kommandeur des Soldaten anzuzeigen. *)

*) Verordn. v. 21. März 1826.

§. 465.

Verheimlichung u. Verkauf militärischer Effecten.

Er hat auf Verheimlichung und Verkauf militärischer Waffen, Kleidungsstücke und sonstiger Effecten genau zu wachen, und eintretenden Falls davon sogleich Anzeige bey dem Großherzogl. Landrath zu machen.

§. 466.

Invaliden und Soldaten-Wittwen.

Der Bürgermeister ist auf Verlangen verbunden, allen in seiner Bürgermeisterey sich aufhaltenden Invaliden und Soldatenwittwen, welche Pensionen vom Staate beziehen, bey

dem letzten Pensionsempfang jeden Jahrs, ein Attestat, daß sie sich noch am Leben befinden, und außerdem bey Soldatenwittwen auch weiter, daß sie sich nicht wieder verheurathet haben, unentgeldlich auszustellen. *)

*) Ob. Kr. Coll. Ausschr. v. 12. Juny 1818. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 18. Januar 1823.

§. 467.

Verfahren bey dem Tode von Militär-Personen, und solchen, welche einen Militär-Orden hatten.

Stirbt eine Militär-Person, wohin alle im Militär-Verbande stehende Personen gehören — oder ein Invalide, welcher Gnadengehalt bezogen hat, so muß der Bürgermeister dieses auf der Stelle anzeigen. *) Wenn eine solche Person einen Militär-Orden getragen hat, so muß er denselben einsenden. Dasselbe hat er zu beobachten, wenn ein Ortseinwohner stirbt, welcher einen Militär-Orden getragen hat. **)

*) Verordn. v. 2. April 1822 u. 23. May 1826.

**) Verordn. v. 5. August 1826.

§. 468.

Militär-Durchzüge.

Bey vorkommenden Militärdurchzügen soll er allen Bedacht dahin nehmen, daß Ruhe und Ordnung erhalten wird.

§. 469.

Einquartirung.

Die Einquartirung hat er pflichtmäßig zu vertheilen, und dabey keine Begünstigungen oder unverhältnißmäßige Belästigungen eintreten zu lassen, vielmehr dafür zu sorgen, daß die Austheilung auf die möglichst billige Art geschieht, welche durch Gesetz vom 5. Juny 1815 und die dazu gehörige Instruction für auswärtige Truppen bestimmt ist.

§. 470.

Rücksichtlich der Einquartirung inländischer Truppen wird bemerkt, daß das Einquartirungsamt von seinen Sitzungen, worin über die Einquartirung verhandelt werden soll, den Platz- oder Stations-Commandanten in Kenntniß setzen muß, damit der Platzmajor oder dessen Stellvertreter den Sitzungen beywohnen kann. Legt dieser gegen einen Beschluß des Einquartirungsamtes Widerspruch ein, und dieses findet sich nicht bewogen, dem Widerspruche nachzugeben: so haben beyde Theile an ihre vorgesetzten Behörden zu berichten. Fordert es indessen die Dringendheit der Sache: so muß das Einquartirungsamt provisorisch so verfügen, daß dadurch der Einspruch des Offiziers erlediget wird. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 15. Febr. 1827, Giesser Reg. Ausschr. v. 10. Febr. 1827.

§. 471.

Kriegslieferungen.

Werden Kriegs-Lieferungen oder Leistungen auf die Bürgermeisterey oder eine Gemeinde derselben ausgeschrieben, so muß er auch hier besorgt seyn, daß die Austheilung mit möglichster Gleichheit gemacht wird.

Vierter Abschnitt.

Geschäfte des Bürgermeisters in Finanzsachen.

A.) Assistenz bey der Domanial-Verwaltung.

§. 472.

Auf Ansuchen des Revierförsters wird der Bürgermeister anberaumte Versteigerungen von Holz aus Domanial-Waldungen ordnungsmäßig bekannt machen und, daß solches geschehen, bescheinigen. Wenn irgend möglich, sollen den Steigerern von solchem Holze Zahlungsfristen gestattet werden, jedoch nur gegen Zahlungsfähigkeitsscheine der Bürgermeister oder gegen Bürgschaft. Jeder Steigerer, welcher Frist zur Zahlung wünscht, muß sich binnen 8 Tagen nach erfolgter Genehmigung der Versteigerung bey dem Bürgermeister melden, der in eine anzulegende Liste den Namen und Wohnort des Käufers aufzeichnet, und dabey die Summe bemerkt, für welche Holz verabfolgt werden kann. Ist ein Steigerer nicht als zahlungsfähig anzusehen: so muß derselbe einen Bürgen stellen, den der Bürgermeister seinen Namen in die Liste einschreiben läßt. Nach Ablauf der 8 Tage schließt der Bürgermeister die Liste, und setzt darunter: — Versteigerung von Holz aus Domanialwaldungen.

„die Zahlungsfähigkeit der Nichtverbürgten, so wie die Zahlungsfähigkeit und Richtig-
„keit der Namensunterschrift der Bürgen wird bescheiniget.

N. N. den . . . ten . . . . . . 18 . .

der Bürgermeister

. . . .

Diese Liste befördert er sodann ans Rentamt, welches ihm die Abfahrtscheine zur weiteren Abgabe zusenden wird. — Diese Listen und Bescheinigungen sind von dem Bürgermeister unentgeldlich und ohne Stempel auszustellen. *)

*) Ausschr. Grhzl. Oberforst-Direction v. 29. Novbr. 1823. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 2. Novbr. 1825. — Giesser Reg. Ausschr. v. 7. März 1826.

§. 473.

In denjenigen Gemeinden, wo Holz aus Domanialwaldungen aus freier Hand abgegeben werden kann und soll, werden die Großherzogl. Forstinspectoren zu Anfang August jeden Jahres die Bürgermeister in Kenntniß setzen, welchem Reviere der Ort hinsichtlich des zu repartirenden Bedarfs zugetheilt worden ist, und welche Sortimente, außer dem Brenn- — Holzverkauf aus freyer Hand.

und Bauholze, einer Vertheilung unterworfen werden sollen. Der Bürgermeister muß dieses in seiner Bürgermeisterey in der Mitte des August bekannt machen und zugleich die Stunden bestimmen, zu welchen an jedem Tage der nächstfolgenden Woche sich sämmtliche Ortseinwohner ohne Unterschied des Standes, welche Holz bedürfen, entweder in eigener Person, oder durch Bevollmächtigte, oder schriftlich melden sollen. *)

*) Verordn. v. 4. Mai 1818, §. 5.

§. 474.

Holzschreibtage.

Der Bürgermeister muß die Holzschreibtage genau einhalten, und die sich meldenden Ortseinwohner mit ihrem Holzbedarf in die Holzschreibregister eintragen. Für jeden erweislich durch seine Schuld hierbey den Einwohnern erwachsenden Schaden oder Mangel muß er selbst vollen Ersatz leisten. Spätestens 14 Tage nach Eröffnung der Holzschreibtage, mithin Ende August, muß der Bürgermeister dem Revierförster die Holzschreib-Register überliefern. *)

*) Ebendaselbst.

§. 475.

Holzberichte.

Um diejenigen Einwohner, welche Holz zu erhalten wünschen, gehörig bedeuten und ihnen die näheren Erläuterungen über die Zulässigkeit ihrer Gesuche geben zu können, wird der Bürgermeister auf die im §. 7 der Verordn. v. 4. May 1818 aufgeführten Bedingungen, unter welchen die Angaben der Holzschreib-Register in den Holzbericht aufgenommen werden dürfen, aufmerksam gemacht, und ihm hierbey insbesondere bemerkt, daß alle Anforderungen von Bauholz durch vorschriftsmäßig abgefaßte Bauholz-Verzeichnisse belegt seyn müssen.

§. 476.

In unvorhergesehenen Fällen kann jedoch geringes Geschirr-, Werk- und Bauholz aus herrschaftlichen Waldungen kurzer Hand auf Ansuchen bey dem Revierförster abgegeben werden, wenn der Bittende als zahlungsfähig bekannt ist, oder diese Zahlungsfähigkeit durch den Bürgermeister bescheinigt wird. *)

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 7. May 1825.

§. 477.

Verhältniß des Bürgermeisters zu den Forstbehörden.

Den Ansuchen der Forstbehörden in Forst-Dienstsachen hat der Bürgermeister bereitwillig zu entsprechen und den Forstdienern die ihnen gebührende Achtung zu beweisen. Kommt der Bürgermeister diesem nicht nach: so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn gegen ihn Strafen erkannt werden. *)

*) Org. Forstordn. v. 1811, §. 36 u. 37. — Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 4. December 1826. — Giesser Reg. Ausschr. v. 2. September 1826.

§. 478.

Bey Veräusserung und Beytreibung von Domanial-Eigenthum, Einkünften und Gefällen hat der Bürgermeister den Rentbeamten, auf desfallsiges Ansuchen desselben durch den Landrath oder unmittelbar, die nöthige Unterstützung zu leisten, namentlich Versteigerungen und Verpachtungen öffentlich in der Bürgermeisterey bekannt zu machen, und den Executanten die nähmliche Unterstützung angedeihen zu lassen, welche er dem Steuerboten nach der Verordnung vom 2. März 1820 bey Beytreibung der Steuern (siehe unten) leisten muß. Veräusserung u. Beytreibung von Domanial-Eigenthum, Einkünften u. Gefällen.

§. 479.

Existiren in den zu einer Bürgermeisterey gehörenden Orten oder in deren Gemarkung herrschaftliche Lehen: so hat der Bürgermeister darüber zu wachen, daß von dem Vasallen nichts zum Nachtheil des Lehnsherrn vorgenommen wird. Dahin gehört, daß dergleichen Güter nicht verändert, verpfändet, verstückelt, verkauft oder vertauscht werden. Um hier das Nöthige wahren zu können, muß er sich genau damit bekannt machen, was für Gebäude, Güter und Gerechtsame zu einem solchen Gute gehören. Von seinen Beobachtungen hat er den Großherzogl. Landrath sogleich in Kenntniß zu setzen. Lehen.

B.) Assistenz bey der Steuerverwaltung.

1.) Grundsteuer-Regulirung.

§. 480.

Bey der Grundsteuer-Regulirung hat der Bürgermeister die Rectificatoren zu unterstützen, die Indicatoren zu bestellen, die Geschosse zur Unterschrift durch den Gemeindediener auszutheilen und wieder einzusammeln, ferner die darauf Bezug habenden Bekanntmachungen zu besorgen, und das Schlußprotocoll zu unterzeichnen. Für diese Verrichtungen, wenn sie im Orte oder in der Gemarkung geschehen, hat der Bürgermeister keine Diäten zu beziehen. Eben so wenig darf er für Besorgung dieser Geschäfte von den Steuerpflichtigen Gebühren fordern oder annehmen, unter welchem Namen und Vorwande es immer geschehen mag, und ohne Unterschied, ob dergleichen Gebühren bisher üblich waren oder nicht. — Bey der Katastrirung der unbeweglichen Steuerobjecte, so wie bey Aufnahme und Vermessung der Gemarkungen, Fluren, Gewannen und Parcellen zum Zweck der Steuer-Regulirung liegen dem Bürgermeister noch besondere Geschäfte ob; da dieselben aber nur vorübergehend sind: so begnügt man sich, die Bürgermeister auf das Gesetz über die Vollendung des Immobiliar-Katasters vom 13. April 1824, namentlich die §. §. 16, 17 u. 22 — 45, auf die Instruction

für die Begränzung der Gemarkungen ꝛc. zum Behuf der Kataster-Operationen v. 30. Juny 1824, und auf das Gesetz vom 28. Juny 1827 aufmerksam zu machen.

---

2) Einbringung der Steuern ꝛc.

§. 481.

Verhältniß zu den Finanzbehörden.

Der Bürgermeister steht in Bezug auf die ihm hier obliegenden Geschäfte nicht unter dem Obererheber, sondern unter dem Großherzogl. Landrath und der Provinzial-Regierung, *) jedoch hat er dem in einem dringenden Fall an ihn ergehenden Ersuchen des Obererhebers Folge zu leisten.

*) Verordn. v. 2. März 1820, §. 137.

§. 482.

Gebühren.

Für diese Geschäfte hat der Bürgermeister, mit Ausnahme derjenigen, welche unten besonders bemerkt werden, keine Gebühren, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, oder früher gewöhnlich gewesen seyn, zu beziehen. *)

*) Ebendas. §. 4, 9 u. 136.

§. 483.

Unterstützung des Obersteuerboten.

Ihm liegt ob, den Obersteuerboten, wenn derselbe bey Ausübung seiner Amtsgeschäfte durch Steuerpflichtige oder andere Personen gehindert wird, auf dessen Ansuchen sogleich soweit zu unterstützen, daß er ohne Gewalt Mittel anwendet, den unbefugten Widerstand hinwegzuräumen. *)

*) Ebendas. §. 135.

§. 484.

Dieses gilt vorzüglich alsdann, wenn der Widerstand, welcher dem Obersteuerboten entgegengesetzt wird, dessen Gesundheit Gefahr drohet. *)

*) Ebendas. §. 128.

§. 485.

Attestat bey Gesuchen um Zahlungsfrist.

Will ein Steuerpflichtiger bey Großherzogl. Oberfinanzkammer ein Zahlungsfrist-Gesuch wegen Steuern einreichen: so darf der Bürgermeister mit dem Untersteuererheber gemeinschaftlich nur dann dem darum Bittenden ein Attestat ausstellen, wenn er durch einen besonderen bedeutenden Unglücksfall in eine solche Lage gesetzt ist, daß ihn die Zahlung der Steuern sehr drücken würde, daß er aber gewiß hoffen kann, nach einiger Zeit Mittel zur Zahlung zu erhalten. Diese Umstände müssen im Attestate namentlich aufgeführt werden. *)

*) Ebend. §. 3 u. 4.

§. 486.

Bekanntmachung der Steuerzettel.

Vor Anfang des Steuerjahrs wird der Bürgermeister von dem Steuer-Commissär einen besonderen Steuerzettel für jeden Steuerpflichtigen in seiner Bürgermeisterey erhalten. Den betreffenden Steuerzettel muß der Bürgermeister, längstens fünf Tage nach dem Empfang, bey Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden, dem Steuerpflichtigen, oder dessen ihm bekannten Stellvertreter, (z. B. Vormund) der im Bürgermeisterey-Bezirke, oder, zwar ausserhalb desselben, aber doch in einer inländischen, unmittelbar an den Bezirk gränzenden Gemarkung wohnt, durch den Gemeindediener zustellen lassen. — Andere, nicht im Bezirk wohnende Steuerpflichtige oder Stellvertreter müssen ihre Steuerzettel, wenn sie solche zu haben wünschen, bey dem Bürgermeister abholen lassen. *)

*) Ebendas. §. 8.

§. 487.

Wenn der Steuerbote einen Steuerpflichtigen nicht zu Hause findet.

Trifft der Steuerbote einen Steuerpflichtigen, welchem er einen Mahnzettel zuzustellen hat, oder dessen erwachsene Angehörige, nicht zu Hause, so kann derselbe, wenn er will, diesen Mahnzettel dem Bürgermeister zustellen, jedoch muß solches vor dem 22ten des Monats geschehen. Der Bürgermeister ist in diesem Falle verpflichtet, den Mahnzettel dem Steuerpflichtigen selbst, oder wenn er ihn nicht zu Hause antrifft, einer erwachsenen, zu dessen Familie oder Gesinde gehörenden Person einzuhändigen. Der Bürgermeister wird hier mit der größten Pünktlichkeit verfahren, weil die Uebergabe des Mahnzettels durch den Steuerboten an ihn als wirkliche Abgabe desselben an den Steuerpflichtigen angesehen wird. *)

*) Ebendas. §. 21.

§. 488.

Gebühren.

In dem eben angegebenen Falle hat der Bürgermeister für die Besorgung des Mahnzettels die Mahngebühr mit drey Kreuzer zu beziehen. *)

*) Ebendas. §. 22.

§. 489.

Verfahren bey der Pfändung.

Hat der Obersteuerbote eine Pfändung auf Steuern vorzunehmen, so muß er, ehe er die Pfändung beginnt, den Pfändungsbefehl dem Bürgermeister vorlegen, und denselben ersuchen, ihm einen Zeugen, welcher der Pfändung mit beyzuwohnen hat, zu stellen. Dieses muß der Bürgermeister sogleich thun, und unter den Pfandungsbefehl schreiben:

„Vorstehender Pfandungsbefehl ist mir, dem unterschriebenen Ortsvorstande, von dem „Obersteuerboten vorgezeigt worden."

N. am . . ten . . . . 18 . .

Der Bürgermeister.

N. N. *)

*) Ebendas. §. 27. — Formul. Num. 5.

§. 490.

Der Bürgermeister kann selbst als Zeuge mit dem Obersteuerboten zur Vornahme der Auspfändung gehen, dem Obersteuerboten gebührt dann aber auch immer die Leitung des Geschäfts. Er muß sich in diesem Falle, bey Vermeidung einer Strafe von 5 fl., hüten, von dem Steuerpflichtigen selbst die Bezahlung der unten §. 496 angegebenen Pfändungs-Gebühren anzunehmen. Sonst kann der Bürgermeister aber auch als Zeugen jede von solchen Personen bestellen, die, nach der Gewohnheit des Orts, zu Auspfändungen, welche der Richter vornehmen läßt, als Urkundspersonen oder Gehülfen zugezogen werden, und keiner derselben darf sich weigern, diesem Geschäfte als Zeuge beyzuwohnen, wenn ihn der Bürgermeister hierzu bestellt. *)

*) Ebendas. §. 28, 29 u. 47.

§. 491.

Haben sich der Schuldner und dessen Ehefrau anscheinend vorsätzlich, um der Pfändung auszuweichen, entfernt, so kann der Obersteuerbote dennoch in ihrer Abwesenheit die Pfändung vornehmen, jedoch muß alsdann der Bürgermeister auch gegenwärtig seyn. Dieser muß dem deßfallsigen Ersuchen des Obersteuerboten sogleich entsprechen, und, soweit etwa nöthig, die Gebäude oder andere Behältnisse öffnen lassen, und die darin befindliche Sachen, so weit sie, als dem Schuldner nicht unumgänglich nothwendig, der Pfändung unterworfen sind, zur Disposition des Obersteuerboten, um als Pfänder ergriffen zu werden, stellen. *)

*) Ebendas. §. 32 u. 33.

§. 492.

Verfahren nach der Pfändung.

Der Bürgermeister muß dem Obersteuerboten, wenn bewegliche Sachen abgepfändet sind, einen schicklichen und sichern Ort nahmhaft machen, wohin die Sachen in Verwahrung gebracht werden können, und muß selbst für die sichere Aufbewahrung sorgen. Es steht ihm aber frey, zur Bewachung der Sachen einen Aufseher zu bestellen, dessen Gebühr nach dem billigen Ermessen des Bürgermeisters bestimmt wird, in keinem Fall aber über den gewöhnlichen Taglohn. Wenn der Steuerbote Früchte auf dem Felde in Beschlag genommen hat, so muß er dieses dem Bürgermeister schriftlich anzeigen, welcher den Feldschützen die besondere Aufsicht über diese Früchte aufzutragen hat. *)

*) Ebendas. §. 42 u. 45.

§. 493.

Will jemand einen Bürgen stellen, um die abgepfändeten Sachen bis zur Zeit des Verkaufs derselben im Besitz behalten zu können, so muß der Bürgermeister dem Obersteuerboten erklären, ob er den namhaft gemachten Bürgen für annehmlich und zahlungsfähig hält. *)

*) Ebendas. §. 43.

§. 494.

Ist Vieh weggepfändet worden, und der Schuldner kann oder will das zu dessen Ernährung erforderliche Futter nicht selbst in den Pfandstall liefern, so schafft der Bürgermeister das Futter auf Kosten des Schuldners an, welche Kosten vorzugsweise aus dem Erlös des Pfandes zurückbezahlt werden. *)

*) Ebendas. §. 44.

§. 495.

Innerhalb 24 Stunden nach vollzogener Pfändung muß der Obersteuerbote das Pfandungs-Protocoll, in welchem auch die Kosten der Pfändung zu verzeichnen sind, dem Bürgermeister vorlegen, der es mit der Bemerkung, ob und was er wegen des Kostenansatzes zu erinnern hat, unterschreibt, nachdem ihm von dem Obersteuerboten eine Abschrift zugestellt worden ist. Die Unterschrift lautet:

„Eingesehen von dem unterzeichneten Ortsvorstande und Abschrift erhalten."

N. am . . ten 18 . .

Der Bürgermeister
N. N. *)

*) Ebendas. §. 46. — Formul. Num. 6.

§. 496.

Prüfung der Kostenansätze.

Zur Prüfung des Kostenansatzes wird dem Bürgermeister bemerkt, daß dieser enthalten darf:

1) Dem Obersteuerboten für die Pfändung und das Pfändungs-Protocoll und Abschrift für den Bürgermeister . . . . 20 kr.
2) Dem Steuerboten als Zeugen . . . . 10 kr.
3) Dem zweyten Zeugen . . . . 10 kr.
beträgt der Schuldposten unter einem Gulden und 30 kr., so ist nur die Hälfte der Ansätze unter 1, 2 und 3, zu entrichten.
4) Für Abschrift des Pfändungs-Protocolls, wenn solches von dem Gepfändeten verlangt wird . . . . 8 kr.
5) Für den Aufseher, wenn ein solcher vom Bürgermeister wirklich bestellt worden ist, nach dem im §. 492 angegebenen Grundsatze. *)

*) Ebendas. §. 45. — Verordn. v. 18. Decbr. 1824.

§. 497.

Verkauf der abgepfändeten Gegenstände.

Kommt es wirklich am eilften Tage nach der Pfändung zum Verkauf der gepfändeten Sachen; so hat der Bürgermeister unter das, ihm zu diesem Zwecke vom Obersteuerboten

vorgelegt werdende Pfändungs-Protocoll zu bescheinigen, daß ihm dasselbe wegen des Verkaufs vorgelegt worden ist. *)

*) Verordn. v. 2. März 1820, §. 49.

§. 498.

Auch zum Verkauf muß der Bürgermeister wie im §. 489 angegeben ist, einen Zeugen bestellen. *)

*) Ebendas. §. 50.

§. 499.

Das über den Verkauf abgehaltene Versteigerungs-Protocoll, worunter die dadurch entstandenen Kosten verzeichnet werden müssen, legt der Obersteuerbote dem Bürgermeister zur Prüfung der Kostenansätze vor. Dieser prüft, ermäßiget dieselben, wenn es nothwendig ist, setzt den hiernach bestimmten Betrag sämmtlicher Kosten unter das Protocoll, und schreibt darunter:

„Eingesehen von mir, dem unterzeichneten Ortsvorstande, und werden die Kosten, „wie oben angesetzt, (oder: nach Herabsetzung des Posten 1 rc. auf . . . fl.) im gan„zen Betrage von . . . . fl. . . . kr. gut geheißen."

N. den . . ten . . . . 18 . .

Der Bürgermeister
N. N. *)

*) Ebendas. §. 55 u. 56. — Formul. Num. 7.

§. 500.

Prüfung der Kostenansätze.

Folgende Kostenansätze können hier passiren:

1) Dem Obersteuerboten werden für den Weg von seinem Wohnorte bis an den Ort, wo die Versteigerung vorgenommen wird, für die Anwesenheit bey der Versteigerung und für Verfertigung des Verkaufsprotocolls, Diäten, für den ganzen Tag, zu 1 fl. und den halben Tag zu 30 kr. gerechnet, von so vielen ganzen und halben Tagen passirt, als der Bürgermeister, daß bey gehörigem Fleiße dazu nöthig gewesen seyen, bescheiniget haben wird. Arbeiten, die weniger als einen halben Tag erfordern, werden für einen halben Tag gerechnet.
2) Dem Steuerboten für seine Anwesenheit bey der Versteigerung für einen ganzen Tag 30 kr., für einen halben Tag oder weniger 15 kr. Dem zweyten Zeugen für den ganzen Tag 30 kr., für einen halben Tag oder weniger 15 kr.
3) Für die Publication 10 — 20 kr.
4) Für die Abschrift des Versteigerungs-Protocolls, wenn der Schuldner solche verlangt, 8 kr.

Werden mehrere Versteigerungen in einem Ort unmittelbar nacheinander vorgenommen, was, wenn möglich, immer geschehen soll, so werden die Kosten unter 1, 2 und 3 auf die einzelnen Schuldner, im Verhältniß des Rückstandes eines jeden, weßhalb die Versteigerung vorgenommen wird, vertheilt. In solchen Fällen ist der ganze Betrag dieser Kosten auf einem der Versteigerungs-Protocolle zu berechnen, nebst der Vertheilung auf die einzelnen Schuldner. In dem Kosten-Verzeichniß der übrigen Protocolle ist auf jenes Protocoll namentlich hinzuweisen. *)

*) Ebendas. §. 59. — Verordn. v. 18. Decbr. 1824.

§. 501.

Vermiethung eines Hauses od. Verpachtung eines Grundstücks zur Steuertilgung.

Wird ausnahmsweise zur Tilgung rückständiger Steuern die Vermiethung eines Hauses, oder die Verpachtung eines Grundstückes beschlossen: so geschieht diese Verpachtung oder Vermiethung durch den Bürgermeister. — Bleibt nach Abzug der rückständigen und laufenden Steuern von dem Miethzinß oder Pachtgeld etwas übrig, und der Steuerpflichtige ist abwesend oder unbekannt: so wird der Ueberschuß in der Gemeindskasse hinterlegt. *)

*) Verordn. v. 2. März 1820, §. 37.

§. 502.

Wenn sich keine Gegenstände vorfinden, die abgepfändet werden dürfen.

Findet der Obersteuerbote bey einer vorzunehmenden Pfändung keine Gegenstände vor, die abgepfändet werden dürfen, so hat er darüber ein Protocoll aufzunehmen, und dieses vor dem 20ten des Monats, in dem die Pfändung vorgenommen werden sollte, dem Bürgermeister zuzustellen, der jenem eine Bescheinigung über den Empfang, nach folgender Form, sogleich auszustellen hat:

„Ich unterschriebener Ortsvorstand des Steuererhebungsbezirkes . . . . . . bescheinige
„hierdurch, daß mir der Obersteuerbote . . . . zu . . . . . heute folgende Protocolle
„über Zahlungs-Unfähigkeit in Betreff rückständiger Steuern zugestellt hat, nämlich:
„1) Protocoll vom . . ten . . . . 18 . . den Rückstand des . . . . . zu . . . . .
„im Betrage von . . . . fl. . . . kr. . . . . pf. betr.
N. . . . . am . . ten . . . . 18 . .
Der Bürgermeister
N. N." *)

*) Ebendas. §. 92. Formul. Num. 13.

§. 503.

Der Bürgermeister hat, nach Empfang des Protocolls, unverzüglich die nöthigen Schritte zu thun, um sich zu versichern:

1) Ob unter den im Protocoll selbst verzeichneten Sachen keine solche sich befinden, welche als dem Schuldner entbehrlich (§. 33, der Verordnung v. 2. März 1820), gepfändet werden können?

2) Ob der Schuldner nicht noch, außer den im Protocoll angegebenen Sachen, Gegenstände besitzt, welche gepfändet oder in Beschlag genommen werden können? gesetzt auch, daß mittelst derselben, wie z. B. der Früchte auf dem Felde, die Zahlung erst nach einiger Zeit bewirkt werden könnte.

3) Ob die Angabe des Untererhebers wegen nicht erhaltener Zahlung ihre Richtigkeit hat?

4) Ob überhaupt, nach demjenigen, was er, der Bürgermeister, durch sorgfältige Erkundigung in Erfahrung gebracht hat, der ganze Inhalt des Protocolls wahr ist, oder ob dagegen Einwendungen, und welche, gemacht werden können? *)

*) Ebendas. §. 93.

§. 504.

Findet der Bürgermeister, daß das Protocoll, seinem ganzen Inhalte nach, wahr ist, so bescheiniget er dieses darunter. Findet er das Gegentheil, so setzt er die Bemerkungen und Einwendungen unter das Protocoll. In beyden Fällen muß das Protocoll mit der Unterschrift des Bürgermeisters versehen und von diesem dem Obersteuerboten vor Ablauf des Monats, in welchem der Bürgermeister es erhielt, zugestellt werden. *)

*) Ebendas. §. 94.

§. 505.

Strafe des Bürgermeisters bey Angabe falscher Thatumstände rc.

Derjenige Bürgermeister, welcher bey dieser Gelegenheit, oder sonst in Bezug auf Beytreibung der Steuern, wissentlich falsche Thatsachen oder Umstände als wahr angiebt, oder bezeugt, oder vorhandene Thatsachen oder Umstände wissentlich verschweigt, soll nach den wegen Verletzung der Dienstpflicht durch Fälschung bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§. 12.) bestraft werden. *)

*) Ebendas. §. 97.

§. 506.

Verfahren bey Zahlungsunfähigen.

Am Schlusse des Steuerjahrs, welches den 1ten Januar anfängt, und den 31ten December endiget, hat der Obererheber die Protocolle über die Zahlungs-Unfähigkeit derjenigen Schuldner, welche, soviel ihm bekannt wurde, während des Steuerjahrs nicht wieder zahlungsfähig geworden sind, den betreffenden Bürgermeistern zuzustellen, damit diese, wenn auch ihnen nicht das Gegentheil bekannt ist, die fortdauernde Zahlungsunfähigkeit unter dem Protocoll bescheinigen. Der Bürgermeister ist schuldig, innerhalb 14 Tagen nach dem Empfang, die Protocolle dem Obererheber zurückzuschicken. *)

*) Ebendas. §. 101.

§. 507.

Verspätet der Bürgermeister die Zurücksendung dieser Protocolle: so hat er den dadurch entstehenden Verlust, daß die fraglichen Posten nicht mehr in Ausgabe decretirt werden können, zu tragen. *)

*) Ebendas. §. 101.

§. 508.

Anwendung aller vorstehenden Bestimmungen auf Beytreibung der indirecten Abgaben u. Strafen.

Was in den vorstehenden Paragraphen von der Thätigkeit des Bürgermeisters in Hinsicht auf Steuerbeytreibung vorgeschrieben worden, findet auch bey Beytreibung der indirecten Abgaben und Strafen seine Anwendung. *)

*) Verordn. v. 2. März 1822, §. 2.

§. 509.

Aufsicht auf Befolgung der Gesetze über indirecte Abgaben und Unterstützung der deßfalls angestellten Diener.

Auf die richtige Befolgung der Gesetze über indirecte Abgaben hat der Bürgermeister zu sehen, und die deßfalls angestellten Diener bey Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen, ihnen selbst, wo es nothwendig ist, mit Wache beyzustehen.

3.) Declaration über den Besitzwechsel.

§. 510.

Bekanntmachung.

Im Anfang des Monats July muß der Bürgermeister eine allgemeine Aufforderung zur Angabe des Besitzwechsels unter dem Rechtsnachtheile erlassen, daß nach dem letzten desselben Monats keine Veränderungen mehr eingetragen werden können, und die alten Besitzer demnach gehalten seyen, die betreffenden Steuern im künftigen Jahre noch fortzubezahlen. *)

*) Verordn. v. 7. Febr. 1822, Art. 9.

§. 511.

Declarationszettel.

Der Bürgermeister ist verbunden, bey jedem Besitzwechsel von unbeweglichen Gegenständen einen Declarationszettel aufzustellen, dessen Formular in der unten allegirten Verordnung vorgeschrieben ist, und das er auszufüllen hat. *)

*) Verordn. v. 5. August 1822, Art. 2.

§. 512.

Gebühren.

Der Bürgermeister empfängt für Ausstellung dieses Declarationszettels, und das Eintragen in das Tagebuch für sich zwey Kreuzer. *)

*) Ebendas.

§. 513.

Es darf in den Declarationszettel nie mehr als eine Parcelle aufgenommen werden. Wenn geschlossene Güter ungetheilt an einen andern Besitzer übergehen, so wird nur ein Declarationszettel für das Ganze gelöset; werden hingegen geschlossene Güter unter mehrere Interessenten getheilt, so muß für jeden, mit einer eigenen Nummer versehenen Theil des Ganzen (Parcelle) ein besonderer Declarationszettel gelöset werden. *)

*) Ebendas. Art. 2 u. 3.

§. 514.

Da der neue Besitzer, welcher den Declarationszettel einlösen muß, die Art der Erwerbung eines unbeweglichen Gegenstandes mag seyn, welche es will, — in eine Strafe von fünf Gulden verfällt, wenn er die Anzeige des Besitzwechsels vor dem Ab- und Zuschreiben vernachlässiget: so ist der Bürgermeister verbunden, die Gemeinde-Einwohner hierauf aufmerksam zu machen, und sie zur gehörigen Zeit zur Declaration anzuhalten. *)

*) Ebendas. Art. 4.

§. 515.

Urkunden über den Besitzwechsel.

In der siebenten Columne des Declarationszettels und des Tagebuchs muß die Urkunde, worauf sich der Besitzwechsel gründet, angegeben seyn. In denjenigen Fällen, wo nach dem bisherigen Gebrauche keine Uebergangs-Urkunden erforderlich waren, müssen beyde Theile die Richtigkeit des Acts durch ihre Namensunterschrift in der Columne 6 und 8 bestättigen. Ist eine Erbschaft ohne Urkunde auf einen einzigen Erben übergegangen, so gnügt dessen Unterschrift in der 8ten Columne. *)

*) Ebendas. Art. 5.

§. 516.

Sammlung der Declarationszettel.

Der Bürgermeister darf diese Declarationszettel nicht aus den Händen geben, sondern muß sie sammeln, und am Ende eines jeden Vierteljahrs dieselben an den einschlagenden Steuer-Commissär abliefern. *)

*) Ebendas. Art. 6.

§. 517.

Tagebuch.

Ueber alle von dem Bürgermeister ausgestellt werdenden Declarationszettel muß dieser ein Tagebuch führen, dessen Form er aus der Verordnung vom 5. August 1822 ersehen kann, und dieses Tagebuch mit Ende des Monats abschließen und mit seiner Unterschrift versehen. *)

*) Ebendas. Art. 2. — Verordn. v. 7. Febr. 1822, Art. 8 u. 10.

4.) Gewerbsteuer.

§. 518.

Ausstellung von Patenten.

Jeder Inländer, welcher im Großherzogthum einen Handel, ein Handwerk, oder überhaupt ein Gewerbe treiben will, muß vom 1ten Januar 1828 an, mit einem Patent versehen seyn. Dieses Patent stellt der Bürgermeister, und zwar in der Regel der des Wohnorts des Gewerbtreibenden, aus, und nur dann der Bürgermeister des Orts, wo sich die Gewerbsanlage befindet, wenn der Gewerbtreibende nicht an diesem Orte wohnt.*) Der Art. 14 der unten allegirten Verordnung benennt die Personen, welche kein Patent nöthig haben.

*) Verordn. v. 16. Juny 1827, §. 1.

§. 519.

Bey Ausstellung dieser Patente hat der Bürgermeister Folgendes zu beobachten:

1) Das Patent wird auf einen Stempelbogen von 12 Kreuzer geschrieben.
2) Die Art des zu betreibenden Gewerbes muß genau bezeichnet seyn.
3) Das Patent gilt nur bis zu Ende des Jahrs, wofür es ertheilt worden; nach Ablauf desselben muß daher der Gewerbtreibende bey dem Bürgermeister um ein neues Patent anstehen.
4) Ist jemand Inhaber mehrerer ganz abgesonderter Gewerbsanlagen innerhalb des Großherzogthums: so muß für jede ein besonderes Patent gelöst werden.
5) Treibt jemand im Laufe des Jahrs in einem und dem nähmlichen Local, abwechselnd oder gleichzeitig, verschiedene Gewerbe: so wird zwar nur ein Patent ausgefertiget, darin aber alle getrieben werdende Gewerbe namentlich aufgeführt.
6) Haben mehrere Personen an der Administration eines Gewerbes Antheil: so wird auch nur ein Patent für alle diese Personen, unter der Firma der Gesellschaft, ausgefertiget, jedoch müssen die einzelnen Theilhaber im Patent namentlich aufgeführt werden. Diesen Theilhabern hat der Bürgermeister, auf desfallsiges Verlangen, Abschriften des Patents auf einen Stempelbogen zu 12 Kreuzer zu ertheilen.*)

*) Ebendas. §. 1, 11, 12 u. 13.

§. 520.

Ist ein Gewerbe von der Art, daß dazu die Aufnahme in eine Zunft erforderlich ist: so darf der Bürgermeister das Patent nicht eher ertheilen, als bis diese Aufnahme erfolgt ist. Eben so werden noch diejenigen Gewerbe von der Staatsregierung bezeichnet werden, bey welchen der Ausfertigung des Patents eine Zustimmung der höheren Behörde vorhergehen muß. Endlich muß bey Errichtung solcher Gewerbe, bey welchen den Standes- oder Patrimonial-Gerichtsherren das Concessionsrecht zusteht, vor Ausfertigung des Patents, deren Zustimmung eingeholt werden.*)

*) Ebendas. §. 2.

§. 521.

Ausländer, welche Gewerbsanlagen und Niederlassungen im Inlande besitzen, werden rücksichtlich der Gewerbsteuer wie Inländer behandelt. Dagegen müssen Ausländer, bey denen dieses nicht der Fall ist, die aber im Großherzogthum ein Gewerbe treiben, oder ihre im Auslande verfertigten Waaren feilbieten wollen, ein Patent von einer Provinzial-Regierung erwirken. Diesen letzteren Personen hat daher der Bürgermeister kein Patent zu ertheilen, er muß indessen darauf sehen, daß sie ohne ein Patent einer Provinzial-Regierung kein Gewerbe in seiner Bürgermeisterey treiben, oder Waaren feilbieten. *)

*) Ebendas. §. 24.

§. 522.

Denjenigen Personen, welche eine auf einer unbeweglichen Sache haftende Gerechtigkeit (z. B. Schildwirthschaft) oder eine Concession besitzen, deren Termin noch nicht abgelaufen ist, soll zwar auch jährlich ein Patent vom Bürgermeister ausgestellt werden, jedoch, so lange als ihre Berechtigung dauert, auf stempelfreyes Papier. *)

*) Ebendas. §. 29.

§. 523.

Mitwirkung des Ortsvorstandes bey Ausmittelung der Gewerbsteuer-Capitalien.

Dem durch die Verordnung vom 16. Juny 1827 regulirten Steuerkapitale eines Gewerbes wird ein Zusatz beygefügt, entweder

1) nach der Anzahl der Gehülfen, oder
2) nach dem Miethwerthe des zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen Locals.

Bey Ausmittellung der mittleren Anzahl der Gehülfen wird auch der Ortsvorstand zugezogen, welcher sich zwey ortskundige Experten, — etwa aus den betreffenden Gewerbsgenossen, — beygesellen kann. — Auch das zum Gewerbe erforderliche Local wird, unter Mitwirkung des Ortsvorstandes, durch die Experten, unter der Leitung des Steuercommissärs, ausgeschieden. *)

*) Ebendas. §. 8 u. 10.

---

5) Personalsteuer.

§. 524.

Bey Ausmittelung der dieser Steuer zum Grunde zu legenden Steuerkapitalien ist die Ausscheidung des Locals, welches zur Wohnung oder zum Gebrauch des Personalsteuerpflichtigen und seiner Familie benutzt wird, — wobey das zu Werkstätten, Magazinen, Läden, Fremdenzimmern der Gastwirthe u. dgl. dienende Local, so wie die zum Betrieb der Land-

wirthschaft dienenden Oeconomie-Gebäude jedoch nicht in Anschlag zu bringen sind, — nothwendig. Diese Ausscheidung wird, unter Leitung des Steuerkommissärs, durch zwey dazu von Großherzogl. Oberfinanzkammer ernannte Experten besorgt, jedoch hat hierbey auch der Ortsvorstand mitzuwirken. *)

*) Verordn. v. 15. Juny 1827, §. 4.

---

6) Verbrauchsteuer und Durchgangsgebühr.

§. 525.

Landung und Annährung von Fahrzeugen an anderen Stellen des Ufers als den bestimmten Landungsplätzen.

An denjenigen Stellen der Ufer des Rhein's, Main's und Neckar's, die nicht von der Steuerverwaltung als Landungsplätze bestimmt sind, dürfen mit Verbrauchsteuerpflichtigen Gegenständen beladene Fahrzeuge nicht anfahren, und müssen sich auch ungefähr 20 Schritte weit vom Ufer entfernt halten. Macht jedoch die Beschaffenheit des Strombetts oder der Wasserstand in einzelnen Fällen Ausnahmen nothwendig: so kann der betreffende Bürgermeister solche schriftlich gestatten, jedoch muß er hiervon vorher den Grenz- oder Ortseinnehmer und das Aufsichtspersonal für die Verbrauchsteuer benachrichtigen.

Ausladung an solchen Stellen.

Auch wegen Beschädigung, drohender Gefahr oder wegen jeden anderen Ereignisses höherer Gewalt darf ein Fahrzeug, unter gewissen Formalitäten an einem andern als dem bestimmten Landungsplatze anlanden. Soll dasselbe jedoch auch, weil es unumgänglich nothwendig gefunden wird, ausgeladen werden: so darf dieses nur geschehen, wenn diese Nothwendigkeit durch ein von dem Bürgermeister oder Beygeordneten des nächsten Orts und dem auf dem Fahrzeuge sich befindenden Grenzaufsichts-Beamten über die vorliegenden Verhältnisse aufgenommenes Protocoll bewiesen wird. Dieses Protocoll ist an das nächste Eingangsbüreau abzuliefern. *)

*) Verordn. über die Verbrauchsteuer und Durchgangs-Gebühr vom 9. July 1827, §. 7.— Anlage C dieser Verordn. §. 26, 29 u. 31 der Rheinschifffahrts-Octroi-Convention vom 15. August 1804.

§. 526.

Landung an solchen Stellen, weil keine steuerpflichtigen Gegenstände geladen sind – desfallsige Visitation.

Wenn Fahrzeuge an anderen als den bestimmten Landungsplätzen anlanden, und die Führer derselben behaupten, hierzu befugt zu seyn, weil sie keine der Verbrauchsteuer unterworfene Gegenstände geladen hätten, die für die Einbringung der Verbrauchsteuer angestellten Personen aber dennoch eine Visitation des Fahrzeuges für nothwendig halten: so muß der Bürgermeister, auf Aufforderung, der Visitation entweder selbst beywohnen, oder zur Beywohnung zwey Mitglieder des Gemeinderaths beordern. *)

*) Verordn. über die Verbrauchsteuer und Durchgangs-Gebühr v. 9. July 1827, §. 105 b.

§. 527.

Zeugniß der Zuverlässigkeit, wenn inländische Fuhrleute steuerpflichtige Sachen durch das Land transportiren wollen.

Wollen inländische Fuhrleute Waaren, welche einer Durchgangsgebühr unterliegen, durch das Land transportiren: so sind sie nur dann von einer besonderen Sicherstellung der Verwaltung befreyt, wenn sie entweder dem Grenzeinnehmer als zuverlässige Leute bekannt sind, oder sich als solche durch Hinterlegung eines Zeugnisses ihres Bürgermeisters bey dem Grenzeinnehmer legitimirt haben. Dieses Zeugniß der Zuverlässigkeit hat der Bürgermeister jedem ihn darum ansprechenden Einwohner seiner Bürgermeisterey auszustellen, wenn er solches nach Pflicht und Gewissen vermag. Namentlich muß er jedem dieses Zeugniß verweigern, welcher bereits, nach seiner Wissenschaft, wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnung vom 9. July 1827 bestraft worden ist. *)

*) Ebendas. §. 27.

§. 528.

Zeugniß des eigenen Fabricats für inländische Fabricanten u. Handwerker.

Diejenigen inländischen Fabricanten und Handwerker, welche von dem Rechte, selbst gefertigte, ins Ausland verführte Waaren frey wieder einführen zu dürfen, Gebrauch machen wollen, müssen, außer Anderem, ein Zeugniß ihres Bürgermeisters darüber beybringen, daß die ausgeführten Gegenstände eigenes Fabricat des Ausführenden sind. Der Bürgermeister wird dieses Zeugniß ausstellen, wenn er solches mit gutem Gewissen vermag. *)

*) Ebendas. §. 57.

§. 529.

Eintrag der Viehverkäufe von Ausländern in deren Transportscheinen.

Wenn Ausländer Vieh auf inländische Märkte bringen, und die Rückvergütung der Verbrauchsteuer von dem nicht abgesetzten und wieder ausgeführten Vieh in Anspruch nehmen wollen: so müssen sie den erhaltenen Transportschein bey der Ankunft auf dem Markte dem anwesenden Marktgerichte, oder in dessen Ermangelung, dem Bürgermeister übergeben. Dieser hat jeden einzelnen Verkauf in den Schein einzutragen, und beym Wegtreiben des unverkauften Viehs auch darüber in dem zurückgenommenen Schein die nöthige Bescheinigung auszustellen. *)

*) Ebendas. §. 54.

§. 530.

Hausvisitation.

Wollen die bey der Verbrauchsteuer-Verwaltung Angestellten, wegen bestimmten Verdachts einer Waareneinschwärzung, eine Hausvisitation vornehmen: so muß, auf desfallsige Aufforderung, der Bürgermeister derselben entweder selbst beywohnen, oder zwey Mitglieder des Gemeinderaths zu dieser Beywohnung beauftragen. *)

*) Ebendas. §. 106.

§. 531.

Schätzung confiscirter Gegenstände.

Will sich jemand, der gegen die Verordnung vom 9. July 1827 gehandelt hat, freywillig und ohne Weiteres der gesetzlichen Strafe unterwerfen, und besteht diese Strafe allein

oder unter Anderem in der Confiscation des eingebrachten Gegenstandes: so hat der Bürgermeister oder der Beygeordnete des Orts, in Gemeinschaft mit dem betreffenden Grenz- oder Districts-Einnehmer, den Werth des confiscirten Gegenstandes zu bestimmen. *)

Ein Gleiches geschieht dann, wenn derjenige, welcher gegen die Verordnung vom 9. July 1827 gehandelt hat, zwar nicht freywillig und ohne Weiteres der gesetzlichen Strafe sich unterwerfen will, sondern auf den Weg Rechtens besteht, jedoch den in Beschlag genommenen Gegenstand gegen Cautionsleistung zurück zu erhalten wünscht. **)

*) Ebendas. §. 138.

**) Ebendas. §. 139.

---

7) Jagdwaffenpässe.

§. 532.

Zeugniß des Bürgermeisters.

Wer einen Jagdwaffenpaß, in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 28. Juny 1827, erhalten will, muß sich vor allen Dingen an den Bürgermeister seines Wohnorts wenden, um von diesem ein Zeugniß zu erhalten. In dieses Zeugniß muß der Bürgermeister den Namen, Stand, Wohnort, Alter und die Beschreibung der Person des Bittenden aufnehmen, sodann muß er, wenn er solches mit gutem Gewissen kann, in dem Zeugnisse bewahrheiten, daß der Bittende entweder Pächter oder Inhaber einer Jagd, und daß er ein Mann von unbescholtenem Rufe und noch niemals wegen Jagdfrevel verurtheilt worden ist, ihm demnach ein Jagdwaffenpaß ertheilt werden könne. Dieses Zeugniß ist auf Stempelpapier Num. 4, zu sechs Kreuzer, auszustellen. *)

*) Verordn. v. 28. Juny 1827, §. 5.

§. 533.

Gegen die Verweigerung dieses Zeugnisses von Seiten des Bürgermeisters, kann Beschwerde bey dem Großherzogl. Landrath statt finden. *)

*) Ebendas.

§. 534.

Eines solchen Zeugnisses bedürfen alle im öffentlichen Dienste stehende schriftsäßige Beamten und Pensionärs, so wie die im Dienste stehende, oder im Ruhestand befindliche Militär-Personen, welche Officiers-Rang haben, nicht. *)

*) Ebendas.

§. 535.

Allgemeine Bemerkung.

Die Bürgermeister werden gut thun, wenn sie sich mit der oben erwähnten Verordnung wegen der Jagdwaffenpässe vom 28. Juny 1827 im Allgemeinen bekannt machen, weil, wenn

ihnen gleich hierbey keine weiteren, als die angeführten, besonderen Geschäfte obliegen, es ihnen doch auch zur Pflicht gemacht ist, über die Befolgung der erwähnten Verordnung zu wachen, und jede Zuwiderhandlung zur Kenntniß des Großherzogl. Landgerichts zu bringen. *)

*) Ebendas. Art. 7.

---

8) Steuer von Hunden.

§. 536.

Führung des Registers.

In dem Zeitraum von 1ten bis 15ten July 1827 ist in jedem Orte ein Register über die gehalten werdenden Hunde von dem Ortsvorstande aufgestellt worden, und zwar nach den mündlichen oder schriftlichen Anzeigen der Hundebesitzer. Dieses demnach jetzt bereits bestehende Register muß der Bürgermeister fortführen, und zwar nach den Angaben der Hundebesitzer über Anschaffung oder Abschaffung eines Hundes. Wer sich einen Hund anschafft, muß die deßfallsige Anzeige bey dem Bürgermeister innerhalb der ersten 8 Tage nach der Anschaffung machen, der, welcher einen Hund abschafft, hat die deßfallsige Anzeige vor Ablauf des Jahres, in dem die Abschaffung erfolgt, zu machen. *)

*) Verordn. v. 23. Juny 1827, §. 3.

§. 537.

Aufstellung der Hebliste.

Der Bürgermeister muß dem Districts-Steuereinnehmer, auf Verlangen, zu jeder Zeit die Einsicht dieses Registers gestatten, und etwa von diesem entdeckte, und von dem Bürgermeister als gegründet anerkannte Unrichtigkeiten berichtigen lassen. Im Monat Januar jeden Jahres wird aus dem Register, mit Berücksichtigung der bis zum Ablaufe des vorausgegangenen Jahres gehörig gewahrten Ab- und Zugänge, die Hundesteuer-Hebliste von dem Districts-Steuereinnehmer, gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister, aufgestellt. *)

*) Ebendas. §. 4.

---

9) Ungestempelte Karten und Kalender.

§. 538.

Der Bürgermeister hat darauf zu achten, daß nicht mit ungestempelten Karten, auch die erlaubten Kartenspiele, gespielt, *) und daß keine ungestempelten Kalender verkauft werden.

*) Verordn. v. 18. Novbr. 1809, §. 5. — Verordn. v. 11. Juny 1827.

10.) Lotterie.

§. 539.

Der Bürgermeister hat darauf zu sehen, daß, außer der Klassen-Lotterie in der Residenz, keine weitere und keine sogenannten Lotto's errichtet werden. *) Darmstädter Klassen-Lotterie und Verbot von Errichtung von Lotto's.

*) Verordn. v. 29. Jan. 1819, §. 1.

§. 540.

Will jemand die Ausspielung von beweglichen Sachen (Mobilien) blos unter Freunden und Bekannten vornehmen, und die Loose nicht öffentlich feilbieten: so kann dieses ohne besondere Erlaubniß, geschehen. Wenn aber die Auspieler die Loose öffentlich zum Kaufe anbieten, oder Grundstücke und Häuser (Immobilien) ausspielen lassen wollen; so darf dieses nicht ohne besondere höchste Erlaubniß geschehen, wie die Verordnungen vom 29. Januar und 22. Februar 1819 vorschreiben. *) Ausspielen von Sachen.

*) Drstdtr. Reg. Ausschr. vom 27. März 1824.

§. 541.

Für ausländische Klassenlotterien darf nicht collectirt werden, *) eben so wenig für Lotto's. Der Bürgermeister wird jeden, der eine solche Collecte besorgt, oder Aufträge zum Ankaufe von Loosen dazu übernimmt, sogleich dem Großherzogl. Landrath anzeigen. Auswärtige Klassen-Lotterien.

*) Verordn. v. 29. Jan. 1819, §. 2 — 4, Verordn. v. 17. Decbr. 1821, Verordn. v. 30. Decbr. 1826.

11.) Tranksteuer.

§. 542.

Wenn es sich davon handelt, nach Maaßgabe des Tranksteuer-Gesetzes den Haustrunk einer Tranksteuerpflichtigen Person auszumitteln: so ist zwar die Tranksteuer-Verwaltung ermächtiget, diesen Hausbedarf an dem Tranksteuerpflichtigen Gegenstande, einschließlich des muthmaaßlichen Verbrauchs zum Auffüllen, auf fünf Procent des Vorraths zu beschränken; will sich aber die Tranksteuerpflichtige Person hierbey nicht beruhigen: so wird die Tranksteuer-Verwaltung den Hausbedarf durch eine Commission abschätzen lassen, und es ist der Bürgermeister verbunden, zu Mitgliedern dieser Commission zwey Ortsvorstandspersonen zu ernennen. *) Haustrunk.

*) Verordn. v. 22. Juny 1827, §. 18.

12.) Chausseegeld.

§. 543.

Der Bürgermeister muß denjenigen Leuten, welche Arrestaten zu Wagen transportiren, oder welche Fuhren leisten, die von den Gemeinden in Folge der bestehenden Etappenconventionen um den bestimmten Preis gethan werden müssen, Atteстate über diesen Zweck der Fuhren ausstellen, damit dieselben von dem Chausseegelde frey bleiben. Diese Atteстate müssen, ausser der Angabe des Zwecks der Fuhr, auch die Zeit des Transports genau enthalten. *)

*) Verordn. v. 18. April 1825.

Fünfter Abschnitt.

Geschäfte der Bürgermeister als Hülfsbeamte der Gerichte.

§. 544.

Umfang der Geschäfte des Bürgermeisters in Beziehung auf die freywillige Gerichtsbarkeit.

Den ehemaligen Schultheißen und Ortsgerichten waren vor Erscheinung der Gemeinde-Ordnung bald mehrere, bald wenigere, bald wichtigere, bald minder wichtige Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit übertragen. Durch die Gemeinde-Ordnung ist nunmehr bestimmt, daß es rücksichtlich dieser Handlungen vor der Hand noch beym Alten bleiben soll, jedoch gehen diejenigen Geschäfte, welche bisher zu den Obliegenheiten des Schultheißen in dieser Hinsicht gehörten, auf den Bürgermeister, und diejenigen, welche der Schultheiß mit dem Ortsgericht gemeinschaftlich besorgte, auf den Bürgermeister und Gemeinderath über. Eben so hat ein zu bestimmendes Mitglied des Gemeinderaths nur diejenigen Geschäfte in Rücksicht der freywilligen Gerichtsbarkeit zu besorgen, welche bisher ein Mitglied des früheren Ortsgerichts, als solches, versah. *)

*) Gem. Ordn. Art. 30.

§. 545.

Wegen der angeführten Verschiedenheit des Umfangs der Geschäfte der freywilligen Gerichtsbarkeit, welche den ehemaligen Schultheißen und Gerichten in den verschiedenen Orten zustanden, kann sich in dieser Instruction nicht darauf eingelassen werden, den Bürgermeistern Anleitung zu geben, was zu ihrer Obliegenheit in dieser Hinsicht in jedem Orte gehört, sondern man muß sich begnügen, ihnen nur einige Bemerkungen über solche Geschäfte zu machen, die wohl überall oder doch in den meisten Orten zu ihren Obliegenheiten gehören werden. Sollten ihnen über die Art und Weise, wie sie gewisse hier einschlagende Geschäfte zu versehen

haben, oder über den Umfang derselben, nach den bisherigen Normen im Orte, Zweifel aufstoßen, so können sie deßfallsige Belehrung bey den Großherzogl. Landgerichten erhalten.

§. 546.

Sind hiernach gewisse Geschäfte der freywilligen Gerichtsbarkeit von dem Bürgermeister in Gemeinschaft mit dem Gemeinderath zu besorgen, so findet hier Anwendung, was in den §. §. 31 bis 33 von den Versammlungen des Gemeinderaths gesagt worden ist.

§. 547.

Anzeige von Sterbfällen.

Der Bürgermeister hat die sich ereignenden Sterbfälle sogleich dem Großherzogl. Landgerichte anzuzeigen. In den folgenden Fällen hat er auch sogleich nach erfolgtem Tode einer Person die Obsignation (d. h. die Versiegelung aller versiegelbaren Gegenstände, die zur Verlassenschaft des Verstorbenen gehören, wobey er, wenn er genöthiget ist, etwas unversiegelt zu lassen, dieses genau aufzeichnen muß) vorzunehmen, darüber sogleich an das Großherzogl. Landgericht zu berichten, und dafür zu sorgen, daß nichts von der Verlassenschaft entkomme.

Diese Fälle sind folgende:

1) wenn durch einen Todesfall unmündige Kinder elternlos werden, oder wenn sonstige unter Curatel stehende oder einer Curatel bedürfende Personen, z. B. Schwachsinnige, Verschwender, an der Erbschaft Theil haben,
2) wenn jemand mit Hinterlassung von solchen nächsten Verwandten gestorben ist, die abwesend sind,
3) wenn sogenannte Collateralgelder an den Staat bezahlt werden müssen, was dann eintritt, wenn die nächsten Erben weder Kinder oder Großkinder rc., noch Eltern oder Großeltern rc. sind.

§. 548.

Sind bey einem eingetretenen Sterbfalle unmündige Kinder vorhanden, so hat er in dem über den Sterbfall zu erstattenden Berichte sogleich einen tüchtigen und vermögenden (mit liegenden Gütern angesessenen) Vormund, wenn möglich von den nächsten Verwandten oder Freunden des Verstorbenen, bey dem Großherzogl. Landgericht in Vorschlag zu bringen.

§. 549.

Stirbt jemand ohne Kinder zu hinterlassen, so hat der Bürgermeister zugleich die Namen und den Wohnort der nächsten Verwandten einzuberichten, auch dabey zu bemerken, ob der Verstorbene etwa ein Testament errichtet hat oder nicht.

§. 550.

Inventarisationen ꝛc. War es vor Erscheinung der Gemeinde-Ordnung gewöhnlich, daß an gewissen Orten den Schultheißen zuweilen Inventarisationen zum Zweck einer Erbvertheilung, Erbtheilungen selbst und Verloosungen von Immobilien und Mobilien oder Versteigerungen zum Zweck einer Erbvertheilung übertragen wurden, oder daß sie solchen beywohnen mußten: so kann sich der Bürgermeister, wenn hierin nicht in neuerer Zeit eine Abänderung getroffen worden seyn sollte, auch jetzt dergleichen Arbeiten nicht entziehen, und hat genaue und richtige Protocolle darüber aufzunehmen.

§. 551.

Aufsicht auf Minderjährige ꝛc. Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Großherzogl. Landgericht die Anzeige zu machen, wenn er Mängel in der Erziehung oder Verpflegung minderjähriger, unter Curatel stehender Kinder oder anderer wegen Verschwendung, oder Geistesschwäche der Curatel unterworfener Personen, oder in der Verwaltung des solchen Personen oder Abwesenden gehörenden Vermögens entdeckt.

§. 552.

Kauf- und Tauschverträge. Er muß alle ihm angezeigt werdenden Kauf- und Tauschverträge wegen Häuser, und liegender Güter, und die Verpachtungen derselben, mit genauer Angabe der Kauf-, Pacht- und Tauschbedingungen auf der Stelle aufnehmen, nach den hier und da bestehenden Kauf- und Tauschnoteln, in welche er das Nöthige einzutragen hat. Etwaige ihm vom Landgericht hierüber vorgelegt werdende Fragen hat er mit Genauigkeit zu beantworten.

Viehhändel. Eben so muß er über alle bey ihm angezeigte Viehhändel und Viehtausche Protocolle auf einen Stempelbogen von 10 kr. (ohne für sich hierfür eine Gebühr anrechnen und erheben zu dürfen) *) genau und bestimmt aufnehmen und solche aufbewahren, damit im Nothfall der Richter hieraus den nöthigen Aufschluß erhalten kann. Daß auch dieses nur da gilt, wo die bisherigen Schultheißen früher auf oder außer den Märkten dergleichen Protocolle zu führen hatten, versteht sich von selbst. **)

Alle oben angegebene Protocolle sind in Gegenwart beyder Theile abzufassen, denselben vorzulesen, von ihnen zu genehmigen, und daß dieses geschehen, darunter zu bemerken, worauf beyde Theile das Protocoll mit dem Bürgermeister zu unterschreiben haben. Nie darf er zugeben, daß irgend jemand anders, mit Ausnahme des Beygeordneten, während seiner Verhinderung, einen solchen Kauf oder Tausch statt seiner zu Protocoll nimmt.

*) Drstdtr. Hofger. Ausschr. v. 21. März 1827.

**) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 23. Decbr. 1822, Verordn. v. 14. Septbr. 1824.

§. 553.

Handelt es sich davon, daß Güter, welche unter Curatel stehenden Personen (Minderjährigen, Geistesschwachen ꝛc.) gehören, veräußert werden sollen: so wird der Bür-

germeister von dem Landgericht über die Räthlichkeit und Nützlichkeit der Veräusserung zum Gutachten aufgefordert werden. Dieses Gutachten hat er pflichtmäßig in Verbindung mit der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern des Gemeinderaths zu erstatten.

§. 554.

Hat der Schultheiß bisher auch bey Güterschätzungen, z. B. zum Behuf der Ausfertigung einer Obligation, etwas zu thun gehabt, so ist, nach §. 544, auch dieses Geschäft auf ihn übergegangen, und er muß auch hierbey mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren. Auf die ausgefertigte Güterschätzung hat er jedesmal genau den Betrag der Gebühren sämmtlicher Ortsvorstands-Personen zu bemerken. *) Bey Güterschätzungen zum Zweck von Kapitalaufnahmen darf nur der laufende wahre Werth, namentlich bey Gebäuden nicht das Brandsteuer-Capital, zur Grundlage genommen werden. Die Schätzer setzen sich, wenn sie hierin leichtsinnig sind, nicht nur empfindlichen Strafen, sondern auch dem aus, daß sie nach Befund vom Richter zum Ersatz des durch ihren Leichtsinn veranlaßten Schadens angehalten werden. **) Güterschätzungen.

*) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 16. Januar 1821.

**) Orstdtr. Reg. Ausschr. v. 11. Juny 1825.

§. 555.

Der Bürgermeister hat die Führung des Ortshypothekenbuchs da, wo dergleichen bestehen, und von dem Schultheißen bisher entweder allein, oder unter Zuziehung anderer Ortsvorstandspersonen geführt wurden. Er ist daher verpflichtet, neue Hypotheken ins Hypothekenbuch einzutragen, und bey abgetragenen, das, daß solches geschehen ist, ausdrücklich, ohne Durchstreichung des Eintrags, zu bemerken. Zur Beglaubigung der Richtigkeit der erforderlichen Einträge ins Hypothekenbuch werden die Personen, welchen dieses Geschäft obliegt, gut thun, wenn sie jeden Eintrag mit ihrem Namen unterschreiben. Der Bürgermeister hat, wo ihm dieses Geschäft obliegt, das Hypothekenbuch in sehr sicherer Verwahrung zu halten, darin nichts selbst, ohne rechtlichen Grund zu verändern, und von niemandem anders irgend etwas verändern, oder hineinschreiben zu lassen. Er wird mit der Führung des Hypothekenbuchs um so sorgfältiger verfahren, wenn er bedenkt, in welchen großen Nachtheil er selbst kommen kann, wenn auch nur das Geringste unrichtig oder gar nicht in das Hypothekenbuch eingetragen wird. Ortshypothekenbuch.

§. 556.

Der Bürgermeister, welcher jedesmal von dem vorgesetzten Großherzogl. Landgericht davon wird in Kenntniß gesetzt werden, wenn jemand in seiner Bürgermeisterey zum Curator (Vormund) über eine Masse bestellt worden, und also dessen Vermögen gesetzlich verpfändet ist, hat hierüber ein Buch zu halten, und hierin alle diejenigen Personen, welche dergleichen Curatelen haben, mit Bemerkung des Tags: wann, und der Masse: worüber ihnen die Curatel über- Verpfändung des Vermögens der Curatoren.

tragen worden ist, einzutragen *), und dabey eine Rubrik an der Seite zu lassen, um hierin Bemerkungen eintragen zu können, namentlich wenn eine solche Curatel aufgehört hat. Dieses Buch hat er immer zu Rathe zu ziehen, wenn er die in dem folgenden Paragraphen erwähnten Fragen beantwortet.

*) Drstdtr. Hofger. Ausschr. v. 15. May 1822.

§. 557.

Beantwortung der Fragen bey auszustellenden Obligationen.

Er wird entweder allein, oder mit Zuziehung des Gemeinderaths, je nachdem es bisher in dem Orte gewöhnlich war, die bekannten Fragen, welche vor Ausfertigung jeder Obligation beantwortet werden müssen, genau, bestimmt und mit der größten Gewissenhaftigkeit beantworten, und sich auch hier sehr vorsehen, um jeden ihm selbst bey einer Nachlässigkeit drohenden Schaden und etwaige Strafe zu vermeiden.

§. 558.

Gebühren.

Die Ortsvorstände haben die Gebühren für ihre Verrichtungen bey Errichtung von Schuldverschreibungen und anderen Contracten, mit Ausschluß der Siegel- und Ausfertigungs-Gebühren, von den Partieen zu beziehen. *)

*) Verordn. v. 14. September 1824.

§. 559.

Versteigerungen.

Die Großherzogl. Landgerichte dürfen den Bürgermeistern Versteigerungen übertragen. *) Bey solchen Versteigerungen hat der Bürgermeister sich nach der ihm vom Landgericht ertheilt werdenden Vorschrift zu bemessen, dabey aber auch nicht ausser Acht zu lassen, daß der hier und da bisher üblich gewesene Weinkauf verboten ist, was er jedesmal vor der Versteigerung ausdrücklich bekannt machen wird. **) Auch ist es nicht erlaubt, bey solchen gerichtlichen Versteigerungen Sachen anderer Leute gelegentlich mit zu versteigern, was nur nach Beendigung der Versteigerung, unter Angabe des Verhältnisses, geschehen darf. ***)

*) Drstdtr. Hofger. Ausschr. v. 15. März 1826. — Giesser Reg. Ausschr. v. 18. März 1826. — Giesser Hofger. Ausschr. v. 21. März 1826.

**) Drstdtr. Reg. Ausschr. v. 4. September 1826. — Drstdtr. Hofger. Ausschr. v. 7. September 1826. — Giesser Reg. Ausschr. v. 9. September 1826. — Giesser Hofger. Ausschr. v. 11. September 1826.

***) Drstdtr. Hofger. Ausschr. v. 10. November 1824.

§. 560.

Zu den Protocollen über die Versteigerungen, welche die Bürgermeister abhalten, wird ein Stempelbogen von 6 kr. genommen. Weitere Taxen sind nicht zu vergüten, dagegen dem Bürgermeister die herkömmlichen Gebühren zu bezahlen. *)

*) Drstdtr. Hofger. Ausschr. vom 15. November 1826.

§. 561.

Pfandungen.

Bey den von den Gerichten verfügten Pfandungen wird der Bürgermeister, wenn und wie solches früher gewöhnlich war, auf desfallsiges Anstehen, Urkundspersonen stellen.

§. 562.

Gerichtliche Depositen.

Bey demjenigen Landgericht, bey welchem kein Assessor mit Stimme angestellt ist, erhält der Bürgermeister des Orts, wo das Landgericht seinen Sitz hat, eben so, wie die beyden anderen in der unten angeführten Verordnung angegebenen Beamten, einen Schlüssel zu der Depositen-Kiste. Diesen hat er sorgfältig aufzubewahren, und niemals in andere Hände kommen zu lassen. Bey etwaiger Verhinderung hat er davon dem Großherzogl. Landrichter sogleich Anzeige zu machen, damit derselbe eine andere Person zu diesem Geschäfte bestellen kann. Die Depositionsscheine sind in dem angegebenen Falle von dem Bürgermeister mit zu unterschreiben. *)

*) Verordn. v. 6. Dec. 1825.

§. 563.

Versäumt der Bürgermeister bey diesen Geschäften als Hülfsbeamter der Gerichte etwas: so versteht es sich von selbst, daß er für allen dadurch entstehenden Schaden mit seinem Vermögen haften muß, daß ihm aber auch in den geeigneten Fällen angemessene Strafen für Unterlassung seiner Schuldigkeiten angesetzt werden können.

Zusatz für die Bürgermeister in den standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken.

§. 564.

Denjenigen Bürgermeistern, deren Bezirke in standesherrlichen, oder patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken liegen, wird noch besonders empfohlen, sich mit den standesherrlichen Edicten v. 1. August 1807 und 17. Febr. 1820 und mit dem patrimonialgerichtsherrlichen Edicte vom 1. Dezember 1807 genau bekannt zu machen und vornehmlich darüber zu wachen, daß die Bestimmungen der oben erwähnten Edicte eingehalten werden.

Fällt ihnen dabey etwas auf, so müssen sie hiervon sogleich den Großherzogl. Landrath in Kenntniß setzen, der das weiter deßfalls Nöthige besorgen wird.

Beylagen.

Num. 1, zu §. 16.

Protocoll über die eingekommenen Gegenstände.

Ordnungs-Nummer.	Tag der Einlangung.	Eingekommene Gegenstände.	Verfügung darauf.	Tag der Verfügung.
315	den 11. July	Rescript des Ghzgl. Landraths, den Voranschlag fürs Jahr 1826 betr.	Bekanntmachung an die Mitglieder des Gemeinderaths	den 12. July

Note. Dieses Protocoll wird am zweckmäßigsten in Folio angelegt, und zwar in der Art, daß die drey ersten Columnen auf die linke Hälfte, die zwey letzten Columnen auf die rechte Hälfte des aufgeschlagenen Bogens kommen.

Num. 2, zu §. 35.

Bürgerrolle.

Zeit der Reception.		Namen.	Geburts-Ort.	Geburts-Jahr	Religion	Stand und Gewerbe.	Anmerkungen.
Jahr	Monat und Tag						

Note. Die einzelnen Columnen müssen breiter seyn, als im vorstehenden Formulare angegeben, und es wird daher hier die Note zur Beylage Num. 1. wiederholt; jedoch kommen hier die vier ersten Columnen auf die linke, die übrigen Columnen auf die rechte Hälfte des aufgeschlagenen Bogens.

Num. 3, zu §. 47.

Bescheinigung über den Eintrag in die Bürgerrolle.

Dem . . . . wird hierdurch auf Verlangen bezeugt, daß er nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung am . . ten . . . . in das Bürgerregister der Gemeinde . . . . eingetragen worden ist.

. . . . den . . ten . . . . . .

Stelle des Orts- oder Bürgermeisterey-Siegels.

Der Bürgermeister
N. N.

Num 4, zu §. 95.

Formular für die Einnahms-Decreturen.

1) wenn die Decretur unter das Protocoll rc. gesetzt wird.

Vorstehende (Summe mit Buchstaben einzurücken) werden hiermit in die Gemeindscasse zur Erhebung und einnahmlichen Verrechnung durch den Gemeinde-Einnehmer unter Artikel (betreffender Artikel des Voranschlags einzurücken), decretirt. N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister
N. N.

2) wenn eine besondere Decretur ausgefertiget wird.

(Summe mit Buchstaben anzugeben), welche N. N. für (hier ist der Gegenstand der Einnahme deutlich und kurz anzugeben) verschuldet, werden der Gemeindscasse in Einnahme decretirt, und hat der Gemeinde-Einnehmer solche zu erheben und unter Artikel (betreffender Artikel des Voranschlags einzurücken) ordnungsmäßig in Einnahme zu verrechnen. N. N. den . . . ten . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister
N. N.

Die in Einnahme decretirte Summe ist hier mit Zahlen anzugeben.

Num. 5, zu §. 95.

Formular für die Ausgabs-Decreturen.

1) wenn die Decretur unter das Protocoll rc. gesetzt wird.

Vorstehende (Summe mit Buchstaben einzurücken) werden hiermit auf die Gemeindscasse zur Auszahlung an N. N. gegen Quittung und ausgablichen Verrechnung durch den Gemeinde-Einnehmer unter Artikel (betreffender Artikel des Voranschlags) decretirt. N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister
N. N.

2) wenn eine besondere Decretur ausgefertiget wird.

(Summe mit Buchstaben anzugeben), welche N. N. für (hier ist der Gegenstand der Ausgabe deutlich und kurz anzugeben) zu fordern hat, werden auf die Gemeindscasse in Ausgabe decretirt, und hat der Gemeinde-Einnehmer solche gegen Quittung zu bezahlen, und unter Artikel (betreffender Artikel des Voranschlags einzurücken) ausgablich zu verrechnen. N. N. den . . . . 18 . .

Der Bürgermeister
N. N.

Die in Ausgabe decretirte Summe ist hier nochmals mit Zahlen anzugeben.

Num. 6, zu §. 184.

Formular für die vom Bürgermeister auszustellenden Nachtzettel.

Nachdem der N. N. den unterzeichneten Bürgermeister gebeten hat, ihm die Erlaubniß zu ertheilen, sich . . . Stunden lang in dem Orte N. N., namentlich bey dem N. N. aufhalten zu dürfen, so wird ihm die gewünschte Erlaubniß, nach vorhergegangener Prüfung seiner Legitimationsurkunden, bestehend in . . . . . (sind diese Urkunden, Pässe rc. hier genau anzugeben) hierdurch, jedoch nur auf . . . Stunden, ertheilt.
N. N. den . . . ten . . . . 18 . .

Der Bürgermeister
N. N.

Num. 7, zu §. 197.

Formular der vom Bürgermeister eines Gränzortes auszustellenden Bescheinigung über die von einem Fremden ihm gemachte Anzeige, daß er im Inlande irdenes Geschirr oder Porcellan einkaufen wolle, um damit im Auslande zu hausiren.

Den ... ten .... 18 .. erschien vor dem unterzeichneten Bürgermeister der N. N. von N. N. legte die erforderlichen (hier näher zu beschreibenden) Legitimationsurkunden, welche richtig befunden wurden, mit dem Bemerken vor, daß er gesonnen sey, in dem Orte N. N. irdenes Geschirr (Porcellan) einzukaufen, um solches im Auslande wieder zu verkaufen. Der N. N. wird demnach angewiesen, sich durch die Orte .... bis nach ....., als dem Sitze des Großherzogl. Landraths, ohne Auffenthalt, und zwar in Zeit von .... zu begeben, und sich dort sogleich bey dem Großherzogl. Landrath anzumelden.

N. N. den ... ten .... 18 ..

Der Bürgermeister
N. N.

Num. 8, zu §. 222.

Register
über die in der Gemarkung des Orts N. N. begangenen und angezeigten Feldfrevel, welche von dem Großherzogl. Landgericht N. N. zu bestrafen sind.

Ordnungs-Nummer.	Namen des Denuncianten.	Tag der Denunciation.	Vor- u. Zunamen des Frevlers.	Tag, an dem der Frevel begangen worden.	Beschreibung des Frevels.	Größe des abgeschätzten Schadens.	Bemerkungen.

Note 1. Das Register, welches über die von dem Großherzogl. Landrath zu bestrafenden Feldfrevel anzulegen ist, kann auf eben die Art geführt werden, wie vorstehendes, nur fällt dort die Rubrik „Größe des abgeschätzten Schadens" weg.

Note 2. Die Noten zu den Beylagen Num. 1 und 2 werden hier wiederholt. Die vier oder fünf ersten Columnen können auf die eine, die übrigen Columnen auf die andere Hälfte des Bogens kommen.

Num. 9, zu §. 310.

Tabelle

über das an der Lungenseuche (dem Milzbrand) (der Löserdörre) kranke und gefallene Hornvieh der Gemeinde N. N. vom 1ten bis 10ten . . . . . . 18 . .

Nummer des Hauses.	Gesunder Viehstand			Schwer Kranke			Leicht Kranke			Genesen seit dem 1ten			Gefallen seit dem 1ten		
	Ochsen	Kühe	Rinder	Ochsen	Kühe	Rinder	Ochsen	Kühe	Rinder	Ochsen	Kühe	Rinder	Ochsen	Kühe	Rinder

Num. 10, zu §. 314.

Tabelle

über die noch nicht geimpften Kinder in der Gemeinde N. N.

zum Gebrauch der bevorstehenden öffentlichen Impfung.

Nummer des Hauses.	Namen des Vaters oder Erziehers.	Vornamen des Kindes.	Geschlecht desselben.	Alter desselben.	Bemerkungen.

Register

über

den Inhalt der einzelnen Paragraphen der Anleitung für die Großherzogl. Hess. Bürgermeister und Beygeordneten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zur Versehung ihres Dienstes.

Einleitung.

§. 1.

Erste Hauptabtheilung.

Allgemeiner Theil.

§. 2 — 29.

Allgemeine Verpflichtungen des Bürgermeisters gegen den Staat §. 2. flg.

Allgemeine Verpflichtungen des Bürgermeisters gegen seine Bürgermeisterey §. 4.

Bekanntmachung der Verordnungen u. Verfügungen §. 6. flg.

Aufführung und Benehmen des Bürgermeisters im Allgemeinen §. 8.

gegen seine Vorgesetzten §. 9.

gegen seine Untergebenen §. 10. flg.

Wahrheitsliebe §. 12.

Stempelpapier zu Attestaten und Berichten §. 13.

Verbot von Annahme von Geschenken §. 14.

Verbrechen und Vergehen §. 15.

Bürgermeisterey-Registratur §. 16.

Stellvertretung des Bürgermeisters §. 17. flg.

Was der Bürgermeister beobachten muß, wenn er sich aus seiner Bürgermeisterey entfernen will §. 21.

Beleidigung des Bürgermeisters §. 22.

Das Bürgermeister-Amt ist ein Ehrenamt – Strafe eines unerlaubten Gebühren-Bezugs §. 23.

Bürgermeistereyschreiber und Büreaukosten §. 24.

Bestellung der niederen Bürgermeistereydiener §. 25.

insbesondere der Waldschützen und deren Entlassung §. 26.

Botenwesen §. 27. flg.

Zweyte Hauptabtheilung.

Besonderer Theil.

Erster Abschnitt.

Verwaltung der Gemeinden.

A. Allgemeine Bemerkungen.

§. 30 — 33.

Verhältniß des Bürgermeisters zum Gemeinderath §. 30.

Sitzungen des Gemeinderaths §. 31. flg.

B. Besondere Bemerkungen.

Erste Abtheilung.

Dienstthätigkeit des Bürgermeisters, als Vorsteher der Gemeinde, in Bezug auf Personen (Receptionen, Dimissionen).

§. 34 — 60.

Erwerbung des Ortsbürgerrechts §. 34. flg.

Bürgerrolle (Bürgerregister) §. 35.

Einschreiben der Ortseingebohrnen §. 36 flg.

Wohnort der Soldaten §. 39.

Erwerbung des Ortsbürgerrechts durch Aufnahme §. 40. flg.

der ortsfremden Inländer §. 41. flg.

der Tolerirten §. 43.

der jüdischen Inländer §. 44. flg.

Erforderniße, welche die Juden haben müssen, um als Ortsbürger oder als Schutzjuden aufgenommen zu werden §. 46.

Verfahren bey der Aufnahme von Inländern als Ortsbürger §. 47. flg.

der Soldaten §. 50.
Einzugsgelder für Inländer §. 51. flg.
Aufnahme der Ausländer §. 53.
Einzugsgelder für Ausländer §. 54.
Bezahlung der Einzugsgelder §. 55.
Das Vermögen eines Aufzunehmenden §. 56. flg.
Es existiren keine Beysassen mehr §. 58.
Auswanderung von Ortsbürgern §. 59. flg.

Zweyte Abtheilung.

Dienstthätigkeit des Bürgermeisters, als Vorsteher der Gemeinde, in Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

§. 61 — 153.

1.) Im Allgemeinen.

§. 61 — 77.

Vorsorge für Erhaltung und Vermehrung des Gemeinde-Vermögens §. 61.
Beytreibung der Communalsteuern §. 63.
Gemeinde-Schulden §. 64.
Aufsicht auf die Aussteinung der Gemarkung ꝛc. §. 66.
Holzverkäufe §. 67. flg.
Ausnahmen, wo das Holz ohne Erlaubniß der O. F. Dir. aus dem Gemeindswalde verkauft werden darf §. 69.
Vertheilung von Loosholz §. 70.
Erhaltung und Verbesserung des Gemeindswalds §. 71.
Bau-, Werk- und Nutz-Holz §. 73.
Gemeine Gebäude §. 74.
Gemeinde-Versammlungen §. 75.
Gemeindefrohnden §. 76.
Kirchenvorstand §. 77.

2.) Einzelne Geschäfte.

a.) Gemeinde-Voranschlag.

§. 78 — 106.

Begriff und Einrichtung des Gemeinde-Voranschlags §. 78.
Der Gemeinderath faßt die Beschlüsse §. 79.
Zeit der Berathung §. 80.
Verfahren bey Aufstellung des Voranschlags §. 81. flg.
Verfahren nach Aufstellung des Voranschlags §. 88. flg.
Verfahren, wenn der Voranschlag zurückkommt §. 92
Dekreturen §. 93. flg.
Decretur der Arbeitszettel §. 98.
der Diäten der Ortsvorstandspersonen §. 99.
der Diäten der höheren Beamten und Advocaten §. 100.
Classen der Gemeinde-Ausgaben §. 101.
Der Bürgermeister darf keine Umlage erheben lassen, die nicht im Voranschlag genehmigt worden ist §. 102.
Verfahren bey Ausschlägen bey Ausgaben der dritten Classe §. 103.
Beyladung der Forensen §. 104. flg.

b.) Gemeinde-Rechnungswesen.

§. 107 — 128.

Aufsicht über die Geschäftsführung des Gemeinde-Einnehmers §. 107. flg.
Einreichung der Gemeinde-Rechnung §. 110.
Es darf keine Nebenrechnung und Nebencasse geführt werden §. 111.
Prüfung der Rechnung durch den Bürgermeister §. 112. flg.
Prüfung der Rechnung durch den Gem. Rath §. 114. flg.
Verfahren nach der Prüfung §. 116. flg.
Verfahren, wenn die Rechnung von dem Ghzl. Landrath zurückkommt §. 118.
Verwaltungsrechenschaft des Bürgermeisters §. 119.
Begriff derselben §. 120 flg.
Wann die Verwaltungsrechenschaft gefertigt werden muß §. 122.
Verfahren vor deren Prüfung §. 123.
Verfahren bey deren Prüfung §. 124. flg.
Verfahren nach deren Prüfung §. 126.
Verf., wenn die Verwaltungsrechenschaft zurückkommt §. 127.
Control-Buch §. 128.

c.) Versteigerungen und andere Handlungen für die Gemeinde.

§. 129 — 147.

In der Regel müssen immer öffentliche Versteigerungen vorgenommen werden §. 129.
Der Bürgermeister hat diese Versteiger. vorzunehmen §. 130.
Verbot von Zehrungen dabey §. 131.
Benehmen des Bürgermeisters vor, bey und nach einer Versteigerung §. 132. flg.
Zuziehung eines Mitglieds des Gemeinderaths zu jeder Versteigerung §. 134.
Genehmigung des Gebots §. 135.
Ausnahmen, wenn die öffentliche Versteigerung nicht erfordert wird §. 136.
Bedingungen bey Versteigerungen §. 137. flg.
Verfahren bey Beytreibung rückständiger Pachtgelder von Gemeindegütern §. 139.
Abzählung des Holzes muß vor der Versteigerung statt finden §. 140.
Dem Revierförster muß bey Holzversteigerungen, auf Verlangen, Nachricht von deren Resultat gegeben werden §. 141.

Dimension der Stecken §. 142.
Gemeinde-Bauwesen §. 143. flg.
Capital-Aufnahmen §. 145. flg.
Zehntverwandlung §. 147.

d.) Gemeinde-Processe.
§. 148 — 153.
Der Gemeinderath führt die Processe durch den Bürgermeister §. 148. flg.
Der Bürgermeister kann für sich conservatorische Maaßregeln ergreifen §. 151.
Strafe eines frivol angefangenen Processes §. 152.
Die Erlaubniß zur Führung eines Processes darf von der Ghzln. Regierung noch eingeholt werden §. 153.

Zweyter Abschnitt.
Verwaltung der Orts-Polizey.

A.) Allgemeine Bemerkungen.
§. 154 — 159.

B.) Besondere Arten der Polizey.

1.) Sicherheitspolizey.
§. 160 — 211.
Zweck derselben §. 160.
Gendarmen §. 161. flg.
Sicherheitswachen §. 164.
Verpflichtung zum Sicherheitswachedienst §. 165.
Bestimmung der Reihenfolge §. 166.
Stellvertretung §. 167.
Der Bürgermeister ist Vorgesetzter der Sicherheitswache §. 168.
Nachtwachen §. 170.
Pässe §. 171. flg.
Ausstellung von Zeugnissen §. 175.
Verfahren gegen verdächtige Leute §. 176.
Schüblinge §. 177. flg.
Beherbergung von Fremden §. 180.
1) in den hierzu berechtigten Wirthshäusern. §. 181. flg.
2) außerhalb der Wirthshäuser §. 189. flg.
Besondere Aufmerksamkeit des Bürgermeisters auf gewisse Personen §. 191.
auf Hausirer mit irdenem Geschirr, Zunder rc. §. 192.
auf Knopf-, Kamm-, Korbmacher rc. §. 193. flg.
auf Ausländer, welche irdenes Geschirr rc. im Inlande einkaufen wollen §. 197.
auf Bären-, Affen-, Kameelführer und Bettelmusikanten §. 199.
auf Betteljuden §. 200.
auf Comödianten rc. §. 201.
Besondere Aufmerksamkeit des Bürgermeisters auf gewisse Häuser und Gebäude §. 202.
Allgemeine Aufsicht auf das Thun und Lassen der Ortsbürger §. 203.
Annahme ausländischer verheuratheter Dienstboten rc. §. 204.
Annahme ausländischer jüdischer Schullehrer §. 205.
Aufsicht auf Landstreicher §. 206.
auf heimathloses Gesindel §. 207.
Verfahren, wenn ein Verbrechen begangen ist §. 208. flg.
Verfahren bey einem sogenannten traurigen Fall. §. 211.

2.) Feld- und Waldpolizey.
§. 212 — 236.
Allgemeine Aufsicht auf die Feld- und Waldschützen §. 212.
Gemarkungs-, Gewannen- und Schiedsteine §. 213.
Grenzstreitigkeiten §. 214.
Vertheilung einzelner Grundstücke §. 215.
Aufsicht auf Erhaltung der Staatsgränze §. 216. flg.

a.) Feldfrevel.
§. 219 — 228.
Allgem. Vorschriften zur Verhütung der Feldfrevel §. 219. flg.
Aufstellung der Register über begangene Feldfrevel. §. 222.
Welche Frevel bey dem Großherzogl. Landrath und welche bey dem Großherzogl. Landgericht anzuzeigen sind §. 223.
Frevel von Kindern und Dienstboten — Huthfrevel §. 224.
Einsendung der Register an die höheren Behörden. §. 225.
Frevel, die besonders wichtig sind, und bey denen Gefahr auf dem Verzuge haftet §. 226.
Beywohnung bey den Feldrüge-Gerichten §. 227.
Boshafte Beschädigungen §. 228.

b.) Forstfrevel.
§. 229 — 236.
Verhältniß des Bürgermeisters zu den Forstbehörden in Bezug auf Forstfrevel §. 229.
Errichtung von Holzmagazinen §. 230.
Haussuchungen §. 231. flg.
Arretirung von Fuhrwerk rc. §. 233.

Arretirung von Personen §. 234.
Abverdienen der Forststrafen §. 235.
Staatsverträge mit auswärtigen Staaten über Bestrafung der Forstfrevler §. 236.

3.) Feuerpolizey

§. 237 — 299.

Verhütung von feuergefährlicher Bauart §. 238. flg.
Feuer-Visitation §. 241
Kaminfeger §. 242. flg.
Hauptreparaturen alter und neuer Bauten §. 252.
Feuergefährliche Gegenstände und deren Aufbewahrung §. 253.
Vorsicht mit Licht ꝛc. §. 254.
Dörren ꝛc. des Hanfes und Flachses §. 255 flg.
Die mit Holz umgehenden Handwerksleute. §. 259. flg.
Tabakrauchen §. 261.
Unvermuthete Visitationen wegen Verdachts feuerpolizeywidriger Handlungen §. 262.
Benehmen der Tag- und Nachtwachen §. 263.
Anschaffung der, und Aufsicht über die Feuerlöschgeräthschaften §. 264.
Untersuchung der Feuerlöschgeräthschaften §. 265.
Feuerspritzen §. 266.
Feuereymer §. 267. flg.
Feuerleitern, Feuerhaken und Feuergabeln §. 269. flg.
Sorge für das nöthige Wasser §. 271. flg.
Bestellung bestimmter Personen zu bestimmten Geschäften bey ausgebrochenem Brande §. 273.
Wer hat die oberste Leitung bey ausbrechendem Brande §. 274.
Verfahren des Bürgermeisters bey ausgebrochenem Brande §. 275.
Feuerläufer §. 276. flg.
Hülfeleistung bey einem Brande §. 278.
Entfernung unbrauchbarer Leute §. 279.
Geschäfte der Kaminfeger, Dachdecker, Zimmerleute und Maurer §. 280.
Beleuchtung der Umgegend um die Brandstätte §. 281.
Verpflichtung der bespannten Einwohner §. 282.
Beschütten der nebenstehenden Gebäude mit Wasser §. 283.
Füllen der Gefäße mit Wasser §. 284.
Anordnung von zwey Reihen Menschen für Hin- und Herschaffung der Feuereymer §. 285.
Abdeckung und Einreissung nebenstehender Gebäude im Nothfalle §. 286.
Verhütung von Windzug in dem brennenden Gebäude §. 287.
Benehmen gegen auswärtige Einwohner §. 288.
Feuer im Schornstein §. 289.
Rettungsanstalten §. 290.
Verfahren, wenn in einem anderen Orte Feuer ausgebrochen ist §. 291. flg.
Verfahren nach Löschung des Feuers §. 294. flg.
Thätigkeit des Beygeordneten §. 298.
Waldbrand §. 299.

Feuer-Versicherung.

§. 300 — 308.

Brandcataster §. 301.
Declaration bey neuen und Erhöhung der Capitalien alter Versicherungen §. 302. flg.
Gebühren §. 305.
Aufsicht auf richtige Versicherung §. 306.
Verfahren bey entstandenem Brandschaden §. 307. flg.

4.) Gesundheitspolizey.

§. 309 — 339.

Ansteckende Krankheiten der Menschen, namentlich die natürlichen Blattern §. 309.
Ansteckende Krankheiten unter dem Vieh §. 310.
Viehscheine §. 311.
Quacksalber §. 312.
Arzneyhändler §. 313.
Schutzpockenimpfung §. 314.
Hebammen §. 315.
Verletzung durch Zufall §. 316.
Behandlung der aus dem Hospital Hofheim entlassenen Irren §. 317.
Aufsicht auf Brunnen und Wasser §. 318. flg.
auf Bäcker, Wirthe ꝛc. §. 320.
auf Lehm- und Sandgruben und Steinbrüche §. 321. flg.
auf andere gesundheitsgefährliche Anlagen und Handlungen §. 324. flg.
Tolle Thiere, namentlich Hunde §. 329. flg.
Das zu frühe Beerdigen der Todten §. 331.
Verhältniß zu den Bezirksphysikern §. 332.
Wasenmeistereyen und deren Aufhebung §. 333. flg.

5.) Armenpolizey.

§. 340 — 361.

Unterstützung der Armen durch ihre Gemeinde §. 340. flg.
Verfahren bey armen kranken Einwohnern §. 342.
Verfahren bey armen kranken Auswärtigen §. 343.
Waisen und Findlinge §. 344.
Bettler §. 345. flg.

Bettelfuhren erkrankter armer fremder Personen §. 352. flg.
Erkrankte fremde Erndteschnitter §. 356. flg.
Verbot von Collecten §. 359.
Verbot der Ausstellung von Armuths-Attestaten §. 360.
Abgabe von Arzneyen an arme Kranke §. 361.

6.) Flußbau-, Weg- und Straßenpolizey.
§. 362 — 386.

Wegpolizey in der Gemarkung §. 362. flg.
Wegweiser §. 369.
Brücken und Stege §. 370. flg.
Pflicht zur Unterhaltung der Wege §. 372. flg.
Verhütung von Beschädigungen der Wege ꝛc. §. 374. flg.
Bäche und Entwässerungs-Anstalten. §. 376. flg.
Verfahren des Bürgermeisters bey hohem Wasserstande §. 379. flg.
Transport von Holz, von einem Ufer des Rheins und Mains zu dem andern §. 381.
Straßenpolizey im Orte §. 382. flg.

7.) Gewerbspolizey.
§. 387 — 397.

Aufsicht auf Wirthe ꝛc. §. 387.
Maas und Gewicht §. 388. flg.
Gewerbe und Zünfte §. 390.
Münzen §. 391.
Märkte §. 392.
Verbot der Ausfuhr von Holzasche §. 393.
Verbot der Ausfuhr von Lumpen §. 394.
Hausiren §. 395. flg.

8.) Baupolizey.
§. 398 — 402.

Allgemeine Aufsicht über die Bauten §. 398. flg.
Verfahren bey Bauten an Landstraßen, Chausseen ꝛc. §. 400. flg.
Unterhaltung der Gebäude §. 402.

9.) Sitten-, Kirchen- und Unterrichtspolizey.
§. 403 — 412.

Schluß der Wirthshäuser und Verhütung von Unfug darin §. 403.
Verhütung von Unfug auf den Straßen §. 404.
Tänze §. 405.
Verbot der Würfelspiele ꝛc. §. 406.
Verhütung von Liederlichkeit §. 407.
Heilighaltung des Sonntags und Gottesdienstes §. 408. flg.
Aufsicht auf den Unterricht §. 412.

10.) Landwirthschaftliche Polizey.
§. 413 — 431.

Ackerbau-, Vieh- und Baumzucht §. 413. flg.
Vertilgung schädlicher Thiere §. 421. flg.
namentlich der Sperlinge §. 423. flg.
der Mäuse §. 426.
der Haasen ꝛc., wenn sie in übergroßer Menge vorhanden sind §. 427.
Gute Benutzung der ganzen Gemarkung §. 428. flg.
Holzersparung §. 430.
Aufmerksamkeit auf jede landwirthschaftliche Verbesserung §. 431.

C.) Anhang.

1.) Besondere Polizeygeschäfte des Bürgermeisters in Bezug auf Juden.
§. 432 — 439.

Judenmatrikeln §. 432. flg.
Gebühren hierfür §. 438.
Aufsicht auf Juden, die Ortsbürger geworden sind §. 439.

2.) Postpolizey.
§. 440.

Dritter Abschnitt.
Geschäfte des Bürgermeisters in Militärsachen.
§. 441 — 471.

Musterung §. 441 — 459.
Fertigung und Bekanntmachung der Ortsliste §. 441. flg.
Reclamationen wegen Versetzung in das Depot §. 448. flg.
Aufstellung und Bekanntmachung der Liste der Depotberechtigten §. 450.
Bekanntmachung der Bezirksliste §. 451.
Die Musterung selbst §. 452.
Nummerntausch §. 453.
Stellvertretung §. 454.
Caution der Einsteher §. 455.
Weiteres Zeugniß über die Aufführung der Einsteher §. 456.
Refractäre §. 457.

Stellvertretung von solchen Militärpflichtigen, welche bereits Soldaten geworden sind, und deren Versetzung ins Depot §. 458.
Aufführungs- und Erlaubniß-Zeugniß für diejenigen, welche freywillig in Militärdienste treten wollen §. 459.
Verfahren in Bezug auf beurlaubte Soldaten §. 460. flg.
Excesse der Soldaten §. 464.
Verheimlichung und Verkauf militärischer Effecten §. 465.
Invaliden und Soldatenwittwen §. 466.
Verfahren bey dem Tode von Militärpersonen und solchen, welche einen Militär-Orden hatten §. 467
Militär-Durchzüge §. 468.
Einquartierungen §. 469. flg.
Kriegslieferungen §. 471.

Vierter Abschnitt.

Geschäfte des Bürgermeisters in Finanzsachen.

§. 472 — 543.

A.) Assistenz bey der Domanial-Verwaltung.

§. 472 — 479.

Versteigerung von Holz aus den Domanial-Waldungen §. 472.
Holzverkauf aus freyer Hand §. 473.
Holzschreibtage §. 474.
Holzberichte §. 475. flg.
Verhältniß des Bürgermeisters zu den Forstbehörden §. 477.
Veräusserung und Beytreibung von Domanial-Eigenthum, Einkünften und Gefällen §. 478.
Lehen §. 479.

B.) Assistenz bey der Steuer-Verwaltung.

§. 480 — 543.

1.) Grundsteuer-Regulirung.

§. 480.

2.) Einbringung der Steuern &c.

§. 481 — 509.

Verhältniß des Bürgermeisters zu den Finanzbehörden §. 481.
Gebühren §. 482.
Unterstützung des Obersteuerboten §. 483. flg.
Attestat bey Gesuchen um Zahlungsfristen §. 485.
Bekanntmachung der Steuerzettel §. 486.
Wenn der Steuerbote einen Steuerpflichtigen nicht zu Hause findet §. 487.
Gebühr hierfür §. 488.
Verfahren bey der Pfändung §. 489. flg.
Verfahren nach der Pfändung §. 492. flg.
Prüfung der Kostenansätze §. 496.
Verkauf der abgepfändeten Gegenstände §. 497. flg.
Prüfung der Kostenansätze §. 500.
Vermiethung eines Hauses oder Verpachtung eines Grundstücks zur Steuer-Tilgung §. 501.
Wenn sich keine Gegenstände vorfinden, die abgepfändet werden können §. 502. flg.
Strafe des Bürgermeisters bey Angabe falscher Thatumstände §. 505.
Verfahren bey Zahlungsunfähigen §. 506. flg.
Anwendung obiger Bestimmungen auf Beytreibung der indirecten Abgaben und Strafen §. 508.
Aufsicht auf Befolgung der Gesetze über indirecte Abgaben und Unterstützung der desfalls angestellten Diener §. 509.

3.) Declaration über den Besitzwechsel.

§. 510 — 517.

Bekanntmachung §. 510.
Declarationszettel §. 511.
Gebühren hierfür §. 512. flg.
Urkunden über den Besitzwechsel §. 515.
Sammlung der Declarationszettel §. 516.
Tagebuch §. 517.

4.) Gewerbsteuer.

§. 518 — 523.

Ausstellung von Patenten §. 518. flg.
Mitwirkung des Ortsvorstandes bey Ausmittelung der Gewerbsteuerkapitalien §. 523.

5) Personalsteuer.

§. 524.

6.) Verbrauchsteuer und Durchgangsgebühr.

§. 525. — 531.

Landung und Annäherung von Fahrzeugen an anderen Stellen des Ufers als den bestimmten Landungsplätzen §. 525.
Ausladung an solchen Stellen §. 525.
Landung an solchen Stellen, weil keine steuerpflichtige Gegenstände geladen sind — desfallsige Visitation §. 526.
Zeugniß der Zuverlässigkeit, wenn inländische Fuhrleute steuerpflichtige Gegenstände durch das Land transportiren wollen §. 527.
Zeugniß des eigenen Fabricats für inländische Fabricanten und Handwerker §. 528.

Eintrag der Viehverkäufe von Ausländern in deren Transportscheinen §. 529.
Hausvisitationen §. 530.
Schätzung confiscirter Gegenstände §. 531.

7.) Jagdwaffenpässe.

§. 532 — 535.

Zeugniß des Bürgermeisters §. 532. flg.
Allgemeine Bemerkung §. 535.

8.) Steuer von Hunden.

§. 536 und 537.

Führung des Registers §. 536.
Aufstellung der Hebliste §. 537.

9.) Ungestempelte Karten und Kalender.

§. 538.

10.) Lotterie und Lotto.

§. 539 — 541.

11.) Tranksteuer.

§. 542.

12.) Chausseegeld.

§. 543.

Fünfter Abschnitt.

Geschäfte der Bürgermeister als Hülfsbeamte der Gerichte.

§. 544 — 563.

Umfang der Geschäfte des Bürgermeisters in Beziehung auf die freywillige Gerichtsbarkeit §. 544. flg.
Anzeige von Sterbfällen §. 547. flg.
Inventarisationen ꝛc. §. 550.
Aufsicht auf Minderjährige ꝛc. §. 551.
Kauf-, Pacht- und Tauschverträge, namentlich auch Viehhändel §. 552. flg.
Güterschätzungen §. 554.
Ortshypothekenbuch §. 555.
Verpfändung des Vermögens der Curatoren §. 556.
Beantwortung der Fragen bey auszustellenden Obligationen §. 557.
Gebühren der Bürgermeister bey Schuldverschreibungen und anderen Contracten §. 558.
Versteigerungen §. 559. flg.
Pfandungen §. 561.
Gerichtliche Depositen §. 562.
Allgemeine Bemerkung §. 563.

Anhang für die Bürgermeister in den standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken.

§. 564.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Starck, Carl E. von

Anleitung für die Großherzogl. Hessischen Bürgermeister und Beygeordneten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zur Versehung ihres Dienstes bearbeitet

Darmstadt 1827

4 J.publ.g. 1086 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10517167-7